Bundesrat **Drucksache 823/02**

06.11.02

In - AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) sind Rechtsverordnungen zu erlassen. Geregelt werden müssen insbesondere die Befreiungen von der Passpflicht und vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels, die Zulassung von Passersatzpapieren, Einzelheiten des Visumverfahrens, die Einholung eines Aufenthaltstitels nach der Einreise, die Verlegung des Wohnsitzes von Ausländern, die vorübergehenden Schutz genießen, in einen anderen Staat der EU, die für Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren, die ausweisrechtlichen Pflichten von Ausländern, die bei der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes anzuwendenden einheitlichen Vordrucke sowie die Führung von Dateien und Registern und die Übermittlung von Daten zwischen Behörden. Ferner wird die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) an die neue Rechtslage angepasst.

Das Ziel des Zuwanderungsgesetzes, die komplexe und schwer überschaubare Materie des Ausländerrechts übersichtlicher und anwenderfreundlicher zu strukturieren, wird auch bei den zu erlassenden Rechtsverordnungen verfolgt. Die Verordnung hat ferner der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Einreise zum Zweck eines Kurzaufenthaltes im Wesentlichen durch Gemeinschaftsrecht geregelt ist, das Anwendungsvorrang genießt.

B. Lösung

Die Aufenthaltsverordnung fasst diejenigen Sachgebiete zusammen, die bisher in der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DVAuslG), in der Ausländergebührenverordnung, in der Ausländerdatenübermittlungsverordnung und in der Ausländ-

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

derdateienverordnung geregelt waren. Zusätzlich wird erstmals der Inhalt des Registers über die nach der EU-Richtlinie zum Vorübergehenden Schutz aufgenommenen Ausländer sowie das Verfahren zur Verlegung des Wohnsitzes dieses Personenkreises in einen anderen Mitgliedstaat der EU geregelt. Neu ist auch die Regelung über die einheitlichen Muster der bei der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes zu verwendenden Vordrucke. Der Aufbau der Aufenthaltsverordnung folgt dabei soweit wie möglich dem Aufbau des Aufenthaltsgesetzes, um dem Rechtsanwender eine rasche Orientierung zu ermöglichen.

Hinsichtlich der gemeinschaftsrechtlich geregelten Einreise zum Zweck eines Kurzaufenthaltes füllt der Entwurf nur noch die dem nationalen Verordnungsgeber verbleibenden Spielräume aus und verweist im Übrigen auf die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Kosten, die den für die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden des Bundes und der Länder durch den Erwerb der Vordrucke sowie der zum Ausfüllen erforderlichen technischen Ausstattung (Scanner, PC, Tintenstrahldrucker) entstehen, sind aus dem Gebührenaufkommen sowie aus dem allgemeinen Sachmittelhaushalt zu bestreiten. Trotz des stetigen technischen Fortschritts bei Produktion und Einsatz der erforderlichen IT-Ausstattung wird für die anteiligen Sachmittelkosten - verglichen mit dem bisherigen Abschreibungsbedarf –von einem erhöhten Finanzbedarf ausgegangen, der jedoch auf Grund der heterogenen Ausstattungsverhältnisse in den einzelnen Behörden nicht im Einzelnen beziffert werden kann. Die Mehraufwendungen, die den ausstellenden Behörden durch die unter Sicherheitsaspekten verbesserten Vordrucke entstehen, werden durch eine entsprechende Bemessung der Gebührensätze berücksichtigt.

Im Übrigen entstehen geringfügige weitere Kosten im Bereich der Informationstechnik bei den zuständigen Behörden des Bundes (Auswärtiges Amt, Bundesverwaltungsamt, Bundesanstalt für Arbeit und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und bei den Ländern (insbesondere Ausländerbehörden) im Zusammenhang mit der Anpassung der IT-Infrastruktur an die geänderten Regelungen.

Dem Auswärtigen Amt entstehen Kosten durch die Modifizierung der Visumsantragsunterlagen und der Neugestaltung der Visa-Etiketten. Es werden zudem Kosten für die Erstinvestition in die entsprechende Hardware, deren Installation und Wartung in den Auslandsvertretungen anfallen.

In den Ländern entstehen Kosten dadurch, dass die Änderungen im Ausländerzentralregister Folgeänderungen in der eigenen IT-Infrastruktur der Ausländerbehörden verursachen. Auf Grund der heterogenen IT-Infrastruktur in den Nutzerbehörden des AZR sind die Anpassungskosten unterschiedlich hoch und derzeit nicht bezifferbar.

2. Vollzugsaufwand

Vollzugsaufwand wird in vergleichbarem Umfang anfallen wie bei der Ausführung der derzeit geltenden Verordnungen zum Ausländergesetz. Ein Mehraufwand ist nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Es sind keine Auswirkungen auf Preise und Preisniveau zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Bundesrat Drucksache **823/02**

06.11.02

In - AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 6. November 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 823/02

Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes
Vom...

Es verordnen

- auf Grund des § 69 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und Artikel 34 des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) die Bundesregierung und
- auf Grund des § 98 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) in Verbindung mit Artikel 7 § 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130) und auf Grund des § 40 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) in Verbindung mit Artikel 7 des Vierunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes - § 129 b StGB vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), jeweils in Verbindung mit Artikel 21 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 10 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in Verbindung mit Artikel 34 des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 – Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1 – Passpflicht

§ 2 Erfüllung der Passpflicht durch Eintragung in den Pass der Eltern
§ 3 Zulassung nichtdeutscher amtlicher Ausweise als Passersatz
§ 4 Deutsche Passersatzpapiere
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer
§ 6 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland
§ 7 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland
§ 8 Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer
§ 9 Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer
§ 10 Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer
§ 11 Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer
§ 12 Grenzgängerkarte
§ 13 Notreiseausweis
§ 14 Befreiung von der Passpflicht in Rettungsfällen

Abschnitt 2 – Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Unterabschnitt 1- Allgemeine Regelungen

§ 15 Gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kurzaufenthalte
§ 16 Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen
§ 17 Nichtbestehen der Befreiung bei Erwerbstätigkeit während eines Kurzaufenthalts

Unterabschnitt 2 – Befreiungen für Inhaber bestimmter Ausweise

§ 18 Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose
§ 19 Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe
§ 20 Befreiung für Inhaber von Ausweisen der EU und zwischenstaatlicher Organisationen und der Vatikanstadt
§ 21 Befreiung für Inhaber von Grenzgängerkarten
§ 22 Befreiung für Schüler auf Sammellisten

Unterabschnitt 3 – Befreiungen im grenzüberschreitenden Beförderungswesen

§ 23 Befreiung für ziviles Flugpersonal
§ 24 Befreiung für Seeleute
§ 25 Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschifffahrt
§ 26 Transit ohne Einreise; Flughafentransitvisum

Unterabschnitt 4 – Sonstige Befreiungen

§ 27 Befreiung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten
§ 28 Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer
§ 29 Befreiung für Staatsangehörige von Ecuador
§ 30 Befreiung in Rettungsfällen
§ 31 Befreiung für die Durchreise und Durchbeförderung

Abschnitt 3 – Visumverfahren

§ 32 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung
§ 33 Zustimmung der obersten Landesbehörde
§ 34 Zustimmungsfreiheit bei Spätaussiedlern
§ 35 Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten
§ 36 Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalten und Praktika
§ 37 Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen
§ 38 Ersatzzuständigkeit der Ausländerbehörde

Abschnitt 4 – Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet

§ 39 Verlängerung eines erlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet
§ 40 Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthaltes
§ 41 Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten

Abschnitt 5 - Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 42 Antragstellung auf Verlegung des Wohnsitzes
§ 43 Verfahren bei Zustimmung des anderen Mitgliedstaates zur Wohnsitzverlegung

Kapitel 3 – Gebühren

§ 44 Gebühren für die Niederlassungserlaubnis
§ 45 Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis
§ 46 Gebühren für das Visum
§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen
§ 48 Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen
§ 49 Bearbeitungsgebühren
§ 50 Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger
§ 51 Widerspruchsgebühr
§ 52 Befreiungen und Ermäßigungen
§ 53 Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen
§ 54 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Kapitel 4 – Ordnungsrechtliche Vorschriften

§ 55 Ausweisersatz
§ 56 Ausweisrechtliche Pflichten
§ 57 Vorlagepflicht beim Vorhandensein mehrerer Ausweisdokumente

Kapitel 5 – Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1 – Muster für Aufenthaltstitel, Pass- und Ausweisersatz und sonstige Dokumente

§ 58 Vordruckmuster
§ 59 Muster der Aufenthaltstitel
§ 60 Lichtbild
§ 61 Sicherheitsstandard, Ausstellungstechnik

Abschnitt 2 - Datenverarbeitung und Datenschutz

Unterabschnitt 1 - Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen

§ 62 Dateienführungspflicht der Ausländerbehörden
§ 63 Ausländerdatei A
§ 64 Datensatz der Ausländerdatei A
§ 65 Erweiterter Datensatz
§ 66 Datei über Passersatzpapiere
§ 67 Ausländerdatei B
§ 68 Löschung

§ 69 Visadatei
§ 70 Datei über Visaversagungen

Unterabschnitt 2 - Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

§ 71 Übermittlungspflicht
§ 72 Mitteilungen der Meldebehörden
§ 73 Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden
§ 74 Mitteilungen der Justizbehörden
§ 75 Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit
§ 76 Mitteilungen der Gewerbebehörden

Unterabschnitt 3 - Register nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

§ 77 Registerbehörde, Zweck des Registers
§ 78 Anlass der Speicherung
§ 79 Inhalt des Registers
§ 80 Datenübermittlung an die Registerbehörde
§ 81 Datenübermittlung durch die Registerbehörde
§ 82 Allgemeine Vorschriften zur Datenübermittlung
§ 83 Löschung

Kapitel 6 – Bußgeldvorschriften

§ 84 Bußgeldvorschriften
§ 85 Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 7 – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 86 Anwendung auf Freizügigkeitsberechtigte
§ 87 Übergangsvorschriften für die Verwendung von Vordrucken nach Inkrafttreten dieser Verordnung
§ 88 Weitergeltung von nach bisherigem Recht ausgestellten Passersatzpapieren
§ 89 Übergangsregelung zur Führung von Ausländerdateien
§ 90 Erfüllung ausweisrechtlicher Verpflichtungen

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Schengen-Staaten sind die Staaten, in denen Titel II Kapitel 1 bis 6 des Schengener Durchführungsübereinkommens Anwendung findet.

(2) Ein Kurzaufenthalt ist ein Aufenthalt im gemeinsamen Gebiet der Schengen-Staaten von höchstens drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an.

(3) Reiseausweise für Flüchtlinge sind Reiseausweise für Flüchtlinge auf Grund

1. des Abkommens vom 15. Oktober 1946 betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen (BGBl. 1951 II S. 160) oder
2. des Artikels 28 in Verbindung mit dem Anhang des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559).

(4) Reiseausweise für Staatenlose sind Reiseausweise für Staatenlose auf Grund des Artikels 28 in Verbindung mit dem Anhang des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473).

(5) Schülersammellisten sind Sammellisten nach Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).

(6) Flugbesatzungsausweise sind „Airline Flight Crew Licenses“ und „Crew Member Certificates“ nach der Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411).

(7) Binnenschifffahrtsausweise sind in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für den Grenzübertritt vorgesehene Ausweise für ziviles Personal, das internationale Binnenwasserstraßen befährt, sowie dessen Familienangehörige, soweit die Geltung für Familienangehörige in den jeweiligen Vereinbarungen vorgesehen ist.

(8) Standardreisedokumente für die Rückführung sind Standardreisedokumente nach der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 bezüglich der Einführung eines Standardreisedokuments für die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder (ABl. EG 1996 Nr. C 274 S. 18).

Kapitel 2 – Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1 – Passpflicht

§ 2 Erfüllung der Passpflicht durch Eintragung in den Pass der Eltern
Minderjährige Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfüllen die Passpflicht auch durch Eintragung in einem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz eines gesetzlichen Vertreters. Ab Vollendung des zehnten Lebensjahres gilt dies nur, wenn in den Pass oder Passersatz ein eigenes Lichtbild des Kindes angebracht ist.

§ 3 Zulassung nichtdeutscher amtlicher Ausweise als Passersatz
(1) Von anderen Behörden als von deutschen Behörden ausgestellte amtliche Ausweise sind als Passersatz zugelassen, ohne dass es einer Anerkennung nach § 71 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes bedarf, soweit die Bundesrepublik Deutschland

1. auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder
2. auf Grund des Rechts der Europäischen Union

verpflichtet ist, dem Inhaber unter den dort festgelegten Voraussetzungen den Grenzübertritt zu gestatten. Dies gilt nicht, wenn der ausstellende Staat aus dem Geltungsbereich des Ausweises ausgenommen oder wenn der Inhaber nicht zur Rückkehr in diesen Staat berechtigt ist.

(2) Die Zulassung entfällt, wenn das Bundesministerium des Innern in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 feststellt, dass die Gegenseitigkeit, soweit diese vereinbart wurde, nicht gewahrt ist, der amtliche Ausweis keine hinreichenden Angaben zur eindeutigen Identifizierung des Inhabers oder der ausstellenden Behörde enthält, er keine Sicherheitsmerkmale aufweist, die in einem Mindestmaß vor Fälschung oder Verfälschung schützen, oder die Angaben nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache enthält.

(3) Zu den Ausweisen im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere

1. Reiseausweise für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3),
2. Reiseausweise für Staatenlose (§ 1 Abs. 4),
3. Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
4. Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,
5. amtliche Personalausweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz für deren Staatsangehörige,

6. Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5),
7. Flugbesatzungsausweise, soweit sie für einen Aufenthalt nach § 23 gebraucht werden und
8. Binnenschifffahrtsausweise, soweit sie für einen Aufenthalt nach § 25 gebraucht werden.

§ 4 Deutsche Passersatzpapiere

(1) Durch deutsche Behörden ausgestellte Passersatzpapiere für Ausländer sind:

1. der Reiseausweis für Ausländer,
2. die Grenzgängerkarte,
3. der Notreiseausweis,
4. der Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3),
5. der Reiseausweis für Staatenlose (§ 1 Abs. 4),
6. die Schülersammelliste (§ 1 Abs. 5),
7. die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 43 Abs. 2),
8. das Standardreisedokument für die Rückführung (§ 1 Abs. 8).

(2) Die deutsche Auslandsvertretung, die einen Passersatz entzieht, bedarf hierfür der Zustimmung der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden oder feststellbar, ist die Zustimmung bei der Behörde einzuholen, die den Passersatz ausgestellt oder zuletzt verlängert hat.

(3) Ein Passersatz für Ausländer wird in der Regel entzogen, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Er ist zu entziehen, wenn der Ausländer auf Grund besonderer Vorschriften zur Rückgabe verpflichtet ist und die Rückgabe nicht unverzüglich erfolgt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer

(1) Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.

(2) Als zumutbar im Sinne des Absatzes 1 gilt es insbesondere,

1. derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Passes oder Passersatzes bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland die erforderlichen Anträge für die Neuerteilung oder Verlängerung zu stellen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,

2. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
3. die Wehrpflicht, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen oder
4. für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen.

(3) Ein Reiseausweis für Ausländer wird in der Regel nicht ausgestellt, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes aus einem Versagungsgrund verweigert, aufgrund dessen auch nach deutschem Passrecht, insbesondere aus einem der in § 7 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründe oder wegen unterlassener Mitwirkung in der nach § 6 Passgesetz in der jeweils geltenden Fassung gebotenen Weise, der Pass versagt oder sonst die Ausstellung verweigert werden kann.

(4) Ein Reiseausweis für Ausländer soll nicht ausgestellt werden, wenn der Antragsteller bereits einen Reiseausweis für Ausländer missbräuchlich verwendet hat oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Reiseausweis für Ausländer missbräuchlich verwendet werden soll. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor bei einem im Einzelfall erheblichen Verstoß gegen im Reiseausweis für Ausländer eingetragene Beschränkungen oder beim Gebrauch des Reiseausweises für Ausländer zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat. Als Anhaltspunkt für die Absicht einer missbräuchlichen Verwendung kann insbesondere auch gewertet werden, dass der wiederholte Verlust von Passersatzpapieren des Antragstellers geltend gemacht wird.

(5) Der Reiseausweis für Ausländer darf nur verlängert werden, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 6 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland

Im Inland darf ein Reiseausweis für Ausländer nach Maßgabe des § 5 ausgestellt werden,

1. wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird, sobald er als Inhaber des Reiseausweises für Ausländer die Passpflicht erfüllt,

3. um dem Ausländer die endgültige Ausreise aus dem Bundesgebiet zu ermöglichen oder,
4. wenn der Ausländer Asylbewerber ist, für die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung des Reiseausweises für Ausländer eine unbillige Härte bedeuten würde und die Durchführung des Asylverfahrens nicht gefährdet wird.

Die ausstellende Behörde darf in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 von § 5 Abs. 2 bis 3 und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 von § 5 Abs. 4 Ausnahmen zulassen.

§ 7 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland

(1) Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer nach Maßgabe des § 5 ausgestellt werden, um dem Ausländer die Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines hierfür erforderlichen Aufenthaltstitels vorliegen.

(2) Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer zudem nach Maßgabe des § 5 einem in § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten ausländischen Familienangehörigen oder Lebenspartner eines Deutschen erteilt werden, wenn dieser im Ausland mit dem Deutschen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.

§ 8 Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer

(1) Die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer darf die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung des Ausländers nicht überschreiten. Der Reiseausweis für Ausländer darf im Übrigen ausgestellt und verlängert werden bis zu einer Gültigkeitsdauer von

1. zehn Jahren, wenn der Inhaber im Zeitpunkt der Ausstellung das 26. Lebensjahr vollendet hat,
2. fünf Jahren, wenn der Inhaber im Zeitpunkt der Ausstellung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In den Fällen des § 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 und des § 7 Abs. 1 wird der Reiseausweis für Ausländer abweichend von Absatz 1 für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt. In Fällen, in denen der Staat, in oder durch den die beabsichtigte Reise führt, die Einreise nur mit einem Reiseausweis für Ausländer gestattet, der über den beabsichtigten Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise hinaus gültig ist, kann der Reiseausweis für Ausländer abweichend von Satz 1 für einen entsprechend längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt werden.

(3) Ein nach § 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 ausgestellter Reiseausweis für Ausländer darf nicht verlängert werden. Der Ausschluss der Verlängerung ist im Reiseausweis für Ausländer zu vermerken.

§ 9 Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer

(1) Der Reiseausweis für Ausländer kann für alle Staaten oder mit einer Beschränkung des Geltungsbereichs auf bestimmte Staaten oder Erdteile ausgestellt werden. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, ist aus dem Geltungsbereich auszunehmen, wenn nicht in Ausnahmefällen die Erstreckung des Geltungsbereichs auf diesen Staat gerechtfertigt ist.

(2) In den Fällen des § 6 Satz 1 Nr. 4 ist der Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer auf die den Zweck der Reise betreffenden Staaten zu beschränken. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist eine Erstreckung des Geltungsbereichs auf den Herkunftsstaat unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 muss der Geltungsbereich eines Reiseausweises für Ausländer im Fall des § 6 Satz 1 Nr. 3 den Staat einschließen, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt.

(4) Der Geltungsbereich des im Ausland ausgestellten Reiseausweises für Ausländer ist in den Fällen des § 7 Abs. 1 räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland, den Ausreisestaat, den Staat der Ausstellung sowie die im Reiseausweis für Ausländer einzeln aufzuführenden, auf dem geplanten Reiseweg zu durchreisenden Staaten zu beschränken.

§ 10 Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer

In den Reiseausweis für Ausländer können zur Vermeidung von Missbrauch bei oder nach der Ausstellung sonstige Beschränkungen aufgenommen werden, insbesondere die Bezeichnung der zur Einreise in das Bundesgebiet zu benutzenden Grenzübergangsstelle oder die Bezeichnung der Person, in deren Begleitung sich der Ausländer befinden muss. § 46 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

§ 11 Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer

(1) Im Ausland darf ein Reiseausweis für Ausländer nur mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle ausgestellt werden. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines nach Satz 1 ausgestellten Reiseausweises für Ausländer im Ausland.

(2) Im Ausland darf ein im Inland ausgestellter oder verlängerter Reiseausweis für Ausländer nur mit Zustimmung der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländer-

behörde verlängert werden. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden oder feststellbar, ist die Zustimmung bei der Behörde einzuholen, die den Reiseausweis für Ausländer ausgestellt oder zuletzt verlängert hat.

(3) Die Aufhebung von Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 im Ausland bedarf der Zustimmung der zuständigen oder zuletzt zuständigen Ausländerbehörde. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden oder feststellbar, ist die Zustimmung bei der Behörde einzuholen, die die Beschränkung eingetragen hat.

§ 12 Grenzgängerkarte

(1) Staatsangehörigen der Republik Polen und der Tschechischen Republik kann eine Grenzgängerkarte erteilt werden, wenn sie jeden Tag an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren oder sich längstens zwei Tage wöchentlich im Bundesgebiet aufhalten und

1. a) in der jeweiligen Grenzzone (Anlage A) eine Beschäftigung ausüben wollen und
   b) die Bundesanstalt für Arbeit zugestimmt hat oder es sich um eine in den §§ 2 bis 12 der Ausländerbeschäftigungsverordnung genannte Beschäftigung handelt oder
2. an einer Hochschule in der Grenzzone studieren wollen und im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme studentischer Nebentätigkeiten ausüben.

(2) Einem Ausländer kann zudem mit Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit eine Grenzgängerkarte erteilt werden, wenn dieser im Bundesgebiet eine Beschäftigung ausübt, gemeinsam mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner, der Deutscher oder sonstiger Unionsbürger ist und mit dem er in familiärer Gemeinschaft lebt, seinen Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegt hat und mindestens einmal wöchentlich an diesen Wohnsitz zurückkehrt.

(3) Staatsangehörigen der Schweiz wird unter den Voraussetzungen eine Grenzgängerkarte ausgestellt und verlängert, die in Artikel 7 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 2, Artikel 28 Abs. 1 und Artikel 32 Abs. 2 des Anhangs I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) genannt sind.

(4) Die Grenzgängerkarte nach den Absätzen 1 und 2 kann bei der erstmaligen Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden. Sie kann verlängert werden, solange die Ausstellungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 13 Notreiseausweis

(1) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte, oder soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht, darf einem Ausländer ein Notreiseausweis ausgestellt werden, wenn der Ausländer seine Identität glaubhaft machen kann und er

1. Unionsbürger oder Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder eines Staates ist, der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind (ABl. EG Nr. L 81 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder
2. aus sonstigen Gründen zum Aufenthalt im Bundesgebiet, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz oder zur Rückkehr dorthin berechtigt ist.

(2) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können nach Maßgabe des Absatzes 1 an der Grenze einen Notreiseausweis ausstellen, wenn der Ausländer keinen Pass oder Passersatz mitführt.

(3) Die Ausländerbehörde kann nach Maßgabe des Absatzes 1 einen Notreiseausweis ausstellen, wenn die Beschaffung eines anderen Passes oder Passersatzes, insbesondere eines Reiseausweises für Ausländer, im Einzelfall nicht in Betracht kommt.

(4) Die ausstellende Behörde kann die Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet auf dem Notreiseausweis bescheinigen, sofern eine solche Berechtigung bereits besteht und die Bescheinigung der beabsichtigten Auslandsreise dienlich ist. Die in Absatz 2 genannten Behörden bedürfen hierfür der Zustimmung der Ausländerbehörde.

(5) Abweichend von Absatz 1 können die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden

1. zivilem Schiffspersonal eines in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rhein-Seeschifffahrt verkehrenden Schiffes für den Aufenthalt im Hafenort während der Liegezeit des Schiffes und
2. zivilem Flugpersonal für einen in § 23 Abs. 1 genannten Aufenthalt

sowie die jeweils mit einem solchen Aufenthalt verbundene Ein- und Ausreise einen Notreiseausweis ausstellen, wenn es keinen Pass oder Passersatz, insbesondere

keinen der in § 3 Abs. 3 genannten Passersatzpapiere, mitführt. Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Die Gültigkeitsdauer des Notreiseausweises beträgt längstens einen Monat.

§ 14 Befreiung von der Passpflicht in Rettungsfällen

Von der Passpflicht sind befreit

1. Ausländer, die aus den Nachbarstaaten oder im Wege von Rettungsflügen aus anderen Staaten einreisen und bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen, und
2. Ausländer, die zum Flug- oder Begleitpersonal von Rettungsflügen gehören.

Abschnitt 2 - Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Unterabschnitt 1- Allgemeine Regelungen

§ 15 Gemeinschaftsrechtliche Regelung der Kurzaufenthalte

Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern für Kurzaufenthalte richtet sich nach dem Recht der Europäischen Union, insbesondere dem Schengener Durchführungsübereinkommen und der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 16 Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen

Die Inhaber der in Anlage B zu dieser Verordnung genannten Dokumente sind für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet, auch bei Überschreitung der zeitlichen Grenze eines Kurzaufenthalts, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, soweit Sichtvermerksabkommen, die vor dem 1. September 1993 mit den in Anlage B aufgeführten Staaten abgeschlossen wurden, dem Erfordernis des Aufenthaltstitels oder dieser zeitlichen Begrenzung entgegenstehen.

§ 17 Nichtbestehen der Befreiung bei Erwerbstätigkeit während eines Kurzaufenthalts

(1) Für die Einreise und den Kurzaufenthalt sind die Staatsangehörigen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung genannten Staaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nicht befreit, sofern sie im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit der Ausländer im Bundesgebiet bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten eine in den §§ 2 bis 13

der Ausländerbeschäftigungsverordnung bezeichnete Tätigkeit selbständig oder als Beschäftigung ausübt. Die zeitliche Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für

1. die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Ausländerbeschäftigungsverordnung besonders genannten Staatsangehörigen als fahrendes Personal im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr und
2. Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Straßenverkehr, die lediglich Güter durch das Bundesgebiet befördern, ohne sie im Bundesgebiet zu laden oder zu entladen.

Unterabschnitt 2 – Befreiungen für Inhaber bestimmter Ausweise

§ 18 Befreiung für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose
Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge oder für Staatenlose sind für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sofern

1. der Reiseausweis von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder von einem in Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Staat ausgestellt wurde,
2. der Reiseausweis eine Rückkehrberechtigung enthält, die bei der Einreise noch mindestens vier Monate gültig ist und
3. sie keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 bezeichneten ausüben.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge, die von einem der in Anlage B Nr. 3 genannten Staaten ausgestellt wurden.

§ 19 Befreiung für Inhaber dienstlicher Pässe
Für die Einreise und den Kurzaufenthalt sind Staatsangehörige der in Anlage C zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie einen der in Anlage C genannten dienstlichen Pässe besitzen und keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 bezeichneten ausüben.

§ 20 Befreiung für Inhaber von Ausweisen der EU und zwischenstaatlicher Organisationen und der Vatikanstadt
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind Inhaber

1. von Ausweisen für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
2. von Ausweisen für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,

3. von vatikanischen Pässen, wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten,
4. von Passierscheinen zwischenstaatlicher Organisationen, die diese den in ihrem Auftrag reisenden Personen ausstellen, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Vereinbarung mit der ausstellenden Organisation verpflichtet ist, dem Inhaber die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten.

§ 21 Befreiung für Inhaber von Grenzgängerkarten

(1) Inhaber von Grenzgängerkarten nach § 12 Abs. 1 sind für die Einreise und für den in § 12 Abs. 1 bezeichneten Aufenthalt in der jeweiligen Grenzzone (Anlage A) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Inhaber von Grenzgängerkarten nach § 12 Abs. 2 und 3 sind für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

§ 22 Befreiung für Schüler auf Sammellisten

Schüler, die als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule an einer Reise in oder durch das Bundesgebiet teilnehmen, sind für die Einreise, Durchreise und einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie

1. Staatsangehörige eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Staates sind,
2. ihren Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Staat haben,
3. in einer Sammelliste eingetragen sind, die den Voraussetzungen entspricht, die in Artikel 1 Buchstabe b in Verbindung mit dem Anhang des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat festgelegt sind, und
4. keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Unterabschnitt 3 – Befreiungen im grenzüberschreitenden Beförderungswesen

§ 23 Befreiung für ziviles Flugpersonal

(1) Ziviles Flugpersonal, das im Besitz eines Flugbesatzungsausweises ist, ist vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sofern es

1. sich nur auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug zwischengelandet ist oder seinen Flug beendet hat, aufhält,
2. sich nur im Gebiet einer in der Nähe des Flughafens gelegenen Gemeinde aufhält oder
3. zu einem anderen Flughafen überwechselt.

(2) Ziviles Flugpersonal, das nicht im Besitz eines Flugbesatzungsausweises ist, kann für einen in Absatz 1 genannten Aufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden, sofern es die Passpflicht erfüllt. Zuständig sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Zum Nachweis der Befreiung wird ein Passierschein ausgestellt.

§ 24 Befreiung für Seeleute

(1) Ziviles Schiffspersonal ist für die Einreise und den Aufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sofern es sich handelt um

1. Lotsen der See- und Küstenschifffahrt in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen,
2. Ausländer, die
   a) ein deutsches Seefahrtbuch besitzen,
   b) Staatsangehörige eines der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der jeweils geltenden Fassung genannten Staates sind und einen Pass oder Passersatz dieses Staates besitzen und
   c) sich lediglich als ziviles Schiffspersonal eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, an Bord oder im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Ziviles Schiffspersonal eines in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rhein-Seeschifffahrt verkehrenden Schiffes kann, sofern es nicht unter Absatz 1 fällt, für den Aufenthalt in dem Hafenort während der Liegezeit des Schiffes vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden, sofern es die Passpflicht erfüllt. Zuständig sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Zum Nachweis der Befreiung wird ein Passierschein ausgestellt.

(3) Ziviles Schiffspersonal im Sinne der vorstehenden Absätze sind der Kapitän eines Schiffes, die Besatzungsmitglieder, die angemustert und auf der Besatzungsliste verzeichnet sind, sowie sonstige an Bord beschäftigte Personen, die auf einer Besatzungsliste verzeichnet sind.

§ 25 Befreiung in der internationalen zivilen Binnenschifffahrt

(1) Ausländer, die

1. auf einem Schiff in der Rhein- und Donauschifffahrt einschließlich der Schifffahrt auf dem Main-Donau-Kanal tätig sind, das im Ausland auf ein Unternehmen mit Sitz im Ausland registriert ist,
2. in die Besatzungsliste dieses Schiffes eingetragen sind und
3. einen ausländischen Pass oder Passersatz, in dem die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, oder einen Binnenschifffahrtsausweis besitzen,

sind für die Einreise und für Aufenthalte bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten seit der ersten Einreise vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt für die Einreise und den Aufenthalt

1. an Bord,
2. im Gebiet eines Liegehafens und einer nahe gelegenen Gemeinde und
3. bei Reisen zwischen dem Grenzübergang und dem Schiffsliegeort oder zwischen Schiffsliegeorten auf dem kürzesten Wege

im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beförderung von Personen oder Sachen sowie in der Donauschifffahrt zur Weiterbeförderung derselben Personen oder Sachen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in Binnenschifffahrtsausweisen eingetragenen Familienangehörigen.

§ 26 Transit ohne Einreise; Flughafentransitvisum

(1) Ausländer, die sich im Bundesgebiet befinden, ohne im Sinne des § 13 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes einzureisen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Das Erfordernis einer Genehmigung für das Betreten des Transitbereichs eines Flughafens während einer Zwischenlandung oder zum Umsteigen (Flughafentransitvisum) richtet sich nach Nummer 2.1.1. in Verbindung mit Anlage 3 Teil I und III des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Juli 1999 betreffend die Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden (ABl. EG Nr. L 239 S. 317), zuletzt geändert durch die Entscheidung des Rates Nr. 2002/354/EG vom 25. April 2002 (ABl. EG Nr. L 123 S. 50), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit danach das Erfordernis eines Flughafentransitvisums besteht, gilt die Befreiung nach Absatz 1 nur, wenn der Ausländer ein Flughafentransitvisum besitzt. Das Flughafentransitvisum ist kein Aufenthaltstitel.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt für Fluggäste nur in dem Fall, dass sie ein Flughafentransitvisum besitzen, sofern sie

1. Staatsangehörige eines in Anlage D aufgeführten Staates sind oder sich nur mit einem in der Anlage D aufgeführten Pass oder Passersatz ausweisen und
2. nicht im Besitz sind
   a) eines Aufenthaltstitels eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
   b) eines Aufenthaltstitels Andorras, Japans, Kanadas, Monacos, San Marinos, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika, der ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in einen der genannten Staaten vermittelt.

Absatz 2 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 4 – Sonstige Befreiungen

§ 27 Befreiung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten

(1) Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, wenn Gegenseitigkeit besteht,

1. die in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen,
2. die nicht amtlich entsandten, mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes örtlich angestellten Mitglieder des diplomatischen und berufskonsularischen, des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind,
3. die mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beschäftigten privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet,
4. die mitreisenden Familienangehörigen von Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung im Sinne des § 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Die nach Absatz 1 und nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes als Familienangehörige vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreiten Ausländer sind auch im Falle der erlaubten Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn Gegenseitigkeit besteht.

(3) Der Eintritt eines Befreiungsgrundes nach Absatz 1 oder 2 lässt eine bestehende Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis unberührt und steht der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an einen bisherigen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht entgegen.

§ 28 Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer

Staatsangehörige der Schweiz sind nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

§ 29 Befreiung für Staatsangehörige von Ecuador

Staatsangehörige von Ecuador unter 16 Jahren sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Sofern es sich nicht lediglich um einen Kurzaufenthalt handelt, müssen sie ihren Aufenthalt innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen.

§ 30 Befreiung in Rettungsfällen

Für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet sind die in § 14 genannten Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

§ 31 Befreiung für die Durchreise und Durchbeförderung

Für die Einreise in das Bundesgebiet über die Grenze zu einem anderen Schengen-Staat und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu drei Tagen sind Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie

1. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise das Bundesgebiet durchreisen,
2. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder mit Einwilligung des Bundesministeriums des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle durch das Bundesgebiet durchbefördert werden; in diesem Fall gilt die Befreiung auch für die sie begleitenden Aufsichtspersonen.

Abschnitt 3 – Visumverfahren

§ 32 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung

(1) Ein Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn

1. der Ausländer sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will,
2. der Ausländer im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben will oder
3. die Daten des Ausländers nach § 73 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes an die Sicherheitsbehörden weitergeleitet werden.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Ausländerbehörde der Erteilung des Visums nicht binnen zehn Tagen nach Absendung des Visumantrages von der Auslandsvertretung an sie widerspricht. Dasselbe gilt bei Anträgen auf Erteilung eines Visums zu Studienzwecken, soweit das Visum nicht nach § 35 Nr. 3 zustimmungsfrei ist, mit der Maßgabe, dass die Frist drei Wochen und zwei Arbeitstage beträgt.

(2) Wird der Aufenthalt des Ausländers von einer öffentlichen Stelle mit Sitz im Bundesgebiet vermittelt, kann die Zustimmung zur Visumerteilung auch von der Ausländerbehörde erteilt werden, die für den Sitz der vermittelnden Stelle zuständig ist.

(3) Die Ausländerbehörde kann in dringenden Fällen, im Fall eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, eines öffentlichen Interesses oder im Fall des § 18 oder § 19 Aufenthaltsgesetz der Visumerteilung vor der Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen (Vorabzustimmung).

§ 33 Zustimmung der obersten Landesbehörde

Ein Visum bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 32, wenn die oberste Landesbehörde der Visumerteilung zugestimmt hat.

§ 34 Zustimmungsfreiheit bei Spätaussiedlern

Abweichend von § 32 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei Inhabern von Aufnahmebescheiden nach dem Bundesvertriebenengesetz und den nach § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Bundesvertriebenengesetz in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlingen.

§ 35 Zustimmungsfreiheit bei Wissenschaftlern und Studenten

Abweichend von § 32 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei

1. Wissenschaftlern, die für eine wissenschaftliche Tätigkeit von deutschen Wissenschaftsorganisationen oder einer deutschen öffentlichen Stelle vermittelt werden und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendi-

um aus öffentlichen Mitteln erhalten und ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern,

2. a) Gastwissenschaftlern,
   b) Ingenieuren und Technikern als technischen Mitarbeitern im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers und
   c) Lehrpersonen und wissenschaftlichen Mitarbeitern,

   die auf Einladung an einer Hochschule oder einer öffentlich-rechtlichen, überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung tätig werden, und ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern oder
3. Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation vermittelt werden und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, und ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern.

§ 36 Zustimmungsfreiheit bei bestimmten Arbeitsaufenthalten und Praktika

Abweichend von § 32 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei Ausländern, die

1. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung als Gastarbeitnehmer oder als Werkvertragsarbeitnehmer tätig werden,
2. eine von der Bundesanstalt für Arbeit vermittelte Beschäftigung bis zu einer Höchstdauer von neun Monaten ausüben,
3. ohne Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, und das in das internationale Seeschifffahrtsregister eingetragen ist (§ 12 des Flaggenrechtsgesetzes),
4. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung im Rahmen eines Ferienaufenthalts bis zu einem Jahr eine Beschäftigung bis zu 90 Tagen ausüben dürfen oder
5. eine Tätigkeit bis zu längstens drei Monaten ausüben wollen, für die sie nur ein Stipendium erhalten, das ausschließlich aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird.

§ 37 Zustimmungsfreiheit in sonstigen Fällen

Abweichend von § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei Ausländern, die im Bundesgebiet für einen Zeitraum bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten eine in den §§ 2 bis 13 der Ausländerbeschäftigungsverordnung bezeichnete Tätigkeit selbständig oder als Beschäftigung ausüben.

§ 38 Ersatzzuständigkeit der Ausländerbehörde

Ein Ausländer kann ein nationales Visum bei der für den Sitz des Auswärtigen Amtes zuständigen Ausländerbehörde einholen, soweit die Bundesrepublik Deutschland in dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts keine Auslandsvertretung unterhält oder diese vorübergehend keine Visa erteilen kann und das Auswärtige Amt keine andere Auslandsvertretung zur Visumerteilung ermächtigt hat.

Abschnitt 4 – Einholung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet

§ 39 Verlängerung eines erlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet

Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn er

1. ein nationales Visum (§ 6 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit ist und die Befreiung nicht auf einen Teil des Bundesgebiets oder auf einen Aufenthalt bis zu längstens sechs Monaten beschränkt ist,
3. Staatsangehöriger eines in der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten ist und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder ein gültiges Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes) besitzt, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind, oder
4. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

§ 40 Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthaltes

Staatsangehörige der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten können nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von längstens drei Monaten, der sich an einen Kurzaufenthalt anschließt, einholen, wenn

1. ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 20 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorliegt und
2. der Ausländer im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausübt.

§ 41 Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten

(1) Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika und Inhaber dienstlicher Pässe

der Republik Korea können auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden.

(2) Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Honduras, Monaco und San Marino, die keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten aufnehmen wollen.

(3) Ein erforderlicher Aufenthaltstitel ist innerhalb von drei Monaten nach der Einreise zu beantragen. Die Antragsfrist endet vorzeitig, wenn der Ausländer ausgewiesen wird oder sein Aufenthalt nach § 12 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zeitlich beschränkt wird.

Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 42 Antragstellung auf Verlegung des Wohnsitzes

Ein Ausländer, der auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12) nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufgenommen wurde, kann bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf die Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stellen. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiter. Dieses unterrichtet den anderen Mitgliedstaat, die Europäische Kommission und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen über den gestellten Antrag.

§ 43 Verfahren bei Zustimmung des anderen Mitgliedstaates zur Wohnsitzverlegung

(1) Sobald der andere Mitgliedstaat sein Einverständnis zu der beantragten Wohnsitzverlegung erklärt hat, teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde mit,

1. wo und bei welcher Behörde des anderen Mitgliedstaates sich der aufgenommene Ausländer melden soll und
2. welcher Zeitraum für die Ausreise zur Verfügung steht.

(2) Die Ausländerbehörde legt nach Anhörung des aufgenommenen Ausländers einen Zeitpunkt für die Ausreise fest und teilt diesen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit. Dieses unterrichtet den anderen Mitgliedstaat über die Einzelheiten der Ausreise und stellt dem Ausländer die hierfür vorgesehene Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung aus, der der zuständigen Ausländerbehörde zur Aushändigung an den Ausländer übersandt wird.

Kapitel 3
Gebühren

§ 44 Gebühren für die Niederlassungserlaubnis

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) und für Erwerbssuchende im Auswahlverfahren (§ 20 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes)	200 EUR,
2. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes)	150 EUR,
3. für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in allen übrigen Fällen	82 EUR.

§ 45 Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	
a) mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr	46 EUR,
b) mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr	59 EUR,
2. für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis	
c) für einen weiteren Aufenthalt von bis zu 3 Monaten	15 EUR,
d) für einen weiteren Aufenthalt von mehr als 3 Monaten	29 EUR,
3. für die durch einen Wechsel des Aufenthaltszwecks veranlasste Änderung der Aufenthaltserlaubnis einschließlich deren Verlängerung	40 EUR.

§ 46 Gebühren für das Visum

An Gebühren sind zu erheben

1. a) für die Erteilung eines Schengen-Transit-Visums für einen, zwei oder mehrmalige Aufenthalte im Flughafentransit (Kategorie „A“) und für eine, zwei oder	

	mehrmalige Einreisen zur Durchreise (Kategorie „B“)	12 EUR,
b)	für die Erteilung eines solchen Visums in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen)	12 EUR zuzüglich 1 EUR pro Person,
2. a)	für die Erteilung eines Schengen-Visums für einen Aufenthalt bis zu 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten für eine, zwei oder mehrmalige Einreisen (Kategorie „C1“)	29 EUR,
b)	für die Erteilung eines solchen Visums in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) für eine oder zwei Einreisen	35 EUR zuzüglich 1 EUR pro Person,
c)	für die Erteilung eines solchen Visums in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) für mehrmalige Einreisen	35 EUR zuzüglich 3 EUR pro Person,
3.	für die Erteilung eines Schengen-Visums für einen Aufenthalt von 31 bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten (Kategorie „C2“)	
a)	für eine Einreise	35 EUR,
b)	für zwei oder mehrmalige Einreisen	40 EUR,
4.	für die Erteilung eines Schengen-Visums für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten für mehrmalige Einreisen	
a)	mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr (Kategorie „C3“)	58 EUR,
b)	mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr bis zu 5 Jahren (Kategorie „C4“)	58 EUR zuzüglich 35 EUR für jedes weitere Jahr,
5.	für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet für den Aufenthalt bis zu 30 bzw. 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten (Kategorie „C1“, „C2“, „C3“ und „C4“)	die in den Nummern 2 bis 4 bestimmten Gebühren.
6.	für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet über drei Monate hinaus als nationales Visum (§ 6 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes)	die in Nummer 7 Buchstaben a und b bestimm-

	ten Gebühren
7. für die Erteilung eines nationalen Visums (Kategorie „D“)	
a) für eine Einreise	29 EUR,
b) für zwei oder mehrmalige Einreisen	30 EUR,
8. für die Verlängerung eines nationalen Visums (Kategorie „D“)	23 EUR
9. für die Erteilung eines nationalen Visums bei gleichzeitiger Erteilung als einheitliches Visum (Kategorie „D“ und „C “)	die in Nummer 7 Buchstaben a und b bestimmten Gebühren zuzüglich 5 EUR

§ 47 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes)	29 EUR,
2. für die Erteilung einer Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes)	29 EUR,
3. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Visum oder einer Aufenthaltserlaubnis auf Antrag	29 EUR,
4. für die Durchführung des Auswahlverfahrens (§ 20 des Aufenthaltsgesetzes)	30 EUR,
5. für die Durchführung eines Beratungsgesprächs (§ 45 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes)	15 EUR,
6. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 Abs. 11 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes)	
a) nur als Klebeetikett	23 EUR
b) mit Trägervordruck	28 EUR
7. für die Erneuerung einer Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes	
a) nur als Klebeetikett	15 EUR
b) mit Trägervordruck	20 EUR
8. für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aussetzung der Abschiebung auf Antrag	17 EUR,
9. für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes	20 EUR,
10. für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Auf-	

enthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag	9 EUR,
11. für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels oder der Bescheinigungen nach § 60 Abs. 11 Satz 4 oder § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes auf besonderem Blatt	9 EUR,
12. für die Übertragung von Aufenthaltstiteln in ein anderes Dokument	9 EUR,
13. für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung (§ 68 des Aufenthaltsgesetzes)	23 EUR,
14. für die Ausstellung eines Passierscheins (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2)	12 EUR.

(2) Keine Gebühren sind zu erheben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen.

§ 48 Gebühren für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, §§ 5 bis 7), eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5)	29 EUR,
2. für die Verlängerung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose	17 EUR,
3. für die Ausstellung einer Grenzgängerkarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, § 12) mit einer Gültigkeitsdauer	
a) bis zu einem Jahr	23 EUR,
b) bis zu 2 Jahren	29 EUR,
4. für die Verlängerung einer Grenzgängerkarte	
a) bis zu einem Jahr	12 EUR,
b) bis zu 2 Jahren	17 EUR,
5. für die Ausstellung eines Notreiseausweises (§ 4 Abs. 1 Nr. 3, § 13)	23 EUR,
6. für die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung in das Bundesgebiet auf dem Notreiseausweis (§ 13 Abs. 4)	12 EUR,
7. für die Bestätigung auf einer Schülersammelliste (§ 4 Abs.1 Nr. 6)	6 EUR pro Person, auf die sich die Bestätigung jeweils bezieht,

8. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 4 Abs.1 Nr. 7, § 43 Abs. 2) 30 EUR,
9. für die Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) 17 EUR,
10. für die Erteilung eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) 17 EUR,
11. für die Erteilung eines Ausweisersatzes im Fall des § 55 Abs. 2 30 EUR,
12. für die Verlängerung eines Ausweisersatzes 9 EUR,
13. für die Änderung eines der in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Dokumente 9 EUR,
14. für die Umschreibung eines der in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Dokumente 12 EUR.

Wird der Notreiseausweis zusammen mit dem Passierschein (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2) ausgestellt, so wird die Gebühr nach § 47 Nr. 14 auf die für den Notreiseausweis zu erhebende Gebühr angerechnet.

(2) Keine Gebühren sind zu erheben

1. für die Änderung eines der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente, wenn die Änderung von Amts wegen eingetragen wird,
2. für die Berichtigung der Wohnortangaben in einem der in Absatz 1 bezeichneten Dokumente und
3. für die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung in einem Reiseausweis für Ausländer, einem Reiseausweis für Flüchtlinge oder einem Reiseausweis für Staatenlose.

§ 49 Bearbeitungsgebühren

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind Gebühren in Höhe der Hälfte der in § 44 bestimmten Gebühr zu erheben.

(2) Für die Beantragung aller übrigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind Bearbeitungsgebühren in Höhe der in den §§ 45 bis 48 Abs. 1 jeweils bestimmten Gebühr zu erheben.

(3) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Antrag

1. ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde oder der mangelnden Handlungsfähigkeit des Antragstellers abgelehnt wird oder
2. vom Antragsteller zurückgenommen wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.

§ 50 Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger

(1) Für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger und die Bearbeitung von Anträgen Minderjähriger sind Gebühren in Höhe der Hälfte der in den §§ 44 bis 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 und 2 bestimmten Gebühren zu erheben. Die Gebühr für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beträgt 21 Euro.

(2) Für die zweite Ausstellung und jede weitere neue Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose an Minderjährige sind jeweils 12 Euro an Gebühren zu erheben.

§ 51 Widerspruchsgebühr

(1) An Gebühren sind zu erheben für den Widerspruch gegen

1. die Ablehnung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, die Hälfte der für die Amtshandlung nach den §§ 44 bis 48 und 50 zu erhebenden Gebühr,
2. eine Bedingung oder eine Auflage des Visums, der Aufenthaltserlaubnis oder der Aussetzung der Abschiebung 46 EUR,
3. die Feststellung der Ausländerbehörde über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 45 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) 20 EUR,
4. die Ausweisung 59 EUR,
5. die Abschiebungsandrohung 53 EUR,
6. eine Rückbeförderungsverfügung (§ 64 des Aufenthaltsgesetzes) 59 EUR,
7. eine Untersagungs- oder Zwangsgeldverfügung (§ 63 Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes) 59 EUR,
8. die Anordnung einer Sicherheitsleistung (§ 66 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes) 59 EUR,
9. einen Leistungsbescheid (§ 67 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes) 59 EUR.

(2) Eine Gebühr nach Absatz 1 Nr. 5 wird nicht erhoben, wenn die Abschiebungsandrohung nur mit der Begründung angefochten wird, dass der Verwaltungsakt aufzuheben ist, auf dem die Ausreisepflicht beruht.

(3) § 49 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 52 Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie Elternteile minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3 für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis,
2. § 45 Nr. 1 und 2 für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis,
3. § 46 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 für die Erteilung eines Visums,
4. § 47 Abs. 1 Nr. 12 für die Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein anderes Dokument und
5. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 bis 4 genannten Amtshandlungen

befreit.

(2) Staatsangehörige der Schweiz sind von den Gebühren nach

1. § 45 für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder deren durch Zweckwechsel veranlasste Änderung,
2. § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 für die Ausstellung oder Verlängerung einer Grenzgängerkarte sowie
3. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 und 2 genannten Amtshandlungen

befreit.

(3) Asylberechtigte und sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen, sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3 und § 47 Abs. 1 Nr. 12 für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis,
2. § 45 Nr. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 12 für die Erteilung, Verlängerung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis sowie
3. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 und 2 genannten Amtshandlungen

befreit.

(4) Personen, die aus besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, sind von den Gebühren nach

1. § 44 Nr. 3 und § 47 Abs. 1 Nr. 12 für die Erteilung und Übertragung der Niederlassungserlaubnis sowie
2. § 49 Abs. 1 und 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 1 genannten Amtshandlungen

befreit.

(5) Ausländer, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind von den Gebühren nach

1. § 46 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 für die Erteilung des Visums,
2. § 45 Nr. 1 und 2 und 47 Abs.1 Nr. 12 für die Erteilung, Verlängerung und Übertragung der Aufenthaltserlaubnis sowie
3. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in Nummer 2 genannten Amtshandlungen

befreit. Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder, soweit diese in die Förderung einbezogen sind.

(6) Zugunsten von Ausländern, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und nur eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine Umschulung erhalten, können die in Absatz 5 bezeichneten Gebühren ermäßigt oder kann von ihrer Erhebung abgesehen werden.

(7) Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn die Amtshandlung der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient.

§ 53 Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

(1) Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten können, sind von den Gebühren nach

1. § 45 Nr. 1 und 2 für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis,
2. § 47 Abs. 1 Nr. 6 und 7 für die Ausstellung oder Erneuerung der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 Abs. 11 des Aufenthaltsgesetzes),
3. § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 8 für die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aufenthaltserlaubnis oder zur Aussetzung der Abschiebung,
4. § 47 Abs. 1 Nr. 11 für die Ausstellung des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf besonderem Blatt,
5. § 47 Abs. 1 Nr. 12 für die Übertragung eines Aufenthaltstitels in ein anderes Dokument,
6. § 48 Abs. 1 Nr. 10 und 12 für die Erteilung und Verlängerung eines Ausweisersatzes und
7. § 49 Abs. 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummer 1 bis 6 bezeichneten Amtshandlungen

befreit; sonstige Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden.

(2) Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige Arbeitslosenhilfe bezieht oder wenn es sonst mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse geboten ist.

§ 54 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Befreiung oder eine geringere Bemessung von Gebühren werden durch die Regelungen in diesem Kapitel nicht berührt.

Kapitel 4
Ordnungsrechtliche Vorschriften

§ 55 Ausweisersatz

(1) Einem Ausländer,

1. der einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht besitzt und nicht in zumutbarer Weise erlangen kann oder
2. dessen Pass oder Passersatz einer inländischen Behörde vorübergehend überlassen wurde,

wird auf Antrag ein Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2, § 78 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes) ausgestellt, sofern er einen Aufenthaltstitel besitzt oder seine Abschiebung ausgesetzt ist. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn ein Antrag des Ausländers auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose abgelehnt wird und die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Einem Ausländer, dessen Pass oder Passersatz der im Inland belegenen Vertretung eines auswärtigen Staates zur Durchführung eines Visumverfahrens vorübergehend überlassen wurde, kann auf Antrag ein Ausweisersatz ausgestellt werden, wenn dem Ausländer durch seinen Herkunftsstaat kein weiterer Pass oder Passersatz ausgestellt wird.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes richtet sich nach der Gültigkeit des mit ihm verbundenen Aufenthaltstitels oder der Dauer der Aussetzung der Abschiebung, sofern keine kürzere Gültigkeitsdauer eingetragen ist.

§ 56 Ausweisrechtliche Pflichten

Ein Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, ist verpflichtet,

1. derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes oder Passersatzes die Verlängerung oder Neuausstellung eines Passes oder Passersatzes zu beantragen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,

2. unverzüglich einen neuen Pass oder Passersatz zu beantragen, wenn der bisherige Pass oder Passersatz aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder abhanden gekommen ist,
3. unverzüglich einen neuen Pass oder Passersatz oder die Änderung seines bisherigen Passes oder Passersatzes zu beantragen, wenn die im Pass oder Passersatz enthaltenen Angaben unzutreffend sind oder geworden sind,
4. unverzüglich einen Ausweisersatz zu beantragen, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 oder 2 erfüllt sind und er nicht einen deutschen Passersatz beantragt,
5. der für den Wohnort, ersatzweise den Aufenthaltsort im Inland zuständigen Ausländerbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle unverzüglich den Verlust und das Wiederauffinden seines Passes, seines Passersatzes oder seines Ausweisersatzes anzuzeigen; bei Verlust im Ausland kann die Anzeige auch gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen, welche die zuständige oder zuletzt zuständige Ausländerbehörde unterrichtet,
6. einen wiederaufgefundenen Pass oder Passersatz unverzüglich zusammen mit sämtlichen nach dem Verlust ausgestellten Pässen oder in- oder ausländischen Passersatzpapieren der für den Wohnort, ersatzweise den Aufenthaltsort im Inland zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen, selbst wenn er den Verlust des Passes oder Passersatzes nicht angezeigt hat; bei Verlust im Ausland kann die Vorlage auch bei einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen, welche die zuständige oder zuletzt zuständige Ausländerbehörde unterrichtet,
7. seinen deutschen Passersatz unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder, sofern eine deutsche Auslandsvertretung dies durch Eintragung im Passersatz angeordnet hat, nach der Einreise der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen; dies gilt nicht für Bescheinigungen über die Wohnsitzverlegung (§ 43 Abs. 2), Standardreisedokumente für die Rückführung (§ 1 Abs. 8) und für Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5), und
8. seinen Pass oder Passersatz zur Anbringung von Vermerken über Ort und Zeit der Ein- und Ausreise, des Antreffens im Bundesgebiet sowie über Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz in seinem Pass oder Passersatz durch die Ausländerbehörden oder die Polizeibehörden des Bundes oder der Länder sowie die sonstigen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 57 Vorlagepflicht beim Vorhandensein mehrerer Ausweisdokumente

Besitzt ein Ausländer mehr als einen Pass, Passersatz oder deutschen Ausweisersatz, so hat er der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich sämtliche Pässe, Passersatz- und deutschen Ausweisersatzpapiere vorzulegen.

Kapitel 5 - Verfahrensvorschriften

Abschnitt 1 - Muster für Aufenthaltstitel, Pass- und Ausweisersatz und sonstige Dokumente

§ 58 Vordruckmuster

Für die Ausstellung der Vordrucke sind als Vordruckmuster zu verwenden:

1. für den Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage E1 abgedruckte Muster,
2. für die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 Abs. 11 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage E2a abgedruckte Muster (Klebeetikett); sofern ein anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz nicht vorhanden ist und die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes nach § 55 nicht vorliegen, in Verbindung mit dem in Anlage E 2b abgedruckte Muster (Trägervordruck),
3. für die Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes) das in Anlage E3 abgedruckte Muster,
4. für den Reiseausweis für Ausländer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) das in Anlage E4a abgedruckte Muster,
5. für die Grenzgängerkarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) das in Anlage E5 abgedruckte Muster,
6. für den Notreiseausweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) das in Anlage E6 abgedruckte Muster,
7. für den Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) das in Anlage E7 abgedruckte Muster,
8. für den Reiseausweis für Staatenlose (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) das in Anlage E8 abgedruckte Muster,
9. für die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) das in Anlage E 9a abgedruckte Muster,
10. für das Standarddokument für die Rückführung (§ 4 Abs. 1 Nr. 8) das in Anlage E 9b abgedruckte Muster und
11. für das Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel und zur Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung das in Anlage E 10 abgedruckte Muster,

§ 59 Muster der Aufenthaltstitel

(1) Das Muster des Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (Visum) richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 (ABl. EG

Nr. L 53, S. 7). Es ist in Anlage E 11a abgedruckt. Für die Verlängerung im Inland ist das in Anlage E 11c abgedruckte Muster zu verwenden.

(2) Die Muster der Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis) richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (Abl. EG Nr. L 157, S. 1). Sie sind in Anlage E12a abgedruckt.

(3) Im Feld für Anmerkungen ist die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis maßgebliche Rechtsgrundlage einzutragen.

§ 60 Lichtbild

(1) Der Ausländer, für den ein Dokument nach § 58 oder § 59 ausgestellt werden soll, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen ein aktuelles Lichtbild vorzulegen oder bei der Anfertigung eines Lichtbildes mitzuwirken.

(2) Das Lichtbild muss den Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen. Es muss die Person im Halbprofil und ohne Gesichts- und Kopfbedeckung zeigen. Die zuständige Behörde kann hinsichtlich der Kopfbedeckung Ausnahmen zulassen oder anordnen, sofern gewährleistet ist, dass die Person hinreichend identifiziert werden kann. Das Lichtbild muss eine Größe von 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand aufweisen, wobei das Gesicht in einer Höhe von mindestens 20 mm darzustellen ist.

(3) Das Lichtbild darf von den zuständigen Behörden zum Zwecke des Einbringens in ein Dokument nach § 58 oder § 59 und zum späteren Abgleich mit dem tatsächlichen Aussehen des Dokumenteninhabers verarbeitet und genutzt werden.

§ 61 Sicherheitsstandard, Ausstellungstechnik

(1) Die produktions- und sicherheitstechnischen Spezifikationen für die nach dieser Verordnung bestimmten Vordruckmuster werden vom Bundesministerium des Innern festgelegt. Sie werden nicht veröffentlicht.

(2) Einzelheiten zum technischen Verfahren für das Ausfüllen der bundeseinheitlichen Vordrucke werden vom Bundesministerium des Innern festgelegt und bekannt gemacht.

Abschnitt 2 – Datenverarbeitung und Datenschutz

Unterabschnitt 1 - Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen

§ 62 Dateienführungspflicht der Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden führen zwei Dateien unter den Bezeichnungen »Ausländerdatei A« und »Ausländerdatei B«.

§ 63 Ausländerdatei A

(1) In die Ausländerdatei A werden die Daten eines Ausländers aufgenommen,

1. der bei der Ausländerbehörde
   a) die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt,
   b) einen Asylantrag stellt oder
   c) eine Aufenthaltsanzeige erstattet,
2. dessen Aufenthalt der Ausländerbehörde von der Meldebehörde oder einer sonstigen Behörde mitgeteilt wird, sofern er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhält, oder
3. für oder gegen den die Ausländerbehörde eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung trifft.

(2) Die Daten sind unverzüglich in der Datei zu speichern, sobald die Ausländerbehörde mit dem Ausländer befasst wird oder ihr eine Mitteilung über den Ausländer zugeht.

§ 64 Datensatz der Ausländerdatei A

(1) In die Ausländerdatei A sind über jeden Ausländer, der in der Datei geführt wird, folgende Daten aufzunehmen:

1. Familienname,
2. Geburtsname,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Aktenzeichen der Ausländerakte,

8. Hinweis auf andere Datensätze, unter denen der Ausländer in der Datei geführt wird.

(2) Aufzunehmen sind ferner frühere Namen, abweichende Namensschreibweisen, Aliaspersonalien und andere von dem Ausländer geführte Namen wie Ordens- oder Künstlernamen oder der Familienname nach deutschem Recht, der von dem im Pass eingetragenen Familiennamen abweicht.

(3) Die Ausländerbehörde kann den Datensatz auf die in Absatz 1 genannten Daten beschränken und für die in Absatz 2 genannten Daten jeweils einen zusätzlichen Datensatz nach Maßgabe des Absatzes 1 einrichten.

§ 65 Erweiterter Datensatz

In die Ausländerdatei A sollen, soweit die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen bei der Ausländerbehörde vorhanden sind, zusätzlich zu den in § 64 genannten Daten folgende Daten aufgenommen werden:

1. Familienstand,
2. gegenwärtige Anschrift,
3. frühere Anschriften,
4. Ausländerzentralregister-Nummer,
5. Angaben zum Pass, Passersatz oder Ausweisersatz:
   a) Art des Dokuments,
   b) Seriennummer,
   c) ausstellender Staat,
   d) Gültigkeitsdauer,
6. freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit,
7. Lichtbild,
8. Visadatei-Nummer,
9. folgende ausländerrechtliche Maßnahmen jeweils mit Erlassdatum:
   a) Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels unter Angabe der Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels und einer Befristung,
   b) Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels,
   c) Erteilung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung unter Angabe der Befristung,
   d) Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, sowie Angaben zur Bestandskraft,
   e) Ablehnung eines Asylantrags oder eines Antrags auf Anerkennung als heimatloser Ausländer und Angaben zur Bestandskraft,

f) Widerruf und Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,
g) Bedingungen, Auflagen und räumliche Beschränkungen,
h) nachträgliche zeitliche Beschränkungen,
i) Widerruf und Rücknahme eines Aufenthaltstitels,
j) Ausweisung,
k) Ausreiseaufforderung unter Angabe der Ausreisefrist,
l) Androhung der Abschiebung unter Angabe der Ausreisefrist,
m) Anordnung und Vollzug der Abschiebung,
n) Verlängerung der Ausreisefrist,
o) Erteilung und Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 11 des Aufenthaltsgesetzes unter Angabe der Befristung,
p) Untersagung oder Beschränkung der politischen Betätigung unter Angabe einer Befristung,
q) Erlass eines Ausreiseverbots,
r) Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumserteilung,
s) Befristung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes,
t) Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes unter Angabe der Befristung,
u) Übermittlung von Einreisebedenken nach § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes an das Ausländerzentralregister,
v) Übermittlung einer Verurteilung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
w) Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach den §§ 43 bis 45 des Aufenthaltsgesetzes, Teilnahme an Integrationskursen nach den §§ 43 bis 45 des Aufenthaltsgesetzes, deren Abschlussergebnisse, das Datum der Beendigung der Teilnahme sowie gemeldete Fehlzeiten und die erfolgte oder gescheiterte Durchführung eines Beratungsgespräches nach § 45 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes, sowie die Kennziffer gemäß § 7 Abs. 1 der Ausländerintegrationskursverordnung,
x) Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes mit räumlicher Beschränkung und weiteren Nebenbestimmungen, deren Rücknahme, sowie deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, deren Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes oder von der Ausländerbehörde festgestellte Zustimmungsfreiheit.

§ 66 Datei über Passersatzpapiere

Über die ausgestellten Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge, Reiseausweise für Staatenlose, Grenzgängerkarten und Notreiseausweise hat die ausstellende Behörde oder Dienststelle eine Datei zu führen. Die Vorschriften über das Passregister für deutsche Pässe gelten entsprechend.

§ 67 Ausländerdatei B

(1) Die nach § 64 in die Ausländerdatei A aufgenommenen Daten sind in die Ausländerdatei B zu übernehmen, wenn der Ausländer

1. gestorben oder
2. aus dem Bezirk der Ausländerbehörde fortgezogen

ist.

(2) Der Grund für die Übernahme der Daten in die Ausländerdatei B ist in der Datei zu vermerken. In der Datei ist auch die Abgabe der Ausländerakte an eine andere Ausländerbehörde unter Angabe der Empfängerbehörde zu vermerken.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 können auch die in § 65 genannten Daten in die Ausländerdatei B übernommen werden.

§ 68 Löschung

(1) In der Ausländerdatei A sind die Daten eines Ausländers zu löschen, wenn sie nach § 67 Abs. 1 in die Ausländerdatei B übernommen werden. In den Fällen, in denen ein Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat, sind die Daten nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen. Die nur aus Anlass der Zustimmung zur Visumerteilung aufgenommenen Daten eines Ausländers sind zu löschen, wenn der Ausländer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Zustimmung eingereist ist.

(2) Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen oder abgeschoben wurde, sind in der Ausländerdatei B zu löschen, wenn die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung nach § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu vernichten sind. Im Übrigen sind die Daten eines Ausländers in der Ausländerdatei B zehn Jahre nach Übernahme der Daten zu löschen. Im Fall des § 67 Abs. 1 Nr. 1 sollen die Daten fünf Jahre nach Übernahme des Datensatzes gelöscht werden.

§ 69 Visadatei

(1) Die Auslandsvertretungen führen über die erteilten Visa und Flughafentransitvisa eine Visadatei. Wird sie als nicht automatisierte Datei geführt, ist zusätzlich eine nach den Seriennummern der Visa geordnete Liste zu führen.

(2) In die Visadatei sind folgende Daten aufzunehmen:

1. über den Ausländer
   a) Familienname,
   b) Geburtsname,
   c) Vornamen,
   d) Tag und Ort der Geburt,
   e) Staatsangehörigkeit,
2. über das Visum
   a) Seriennummer,
   b) Datum der Erteilung,
   c) Geltungsdauer und im Falle eines Transit-Visums, des Schengen-Visums für die Durchreise und eines Flughafentransitvisums die Durchreisefrist,
   d) festgesetzte Gebühr.

(3) In die Visadatei dürfen zusätzlich folgende Daten aufgenommen werden:

1. Bedingungen, Auflagen und sonstige Beschränkungen sowie der im Visum angegebene Aufenthaltszweck,
2. Erhebung einer Sicherheitsleistung,
3. Angaben über die Zustimmung einer Ausländerbehörde und über die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zur Visumerteilung,
4. bei Visa für Ausländer, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten oder darin eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, die Angabe der Rechtsgrundlage,
5. Angaben zum Pass, Passersatz oder zu einer Ausnahme von der Passpflicht,
6. Lichtbild,
7. Angaben über die Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente,
8. Visadatei-Nummer,
9. das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 oder § 68 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie gegebenenfalls vorliegt.

(4) Die Daten eines Ausländers sind ein Jahr nach Ablauf der Geltungsdauer des ihm zuletzt erteilten Visums oder Transit-Visums, Schengen-Visums für die Durchreise oder Flughafentransitvisums zu löschen.

§ 70 Datei über Visaversagungen

(1) Die Auslandsvertretungen können eine Datei über die Versagungen von Visa führen.

(2) In die Datei dürfen die in § 69 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 bis 8 genannten Daten über den Ausländer und Angaben zum Versagungsgrund aufgenommen werden.

(3) Die Daten eines Ausländers sind in der Datei zu löschen

1. im Falle der Erteilung eines Visums nach Wegfall des Versagungsgrundes und
2. im Übrigen fünf Jahre nach der letzten Versagung eines Visums.

Unterabschnitt 2 - Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

§ 71 Übermittlungspflicht

(1) Die

1. Meldebehörden,
2. Staatsangehörigkeitsbehörden,
3. Justizbehörden,
4. Arbeitsämter und
5. Gewerbebehörden

sind unbeschadet der Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, den Ausländerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ohne Ersuchen die hierfür in den folgenden Vorschriften bezeichneten erforderlichen Angaben über personenbezogene Daten von Ausländern, Amtshandlungen, sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen. Die Daten sind an die für den Wohnort des Ausländers zuständige Ausländerbehörde, im Falle mehrerer Wohnungen an die für die Hauptwohnung zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln. Ist die Hauptwohnung unbekannt, sind die Daten an die für den Sitz der mitteilenden Behörde zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln.

(2) Bei Mitteilungen nach dieser Verordnung sind folgende Daten des Ausländers, soweit sie bekannt sind, zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Geburtsname,
3. Vornamen,
4. Tag, Ort und Staat der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift.

§ 72 Mitteilungen der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. die Anmeldung,
2. die Abmeldung,
3. die Änderung der Hauptwohnung,
4. die Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe, die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
5. die Namensänderung,
6. die Änderung oder Berichtigung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses,
7. die Geburt und
8. den Tod

eines Ausländers.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind zusätzlich zu den in § 71 Abs. 2 bezeichneten Daten zu übermitteln

1. bei einer Anmeldung:
   a) Doktorgrad,
   b) Geschlecht,
   c) Familienstand,
   d) gesetzliche Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift,
   e) Tag des Einzugs,
   f) frühere Anschrift im Bundesgebiet,
   g) Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mit Seriennummer, Angabe der ausstellenden Behörde und Gültigkeitsdauer,
2. bei einer Abmeldung:
   a) Tag des Auszugs,
   b) neue Anschrift,
3. bei einer Änderung der Hauptwohnung:
   die bisherige Hauptwohnung,
4. bei einer Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe oder bei einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft:
   Tag und Grund der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft,
5. bei einer Namensänderung:
   der bisherige und der neue Name,
6. bei einer Änderung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisses:
   die bisherige und die neue oder weitere Staatsangehörigkeit,
7. bei Geburt:

a) Geschlecht,
b) gesetzliche Vertreter mit Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift,

8. bei Tod:
der Sterbetag.

§ 73 Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden

Die Staatsangehörigkeitsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Ausländer,
2. die Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit,
3. den Verlust der Rechtsstellung als Deutscher und
4. die Feststellung, dass eine Person zu Unrecht als Deutscher, fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser geführt worden ist.

Die Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 entfällt bei Personen, die mit einem Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz eingereist sind.

§ 74 Mitteilungen der Justizbehörden

(1) Die Strafvollstreckungsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
2. den Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

(2) Die Strafvollzugsbehörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. den Antritt der Auslieferungs-, Untersuchungs- und Strafhaft,
2. die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt,
3. die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung aus der Haft.

§ 75 Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit teilt den Ausländerbehörden die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Grenzgängerkarte, deren Versagung nach § 40 des Aufenthaltsgesetzes, den Widerruf nach § 41 des Aufenthaltsgesetzes und die Rücknahme einer Zustimmung mit.

§ 76 Mitteilungen der Gewerbebehörden

Die für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden teilen den Ausländerbehörden mit

1. Gewerbeanzeigen,
2. die Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis,
3. die Rücknahme und den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis,
4. die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes sowie die Untersagung der Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person.

Unterabschnitt 3 - Register nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes

§ 77 Registerbehörde, Zweck des Registers

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt ein Register über die Identifizierungsdaten von Ausländern und deren Familienangehörigen, denen auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 01/55/EG vorübergehender Schutz im Bundesgebiet gewährt wird. Zweck des Registers ist die erleichterte Zusammenführung von getrennten Familienangehörigen, denen in den Mitgliedstaaten vorübergehender Schutz gewährt wird, die erleichterte Verlegung des Wohnsitzes von Personen, denen in den Mitgliedstaaten vorübergehender Schutz gewährt wird, sowie die Rückkehrförderung.

§ 78 Anlass der Speicherung

Die Speicherung der Daten eines Ausländers in diesem Register ist zulässig, wenn

1. ein Visum, mit dem eine vorübergehende Aufnahme bezweckt wird, beantragt oder erteilt wird oder
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt oder erteilt wird.

§ 79 Inhalt des Registers

Folgende Daten werden gespeichert:

1. zum Ausländer, der im Inland vorübergehenden Schutz erhält oder erhalten soll:
   a) die AZR-Nummer und die Visadatei-Nummer, soweit vorhanden,
   b) Angaben zu gestellten Anträgen auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis sowie zum Stand der Bearbeitung, soweit sie nicht im Ausländerzentralregister oder in der AZR-Visadatei gespeichert sind,
   c) Angaben zu Identitäts- und Reisedokumenten, soweit sie nicht im Ausländerzentralregister oder in der AZR-Visadatei gespeichert sind,
   d) Angaben zum Beruf, zur beruflichen Ausbildung, zur Herkunftsregion, zur Religionszugehörigkeit und zur Volkszugehörigkeit,
   e) Zielland und Zeitpunkt der Ausreise,

2. Personalien (Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, letzter Wohnort im Herkunftsland der in Nummer 2 bezeichneten Personen) zu
   a) Ehegatten oder Lebenspartnern,
   b) minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers, seines Ehegatten oder Lebenspartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,
   c) anderen engen Verwandten, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Ereignisse innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt für ihren Unterhalt vollständig oder größtenteils auf den Ausländer angewiesen waren,
3. Dokumente zum Beweis der familiären Bande (Heirats-, Lebenspartnerschafts-, Geburts-, Adoptionsurkunde),
4. sonstige für die Feststellung der Identität der Person oder der familiären Bande wesentliche Informationen, soweit sie nicht im Ausländerzentralregister oder in der AZR-Visadatei gespeichert sind.

§ 80 Datenübermittlung an die Registerbehörde

Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen sind verpflichtet, die in § 79 bezeichneten Daten von Amts wegen an die Registerbehörde zu übermitteln.

§ 81 Datenübermittlung durch die Registerbehörde

Die Registerbehörde übermittelt die in § 79 bezeichneten Daten auf Ersuchen an

1. die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingerichtete nationale Kontaktstelle nach Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie 01/55/EG sowie
2. die Ausländerbehörden und die anderen Organisationseinheiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben.

§ 82 Allgemeine Vorschriften zur Datenübermittlung

(1) Datenübermittlungen und Datenübermittlungsersuchen nach den §§ 80 und 81 erfolgen schriftlich, in elektronischer Form oder im automatisierten Verfahren.

(2) Eine Datenübermittlung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Die Registerbehörde hat über die nach § 80 erfolgenden Datenübermittlungen sowie über die nach § 81 auf Ersuchen aus dem Register vorgenommenen Datenübermittlungen Aufzeichnungen zu fertigen.

§ 83 Löschung

Die Daten sind zwei Jahre nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes des Ausländers zu löschen.

Kapitel 6
Bußgeldvorschriften

§ 84 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 97 Abs. 3 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 29 Satz 2 oder § 56 Nr. 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 56 Nr. 1 bis 3 oder 4 einen Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder
3. entgegen § 56 Nr. 6 oder 7 oder § 57 eine dort genannte Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 85 Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird bei Ordnungswidrigkeiten nach § 97 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes, wenn sie bei der Einreise oder der Ausreise begangen werden, und nach § 97 Abs. 3 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes auf die Grenzschutzämter übertragen, soweit nicht die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen.

Kapitel 7
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 86 Anwendung auf Freizügigkeitsberechtigte

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist, es sei denn, dass sie andernfalls ungünstiger behandelt würden als nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer.

§ 87 Übergangsvorschriften für die Verwendung von Vordrucken nach Inkrafttreten dieser Verordnung

(1) Für die Ausstellung

1. des Reiseausweises für Ausländer kann unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Nr. 1 das in Anlage E4b abgedruckte Muster bis zum 31. Dezember 2005 verwendet werden;
2. des Reiseausweises für Staatenlose kann der bisherige Vordruck für den Reiseausweis für Staatenlose nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), bis zum 31. Dezember 2005 weiter verwendet werden;
3. des Reiseausweises für Flüchtlinge kann der bisherige Vordruck für den Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes bis zum 31. Dezember 2005 weiter verwendet werden;
4. des Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes kann das in Anlage E11b abgedruckte Muster bis zum 31. Dezember 2003 verwendet werden;
5. der Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes können die in Anlage E12b abgedruckten Muster bis zum 14. August 2003 verwendet werden.

(2) Der bisherige Vordruck für die Grenzgängerkarte nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes darf bis zum 31. Dezember 2003 weiter verwendet werden.

(3) Für die Ausstellung

1. des Reiseausweises für Ausländer kann der bisherige Vordruck für das Reisedokument nach § 14 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und
2. des Notreiseausweises kann der bisherige Vordruck für den Reiseausweis als Passersatz nach § 14 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

bis zum 30. Juni 2003 weiter verwendet werden.

§ 88 Weitergeltung von nach bisherigem Recht ausgestellten Passersatzpapieren

(1) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung behalten die auf Grund des vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechts ausgestellten

1. Reiseausweise für Flüchtlinge nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und Reiseausweise für Staatenlose nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes,

2. Grenzgängerkarten nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 19 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und
3. Eintragungen in Schülersammellisten (§ 1 Abs. 5) und Standardreisedokumente für die Rückführung (§ 1 Abs. 8)

für den jeweiligen Gütigkeitszeitraum ihre Geltung.

(2) Zudem gelten weiter die auf Grund des vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechts ausgestellten oder erteilten

1. Reisedokumente nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit §§ 15 bis 18 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes als Reiseausweise für Ausländer nach dieser Verordnung,
2. Reiseausweise als Passersatz, die Ausländern nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 20 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes ausgestellt wurden, als Notreiseausweise nach dieser Verordnung,
3. Befreiungen von der Passpflicht in Verbindung mit der Bescheinigung der Rückkehrberechtigung nach § 24 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes auf dem Ausweisersatz nach § 39 Abs. 1 des Ausländergesetzes, als Notreiseausweise nach dieser Verordnung, auf denen nach dieser Verordnung die Rückkehrberechtigung bescheinigt wurde und
4. Passierscheine nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, die nach § 21 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes an Flugpersonal ausgestellt wurden, und Landgangsausweise nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes an Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rhein-Seeschifffahrt verkehrenden Schiffes ausgestellt wurden, als Passierscheine und zugleich als Notreiseausweise nach dieser Verordnung.

(3) Der Gültigkeitszeitraum, der räumliche Geltungsbereich und der Berechtigungsgehalt der in Absatz 1 und 2 genannten Ausweise bestimmt sich nach den jeweils in ihnen enthaltenen Einträgen sowie dem Recht, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des jeweiligen Ausweises galt.

(4) Die Entziehung der in Absatz 1 und 2 genannten Ausweise und die nachträgliche Eintragung von Beschränkungen richten sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(5) Die in Absatz 1 und 2 genannten Ausweise können von Amts wegen entzogen werden, wenn dem Ausländer anstelle des bisherigen Ausweises ein Passersatz oder Ausweisersatz nach dieser Verordnung ausgestellt wird, dessen Berechtigungsgehalt demjenigen des bisherigen Ausweises zumindest entspricht, und die Voraussetzungen für die Ausstellung des neuen Passersatzes oder Ausweisersatzes vorliegen. Anstelle der Einziehung eines Ausweisersatzes, auf dem die Rückkehrberechtigung bescheinigt war, kann bei der Neuausstellung eines Notreiseausweises die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung auf dem Ausweisersatz amtlich als ungültig vermerkt und der Ausweisersatz dem Ausländer belassen werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Andere als die in Absatz 1 und 2 genannten, von deutschen Behörden ausgestellten Passersatzpapiere verlieren nach Ablauf von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 89 Übergangsregelung zur Führung von Ausländerdateien

(1) Bis zum 31. Dezember 2002 gespeicherte Angaben zu ausländerrechtlichen Maßnahmen bleiben auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes in der Ausländerdatei gespeichert. Nach dem Aufenthaltsgesetz zulässige neue aufenthaltsrechtliche Maßnahmen sind erst zu speichern, wenn diese im Einzelfall getroffen werden.

(2) Ausländerbehörden speichern bis zum 31. Dezember 2003 aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, für die noch keine entsprechenden Kennungen eingerichtet sind, unter bestehenden Kennungen. Es dürfen nur Kennungen genutzt werden, die sich auf aufenthaltsrechtliche Entscheidungen beziehen, die nach dem 1. Januar 2003 nicht mehr getroffen werden. Die Zuordnungstabelle zum Ausländerzentralregister findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Ausländerbehörden haben bei Datenabruf der jeweiligen Entscheidung festzustellen, ob der Speicherung eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung nach dem bisherigen Recht oder eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung nach den Regelungen des Zuwanderungsgesetzes zugrundeliegt.

(4) Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, die nach Absatz 2 gespeicherten Daten am 31. Dezember 2003 auf die neuen Speichersachverhalte umzuschreiben.

§ 90 Erfüllung ausweisrechtlicher Verpflichtungen

Sofern die Voraussetzungen der Pflicht zur Vorlage nach § 57 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erfüllt sind, hat der Ausländer die genannten Papiere innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

Anlage A

(Zu § 12 Abs. 1)

Grenzzonen sind

1. zu Polen

a) in Mecklenburg-Vorpommern
- im Landkreis Ostvorpommern
  - die Ämter
    - Ahlbeck bis Stettiner Haff
    - An der Peenemündung
    - Insel Usedom-Mitte
    - Usedom-Süd
    - Wolgast-Land
    - Am Schmollensee
  - die amtsfreien Gemeinden
    - Heringsdorf
    - Wolgast
    - Zinnowitz
- im Landkreis Uecker-Randow
  - die Ämter
    - Ferdinandshof
    - Löcknitz
    - Penkun
    - Uecker-Randow-Tal
    - Ueckermünde-Land
  - die amtsfreien Gemeinden
    - Eggesin
    - Pasewalk
    - Torgelow
    - Ueckermünde

b) in Brandenburg
- im Landkreis Uckermark
  - die Ämter
    - Brüssow (Uckermark)
    - Gartz (Oder)
    - Oder-Welse
    - Angermünde-Land
  - die Städte
    - Angermünde
    - Schwedt/Oder
- im Landkreis Barnim
  - die Ämter
    - Oderberg
    - Britz-Chorin
    - Joachimsthal (Schorfheide)
  - die Stadt
    - Eberswalde
  - die Gemeinde
    - Finowfurt
- im Landkreis Märkisch-Oderland
  - die Ämter
    - Bad Freienwalde-Insel
    - Falkenberg-Höhe
    - Barnim-Oderbruch
    - Letschin
    - Neuhardenberg
    - Golzow
    - Seelow-Land
    - Lebus
  - die Städte
    - Seelow
    - Wriezen
- im Landkreis Oder-Spree

die Ämter
Brieskow-Finkenherd
Schlaubetal
Neuzelle
die Stadt
Eisenhüttenstadt
im Landkreis Spree-Neiße
die Ämter
Schenkendöbern
Jänschwalde
Hornow/Simmersdorf
Döbern-Land
die Städte
Guben
Forst/Lausitz
die kreisfreie Stadt
Frankfurt (Oder)

c) in Sachsen
die Landkreise
Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Löbau-Zittau
die kreisfreie Stadt
Görlitz

6. zur Tschechischen Republik

a) in Bayern
die Landkreise
Passau
Deggendorf
Freyung-Grafenau
Straubing-Boden
Regen
Cham
Schwandorf
Amberg-Sulzbach
Neustadt a.d. Waldnaab
Tirschenreuth
Bayreuth
Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Hof
Kulmbach
Kronach
die kreisfreien Städte
Passau
Straubing
Amberg
Weiden i.d. Opf.
Bayreuth
Hof

b) in Sachsen
die Landkreise
Löbau-Zittau
Bautzen
Sächsische Schweiz
Weißeritzkreis
Freiberg
Mittlerer Erzgebirgskreis
Annaberg
Aue-Schwarzenberg
Vogtlandkreis
die kreisfreie Stadt
Plauen

Anlage B

(zu § 16)

1. Inhaber von Nationalpässen und/oder Reiseausweisen für Flüchtlinge sowie sonstiger in den jeweiligen Abkommen genannten Reisedokumente von:

Staat	**Zugehörige Fundstelle**
Australien	GMBl. 1953 S. 575
Chile	GMBl. 1955 S. 22
Ecuador	GMBl. 1967 S. 442
El Salvador	BAnz. 1998 S. 12778
Honduras	GMBl. 1963 S. 363
Japan	BAnz. 1998 S. 12778
Kanada	GMBl. 1953 S. 575
Korea (Republik Korea)	BGBl. 1974 II S. 682; BGBl. 1998 II S. 1390
Kroatien	BGBl. 1998 II S. 1388
Malta	Europäisches Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, BGBl. 1959 II S. 389
Mexiko	GMBl. 1960 S. 27
Monaco	GMBl. 1959 S. 287
Neuseeland	BGBl. 1972 II S. 1550
Panama	BAnz. 1967 S. 1
Polen	BAnz. 1991 S. 4389
San Marino	BGBl. 1969 II S. 203
Schweiz und Liechtenstein	GMBl. 1956 S. 356
Slowakische Republik	BAnz. 1990 S. 4669
Slowenien	BGBl. 1998 II S. 1392
Tschechische Republik	BAnz. 1990 S. 4669
Ungarn	BAnz. 1990 S. 4670
Vereinigte Staaten von Amerika	GMBl. 1953 S. 575

2. Inhaber dienstlicher Pässe von

Staat	**Zugehörige Fundstelle**
Ghana	BGBl. 1998 II S. 2909
Philippinen	BAnz. 1968 S. 2

3. Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge von
Belgien,
Dänemark,
Finnland,
Island,
Irland,
Italien,
Liechtenstein,
Luxemburg
Malta,
Niederlande,
Norwegen,
Portugal,
Rumänien,
Spanien,
Schweden,
Schweiz,
Tschechische Republik,
Vereinigtes Königreich

nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 20. April 1959 (BGBl. 1961 II S. 1097, 1098) sowie hinsichtlich der Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge der Schweiz auch nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 4. Mai 1962 (BGBl.1962 II S. 2331, 2332).

Anlage C
(zu § 19)
1. Inhaber dienstlicher Pässe (Dienst-, Ministerial-, Diplomaten- und anderer Pässe für in amtlicher Funktion oder im amtlichem Auftrag Reisende) von

Ghana,
Kolumbien,
Philippinen,
Thailand,
Türkei,
Tschad.

2. Inhaber von Diplomatenpässen von
Indien,
Jamaika,
Kenia,
Malawi,
Marokko,
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik,
Namibia,
Pakistan,
Peru,
Südafrika,
Tunesien.

Anlage D
(zu § 26 Abs. 3)

1. Inhaber eines Passes oder Passersatzes von:

Angola	Gambia	Indien (außer Inhaber von Diplomatenpässen)
Libanon	Sudan	Syrien
Türkei (außer Inhaber dienstlicher Pässe)		

2. Über die Regelungen in Anlage 3 Teil I des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Juli 1999 betreffend die Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden in der jeweils geltenden Fassung hinaus auch Inhaber dienstlicher Pässe von:

Afghanistan	Äthiopien	Bangladesh
Eritrea	Irak	Kongo (Demokratische Republik)
Nigeria	Pakistan (außer Inhaber von Diplomatenpässen)	Somalia
Sri Lanka		

3. Inhaber eines Passes oder Passersatzes von Jordanien, sofern sie nicht im Besitz eines gültigen Visums Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie eines bestätigten Flugscheins oder einer gültigen Bordkarte für einen Flug sind, der in den betreffenden Staat führt und

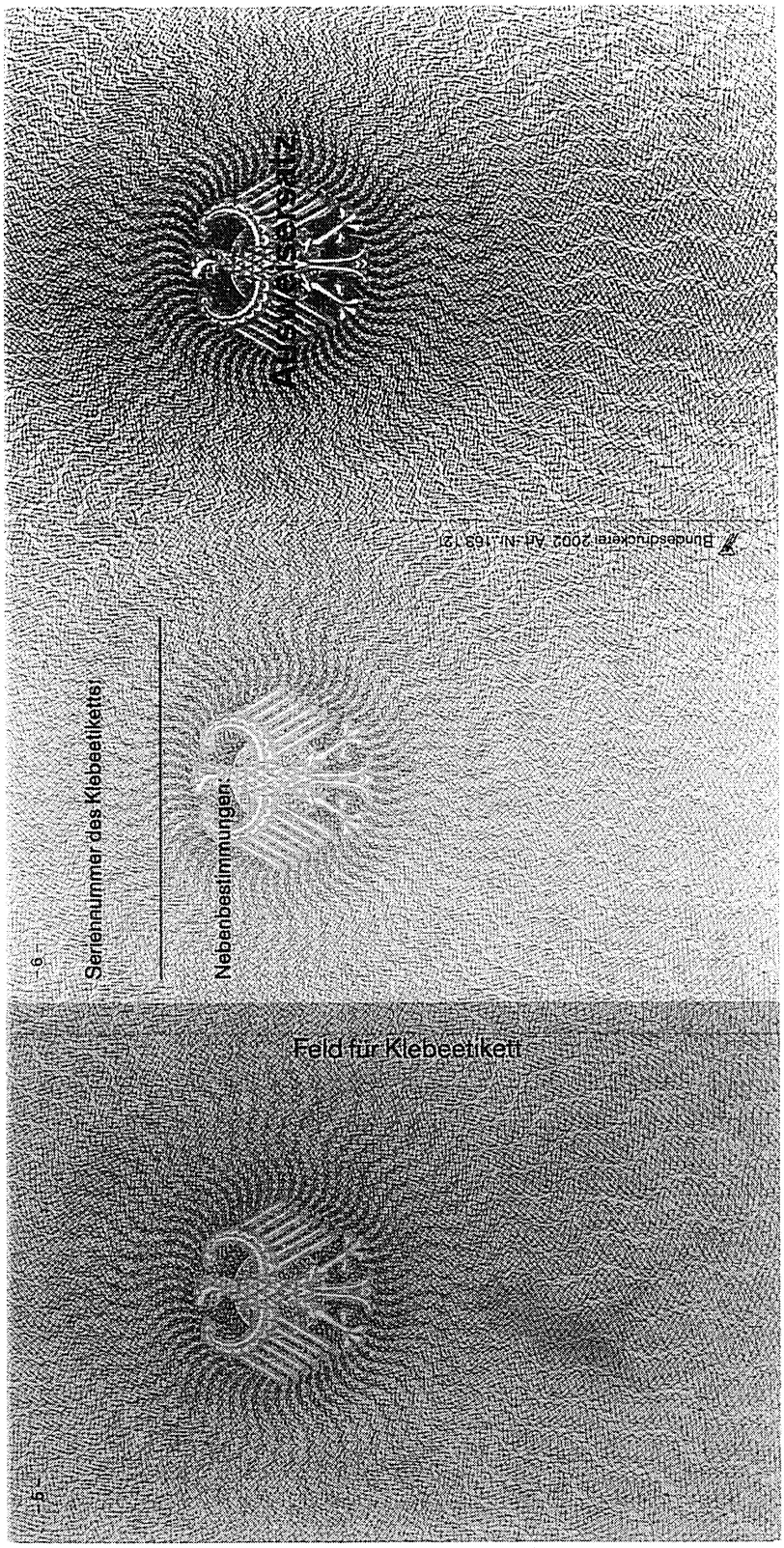
innerhalb von zwölf Stunden nach der Ankunft im Inland von demjenigen Flughafen ausgeht, in dessen Transitbereich sie sich ausschließlich befinden.

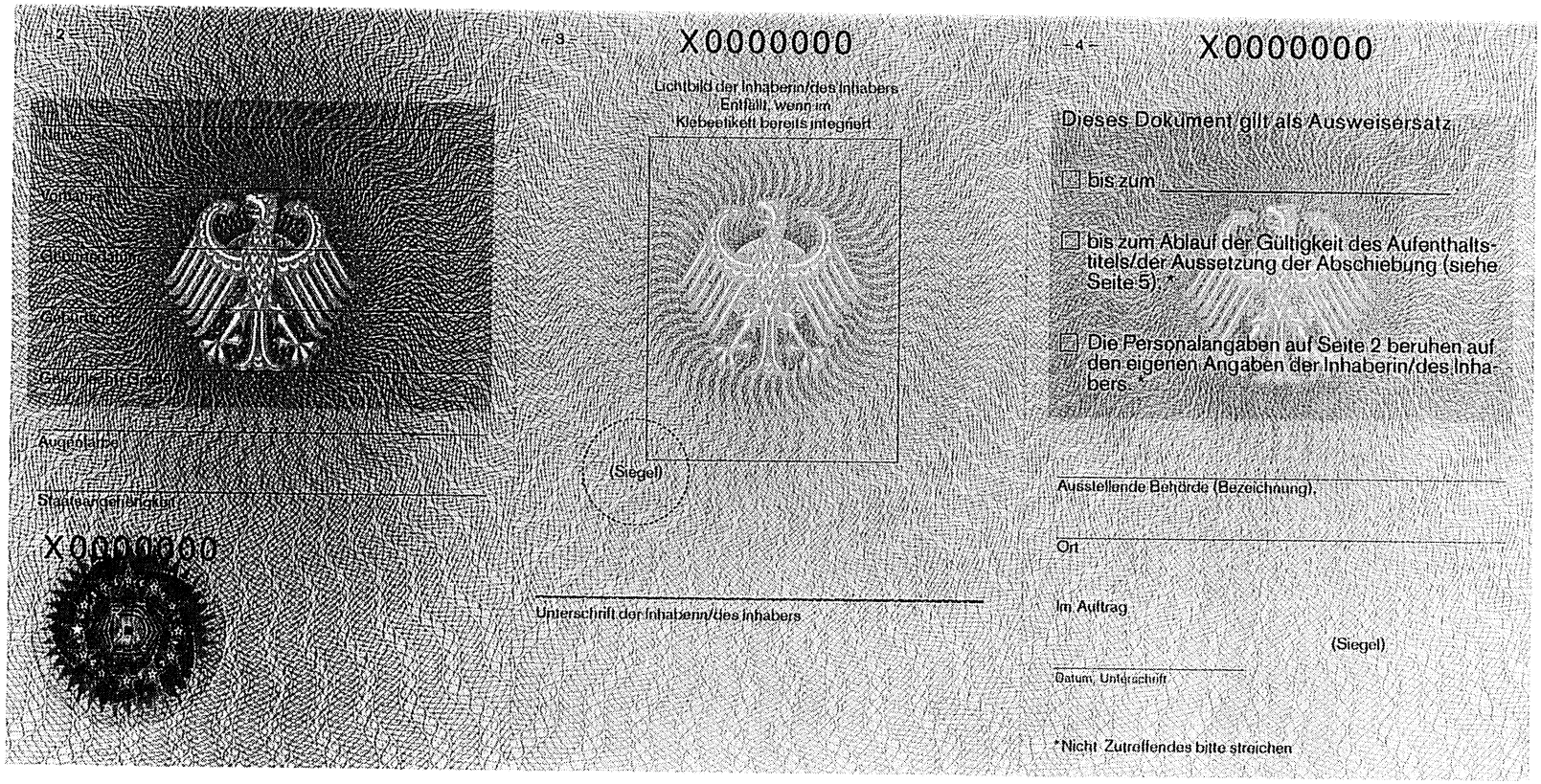
Anlage E
(zu §§ 58, 59 Abs. 1 und 2, 87 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5)
Muster der Vordrucke (Anlagen E1 bis E12b)

Drucksache 823/02

Anlage E 1

Ausweisersatz gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG

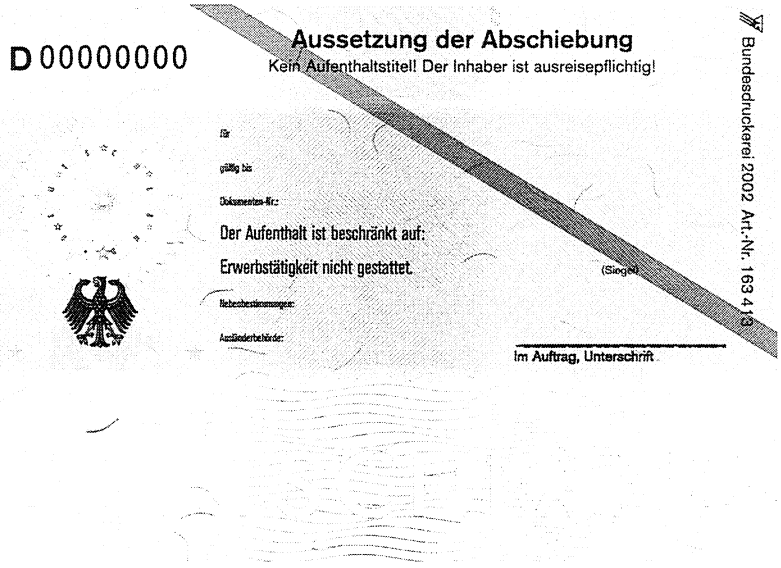



– 2 –
Name
Vorname
Geburtstag
Geburtsort
Geschlecht
Augenfarbe
Staatsangehörigkeit
X0000000
– 3 –
X0000000
Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers
Entfällt, wenn im
Klebeetikett bereits integriert
(Siegel)
Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers
– 4 –
X0000000
Dieses Dokument gilt als Ausweisersatz.
☐ bis zum
☐ bis zum Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels/der Aussetzung der Abschiebung (siehe Seite 5).*
☐ Die Personalangaben auf Seite 2 beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.*
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)
Ort
Im Auftrag
(Siegel)
Datum, Unterschrift
*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Drucksache 823/02

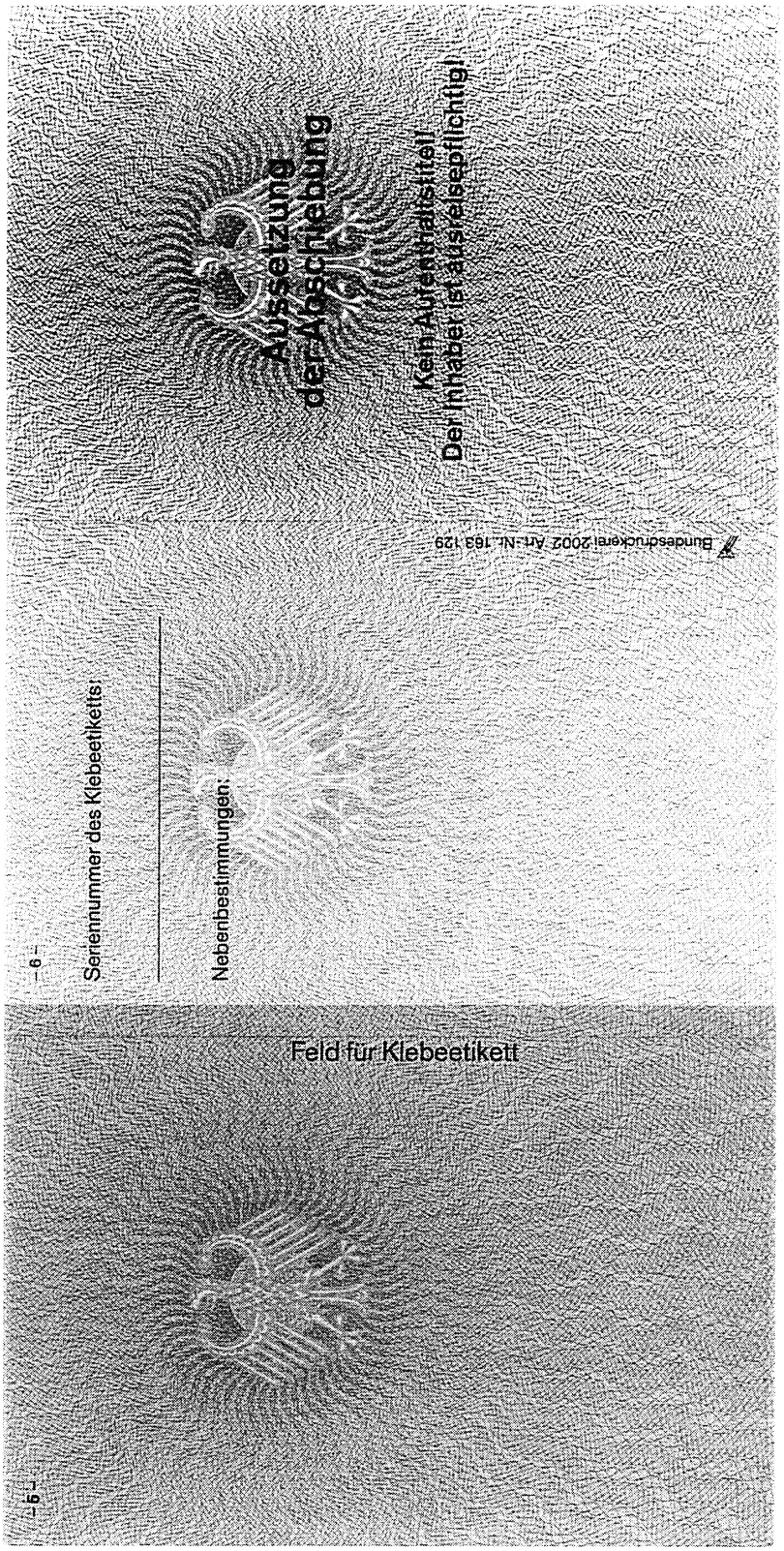
Anlage E 2a

Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung
gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG



Anlage E 2b

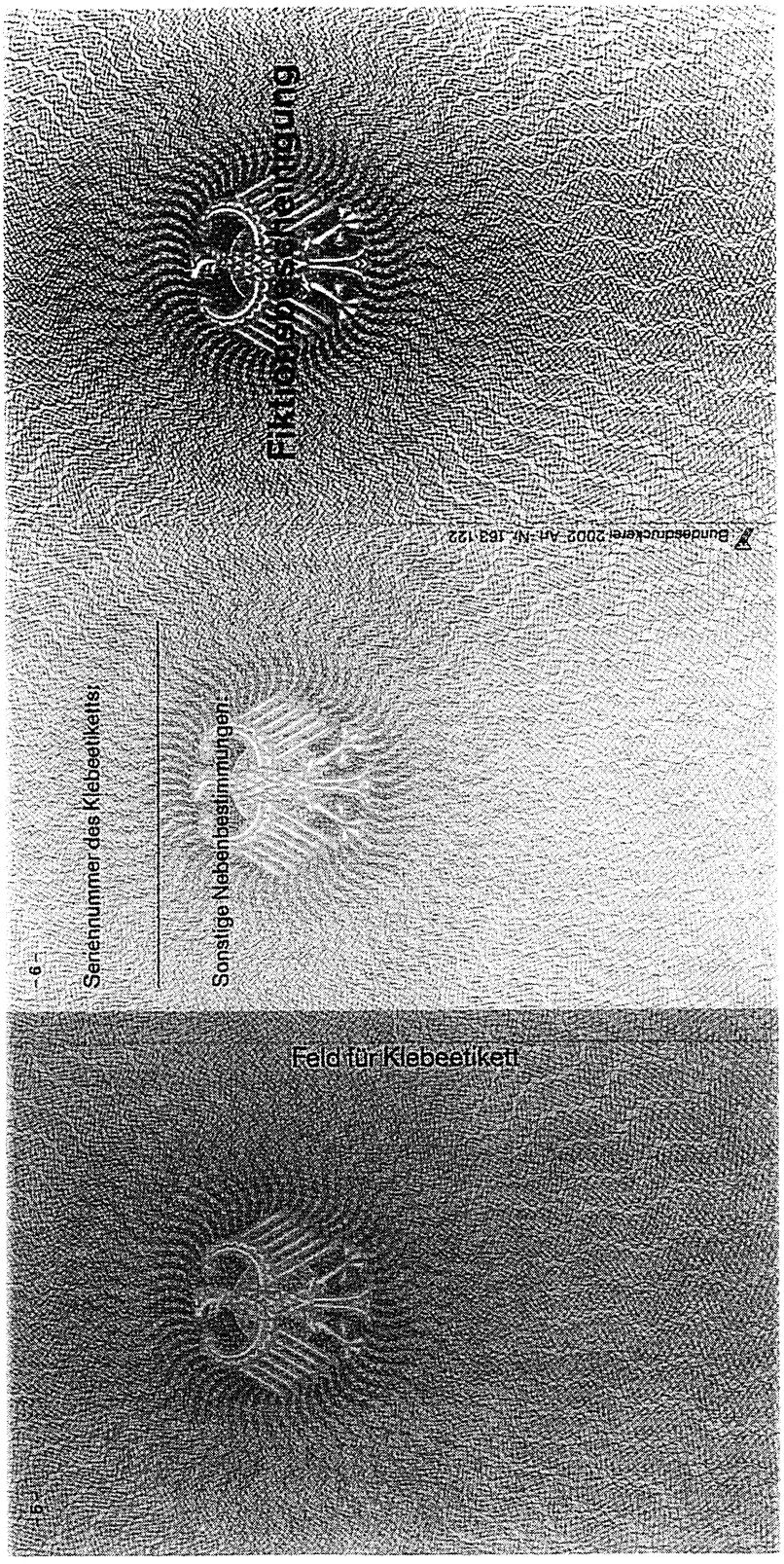
Trägervordruck für das Klebeetikett Aussetzung der Abschiebung

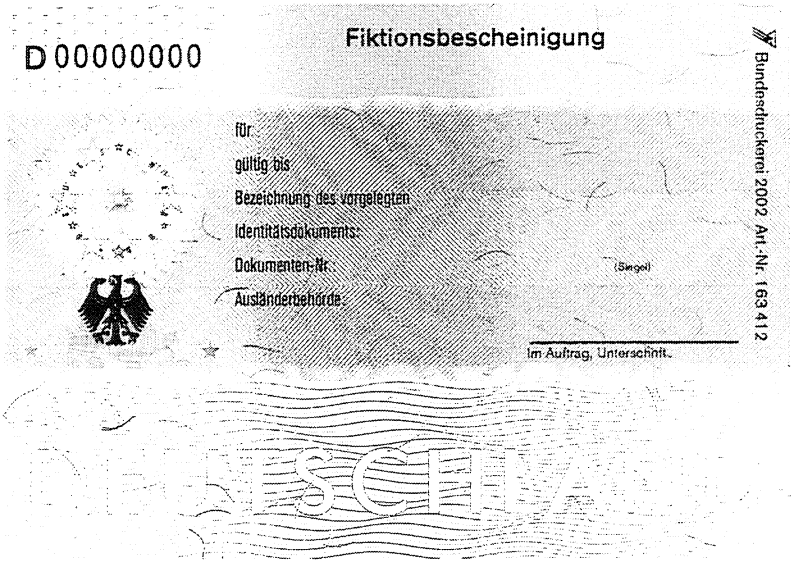


– 2 –
Name
Vornamen
Geburtstag
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Augenfarbe
X0000000
– 3 –
X0000000
Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers
(Siegel)
Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers
– 4 –
X0000000
Die Inhaberin*/der Inhaber* genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht.
☐ Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin*/des Inhabers.*
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)
Ort
In Auftrag
(Siegel)
Datum, Unterschrift
* Nicht Zutreffendes bitte streichen

Anlage E 3

Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 5 AufenthG




D 00000000
Fiktionsbescheinigung
für
gültig bis
Bezeichnung des vorgelegten
Identitätsdokuments:
Dokumenten-Nr.
Ausländerbehörde:
(Siegel)
Im Auftrag, Unterschrift
Bundesdruckerei 2002 Art.-Nr. 163 412

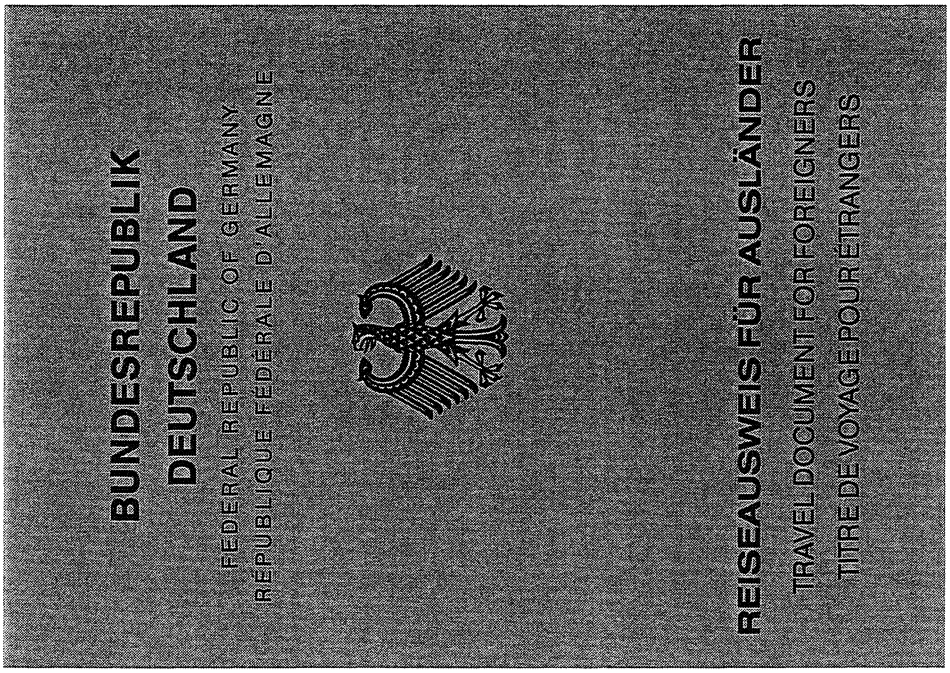

2
Vorname
Name
Die Inhaberin/der Inhaber ist/war gemäß mit dieser Bescheinigung nicht/der Passpflicht
X0000000
3
X0000000
Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.
Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt,
☐ der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),
☐ die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG oder § 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG),
☐ der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG).
Nicht Zutreffendes bitte streichen
Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.
4
X0000000
Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit
Bezeichnung des Identifikationsdokuments
ausgestellt am
Von Behörde, Staat
Seiten-Nr.
Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)
Im Auftrag
(Siegel)
Datum, Unterschrift

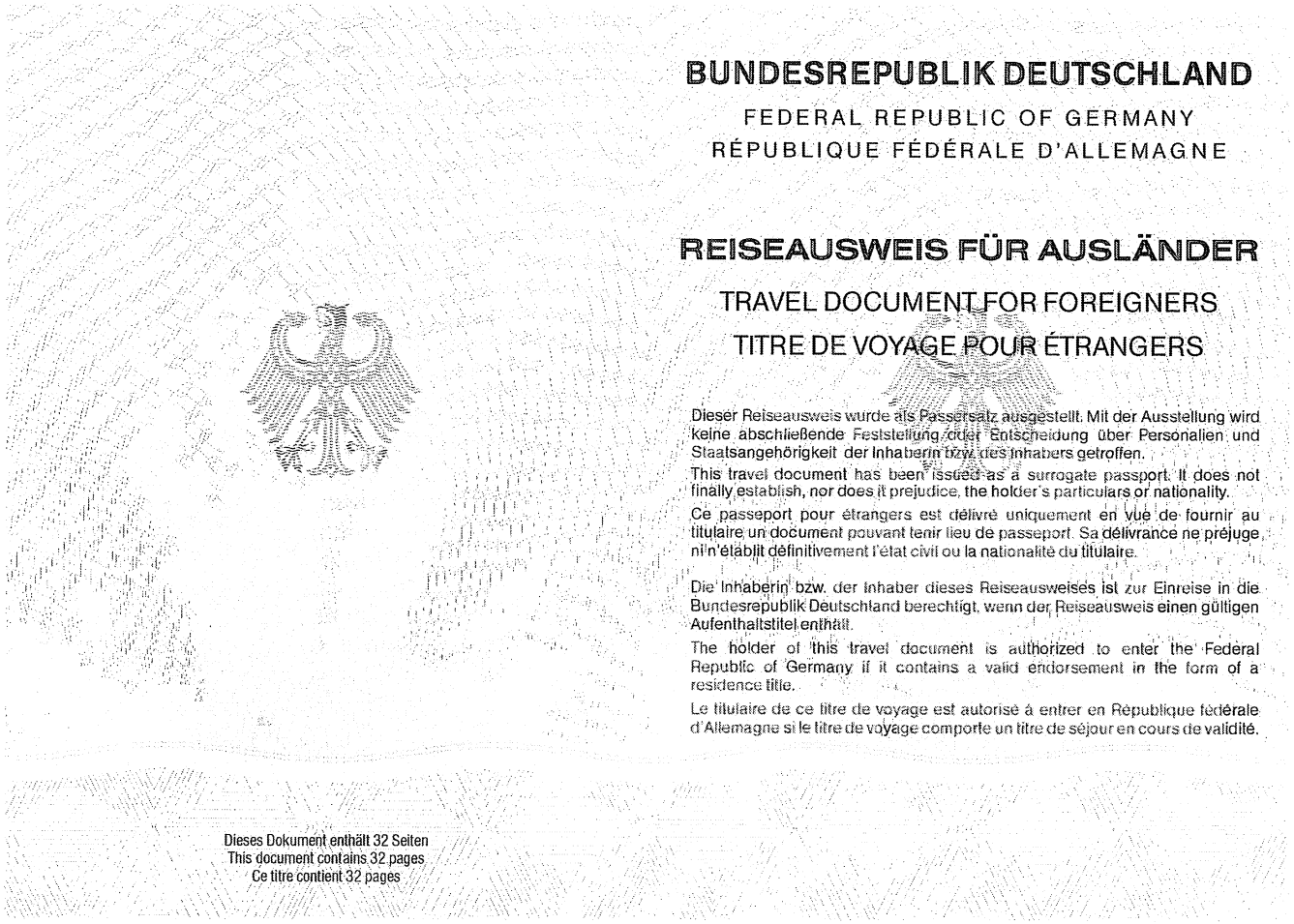
Drucksache 823/02

Anlage E 4a

Reiseausweis für Ausländer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1

(spätestens ab 1. Januar 2006 zu verwenden)





BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

REISEAUSWEIS FÜR AUSLÄNDER

TRAVEL DOCUMENT FOR FOREIGNERS

TITRE DE VOYAGE POUR ÉTRANGERS

Dieser Reiseausweis wurde als Passersatz ausgestellt. Mit der Ausstellung wird keine abschließende Feststellung oder Entscheidung über Personalien und Staatsangehörigkeit der Inhaberin bzw. des Inhabers getroffen.

This travel document has been issued as a surrogate passport. It does not finally establish, nor does it prejudice, the holder's particulars or nationality.

Ce passeport pour étrangers est délivré uniquement en vue de fournir au titulaire un document pouvant tenir lieu de passeport. Sa délivrance ne préjuge ni n'établit définitivement l'état civil ou la nationalité du titulaire.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber dieses Reiseausweises ist zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, wenn der Reiseausweis einen gültigen Aufenthaltstitel enthält.

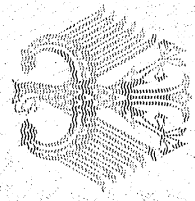
The holder of this travel document is authorized to enter the Federal Republic of Germany if it contains a valid endorsement in the form of a residence title.

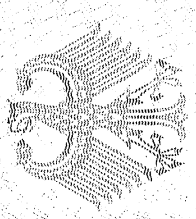
Le titulaire de ce titre de voyage est autorisé à entrer en République fédérale d'Allemagne si le titre de voyage comporte un titre de séjour en cours de validité.

Dieses Dokument enthält 32 Seiten
This document contains 32 pages
Ce titre contient 32 pages

Die Seiten 1 bis 32 und die hintere Dokumentendecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

	PASSERSATZ	

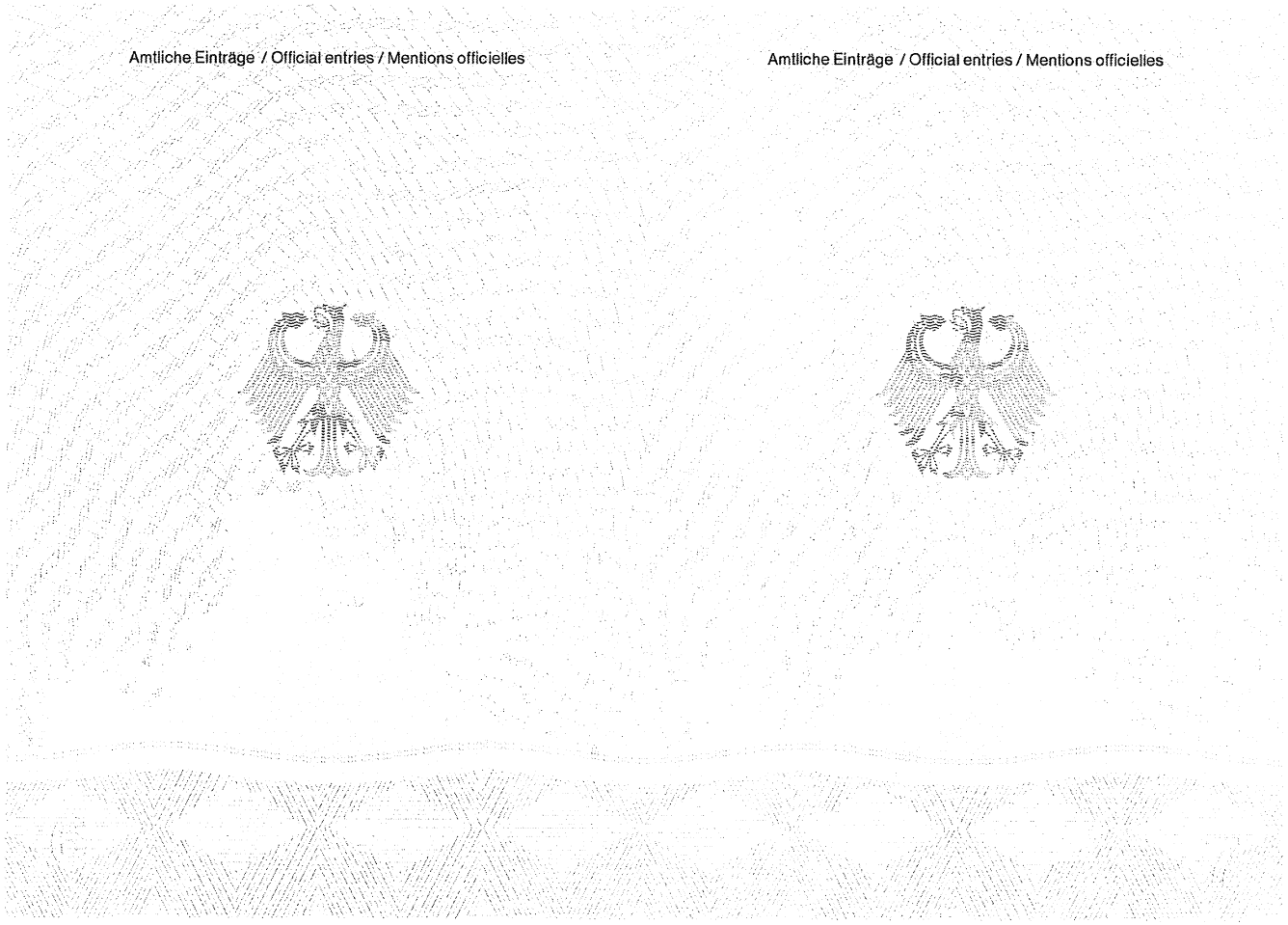




	Mitreisende Kinder Accompanying children Enfants accompagnant le titulaire	

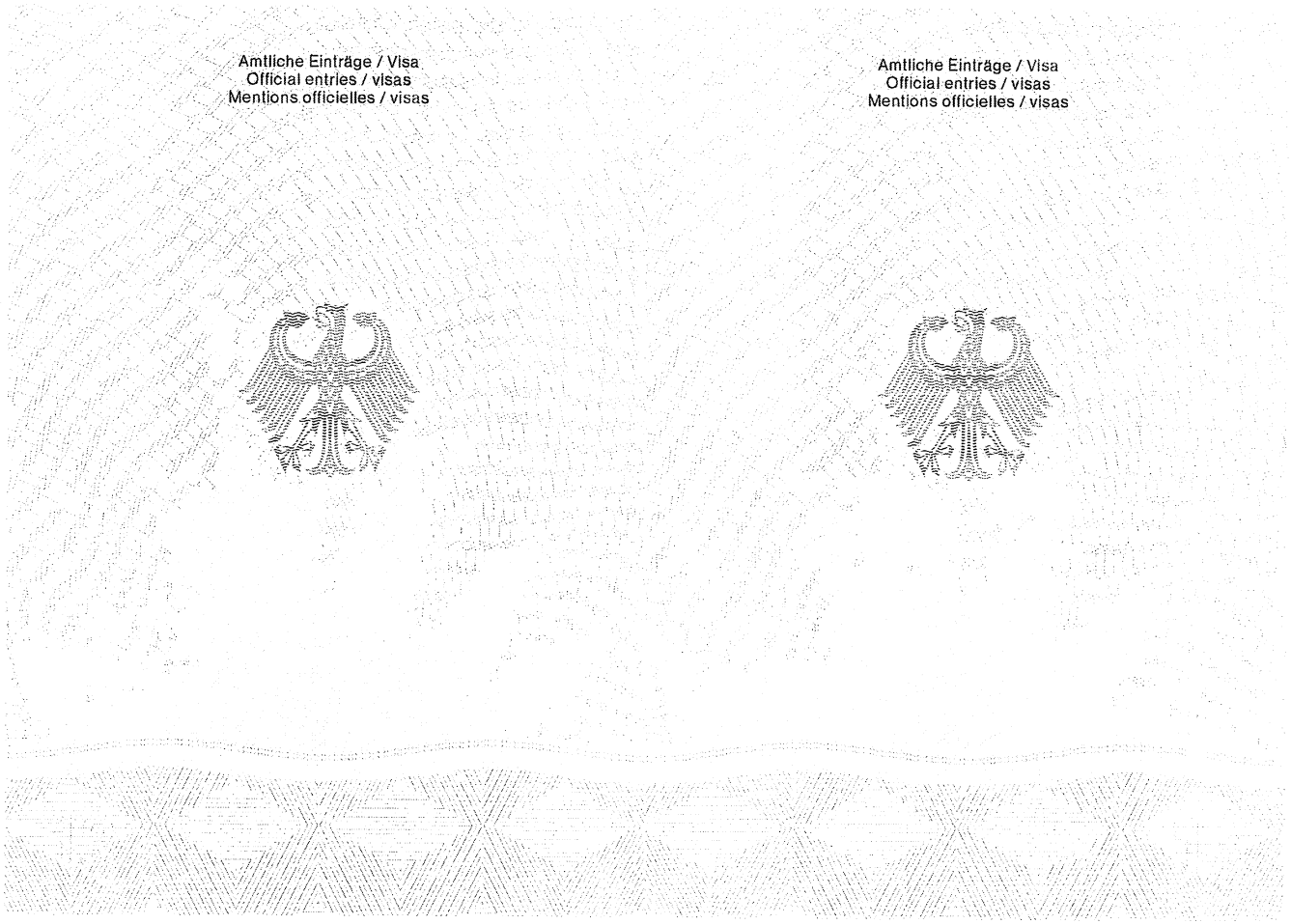
Dieses Dokument gilt für folgende Länder
This document is valid for the following countries
Ce titre est valable pour les pays suivants

Sonstige Beschränkungen
Other restrictions
Autres restrictions



Die Seiten 6 bis 11 sind gleichlautend.

Drucksache 823/02



Die Seiten 12 bis 31 sind gleichlautend.

Adresse der Inhaberin / des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Holder's address in the Federal Republic of Germany/
Adresse du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)

Adresse der Inhaberin / des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Holder's address in the Federal Republic of Germany/
Adresse du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)

Hinweise:

Dieser Reiseausweis ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Er ist sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren, wenn er nicht gebraucht wird. Eine Änderung der Einträge durch Unbefugte führt zur Ungültigkeit. Der Missbrauch kann strafrechtlich verfolgt werden. Im Falle eines Verlustes ist dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde, bei Verlust im Ausland einer deutschen Auslandsvertretung mitzuteilen. Sofern dieses Dokument nicht mehr benötigt wird, ist es an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

Observations:

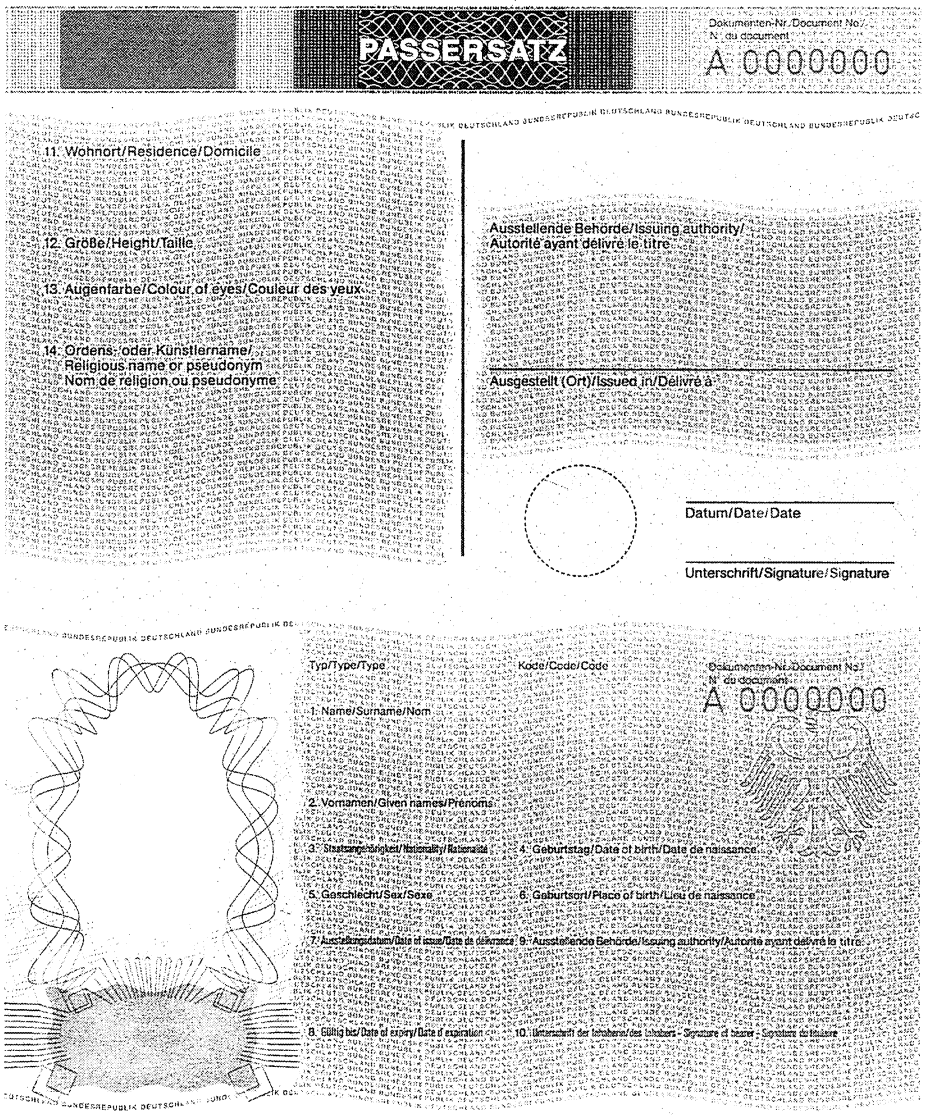
This travel document remains the property of the Federal Republic of Germany. It is to be handled with care and kept in a safe place when not in use. The document shall be deemed invalid if entries are altered by unauthorized persons. Any misuse may be prosecuted. Any case of loss is to be immediately reported to the relevant foreigners authority, or, if abroad, to a German diplomatic or consular representation. This document is to be returned to the issuing authority when no longer required.

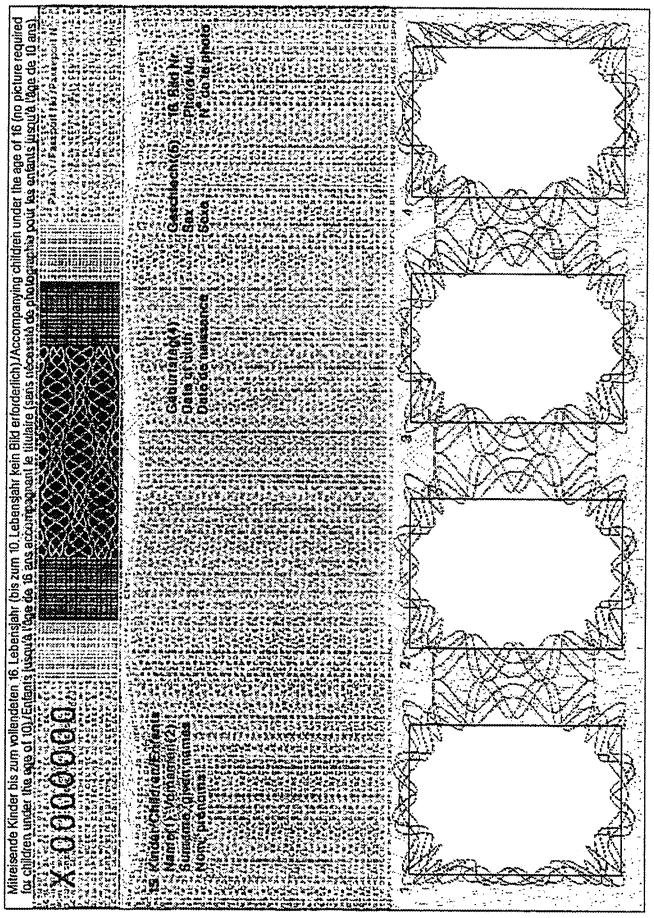
Notes:

Ce titre de voyage demeure la propriété de la République fédérale d'Allemagne. Il sera pris grand soin de ce document, lequel devra être conservé dans un lieu sûr, lorsqu'il n'est pas utilisé. Toute modification non opérée par une personne autorisée entraîne la nullité du titre. Tout abus peut faire l'objet de poursuites judiciaires. En cas de perte, le titulaire doit en informer immédiatement le service des étrangers compétent, ou, s'il est à l'étranger, la représentation diplomatique ou consulaire allemande. Ce document doit être rendu à l'autorité qui l'a délivré lorsqu'il devient sans objet.

BUNDESDRUCKEREI

Drucksache 823/02


PASSERSATZ
Dokumenten-Nr./Document No./
N° du document
A 0000000
11. Wohnort/Residence/Domicile
12. Größe/Height/Taille
13. Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux
14. Ordens- oder Künstlername/
Religious name or pseudonym
Nom de religion ou pseudonyme
Ausstellende Behörde/Issuing authority/
Autorité ayant délivré le titre
Ausgestellt (Ort)/Issued in/Délivré à
Datum/Date/Date
Unterschrift/Signature/Signature
Typ/Type/Type
Kode/Code/Code
Dokumenten-Nr./Document No./
N° du document
A 0000000
1. Name/Surname/Nom
2. Vornamen/Given names/Prénoms
3. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité
4. Geburtstag/Date of birth/Date de naissance
5. Geschlecht/Sex/Sexe
6. Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance
7. Ausstellungsdatum/Date of issue/Date de délivrance
9. Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre
8. Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration
10. Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers/Signature of bearer/Signature du titulaire


Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (bis zum 10. Lebensjahr kein Bild erforderlich)/Accompanying children under the age of 16 (no picture required for children under the age of 10)/Enfants jusqu'à l'âge de 16 ans accompagnant le titulaire (sans nécessité de photographie pour les enfants jusqu'à l'âge de 10 ans)
X-00000000
15. Kinder/Child(ren)/Enfants
Name(n)/Surname(s)/(2)
Surname, given name(s)
Nom, prénom(s)
Geburtstag(1)
Date of birth/(1)
Date de naissance(1)
Geschlecht(6)
Sex
Sexe
16. Bild Nr.
Photo No.
N° de la photo
1
2
3
4

Y 0000000

PASSERSATZ

Dokumenten-Nr./Document No./
N° du document

11. Wohnort/Residence/Domicile

12. Größe/Height/Taille

13. Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux

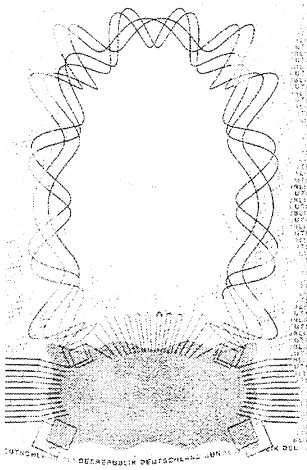
14. Ordens- oder Künstlername/
Religious name or pseudonym
Nom de religion ou pseudonyme

Ausstellende Behörde/Issuing authority/
Autorité ayant délivré le titre

Ausgestellt (Ort)/Issued in/Délivré à

Datum/Date/Date

Unterschrift/Signature/Signature



Typ/Type/Type

Kode/Code/Code

Dokumenten-Nr./Document No./
N° du document
Y 0000000

1. Name/Surname/Nom

2. Vornamen/Given names/Prénoms

3. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité

4. Geburtstag/Date of birth/Date de naissance

5. Geschlecht/Sex/Sexe

6. Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance

7. Ausstellungsdatum/Date of issue/Date de délivrance

9. Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

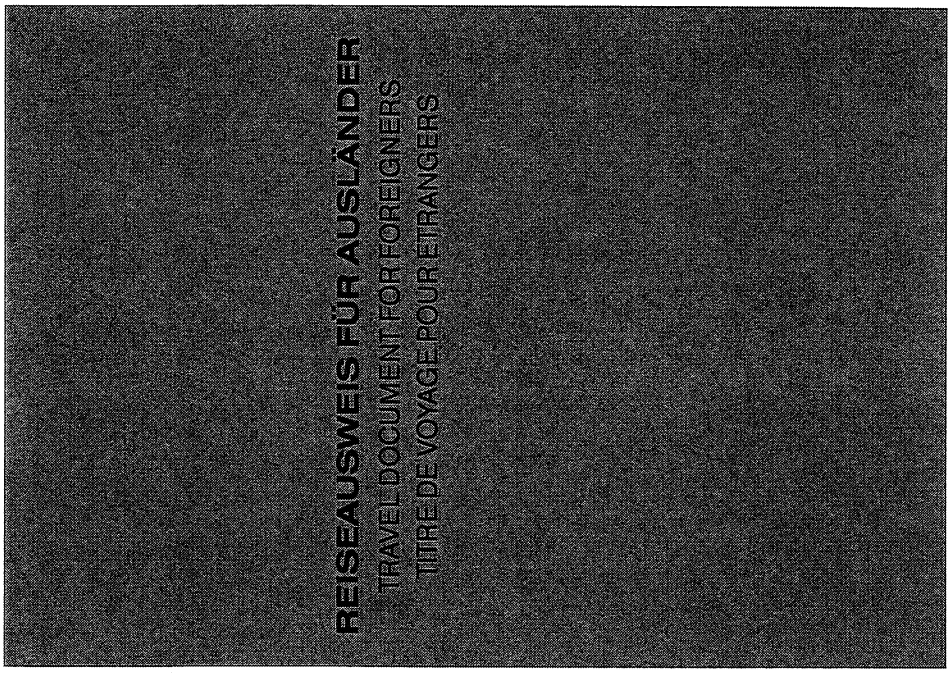
8. Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration

10. Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers - Signature of bearer - Signature du titulaire

Anlage E 4b

Reiseausweis für Ausländer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1

(übergangsweise bis zum 31. Dezember 2005 verwendbar)



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

REISEAUSWEIS FÜR AUSLÄNDER

TRAVEL DOCUMENT FOR FOREIGNERS
TITRE DE VOYAGE POUR ÉTRANGERS

Name des Dokumenteninhabers / Name of holder / Nom du titulaire

Vornamen / Christian names / Prénoms

Staatsangehörigkeit / Nationality / Nationalité

Dieser Reiseausweis wurde als Passersatz ausgestellt. Mit der Ausstellung wird keine abschließende Feststellung oder Entscheidung über Personalien und Staatsangehörigkeit der Inhaberin bzw. des Inhabers getroffen.

This travel document has been issued as a surrogate passport. It does not finally establish, nor does it prejudice, the holder's particulars or nationality.

Ce titre de voyage est délivré uniquement en vue de fournir au titulaire un document pouvant tenir lieu de passeport. Sa délivrance ne préjuge ni n'établit définitivement l'état civil ou la nationalité du titulaire.

Der Inhaber dieses Reiseausweises ist zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, wenn der Reiseausweis einen gültigen Aufenthaltstitel enthält.

The holder of this travel document is authorized to enter the Federal Republic of Germany if it contains a valid endorsement in the form of a residence title.

Le titulaire de ce titre de voyage est autorisé à entrer en République fédérale d'Allemagne si le titre de voyage comporte un titre de séjour en cours de validité.

Dieses Dokument enthält 32 Seiten / This document contains 32 pages / Ce titre contient 32 pages

PERSONENBESCHREIBUNG
DESCRIPTION
SIGNALEMENT

Abgestempeltes Lichtbild

Geburtsort
Place of birth
Lieu de naissance

Geburtsdatum
Date of birth
Date de naissance

Wohnort
Residence
Domicile

Farbe der Augen
Colour of eyes
Couleur des yeux

Größe cm
Height
Taille

Unterschrift des Dokumenteninhabers/Signature of holder/Signature du titulaire

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Dokumenteninhaber die im Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift darunter eigenhändig vollzogen hat.
It is hereby certified that the holder is identical with the person on the photograph and the signature has been given in his own hand.
Il est certifié que le titulaire est la personne représentée par la photographie ci-dessus et que la signature est autographe.

den
place, date / lieu, date

Unterschrift / Signature / Signature

2 3

Dieses Dokument gilt für alle Länder mit Ausnahme von
This document is valid for all countries with the exception of
Ce titre est valable pour tous les pays à l'exception de

Dieses Dokument wird ungültig am
This document expires on
Ce titre expire le

wenn es nicht verlängert wird
unless renewed
sauf renouvellement

Ausstellende Behörde
Issuing authority
Autorité ayant délivré le titre

Ausgestellt (Ort)
Issued in
Délivré à

Datum
Date
Date

Unterschrift
Signature
Signature

4

Verlängerungen
Extensions/Prorogations

Verlängert bis / Extended until / Prorogé jusqu'au

Behörde / Authority / Autorité

Datum / Date / Date Unterschrift / Signature / Signature

Verlängert bis / Extended until / Prorogé jusqu'au

Behörde / Authority / Autorité

Datum / Date / Date Unterschrift / Signature / Signature

Verlängert bis / Extended until / Prorogé jusqu'au

Behörde / Authority / Autorité

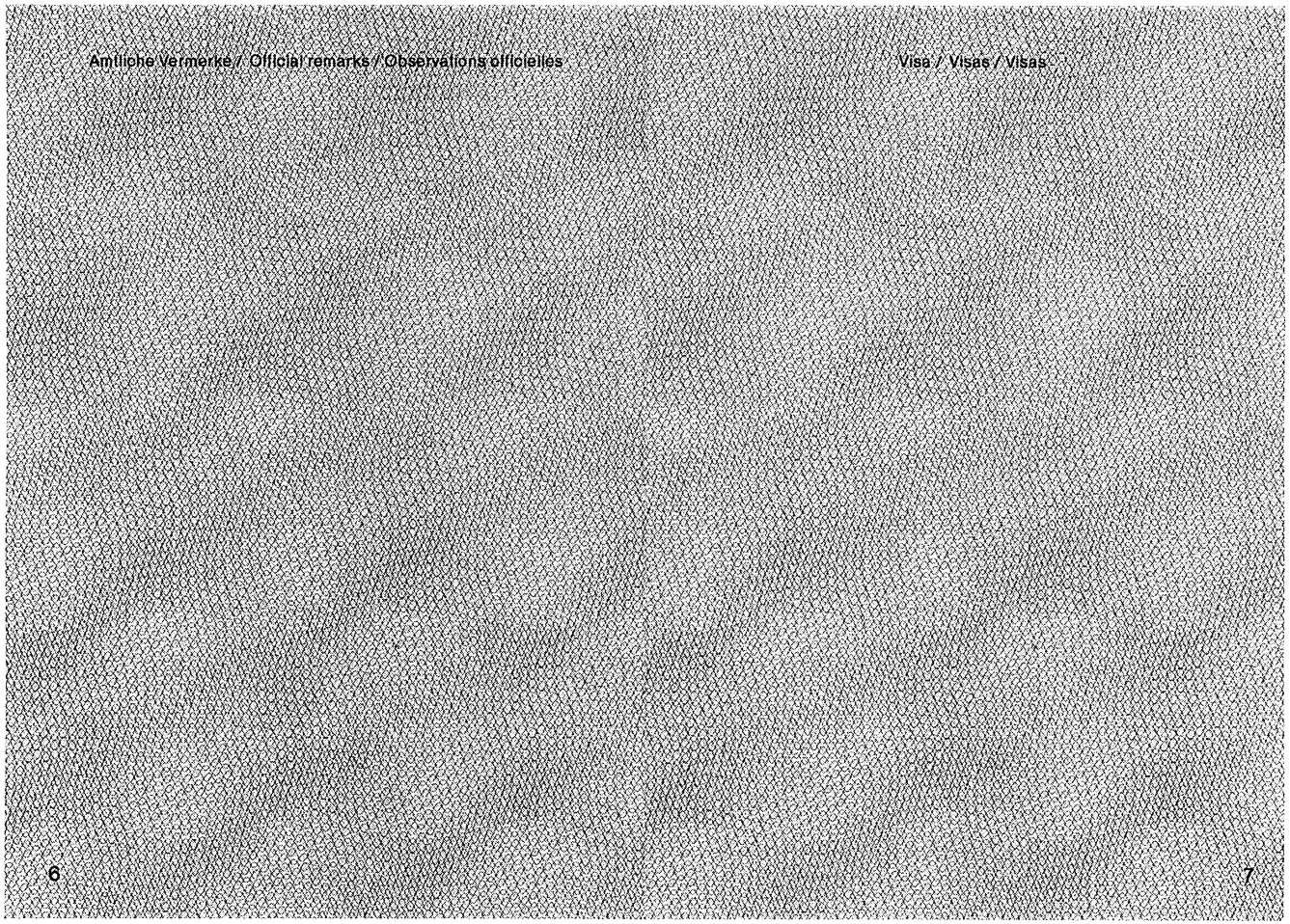
Datum / Date / Date Unterschrift / Signature / Signature

Verlängert bis / Extended until / Prorogé jusqu'au

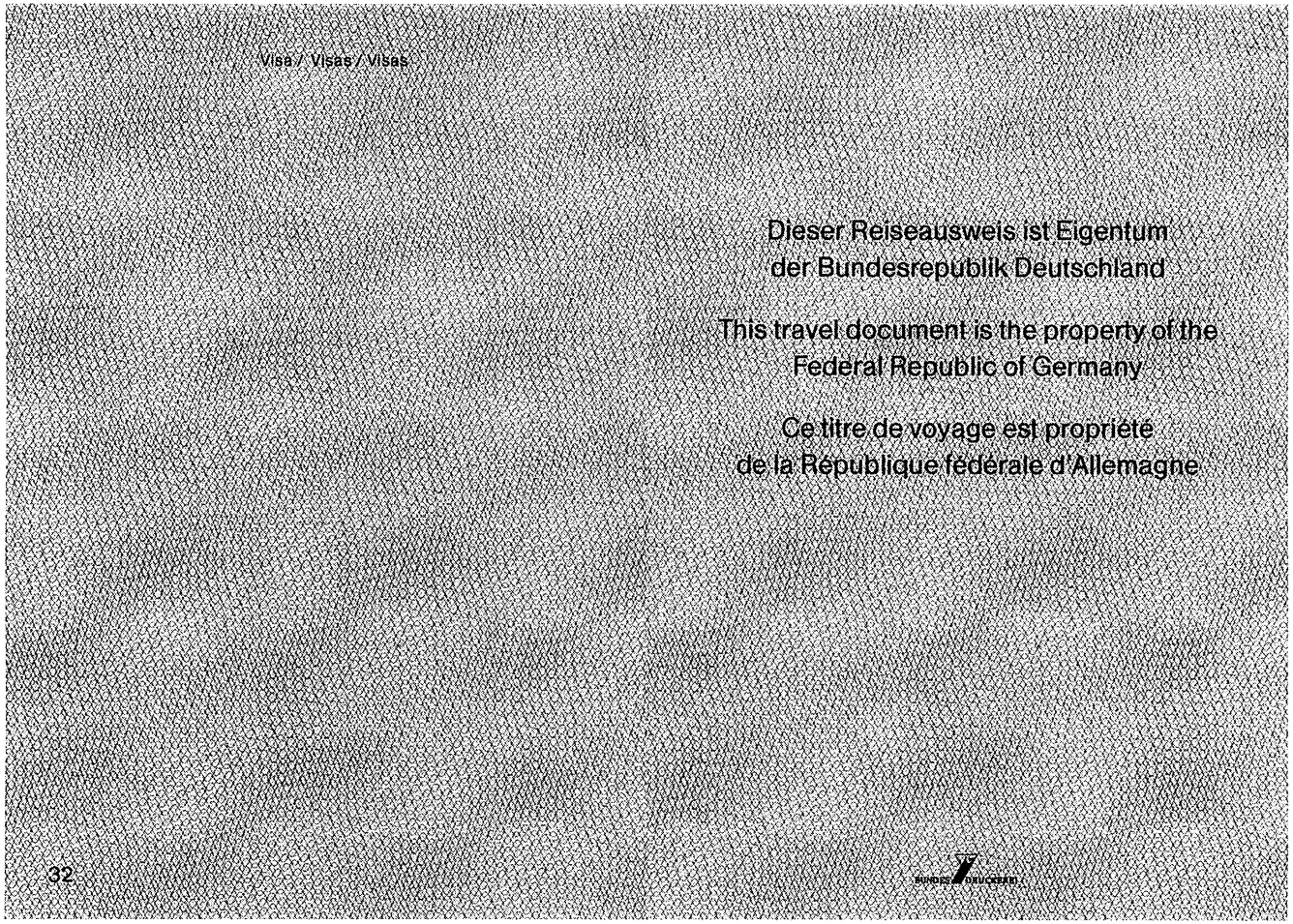
Behörde / Authority / Autorité

Datum / Date / Date Unterschrift / Signature / Signature

5



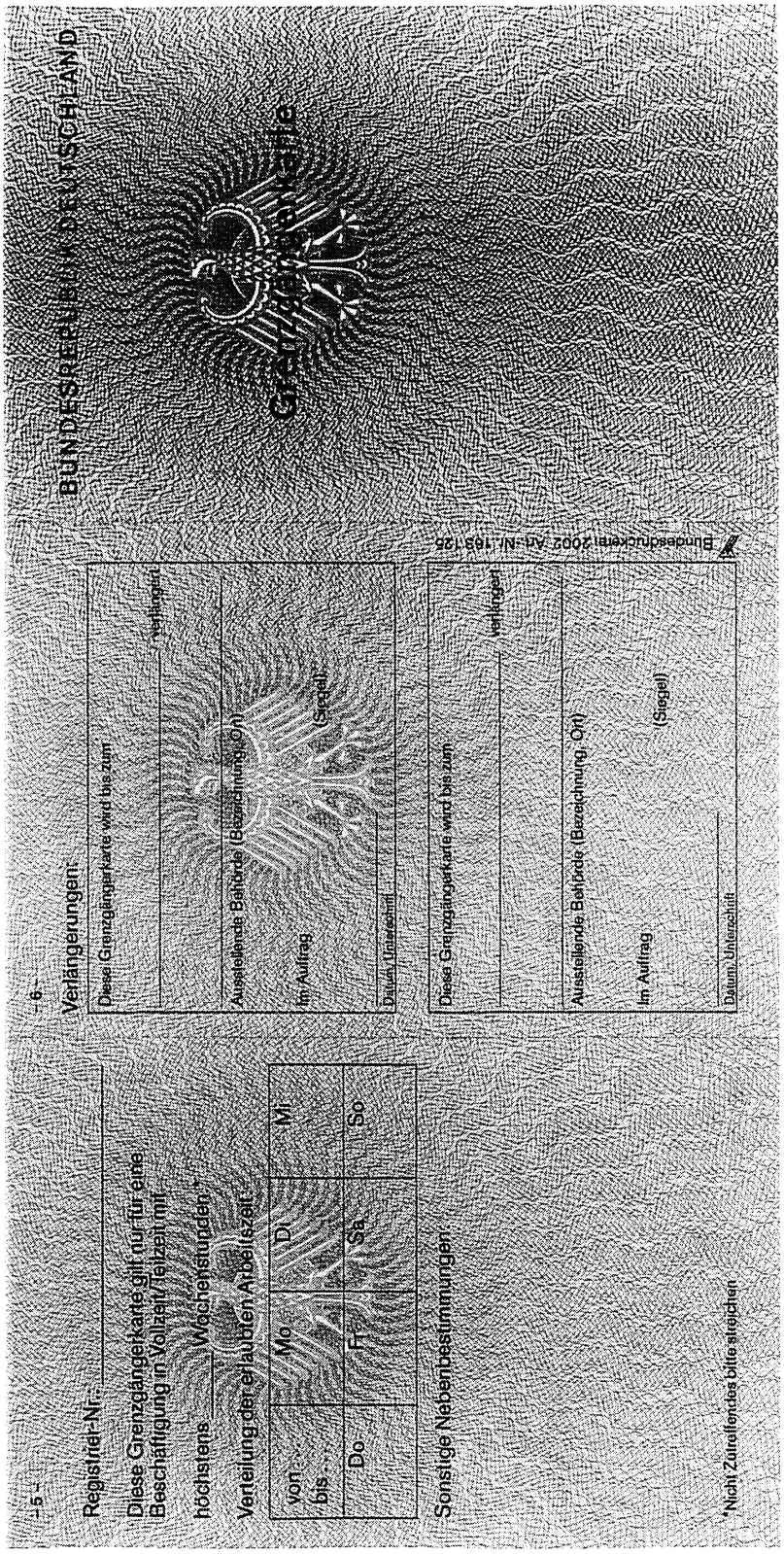
Die Seiten 7 bis 32 sind gleichlautend.


Visa / Visas / Visas
Dieser Reiseausweis ist Eigentum
der Bundesrepublik Deutschland
This travel document is the property of the
Federal Republic of Germany
Ce titre de voyage est propriété
de la République fédérale d'Allemagne
32

Anlage E 5

Drucksache 823/02

Grenzgängerkarte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2



– 2 –

Name

Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Größe

Raumlichtbild (Farbe) des Inhabers

X0000000

– 3 –

X0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers
Ohne Lichtbild nur in Verbindung mit einem auf Seite 4 genannten Identitätsdokument gültig

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers*

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort)

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

– 4 –

X0000000

Diese Grenzgängerkarte gilt nur in Verbindung mit*

Bezeichnung des Identitätsdokuments

ausgestellt am

von
Behörde, Staat

Serien-Nr.

Die Ausübung einer Beschäftigung wird nur gestattet

– für die Tätigkeit als*
Bezeichnung

bei
Name und Sitz des Betriebes

– im Rahmen zulässiger studentischer Nebentätigkeiten*

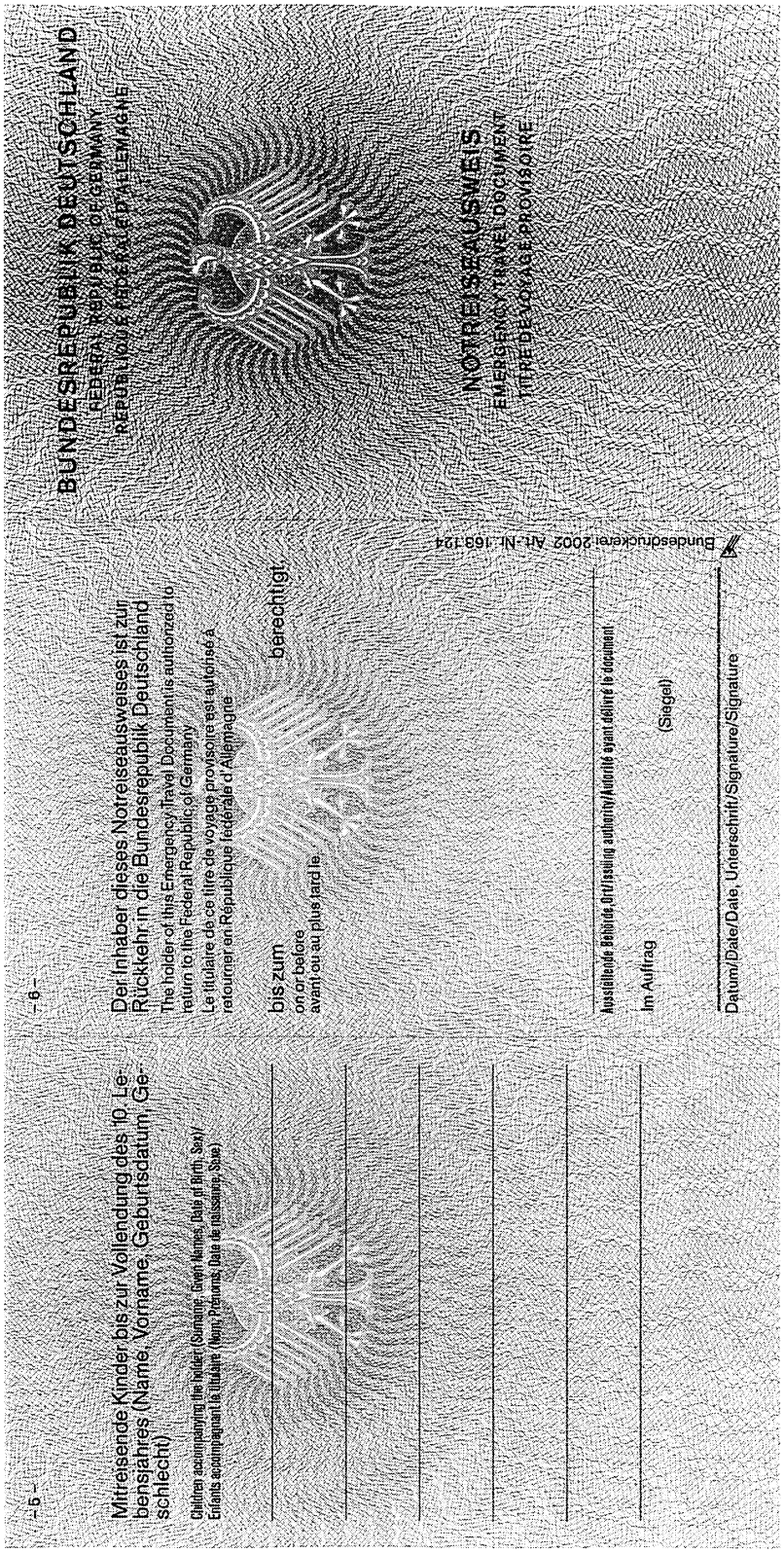
Die Ausübung einer anderen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ist nicht gestattet.*

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Anlage E 6

Drucksache 823/02

Notreiseausweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3



– 2 –

Name/Surname/Nom

Vorname(n)/Given name(s)/Prénom(s)

Geburtsdatum und -ort/Date and place of birth/Date et lieu de naissance

Geschlecht/Sex/Sexe

Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux

Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité

Wohnort/Residence/Domicile

Staat/State/Etat

X0000000

– 3 –

X0000000

Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers
Signature of holder – Signature du titulaire

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le document

Im Auftrag

(Siegel)

Datum/Date/Date, Unterschrift/Signature/Signature

– 4 –

X0000000

Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration

Nebenbestimmungen/Conditions/Autres dispositions

Gültig für / Valid for / Valable pour

☐ eine / one / une *)

☐ mehrere / multiple / plusieurs *)

☐ Ausreise(n) aus der Bundesrepublik Deutschland und die anschließende(n) Wiedereinreise(n) *)
departure(s) from the Federal Republic of Germany and subsequent re-entrie(s) *)
sortie(s) de la République fédérale d'Allemagne et retour(s) consécutif(s) *)

☐ Einreise(n) in die Bundesrepublik Deutschland und die anschließenden (Ausreise(n) *)
entries into the Federal Republic of Germany and subsequent departures *)
entrée(s) dans la République fédérale d'Allemagne et sortie(s) consécutive(s) *)

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen
Delete if not applicable/Rayer la mention inutile

Ausstellungsbeleg zum Notreiseausweis

Dieser Beleg ist vom vorgesehenen Inhaber des Notreiseausweises zu unterschreiben und verbleibt bei der ausstellenden Behörde. Die Rückseite ist mit den Seiten 2 bis 4 des Notreiseausweises identisch.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es ungewiss ist, ob der Notreiseausweis von anderen Staaten als Grenzübertrittspapier anerkannt und mir damit die Durch- bzw. Einreise gestattet wird.

I have been informed that other states may not recognize the Emergency Travel Document as a border crossing document and that I may be denied entry or transit.

Je suis informé(e) qu'il n'est pas certain que le titre de voyage provisoire soit reconnu par d'autres États comme document permettant le franchissement de la frontière et que, de ce fait, l'entrée ou le transit peuvent m'être refusés.

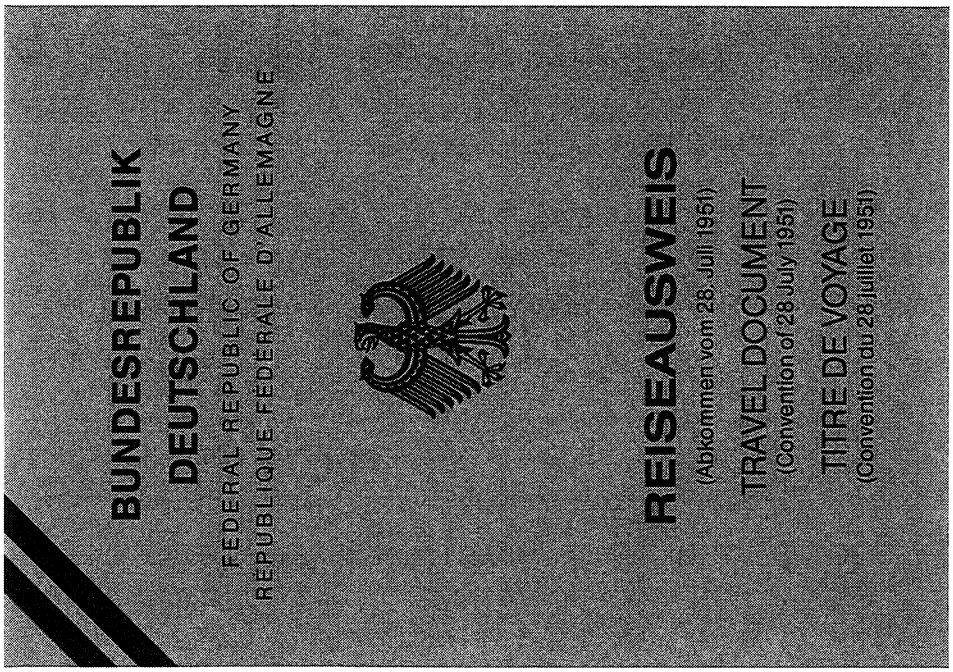
_____

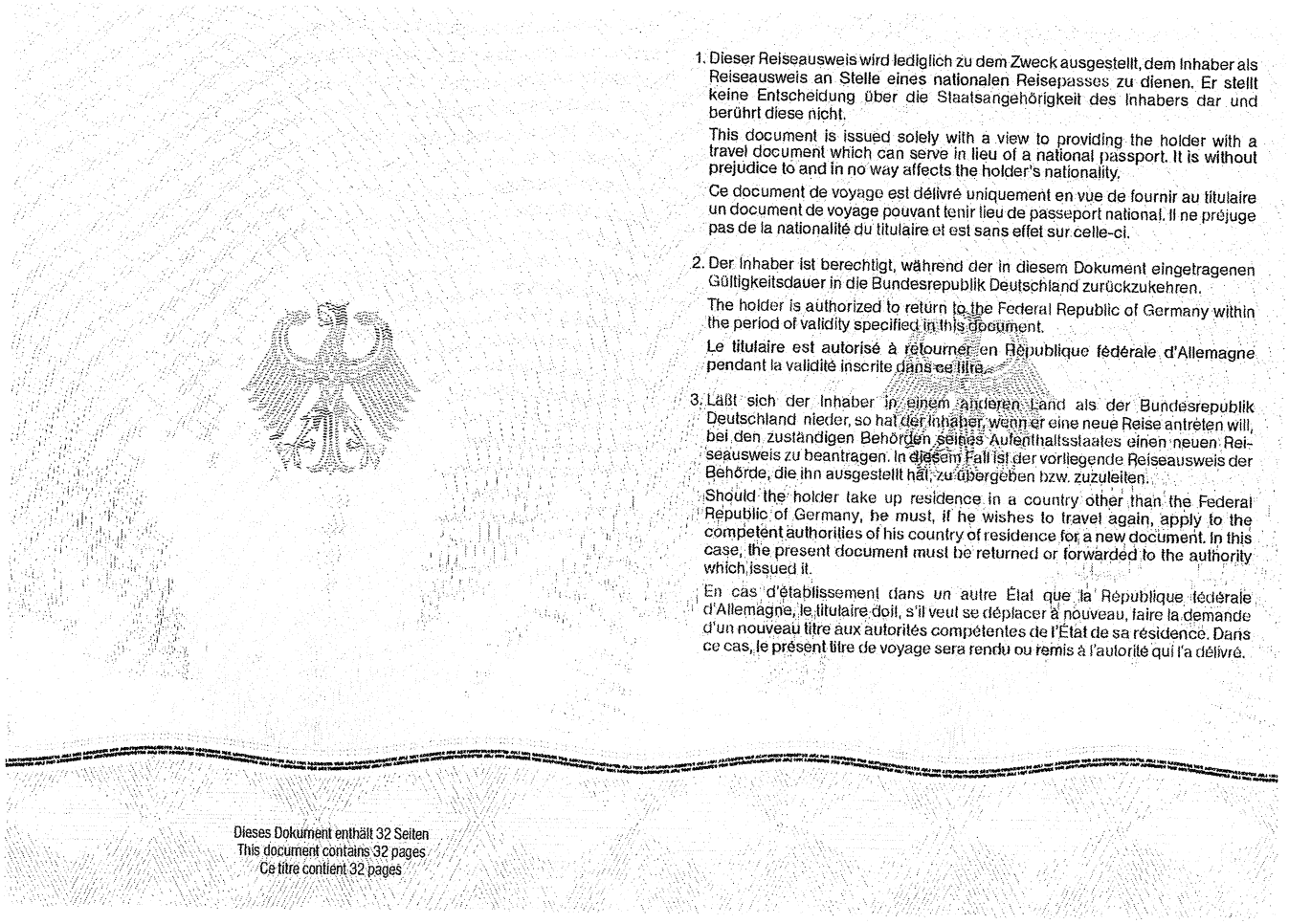
(Datum, Unterschrift)

Bundesdruckerei – 07/02

Anlage E 7

Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4





1. Dieser Reiseausweis wird lediglich zu dem Zweck ausgestellt, dem Inhaber als Reiseausweis an Stelle eines nationalen Reisepasses zu dienen. Er stellt keine Entscheidung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers dar und berührt diese nicht.

   This document is issued solely with a view to providing the holder with a travel document which can serve in lieu of a national passport. It is without prejudice to and in no way affects the holder's nationality.

   Ce document de voyage est délivré uniquement en vue de fournir au titulaire un document de voyage pouvant tenir lieu de passeport national. Il ne préjuge pas de la nationalité du titulaire et est sans effet sur celle-ci.

2. Der Inhaber ist berechtigt, während der in diesem Dokument eingetragenen Gültigkeitsdauer in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren.

   The holder is authorized to return to the Federal Republic of Germany within the period of validity specified in this document.

   Le titulaire est autorisé à retourner en République fédérale d'Allemagne pendant la validité inscrite dans ce titre.

3. Läßt sich der Inhaber in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland nieder, so hat der Inhaber, wenn er eine neue Reise antreten will, bei den zuständigen Behörden seines Aufenthaltsstaates einen neuen Reiseausweis zu beantragen. In diesem Fall ist der vorliegende Reiseausweis der Behörde, die ihn ausgestellt hat, zu übergeben bzw. zuzuleiten.

   Should the holder take up residence in a country other than the Federal Republic of Germany, he must, if he wishes to travel again, apply to the competent authorities of his country of residence for a new document. In this case, the present document must be returned or forwarded to the authority which issued it.

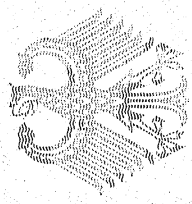
   En cas d'établissement dans un autre État que la République fédérale d'Allemagne, le titulaire doit, s'il veut se déplacer à nouveau, faire la demande d'un nouveau titre aux autorités compétentes de l'État de sa résidence. Dans ce cas, le présent titre de voyage sera rendu ou remis à l'autorité qui l'a délivré.

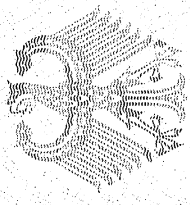
Dieses Dokument enthält 32 Seiten
This document contains 32 pages
Ce titre contient 32 pages

Die Seiten 1 bis 32 und die hintere Dokumentendecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

Drucksache 823/02

	PASSERSATZ	

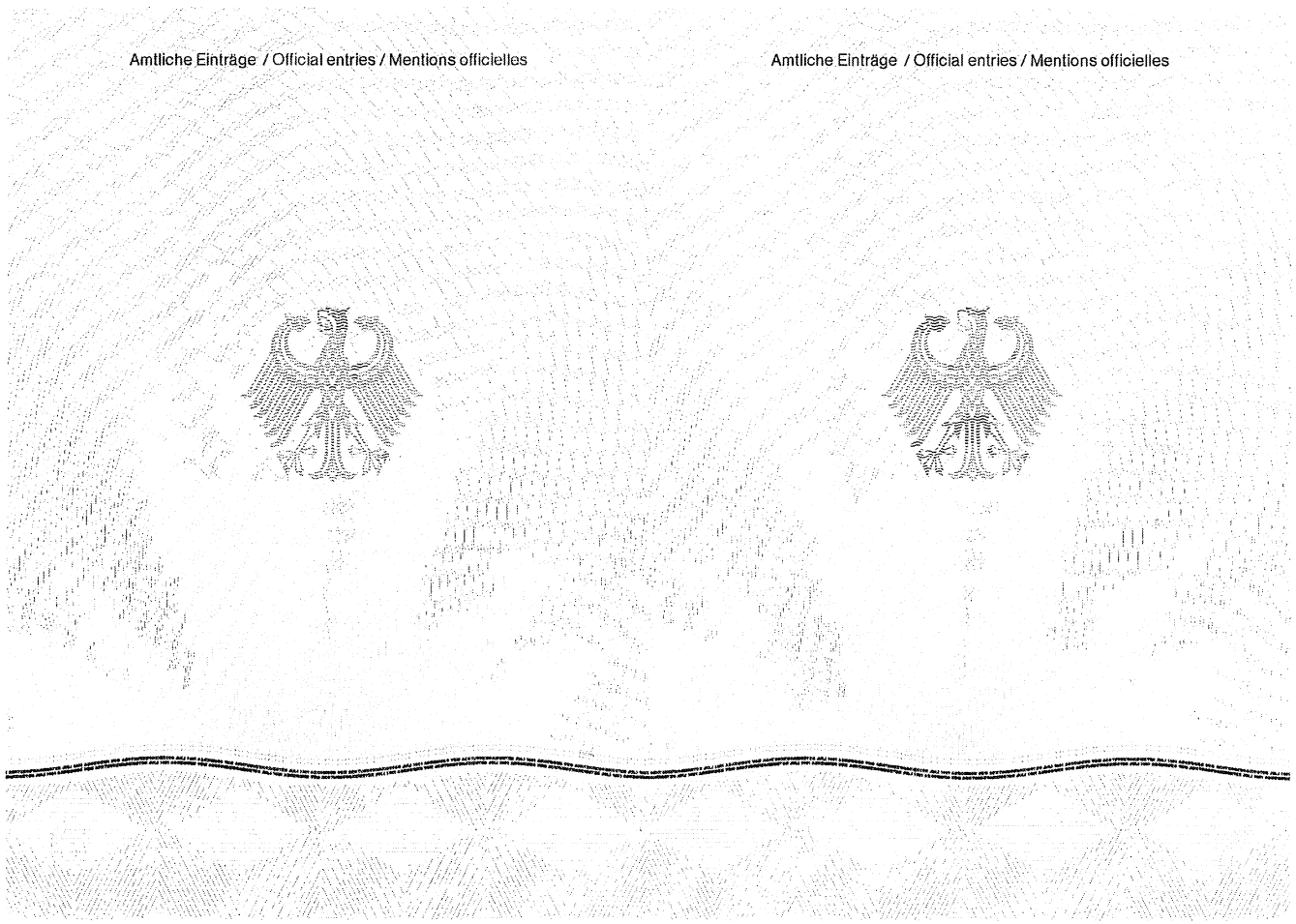




	Mitreisende Kinder Accompanying children Enfants accompagnant le titulaire	

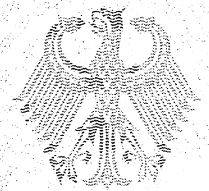
1. Dieser Reiseausweis ist gültig für alle Staaten mit Ausnahme von:
This document is valid for all countries with the exception of:
Ce titre est valable pour tous les pays à l'exception de:

2. Dieser Reiseausweis wird auf Grund folgender Unterlagen ausgestellt:
Document or documents on the basis of which the present document is issued:
Document ou documents sur la base duquel ou desquels le présent titre est délivré:

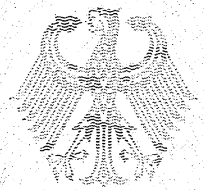


Die Seiten 6 bis 11 sind gleichlautend.

Amtliche Einträge / Visa
Official entries / visas
Mentions officielles / visas



Amtliche Einträge / Visa
Official entries / visas
Mentions officielles / visas



Die Seiten 12 bis 31 sind gleichlautend.

Drucksache 823/02

Adresse der Inhaberin / des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Holder's address in the Federal Republic of Germany/
Adresse du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)

Adresse der Inhaberin / des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Holder's address in the Federal Republic of Germany/
Adresse du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)

Hinweise:

Dieses Dokument ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Es ist sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren, wenn es nicht gebraucht wird. Eine Änderung der Einträge durch Unbefugte führt zur Ungültigkeit. Der Missbrauch kann strafrechtlich verfolgt werden. Im Falle eines Verlustes ist dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde, bei Verlust im Ausland einer deutschen Auslandsvertretung mitzuteilen. Sofern dieses Dokument nicht mehr benötigt wird, ist es an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

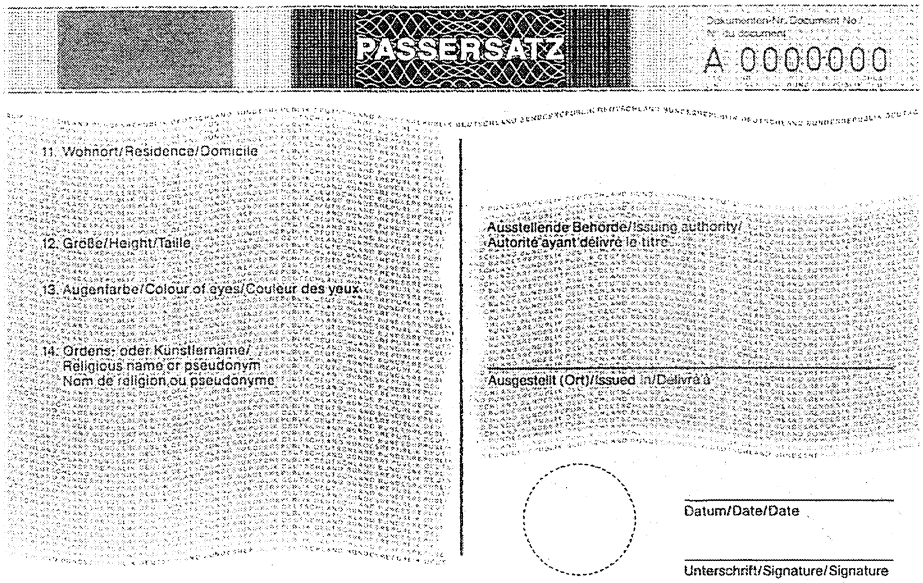
Observations:

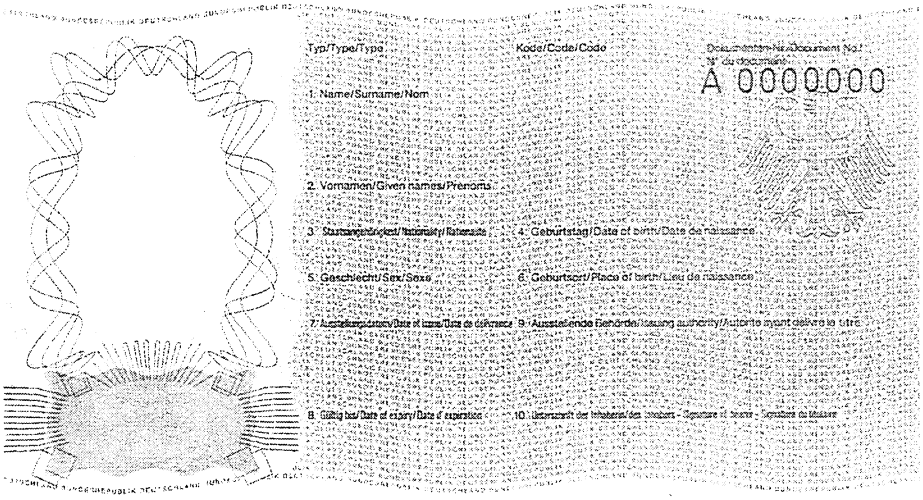
This travel document remains the property of the Federal Republic of Germany. It is to be handled with care and kept in a safe place when not in use. The document shall be deemed invalid if entries are altered by unauthorized persons. Any misuse may be prosecuted. Any case of loss is to be immediately reported to the relevant foreigners authority, or, if abroad, to a German diplomatic or consular representation. This document is to be returned to the issuing authority when no longer required.

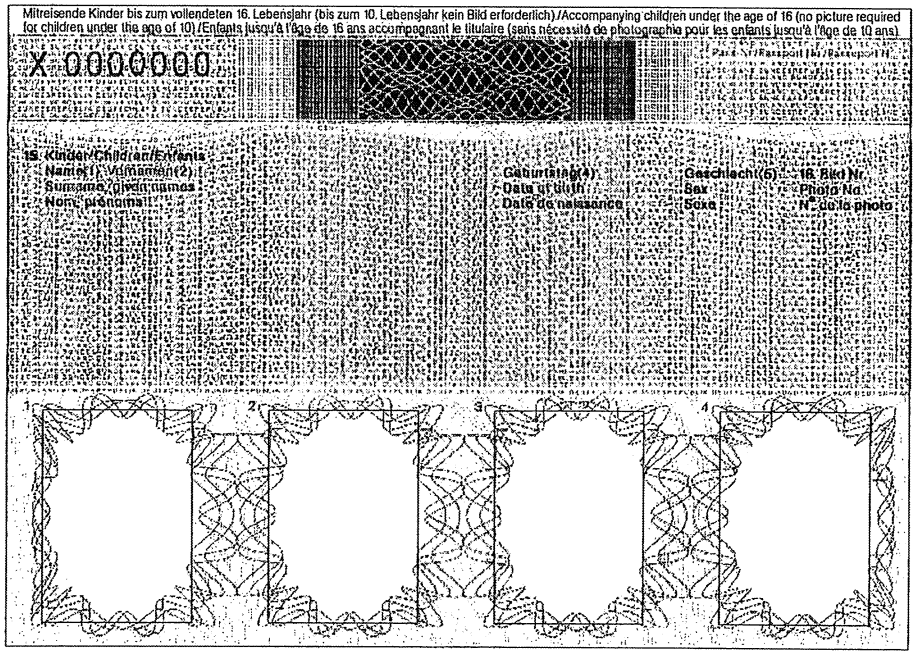
Notes:

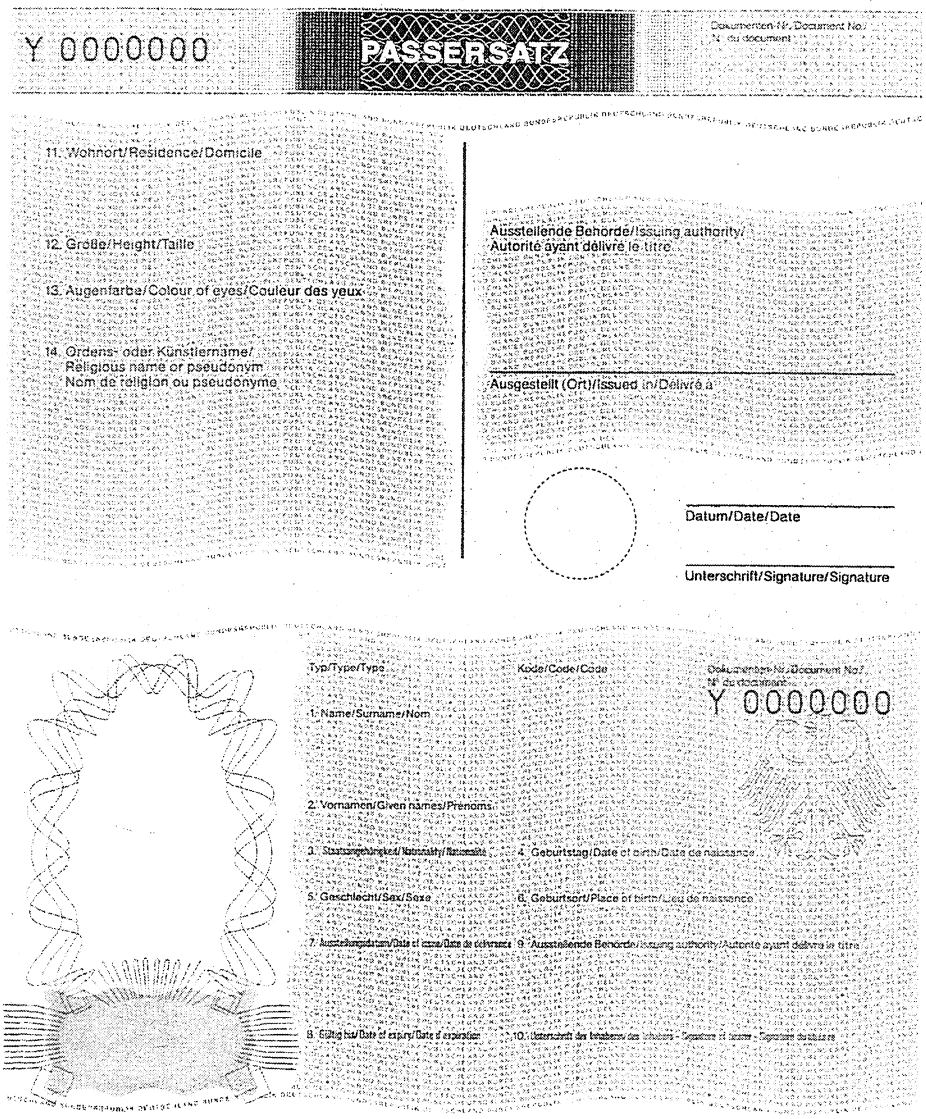
Ce titre de voyage demeure la propriété de la République fédérale d'Allemagne. Il sera pris grand soin de ce document, lequel devra être conservé dans un lieu sûr lorsqu'il n'est pas utilisé. Toute modification non opérée par une personne autorisée entraîne la nullité du titre. Tout abus peut faire l'objet de poursuites judiciaires. En cas de perte, le titulaire doit en informer immédiatement le service des étrangers compétent, ou, s'il est à l'étranger, une représentation diplomatique ou consulaire allemande. Ce document doit être rendu à l'autorité qui l'a délivré lorsqu'il devient sans objet.

BUNDESDRUCKEREI


PASSERSATZ
Dokumenten-Nr./Document No./N° du document
A 0000000
11. Wohnort/Residence/Domicile
12. Größe/Height/Taille
13. Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux
14. Ordens- oder Künstlername/Religious name or pseudonym/Nom de religion ou pseudonyme
Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre
Ausgestellt (Ort)/Issued in/Délivré à
Datum/Date/Date
Unterschrift/Signature/Signature

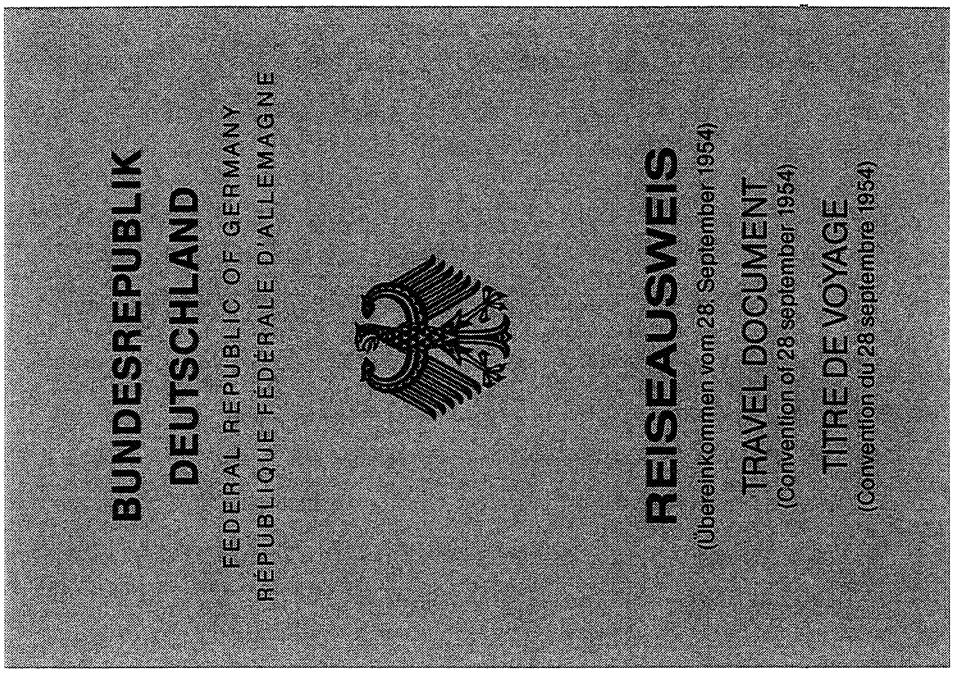

Typ/Type/Type
Kode/Code/Code
Dokumenten-Nr./Document No./N° du document
A 0000000
1. Name/Surname/Nom
2. Vornamen/Given names/Prénoms
3. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité
4. Geburtstag/Date of birth/Date de naissance
5. Geschlecht/Sex/Sexe
6. Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance
7. Ausstellungsdatum/Date of issue/Date de délivrance
9. Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre
8. Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration
10. Unterschrift des Inhabers/des Trägers - Signature of bearer - Signature du titulaire

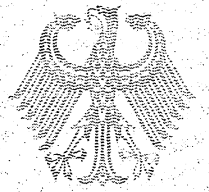

Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (bis zum 10. Lebensjahr kein Bild erforderlich) /Accompanying children under the age of 16 (no picture required for children under the age of 10) /Enfants jusqu'à l'âge de 16 ans accompagnant le titulaire (sans nécessité de photographie pour les enfants jusqu'à l'âge de 10 ans)
X 0000000
15. Kinder/Children/Enfants
Name(n) / Surname(s) / Nom(s)
Vorname(n) (2) / given names / prénoms
Geburtstag (4) / Date of birth / Date de naissance
Geschlecht (5) / Sex / Sexe
Lfd. Bild Nr. / Photo No. / N° de la photo
1
2
3
4


Y 0000000
PASSERSATZ
Dokumenten-Nr./Document No./N° du document
11. Wohnort/Residence/Domicile
12. Größe/Height/Taille
13. Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux
14. Ordens- oder Künstlername/Religious name or pseudonym/Nom de religion ou pseudonyme
Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre
Ausgestellt (Ort)/Issued in/Délivré à
Datum/Date/Date
Unterschrift/Signature/Signature
Typ/Type/Type
Kode/Code/Code
Dokumenten-Nr./Document No./N° du document
Y 0000000
1. Name/Surname/Nom
2. Vornamen/Given names/Prénoms
3. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité
4. Geburtstag/Date of birth/Date de naissance
5. Geschlecht/Sex/Sexe
6. Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance
7. Ausstellungsdatum/Date of issue/Date de délivrance
9. Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre
8. Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration
10. Unterschrift des Inhabers/Signature of bearer/Signature du titulaire

Anlage E 8

Reiseausweis für Staatenlose gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5





1. Dieser Reiseausweis wird lediglich zu dem Zweck ausgestellt, dem Inhaber als Reiseausweis an Stelle eines nationalen Reisepasses zu dienen. Er stellt keine Entscheidung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers dar und berührt diese nicht.

   This document is issued solely with a view to providing the holder with a travel document which can serve in lieu of a national passport. It is without prejudice to and in no way affects the holder's nationality.

   Ce document de voyage est délivré uniquement en vue de fournir au titulaire un document de voyage pouvant tenir lieu de passeport national. Il ne préjuge pas de la nationalité du titulaire et est sans effet sur celle-ci.

2. Der Inhaber ist berechtigt, während der in diesem Dokument eingetragenen Gültigkeitsdauer in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren.

   The holder is authorized to return to the Federal Republic of Germany within the period of validity specified in this document.

   Le titulaire est autorisé à retourner en République fédérale d'Allemagne pendant la validité inscrite dans ce titre.

3. Läßt sich der Inhaber in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland nieder, so hat der Inhaber, wenn er eine neue Reise antreten will, bei den zuständigen Behörden seines Aufenthaltsstaates einen neuen Reiseausweis zu beantragen. In diesem Fall ist der vorliegende Reiseausweis der Behörde, die ihn ausgestellt hat, zu übergeben bzw. zuzuleiten.

   Should the holder take up residence in a country other than the Federal Republic of Germany, he must, if he wishes to travel again, apply to the competent authorities of his country of residence for a new document. In this case, the present document must be returned or forwarded to the authority which issued it.

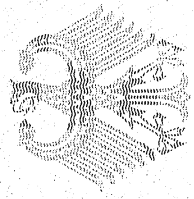
   En cas d'établissement dans un autre État que la République fédérale d'Allemagne, le titulaire doit, s'il veut se déplacer à nouveau, faire la demande d'un nouveau titre aux autorités compétentes de l'État de sa résidence. Dans ce cas, le présent titre de voyage sera rendu ou remis à l'autorité qui l'a délivré.

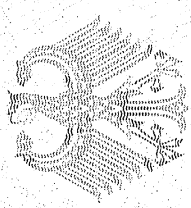
Dieses Dokument enthält 32 Seiten
This document contains 32 pages
Ce titre contient 32 pages

Die Seiten 1 bis 32 und die hintere Dokumentendecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

Drucksache 823/02

	PASSERSATZ	

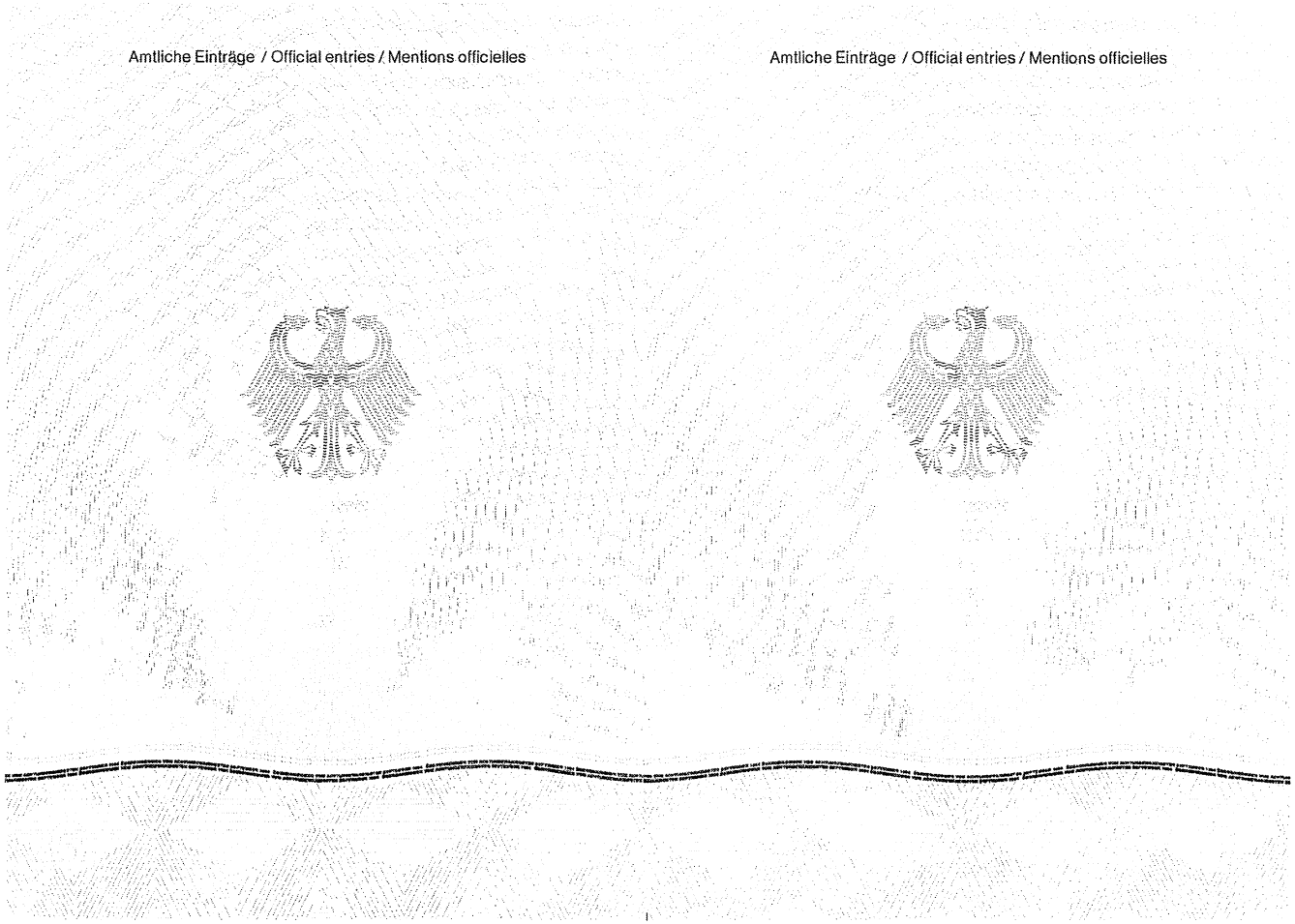




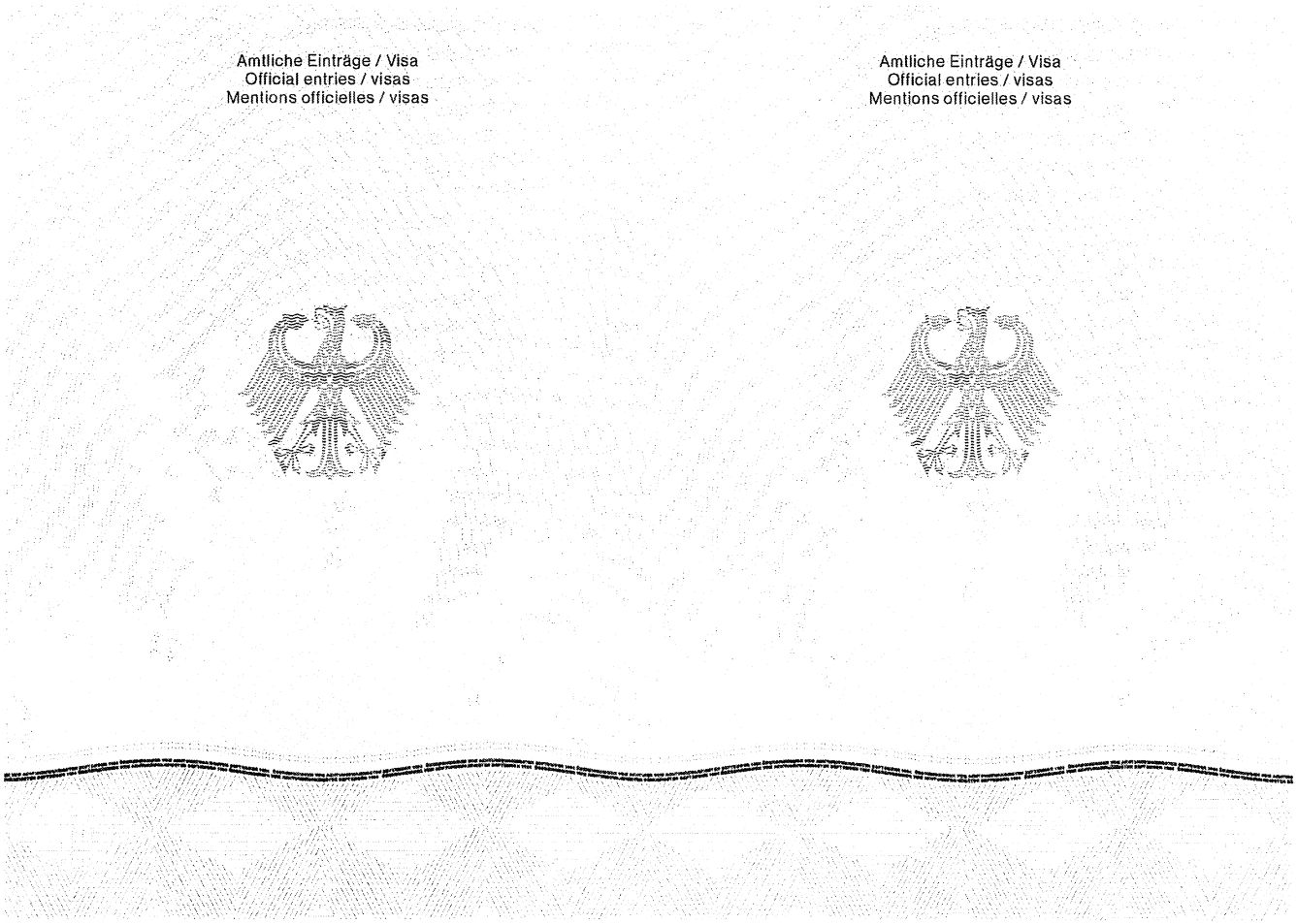
	Mitreisende Kinder Accompanying children Enfants accompagnant le titulaire	

1. Dieser Reiseausweis ist gültig für alle Staaten mit Ausnahme von:
This document is valid for all countries with the exception of:
Ce titre est valable pour tous les pays à l'exception de:

2. Dieser Reiseausweis wird auf Grund folgender Unterlagen ausgestellt:
Document or documents on the basis of which the present document is issued:
Document ou documents sur la base duquel ou desquels le présent titre est délivré:



Die Seiten 6 bis 11 sind gleichlautend.



Die Seiten 12 bis 31 sind gleichlautend.

Drucksache 823/02

Adresse der Inhaberin / des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Holder's address in the Federal Republic of Germany/
Adresse du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)

Adresse der Inhaberin / des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland/
Holder's address in the Federal Republic of Germany/
Adresse du titulaire en République fédérale d'Allemagne:

Straße/Street/Rue, Haus-Nr./House number/Numéro

PLZ/Post code/Code postal, Ort/Town/Ville

Ausstellende Behörde, Ort/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre

Datum, Unterschrift/Date, signature/Date, signature (Siegel)

Hinweise:

Dieses Dokument ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Es ist sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren, wenn es nicht gebraucht wird. Eine Änderung der Einträge durch Unbefugte führt zur Ungültigkeit. Der Missbrauch kann strafrechtlich verfolgt werden. Im Falle eines Verlustes ist dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde, bei Verlust im Ausland einer deutschen Auslandsvertretung mitzuteilen. Sofern dieses Dokument nicht mehr benötigt wird, ist es an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

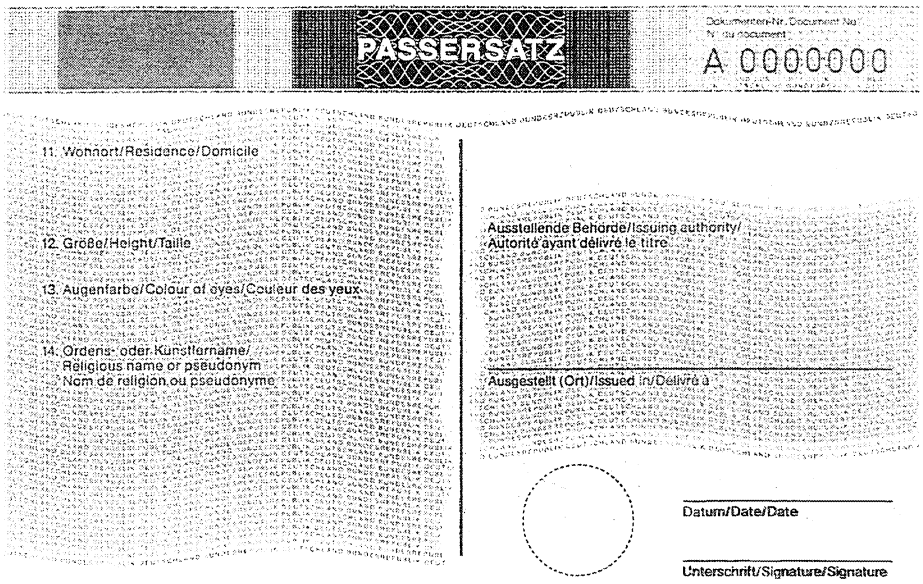
Observations:

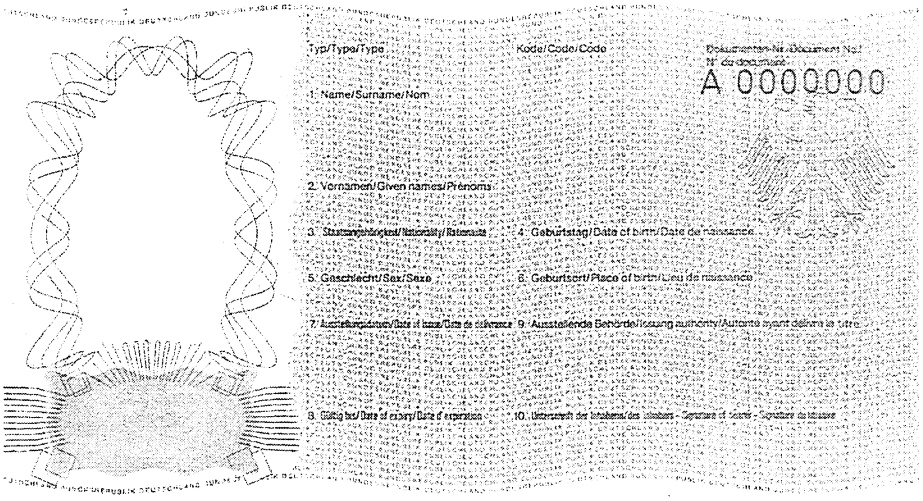
This travel document remains the property of the Federal Republic of Germany. It is to be handled with care and kept in a safe place when not in use. The document shall be deemed invalid if entries are altered by unauthorized persons. Any misuse may be prosecuted. Any case of loss is to be immediately reported to the relevant foreigners authority, or, if abroad, to a German diplomatic or consular representation. This document is to be returned to the issuing authority when no longer required.

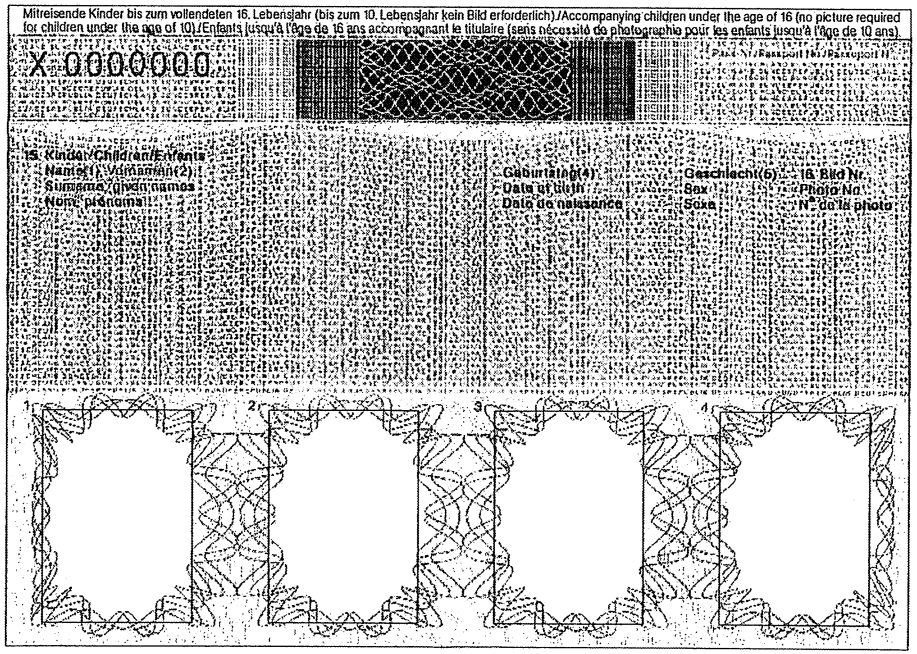
Notes:

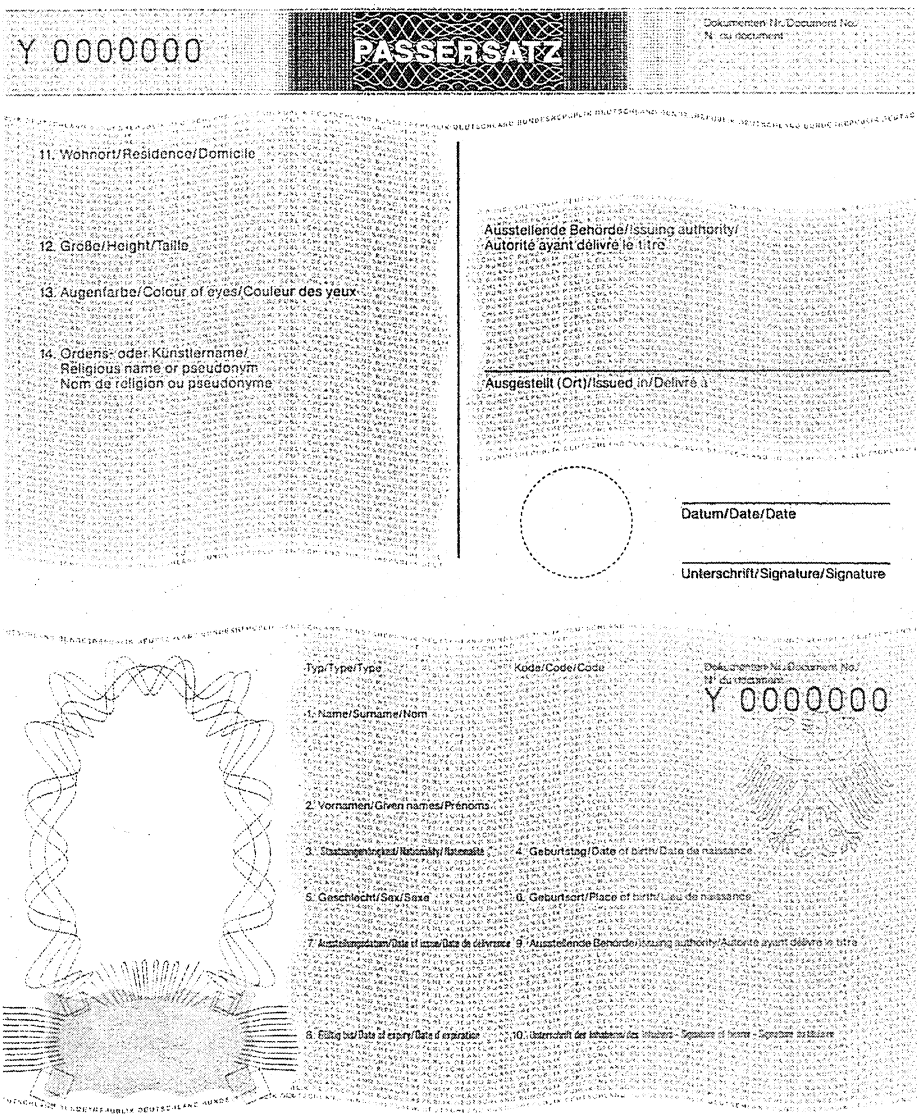
Ce titre de voyage demeure la propriété de la République fédérale d'Allemagne. Il sera pris grand soin de ce document, lequel devra être conservé dans un lieu sûr lorsqu'il n'est pas utilisé. Toute modification non opérée par une personne autorisée entraîne la nullité du titre. Tout abus peut faire l'objet de poursuites judiciaires. En cas de perte, le titulaire doit en informer immédiatement le service des étrangers compétent, ou, s'il est à l'étranger, une représentation diplomatique ou consulaire allemande. Ce document doit être rendu à l'autorité qui l'a délivré lorsqu'il devient sans objet.

BUNDESDRUCKEREI


PASSERSATZ
Dokumenten-Nr./Document No./N° du document
A 0000000
11. Wohnort/Residence/Domicile
12. Größe/Height/Taille
13. Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux
14. Ordens- oder Künstlername/
Religious name or pseudonym
Nom de religion ou pseudonyme
Ausstellende Behörde/Issuing authority/
Autorité ayant délivré le titre
Ausgestellt (Ort)/Issued in/Délivré à
Datum/Date/Date
Unterschrift/Signature/Signature


Typ/Type/Type
Kode/Code/Code
Dokumenten-Nr./Document No./N° du document
A 0000000
1. Name/Surname/Nom
2. Vornamen/Given names/Prénoms
3. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité
4. Geburtstag/Date of birth/Date de naissance
5. Geschlecht/Sex/Sexe
6. Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance
7. Ausstellungstag/Date of issue/Date de délivrance
9. Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre
8. Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration
10. Unterschrift des Inhabers/des Inhabers - Signature of bearer - Signature du titulaire


Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (bis zum 10. Lebensjahr kein Bild erforderlich)./Accompanying children under the age of 16 (no picture required for children under the age of 10)./Enfants jusqu'à l'âge de 16 ans accompagnant le titulaire (sans nécessité de photographie pour les enfants jusqu'à l'âge de 10 ans).
X 0000000
15. Kinder/Children/Enfants
Name(n) / Surname(2)
Surname, given names
Nom, prénoms
Geburtstag(4)
Date of birth
Date de naissance
Geschlecht(6)
Sex
Sexe
16. Bild Nr.
Photo No.
N° de la photo
1
2
3
4


Y 0000000
PASSERSATZ
Dokumenten-Nr./Document No./
N° du document
11. Wohnort/Residence/Domicile
12. Größe/Height/Taille
13. Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux
14. Ordens- oder Künstlername/
Religious name or pseudonym
Nom de religion ou pseudonyme
Ausstellende Behörde/Issuing authority/
Autorité ayant délivré le titre
Ausgestellt (Ort)/Issued in/Délivré à
Datum/Date/Date
Unterschrift/Signature/Signature
Typ/Type/Type
Kode/Code/Code
Dokumenten-Nr./Document No./
N° du document
Y 0000000
1. Name/Surname/Nom
2. Vornamen/Given names/Prénoms
3. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité
4. Geburtstag/Date of birth/Date de naissance
5. Geschlecht/Sex/Sexe
6. Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance
7. Ausstellungsdatum/Date of issue/Date de délivrance
9. Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le titre
8. Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration
10. Unterschrift des Inhabers/des Inhabers - Signature of bearer - Signature du titulaire

Anlage E 9a

Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7

Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany

République Fédérale d'Allemagne

Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung

(Laissez Passer)

1) Referenznummer (*):

2) Ausgestellt in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

3) Gültig ausschließlich für die Wohnsitzverlegung von _____ (1) nach _____ (2);

4) die Person muss sich vor dem _____ (3) in _____ (4) einfinden.

5) Ausgestellt in: _____

6) NAME: _____

7) VORNAMEN: _____

8) GEBURTSORT UND -DATUM: _____

9) Bei Minderjährigen Name(n) verantwortlicher Erwachsener: _____

10) GESCHLECHT: _____

11) STAATSANGEHÖRIGKEIT: _____

12) Ausstellungsdatum: _____

LICHTBILD

13) Dienstsiegel

14) Unterschrift der betroffenen Person: _____

15) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: _____ Im Auftrag

(Datum, Unterschrift)

16) Der Inhaber dieser Bescheinigung ist _____ (5)(6) von den Behörden identifiziert worden.(**)

17) Die Identität des Inhabers dieser Bescheinigung ist nicht ermittelt worden.(**)

18) Dieses Dokument wird ausschließlich in Anwendung von Artikel 26 der Richtlinie 2001/55/EG ausgestellt. Es ist keinesfalls mit einem zum Überschreiten der Außengrenze berechtigenden Reisedokument oder einem Ausweispapier vergleichbar.

19) (*) Die Referenznummer wird von dem Land zugeteilt, aus dem die Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.
(1) Mitgliedstaat, aus dem die Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt.
(2) Mitgliedstaat, in den die Person überstellt wird.
(3) Ort, an dem sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat einzufinden hat.
(4) Frist, bis zu der sich die Person bei ihrer Ankunft in dem zweiten Mitgliedstaat an dem angegebenen Ort einzufinden hat.
(5) Anhand der den Behörden vorgelegten Reisedokumente oder Ausweispapiere.
(6) Anhand sonstiger Dokumente.
(**) Nicht Zutreffendes streichen.

Verkleinerte Darstellung

E

1) Reference number (*)
2) Issued under Article 26 of Directive 2001/55/EC of 20 July 2001 on minimum standards for giving temporary protection in the event of a mass influx of displaced persons and on measures promoting a balance of effort between Member States in receiving such persons and bearing the consequences thereof.
3) Valid only for the transfer from...(1) to...(2).
4) The person in question must present himself/herself at... (3) by... (4)
5) Issued at
6) SURNAME
7) FORENAMES
8) PLACE AND DATE OF BIRTH
9) In case of a minor, name(s) of responsible adult
10) SEX
11) NATIONALITY
12) Date issued
13) SEAL
14) Signature of the beneficiary
15) For the competent authorities
16) The pass-holder has been identified by the authorities (5)(6)
17) The identity of the pass-holder has not been established
18) This document is issued pursuant to Article 26 of Directive 2001/55/EC only and in no way constitutes a document which can be equated to a travel document authorising the crossing of the external border or a document proving the individual's identity.
19) (*) The reference number is allocated by the country from which the transfer to another Member State is made.
(1) Member State from which the transfer is being made.
(2) Member State to which the transfer is being made.
(3) Place where the person must present himself/herself on arrival in the second Member State.
(4) Deadline by which the person must present himself/herself on arrival in the second Member State.
(5) On the basis of the following travel or identity documents, presented to the authorities.
(6) On the basis of documents other than a travel or identity ducument.
(**) Delete if not applicable.

F

1) Numéro de référence (*)
2) Délivré en application de l'article 26 de la directive 2001/55/CE du 20 juillet 2001 relative à des normes minimales pour l'octroi d'une protection temporaire en cas d'afflux massif de personnes déplacées et à des mesures tendant à assurer un équilibre entre les efforts consentis par les États membres pour accueillir ces personnes et supporter les conséquences de cet accueil.
3) Valable uniquement pour le transfert de... (1) vers... (2),
4) la personne devant se présenter à... (3) avant le... (4)
5) Délivré à
6) NOM
7) PRÉNOMS
8) LIEU ET DATE DE NAISSANCE
9) Pour les mineurs, nom du ou des adultes responsables
10) SEXE
11) NATIONALITÉ
12) Date de délivrance
13) CACHET
14) Signature du bénéficiaire
15) Pour les autorités compétentes
16) Le porteur du présent laissez-passer a été identifié par les autorités (5)(6)
17) L' identité du porteur du laissez-passer n'a pas été établie
18) Le présent document est délivré uniquement en application de l'article 26 de la directive 2001/55/CE et ne constitue en aucun cas un document équivalant à un document de voyage autorisant le franchissement de la frontière extérieure ou à un document prouvant l'identité de l'individu.
19) (*) Le numéro de référence sera attribué par le pays à partir duquel le transfert vers un autre État membre est effectué.
(1) État membre à partir duquel le transfert vers un autre État membre est effectué.
(2) État membre vers lequel le transfert est effectué.
(3) Lieu où la personne devra se présenter à son arrivée dans le deuxième État membre.
(4) Date limite à laquelle la personne devra se présenter à son arrivée dans le deuxième État membre.
(5) Sur la base des documents de voyage ou d'identité suivants présentés aux autorités.
(6) Sur la base de documents autres qu'un document de voyage ou d'identité.
(**) Rayer la mention inutile.

Verkleinerte Darstellung

Anlage E 9b

Standarddokument für die Rückführung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Federal Republic of Germany / République fédérale d'Allemagne

Reg. Nr. _____
Reg. No. / No. d'enregistrement

Dok. Nr. 0000000
Doc. No. / No. doc.

Gültig für die einmalige Reise von: _____
Valid for one journey from / Valable pour un seul voyage de

nach: _____
to / à

PHOTO

Name: _____
Name / Nom

Vorname: _____
Given name / Prénom

Geburtsdatum: _____
Date of birth / Date de naissance

Größe: _____
Height / Taille

Besondere Kennzeichen: _____
Distinguishing marks / Signes particuliers

Staatsangehörigkeit: _____
Nationality / Nationalité

Adresse im Heimatland (falls bekannt): _____

_____
Address in home country (if known) / Adresse dans le pays d'origine (si connu)

Siegel/Stempel
Seal/Stamp
Sceau/Cachet

Ausstellende Behörde: _____
Issuing authority / Autorité de délivrance

Ausstellungsort: _____
Issued at / Lieu de délivrance

Ausstellungsdatum: _____
Issued on / Date de délivrance

Unterschrift: _____
Signature / Signature

Bemerkungen / Remarks / Observations: _____

_____

_____

_____

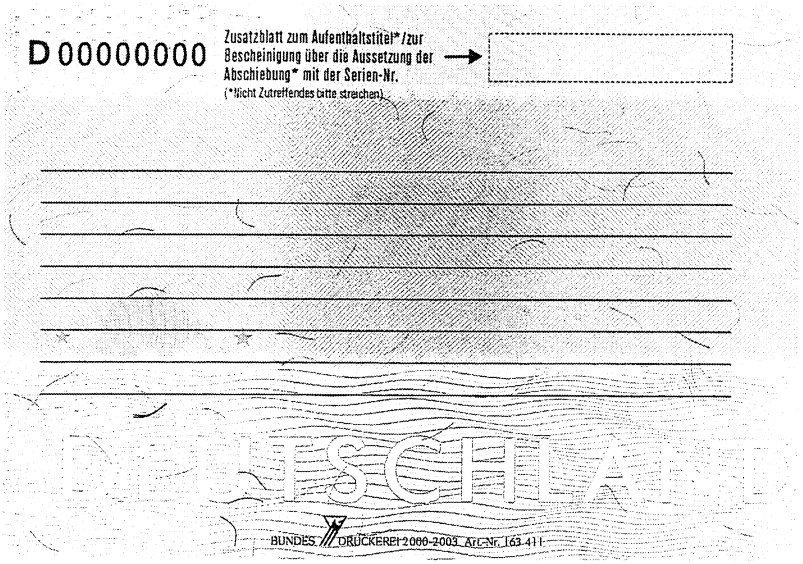
_____

BUNDESDRUCKEREI – Artikel-Nr. 10140

Verkleinerte Darstellung (Original: A 4)

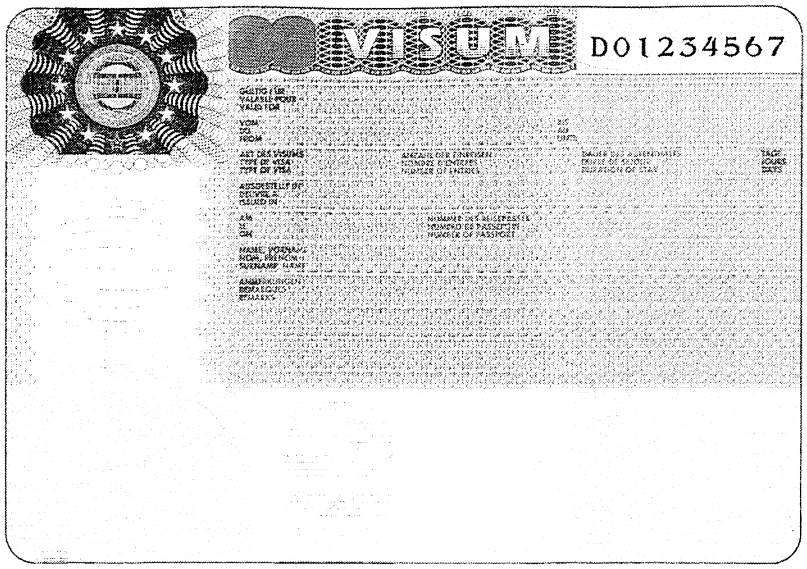
Anlage E 10 Drucksache 823/02

Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG
und zur Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG



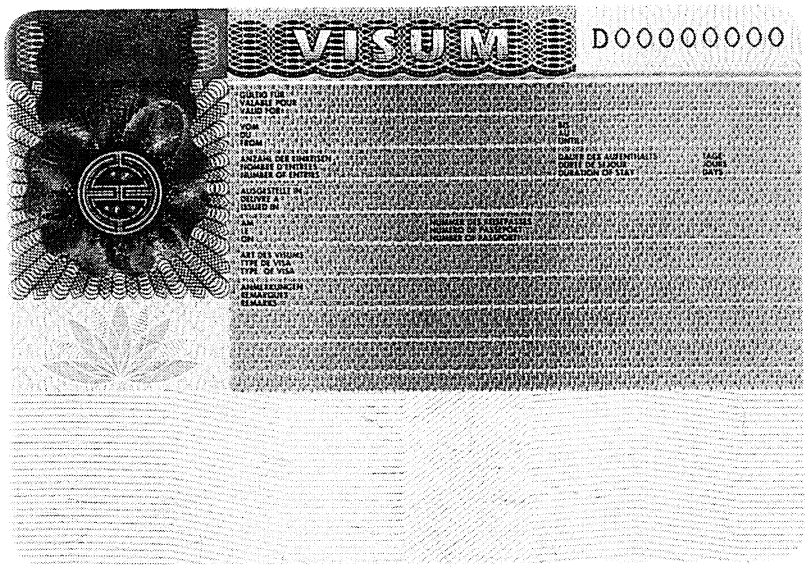
Anlage E 11a

Aufenthaltstitel gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG



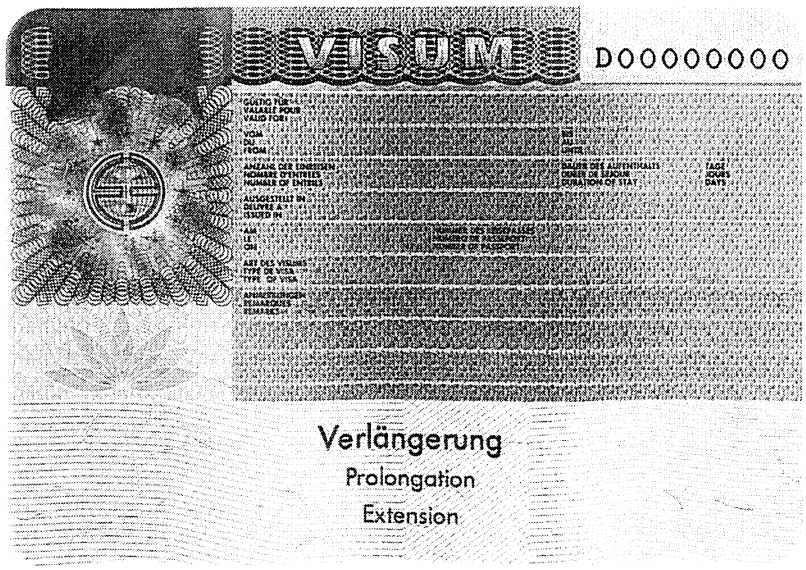
Anlage E 11b

Aufenthaltstitel gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
(kann bis 31. Dezember 2003 verwendet werden)



Anlage E 11c

(nur für Verlängerungen)



Anlage E 12a

Aufenthaltstitel gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG





Anlage E 12b

Aufenthaltstitel gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG
(können bis zum 14. August 2003 verwendet werden)





Artikel 2
Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch die Wörter „bei der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt.
   b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Geburten- oder Familienbuch" durch die Wörter „Geburten-, Familien- oder Lebenspartnerschaftsbuch" ersetzt.
   c) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch die Wörter „die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt: „2a. Migration und Integration,".
   b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a und b des AZR-Gesetzes" durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 9 Buchstaben a und b des AZR-Gesetzes" ersetzt.

3. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch die Wörter „der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt.

4. In § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bereits im Register gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status werden durch Speicherung weiterer Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status nicht gelöscht."

5. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes

(5) Bis zum 31. Dezember 2002 gespeicherte Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 6 des AZR-Gesetzes

bleiben auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes gespeichert. Sie sind von den übermittlungspflichtigen Stellen erst dann durch Angaben zu den nach dem Zuwanderungsgesetz zulässigen neuen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu überschreiben, wenn die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen im Einzelfall getroffen werden.

(6) Ausländerbehörden speichern bis zum 31. Dezember 2003 aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, für die die Registerbehörde noch keine entsprechenden Kennungen eingerichtet hat, unter bestehenden Kennungen. Es dürfen nur Kennungen genutzt werden, die sich auf aufenthaltsrechtliche Entscheidungen beziehen, die nach dem 1. Januar 2003 nicht mehr getroffen werden. Die Einzelheiten regelt die Registerbehörde in einer Zuordnungstabelle.

(7) Bei Datenübermittlungen durch die Registerbehörde ist die ersuchende Stelle verpflichtet, durch Prüfung des Datums der jeweiligen Entscheidung festzustellen, ob der Speicherung eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung nach dem bisherigen Recht oder eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung nach den Regelungen des Zuwanderungsgesetzes zugrundeliegt.

(8) Die Registerbehörde ist verpflichtet, die nach Absatz 2 gespeicherten Daten am 31. Dezember 2003 auf die neuen Speichersachverhalte umzuschreiben."

6. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Daten, die im Register gespeichert werden
übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger*)

Abschnitt I

Allgemeiner Datenbestand

A	B**)	C	D
1 Bezeichnung der Daten	Zeitpunkt	Übermittlung	Übermittlung/Weitergabe

*) Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Registerbehörde ist der größtmögliche Umfang der Daten angegeben, den die jeweilige Stelle nach dem AZR-Gesetz erhalten darf. Beschränkungen ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften des AZR-Gesetzes. Das Statistische Bundesamt erhält alle Daten ohne Namensbezug. In einer Dienstvorschrift wird geregelt, welche Daten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der BND und der MAD nach § 20 des AZR-Gesetzes erhalten.

**) Es bedeuten:
(1) = wenn der Antrag gestellt ist,
(2) = wenn die Entscheidung ergangen ist,
(3) = wenn die Entscheidung vollziehbar ist,
(4) = wenn die Entscheidung vollzogen ist,
(5) = wenn die Tatsache zur Kenntnis gelangt ist,
(6) = wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen,
(7) = wenn ein Anlass oder eine Entscheidung nach (1) bis (6) die Datenübermittlung notwendig macht.

(§ 3 AZR-Gesetz)	der Übermittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25 bis 27 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 1 Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen a) aktenführende Ausländerbehörde b) andere Stellen	(7) (7)	- alle übermittelnden Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Generalbundesanwalt - Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt - alle übrigen öffentlichen Stellen

			zu a) - nichtöffentliche Stellen zu a)

A	B	C	D
2 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 2 - Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)		- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- alle öffentlichen Stellen

A	B	C	D
3 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25, 26 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 4 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort und -bezirk g) Geschlecht h) Staatsangehörigkeiten	(7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - für die Erteilung von Visa zuständige Behörden - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Grenzschutzdirektion - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - sonstige ermittlungsführende Polizeibehörden - Staatsanwaltschaften - Staatsangehörigkeitsbehörden - in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirm-	- alle öffentlichen Stellen; Statistisches Bundesamt nur zu e) (nur Monat und Jahr der Geburt, g) und h) - nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen - Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen

		dienst - alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken	

A	B	C	D
4 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 5 Weitere Personalien a) abweichende Namensschreibweisen - Familienname - Geburtsname - Vorname b) andere Namen - Genanntname - Künstlername - Ordensname - nicht definierter Name c) frühere Namen*) d) Aliaspersonalien - Familienname - Geburtsname - Vornamen - Geburtsdatum - Geburtsort und -bezirk - Geschlecht - Staatsangehörigkeiten e) Familienstand f) Angaben zum Ausweispapier - Passart • Reisepass • Reisedokument • sonstige Passersatzpapiere - Passnummer - ausstellender Staat g) letzter Wohnort im Her-	(7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7) (7)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis i) - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a), b), d), f) - Grenzschutzdirektion zu a), b), d), f) - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis i) - Bundeskriminalamt zu a), b), d) - sonstige ermittlungsführende Polizeibehörden zu a), b), d) - Staatsanwaltschaften zu a), b), d) - Staatsangehörigkeitsbehörden zu a), b), d) - in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen zu a), b), d) - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu a), b), d) - Bundesnachrichtendienst zu a), b), d) - Militärischer Abschirmdienst	- Ausländerbehörden zu a) bis i) - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes zu a) bis i) - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis i) - Bundesgrenzschutz zu a) bis i) - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) bis i) - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes zu a) bis i) - oberste Bundes- und Landesbehörden zu a) bis i) - Bundeskriminalamt zu a) bis i) - Landeskriminalämter zu a) bis i) - sonstige Polizeivollzugsbehörden zu a) bis i) - Staatsanwaltschaften zu a) bis i) - Gerichte zu a) bis i) - Generalbundesanwalt zu a), b), d)

*) Dieses Datum wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird.

kunftsland h) freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit i) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners	(7) (7)	zu a), b), d) - alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu a), b), d)	- Zollkriminalamt zu a) bis d) - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter zu a) bis d), f) - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu a) bis d), f) - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu a) bis i) - Statistisches Bundesamt zu e) und i) - alle übrigen öffentlichen Stellen zu c)

A **5** Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	B Zeitpunkt der Übermittlung	C Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	D Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 25 bis 27 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 6 Zuzug/Fortzug a) Ersteinreise in das Bundesgebiet am b) Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am c) Fortzug ins Ausland am d) Fortzug nach unbekannt e) Verstorben am f) Wiederzuzug aus dem Ausland am g) nicht mehr aufhältig seit	 (5) (5) (5) (5) (5) (5) (5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis f) - Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu g)	- alle Stellen

A **6** Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	B Zeitpunkt der Übermittlung	C Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	D Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 14 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 6 Rechtliche Stellung a) als Flüchtling im Ausland anerkannt	 (5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes

			- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
7 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15 bis 19, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1			
Asyl		- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu a) bis e), g) bis q) - Ausländerbehörden zu m bis o), f)	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes
a) Asylantrag gestellt am	(1)		
b) Asylantrag erneut gestellt am	(1)		
c) Asylantrag abgelehnt am	(3)		
d) als Asylberechtigter anerkannt am	(3)		
e) Anerkennung widerrufen/zurückgenommen	(3)		
f) Anerkennung erloschen am	(5)		
g) Asylverfahren eingestellt am	(3)		
h) Asylverfahren auf andere Weise erledigt am	(6)		

i) Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt am	(3)		- oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt
j) Asylantrag vor Einreise gestellt am	(1)		
k) Asylantrag vor Einreise erneut gestellt	(1)		
l) Asylantrag vor Einreise abgelehnt am	(3)		
m) Aufenthaltsgestattung seit	(6)		
n) Aufenthaltsgestattung erloschen am	(6)		
o) Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung	(7)		
p) Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaates) am	(2)		
q) Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaates) entschieden am	(2)		

A	B	C	D
8 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3			
Aufenthaltsstatus		- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landes-
a) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	(5)		
b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am	(3)		
c) Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen am	(3)		
d) heimatloser Ausländer	(6)		
e) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am	(1)*)		
f) Nummer des Aufenthaltstitels	(7)		

			behörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt zu a) bis d)

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfassbar ist.

A	B	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 **Aufenthaltserlaubnis** a) Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung nach aa) § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt am befristet bis bb) § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) erteilt am befristet bis cc) § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch) erteilt am befristet bis dd) § 17 AufenthG (sonstige Ausbildungszwecke) erteilt am befristet bis b) Aufenthalt zum Zweck	(2)*) (2)*) (2)*) (2)*)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter

der Erwerbstätigkeit nach aa) § 18 AufenthG (Beschäftigung) erteilt am befristet bis bb) § 21 (selbständige Tätigkeit) erteilt am befristet bis c) Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach aa) § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland) erteilt am befristet bis bb) § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI) erteilt am befristet bis cc) § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land) erteilt am befristet bis dd) § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erteilt am befristet bis ee) § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt am befristet bis ff) § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt am befristet bis gg) § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse) erteilt am befristet bis hh) § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe) erteilt am befristet bis ii) § 25 Abs. 4a AufenthG (Härtefallregelung) erteilt am befristet bis	(2)*) (2)*) (2)*) (2)*) (2)*) (2)*) (2)*) (2)*) (2)*) (2)*) (2)*) (2)*) (2)*)		- sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt

jj) § 25 Abs 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe) erteilt am befristet bis	(2)*)		
d) Aufenthalt aus familiären Gründen nach			
aa) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte) erteilt am befristet bis	(2)		
bb) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder) erteilt am befristet bis	(2)		
cc) § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil) erteilt am befristet bis	(2)*)		
dd) § 28 Abs. 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige) erteilt am befristet bis	(2)*)		
ee) § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) erteilt am am befristet bis	(2)*)		
ff) § 32 Abs. 3, auch i.V.m.§ 33 AufenthG (Kinder unter 12 Jahren) erteilt am befristet bis	(2)*)		
gg) § 32 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (Kinder über 12 Jahren) erteilt am befristet bis	(2)*)		
hh) § 36 AufenthG (sonst. Familienangehörige) erteilt am befristet bis	(2)*)		
e) Besondere Aufenthaltsrechte nach			
aa) § 7 Abs. 1 Satz 3 Auf-	(2)*)		

enthG (sonstige begründete Fälle) erteilt am befristet bis			
bb) § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht) erteilt am befristet bis	(2)*)		
cc) § 37 Abs. 1 AufenthG (Wiederkehr) erteilt am befristet bis	(6)*)		
dd) § 37 Abs. 5 AufenthG (Wiederkehr Rentner) erteilt am befristet bis	(6)*)		
ee) § 38 Abs.1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG (ehemaliger Deutscher) erteilt am befristet bis	(6)*)		
ff) Aufenthaltserlaubnis/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern, befristet) erteilt am befristet bis	(2)*)		
gg) Bescheinigung (für freizügigkeitsberechtigte EU-/EWR-Bürger, befristet) erteilt am befristet bis	(2)*)		
f) Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit			
aa) Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit erteilt am befristet bis räumlich beschränkt auf weitere Nebenbestimmungen/ keine weiteren Nebenbestimmungen	(5)*)		
bb) Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit versagt am	(5)*)		
cc) zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am	(5)*)		

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfassbar ist.

A	B	C	D
9a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 **Niederlassungserlaubnis** nach		- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt
a) § 9 AufenthG (allgemein) erteilt am	(2)*)		
b) § 19 AufenthG (Hochqualifizierte) erteilt am	(2)*)		
c) § 20 AufenthG (Auswahlverfahren) erteilt am	(2*))		
d) § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit) erteilt am	(2)		
e) § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am	(3)*)		
f) § 26 Abs. 3 AufenthG (Asyl/GfK nach 3 Jahren) erteilt am	(2))		
g) § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren) erteilt am	(3))		
h) § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen) erteilt am	(2)*)		
i) § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten) erteilt am	(2)*)		
j) § 35 AufenthG (Kinder) erteilt am	(2)*)		
k) § 38 Abs. 1 Nr. 1 (ehemalige Deutsche) erteilt am	(2)*)		
l) Aufenthaltserlaubnis/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern, unbefristet) erteilt am	(2)*)		
m) Bescheinigung für freizügigkeitsberechtigte EU-/EWR-Bürger, unbefristet	(2)*)		

erteilt am			

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfassbar ist.

A	B	C	D
10 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext a) Ausweisungsverfügung erlassen an Wirkung befristet sofort vollziehbar seit b) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet sofort vollziehbar seit c) Ausweisungsverfügung vom befristet bis noch nicht vollziehbar d) Ausweisungsverfügung vom Wirkung unbefristet noch nicht vollziehbar e) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit f) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet unanfechtbar seit g) Begründungstext liegt vor h) § 5 Abs. 5 FreizügigG/EU (Freizügigkeit entfallen) i) § 6 Abs. 1 FreizügigG/EU (Freizügigkeit entzogen aus Gründen öffentlicher Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit)	a) (2) b) (2) c) (2) d) (2) e) (3) f) (3) h) (3) i) (3)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis f), h), i) - Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu g)	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt zu a) bis f), h) und i)

A	B	C	D

11 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Abschiebung und Hinweis auf Begründungstext		- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) bis g) - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu b) und c) - Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu h)	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt zu a) bis g)
a) Ausreiseaufforderung vom Frist bis	(2)		
b) Abschiebung angedroht am	(3)		
c) Abschiebung angeordnet am	(3)		
d) Abschiebung angedroht und angeordnet am	(3)		
e) Abschiebung aufgrund Ausweisung vollzogen am	(4)		
f) Abschiebung vollzogen am Wirkung befristet bis	(4)		
g) Abschiebung vollzogen am Wirkung der Abschiebung unbefristet	(4)		
h) Begründungstext liegt vor zu e) bis g)			

A	B	C	D
12 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7			

in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 8 Einschränkung/Untersagung der politischen Betätigung und Hinweis auf Begründungstext a) Politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung befristet bis b) Politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung unbefristet c) Politische Betätigung untersagt am Wirkung befristet bis d) Politische Betätigung untersagt am Wirkung unbefristet e) Begründungstext liegt vor	(3)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu e)	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
13 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 - Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 11 Satz 4 AufenthG erteilt am befristet bis	(2)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und

- Nummer der Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 Satz 4 AufenthG	(2)		Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
14 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 - Ausreiseverbot erlassen am	(3)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden

			- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt

A	B	C	D
15 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Passrechtliche Maßnahmen (1. Abschnitt AufenthV) a) Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV ausgestellt am gültig bis b) Grenzgängerkarte nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV ausgestellt am gültig bis c) Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 AufenthV ausgestellt am gültig bis d) Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV	(2) (2) (2) (2)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landes-

ausgestellt am gültig bis			behörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
16 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Zurückweisung und Zurückschiebung a) Zurückgewiesen am b) Zurückgeschoben am Wirkung befristet bis c) Zurückgeschoben am Wirkung unbefristet	 (4) (4) (4)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Grenzschutzdirektion	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Träger der Sozialhilfe und für

			die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 - Visum trotz Bedenken erteilt von bis	(2)	- für die Erteilung von Visa zuständige Behörden	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
18 Bezeichnung der Daten	Zeitpunkt	Übermittlung	Übermittlung/Weitergabe

(§ 3 AZR-Gesetz)	der Übermittlung	durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 und § 3 Nr. 8 Einreisebedenken und Hinweis auf Begründungstext a) Einreisebedenken seit Wirkung befristet bis b) Einreisebedenken seit Wirkung unbefristet c) Begründungstext liegt vor	(5) (5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu a) und b) - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden zu a) und b) - Grenzschutzdirektion zu a) und b) - Speicherung durch die Registerbehörde zu c)	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
19 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 18, 18a, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 5 Grenzfahndung a) Ausschreibung zur Zurückweisung b) Ausschreibung zur Zurückweisung TE	(6) (6)	- mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Grenzschutzdirektion	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz

			- andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
20 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15 bis 18, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 6 Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung a) Ausschreibung zur Festnahme b) Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	(6) (6)	- mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Grenzschutzdirektion - Bundeskriminalamt	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsge-

A	B	C	D
20 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15 bis 18, 19, 21 AZR-Gesetz)
			setzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
21 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 Verdacht auf und Gefährdung durch Straftaten a) Verdacht auf § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG b) Verdacht auf § 30 Abs. 1 oder § 30a Abs. 1 BTMG c) Verdacht auf § 129 StGB d) Verdacht auf § 129a StGB e) Verdacht auf § 129 i.V.m. § 129b Abs. 1 StGB f) Verdacht auf § 129a i.V.m. § 129b Abs. 1 StGB g) Verdacht auf Straftat mit TE-Zielsetzung h) Gefährdung durch Straftat mit TE-Zielsetzung	(5) (5) (5) (5) (5) (5) (5) (5)	- mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Grenzschutzdirektion - ermittlungsführende Polizeibehörde - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Staatsanwaltschaften	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter

			- sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
22 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 8 Aus- und Durchlieferung a) Ausgeliefert am nach b) Durchgeliefert am nach	(4) (4)	- Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
23 Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 19, 21

		(§ 6 AZR-Gesetz)	AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 9 Ablehnung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit a) Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit abgelehnt am b) Antrag auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes abgelehnt am	(3) (3)	- Staatsangehörigkeitsbehörden	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A **24** Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	B Zeitpunkt der Übermittlung	C Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	D Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 19, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 10 Aussiedlerangelegenheiten a) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/Spätaussiedlereigenschaft abgelehnt am b) Feststellung der Aussiedlereigenschaft/Spätaussiedlereigenschaft zu-	(3) (3)	- in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen

rückgenommen am			Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

A	B	C	D
24a Bezeichnung der Daten (§ 3 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 15, 16, 20, 21 AZR-Gesetz)
§ 3 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 11 a) Verurteilung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG b) Verurteilung nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG	(5) (5)	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst

			- Militärischer Abschirmdienst - Gerichte - Staatsanwaltschaften - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren

A	B	C	D
25 Bezeichnung der Daten (§ 4 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 4 AZRG-DV)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§§ 4, 14 bis 19, 21, 23, 25, 26 AZR-Gesetz)
§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 3 - Übermittlungssperre	(6)	sofern nicht die Registerbehörde selbst entscheidet - Die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Ausländerbehörden	- alle öffentlichen Stellen - nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen (sofern die gesperrten Daten übermittelt werden) - Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen (sofern die gesperrten Daten übermittelt werden)

A	B	C	D
26 Bezeichnung der Daten (§ 5 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 5 Abs. 1 und 2 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 14 Abs. 2 AZR-Gesetz)
§ 5 Abs. 1 Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts - Suchvermerk von	(6)	- alle öffentlichen Stellen	- alle öffentlichen Stellen (sofern der Suchvermerk nicht gesperrt ist)
§ 5 Abs. 2 Suchvermerk zur Feststellung anderer Sachverhalte - Suchvermerk von	(6)	- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst	

A	B	C	D
27 Bezeichnung der Daten (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 37 Abs. 1 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Abs. 2 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 AZRG-DV))
§ 37 - Sperrvermerk	(6)	Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- alle Stellen

A	B	C	D
28 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 - Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer)	(7)*)	- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- Grenzschutzdirektion - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - Gerichte - Staatsanwaltschaften - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 - Auslandsvertretung - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden	(7)*) (7)*)	- Auslandsvertretungen - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Ausländerbehörden	
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 4 und 5 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Namen nach deutschen Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort -bezirk g) Geschlecht h) Weitere Personalien gemäß Abschnitt I, Nummer 4, Spalte A i) Staatsangehörigkeit	 (7)*) (7)*) (7)*) (7)*) (7)*) (7)*) (7)*) (7)*) (7)*)		
§ 29 Abs. 1 Nr. 4 Lichtbild	(7)*)		
§ 29 Abs. 1 Nr. 5			

Datum der Datenübermittlung des Antrags	(7)*)		
§ 29 Abs. 1 Nr. 6 - Entscheidung über den Antrag a) Visum erteilt b) Antrag abgelehnt	(7)*) (2)**) (2)**)		
§ 29 Abs. 1 Nr. 7 - Datum der Entscheidung - Datum der Übermittlung der Entscheidung	(7)**) (7)**)		
§ 29 Abs. 1 Nr. 8 a) Art des Visums b) Nummer des Visums c) Geltungsdauer des Visums	(7)**) (7)**) (7)**)		
§ 29 Abs. 1 Nr. 9 a) Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG abgegeben am b) Verpflichtungserklärung nach § 66 Abs. 2 AufenthG abgegeben am c) Stelle, bei der sie vorliegt	(7)**) (7)**) (7)**)		
§ 29 Abs. 1 Nr. 10 a) Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren b) Art des Dokuments c) Nummer des Dokuments d) Geltungsdauer des Dokuments e) Im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller	(7)**) (7)**) (7)**) 7)**) (7)**)		
§ 29 Abs. 2 a) Passart b) Passnummer c) ausstellender Staat	 (7)*) (7)*) (7)*)		

*) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums.

**) Bei Visumsentscheidung

***) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums von Angehörigen bestimmter Staaten.

A	B	C	D
29 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 AZR-Gesetz)
§ 37 - Sperrvermerk	(6)	Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- alle Stellen

A	B	C	D
30 Bezeichnung der Sachverhalte, zu denen Begründungstexte zu übersenden sind (§ 6 Abs. 5 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übersendende Stellen (§ 6 Abs. 5 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 AZRG-DV)	Übermittlung an folgende Stellen (§ 10 Abs. 6 AZR-Gesetz)
a) Ausweisung siehe Abschnitt I Nr. 10 Spalte A Buchstaben a) bis f) b) Abschiebung siehe Abschnitt I Nr. 11 Spalte A Buchstaben a) bis g) c) politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt siehe Abschnitt I Nr. 12 Spalte A Buchstaben a) bis d) d) Einreisebedenken siehe Abschnitt I Nr. 18 Spalte A Buchstaben a) und b)	siehe § 6 Abs. 1 AZRG-DV	- Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - Grenzschutzdirektion	- Ausländerbehörden - Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesgrenzschutz - andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden - für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes - oberste Bundes- und Landesbehörden - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter

			- sonstige Polizeivollzugsbehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter - Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft; gleichzeitig treten

1. die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361),
2. die Verordnung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 7. August 1961 (BGBl. I S. 1097),
3. die Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 4. Mai 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat vom 13. Dezember 1962 (BGBl. 1962 II S. 2330),
4. die Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306),
5. die Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130),
6. die Ausländerdateienverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2999), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) und
7. die Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 25. Juli 2000

(BGBl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306)

außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Anliegen des Zuwanderungsgesetzes, die komplexe und schwer überschaubare Materie des Ausländerrechts übersichtlicher und anwenderfreundlicher zu strukturieren, wird auch bei den zu erlassenden Rechtsverordnungen verfolgt. Die Zahl der Verordnungen wird daher reduziert. Die Aufenthaltsverordnung fasst diejenigen Sachgebiete zusammen, die bisher in der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DVAuslG), in der Ausländergebührenverordnung, in der Ausländerdatenübermittlungsverordnung und in der Ausländerdateienverordnung geregelt waren. Erstmals geregelt wird der Inhalt des Registers über die nach der EU-Richtlinie zum Vorübergehenden Schutz aufgenommenen Ausländer sowie das Verfahren zur Verlegung des Wohnsitzes dieses Personenkreises in einen anderen Mitgliedstaat der EU. Neu ist auch die Regelung über die einheitlichen Muster der bei der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes zu verwendenden Vordrucke. Der Aufbau der Aufenthaltsverordnung folgt dabei soweit wie möglich dem Aufbau des Aufenthaltsgesetzes, um dem Rechtsanwender eine rasche Orientierung zu ermöglichen. Ferner wird die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) an die neue Rechtslage angepasst.

Die bisher in der DVAuslG geregelten Sachverhalte wurden neu strukturiert und sowohl an die durch das Aufenthaltsgesetz veränderte Rechtslage als auch an die europäische Rechtsentwicklung angepasst.

Die zum Teil wenig aussagekräftige Bezeichnung der deutschen Passersatzspapiere wurde geändert, um die Funktion des jeweiligen Dokuments deutlicher hervortreten zu lassen. Die Umdeutung des Ausweisersatzes zum Grenzübertrittsdokument durch die Eintragung einer Rückkehrberechtigung hat sich nicht bewährt. Dieses Dokument wird von den meisten Staaten nicht anerkannt. Künftig kann in solchen Fällen ein Notreiseausweis ausgestellt werden und die Rückkehrberechtigung in diesen eingetragen werden.

Um künftig eine bessere Kontrolle über die Verwendung der von deutschen Behörden ausgestellten Passersatzdokumente zu ermöglichen und Missbräuchen entge-

genzuwirken, wurden die Modalitäten der Ausstellung und Entziehung teilweise neu geregelt.

Kurzaufenthalte von bis zu drei Monaten innerhalb von sechs Monaten im gemeinsamen Gebiet der Schengen-Staaten sind durch europäisches Recht (insbesondere das Schengener Durchführungsübereinkommen und die EU-Visum-Verordnung) geregelt. Durch nationales Recht können nur noch die im europäischen Recht angelegten Spielräume ausgefüllt werden. Dem trägt die Neuformulierung der Befreiungstatbestände Rechnung.

Da die Wiedergabe von unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrecht in der Verordnung wegen des unterschiedlichen Ranges der Rechtsvorschriften nicht in Betracht kommt, wird das Zusammenspiel von Verordnung und gemeinschaftsrechtlichen Regelungen durch Verweisungen deutlich gemacht.

Die bisher im See- und Luftverkehr üblichen Befreiungen für Passagiere mit Passierscheinen und Landgangsausweisen sind nach europäischem Recht nicht mehr zulässig, soweit sie Staatsangehörige von Staaten betreffen, die nach dem Anhang I zur EU-Visum-Verordnung beim Überschreiten der Schengen-Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen. Diese Passagiere müssen künftig im Besitz eines Grenzübertrittspapiers und eines Schengenvisums sein. Flug- und Schiffspersonal können weiterhin vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit werden. Ihnen werden zum Nachweis der Befreiung an der Grenzübergangsstelle Passierscheine ausgestellt.

Umgesetzt wurden auch die im Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz vorgesehenen Befreiungen vom Erfordernis des Aufenthaltstitels und Regelungen über Sonderbescheinigungen für Grenzgänger.

Der Begriff der Erwerbstätigkeit wird bisher im Ausländerrecht anders verwandt als im Arbeitsgenehmigungsrecht. Das Aufenthaltsgesetz geht jedoch von einem einheitlichen Begriff der Erwerbstätigkeit aus, der durch das Arbeitsrecht definiert wird. Für die Ausländer, die eine Erwerbstätigkeit im arbeitsgenehmigungsrechtlichen Sinne, jedoch nicht im ausländerrechtlichen Sinne ausübten und daher bisher in der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz zum Teil von der Visumpflicht befreit waren oder lediglich ein Visum ohne Zustimmung der Ausländerbehörde benötigten, werden daher in dieser Verordnung Befreiungstatbestände geschaffen.

Die Vorschriften über die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet wurden in Teilen neu gestaltet. Die Vorschriften treffen hierbei eine Abwägung zwischen dem Bedürfnis an der Einhaltung des Visumverfahrens zum Zweck der Zuwanderungskontrolle und dem schutzwürdigen Vertrauen des Ausländers darauf, ohne vorherige Ausreise seinen Inlandsaufenthalt über die ursprünglich erlaubte Dauer hinaus fortsetzen zu können. In Fällen, in denen der Aufenthaltstitel grundsätzlich vom Ausland aus zu beantragen ist, kann jedoch im Einzelfall ein Absehen vom Visumverfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht kommen.

Die Verordnung regelt auch das Verfahren zur Wohnsitzverlegung eines Ausländers, der auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 01/55/EG nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufgenommen wurde, vom Bundesgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Damit wird insbesondere das in Artikel 26 der Richtlinie 01/55/EG vorgesehene Verfahren der Wohnsitzverlegung in nationales Recht umgesetzt. Die getroffenen Regelungen orientieren sich an dem Verfahren für die freiwillige Ausreise nach dem Dubliner Übereinkommen, das sich in der zwischenstaatlichen Praxis bewährt hat.

Das Aufenthaltsgesetz überlässt es dem Verordnungsgeber, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze unter Beachtung vorgegebener Höchstsätze im Einzelnen festzulegen (§ 69 Abs. 2 und 3 AufenthG) und auch Bearbeitungsgebühren für gebührenpflichtige Amtshandlungen sowie Gebühren für die Einlegung eines Widerspruchs vorzusehen (§ 69 Abs. 5 und 6 AufenthG). Die Gebührentatbestände der neuen, in die Aufenthaltsverordnung implementierten Gebührenregelungen orientieren sich grundsätzlich an der Systematik der Ausländergebührenverordnung von 1990. Bedingt durch das neue System der Aufenthaltstitel und aufenthaltsrechtlichen Regelungen im Aufenthaltsgesetz war jedoch eine Anpassung der Gebührentatbestände erforderlich.

Nach Artikel 3 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung treten die Verordnung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 7. August 1961 (BGBl. I S. 1097) sowie die Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 4. Mai 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat vom 13. Dezember 1962 (BGBl. II S. 2330) außer Kraft. Der Regelungsgehalt dieser Verordnungen erschöpfte sich in der Anordnung der Visumfreiheit der Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge dieser Staaten für Aufenthalte von bestimmter Dauer. Eine entsprechende Regelung enthält nunmehr § 16 in Verbindung mit Anla-

ge B Nr. 3 der Aufenthaltsverordnung (Artikel 1 dieser Verordnung). Durch die Verweisung dieser Vorschriften auf die betreffenden Abkommen ist deren innerstaatliche Umsetzung vollständig gewährleistet, so dass die bisherigen besonderen Verordnungen im Sinne einer Rechtsbereinigung aufzuheben waren. Die völkerrechtliche Bindung der Bundesrepublik Deutschland an die Abkommen wird hierdurch nicht berührt. Ermächtigungsgrundlage für die Verordnungsgebung ist insoweit § 98 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.

Nach Artikel 3 Nr. 5 dieser Verordnung tritt die Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden (Ausländerdatenübermittlungsverordnung - AuslDÜV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1997 (BGBl. I 1130) außer Kraft. Die Regelungen der bisherigen Ausländerdatenübermittlungsverordnung werden im Wesentlichen in die Aufenthaltsverordnung übernommen und treten mit ihr in Kraft. Ermächtigungsgrundlage ist § 98 Abs. 1 Nr. 11 Aufenthaltsgesetz. Nach dieser Vorschrift wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, in der Aufenthaltsverordnung zu bestimmen, welche Behörden verpflichtet werden, ohne Ersuchen bestimmte Daten an Ausländerbehörden zu übermitteln. Die Bestimmungen der bisherigen Ausländerdatenübermittlungsverordnung, die sich in der Praxis bewährt haben, werden inhaltlich mit geringfügigen Änderungen übernommen. Diese Änderungen beruhen einerseits darauf, dass ein Verweis, der sich auf Regelungen im Ausländergesetz bezog, an die neuen Vorschriften des Zuwanderungsgesetzes anzupassen ist. Andererseits beruhen sie darauf, dass die bisherige Vorschrift, die sich auf Mitteilungen der Arbeitsämter im Zusammenhang mit Entscheidungen über Arbeitserlaubnisse bezog, an die neue Rechtslage anzupassen ist, die nicht mehr die Erteilung von Arbeitserlaubnissen vorsieht, sondern Zustimmungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Nach Artikel 3 Nr. 6 dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen (Ausländerdateienverordnung - AuslDatV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2999), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) außer Kraft. Die Regelungen der bisherigen Ausländerdateienverordnung werden im Wesentlichen in die Aufenthaltsverordnung übernommen und treten mit ihr in Kraft. Ermächtigungsgrundlage ist § 98 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Nach dieser Vorschrift wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, in der Aufenthaltsverordnung zu bestimmen, dass Ausländerbehörden, Auslandsvertretungen und sonstige mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden Dateien führen können. Die Bestimmungen der bisherigen Ausländerdateienverordnung, die sich in der Praxis bewährt haben, werden inhaltlich mit geringfügigen Änderungen über-

nommen. Diese Änderungen beruhen im Wesentlichen darauf, dass die Rechtsgrundlagen für die in den Dateien zu speichernden Sachverhalte nicht mehr in Bestimmungen des außer Kraft tretenden Ausländergesetzes, sondern im Aufenthaltsgesetz enthalten sind. Die in den Vorschriften der früheren Ausländerdateienverordnung enthaltenen Verweise sind damit anzupassen. Darüber hinaus ergeben sich Änderungen, weil das Aufenthaltsgesetz den im Ausländergesetz verwendeten Begriff „Aufenthaltsgenehmigung" nicht übernommen, sondern dafür den Begriff „Aufenthaltstitel" verwendet. Da die Durchführung von Integrationskursen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln bzw. für die Fristverkürzung bei Einbürgerungen von Bedeutung sein kann, enthalten die Bestimmungen auch eine Rechtsgrundlage für die Speicherung von Angaben zu Integrationskursen.

Mit § 24 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz werden wesentliche Bestimmungen der EU-Richtlinie 01/55/EG (EU-Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten) umgesetzt. Die Einzelheiten der Einrichtung des Registers sind in dieser EU-Richtlinie in Artikel 10 in Verbindung mit den Artikeln 15 und 26 sowie in dem Anhang II festgelegt. In Ausführung dieser Richtlinie sieht § 24 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz vor, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Register über die Identifizierungsdaten der nach dieser Richtlinie aufgenommenen Ausländer und deren Familienangehörigen führt. Durch § 98 Abs. 1 Nr. 9 Aufenthaltsgesetz wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, den Inhalt des Registers zu regeln. Mit dieser Rechtsverordnung wird daher für den nationalen Rahmen der Zweck des Registers (§ 77) festgelegt, sowie die Anlässe (§ 78), die eine Übermittlung und Speicherung von Daten erforderlich machen, der Inhalt des Registers (§ 79), die übermittelnden Stellen (§ 80), sowie die Stellen, die Daten aus dem Register erhalten (§ 81). Außerdem enthält § 82 allgemeine Vorschriften zur Datenübermittlung sowie § 83 eine Vorschrift zur Löschung. Soweit § 24 Aufenthaltsgesetz und die Vorschriften dieses Kapitels keine Spezialregelung enthalten, gelten im übrigen das Bundesdatenschutz bzw. die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder.

Besonderer Teil

I. Begründung zu den Vorschriften des Artikels 1

Zu Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Das Kapitel enthält einen einzigen Paragrafen, in dem Definitionen von Begriffen enthalten sind, die entweder häufig im Verordnungstext verwendet werden oder wegen ihrer Länge nicht in den übrigen Text aufgenommen wurden, um die bessere Lesbarkeit zu gewährleisten,

Zu Kapitel 2 – Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Zu Abschnitt 1 - Passpflicht

Der Abschnitt betrifft die Zulassung und Einführung von Passersatzpapieren für Ausländer. Die Verordnungsermächtigung ist in § 98 Abs. 1 Nr. 5, 7 des Aufenthaltsgesetzes enthalten.

Nach § 3 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes kann ein Ausländer, der in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält, die Passpflicht durch Besitz eines anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzes erfüllen, sofern nicht durch Rechtsverordnung eine Befreiung geregelt oder im Einzelfall nach § 3 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Ausnahme angeordnet wurde. Kann ein Ausländer einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht in zumutbarer Weise erlangen, genügt der Ausländer gemäß § 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes – im Inland, aber nicht beim Grenzübertritt – seiner Ausweispflicht durch Besitz eines Ausweisersatzes.

Nach § 98 Abs. 1 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes können zudem durch Rechtsverordnung andere amtliche Ausweise als Passersatz eingeführt oder zugelassen werden. Die Terminologie, wonach durch die Begriffe „Einführung" und „Zulassung" zwischen deutschen und nicht-deutschen Passersatzpapieren unterschieden wird, ist bereits im bisherigen § 14 DVAuslG vorgesehen. In dieser Verordnung werden zur Erleichterung des Verständnisses des Anwenders die entsprechenden Regelungen deutlicher voneinander abgesetzt.

Es ist somit zu unterscheiden:

- Ein Pass oder Passersatz wird auf Grund § 71 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes vom Bundesministerium des Innern oder von der von ihm bestimmte Stelle im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt anerkannt. Die **Anerkennung** ist jeweils auf ein bestimmtes Muster bezogen (beispielsweise: *„Dienstpass der Republik X"*), das dem Bundesministerium des Innern entsprechend der gängigen internatio-

nalen Praxis vom ausländischen Staat übermittelt wird. Sie wirkt konstitutiv, weil § 3 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erfüllung der Passpflicht die Anerkennung voraussetzt.

Abweichend vom bisherigen § 4 Abs. 2 AuslG ist mit § 3 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nunmehr im Gesetz selbst die Bestimmung enthalten, dass die Passpflicht auch durch ein anerkanntes Passersatzpapier – und nicht nur durch einen anerkannten Pass – erfüllt werden kann. Ebenso regelt § 71 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes auch die Zuständigkeit zur Anerkennung von Passersatzpapieren. Daher muss diese Verordnung Regelungen über die Anerkennung von Passersatzpapieren, wie sie in § 14 Abs. 2 Nr. 11, 12 DVAuslG enthalten sind, nicht enthalten.

- Während sich die Anerkennung eines Passes oder Passersatzes auf ein bestimmtes Muster bezieht, das der Entscheidung zugrunde liegt, handelt es sich bei der **Zulassung** eines Passersatzes um die abstrakte Bestimmung, dass ein amtlicher Ausweis für die Erfüllung der Passpflicht ausreichend ist. Der Begriff „Zulassung" erfasst dabei von nicht deutschen Stellen ausgestellte Ausweise.

- Der Begriff der „**Einführung**" bezieht sich auf deutsche Ausweise.

- Die **Befreiung** von der Passpflicht ist nicht auf bestimmte Papiere, sondern auf Fallgruppen bezogen.

Zu § 2

Ermächtigungsgrundlage ist die Ermächtigung zur Zulassung ausländischer Passersatzpapiere in § 98 Nr. 5 AufenthG.

Die Vorschrift stellt klar, dass Minderjährige die Passpflicht auch durch Eintragung in einen Pass eines gesetzlichen Vertreters, in der Regel eines Elternteils, erfüllen können. Ab dem vollendeten zehnten Lebensjahres ist im Interesse einer wirksameren Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenschmuggels ein Lichtbild erforderlich. Sofern ein Herkunftsstaat die Anbringung eines Lichtbildes in den Pass eines gesetzlichen Vertreters nicht zulässt, benötigt das Kind einen eigenen anerkannten Pass, gegebenenfalls Kinderausweis. Stellt ausahmsweise ein Herkunftsstaat in solchen Fällen dem Kind auch keinen eigenen Pass (einschließlich eines Kinderausweises) aus, kommt die Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers oder Ausweisersatzes nach den allgemeinen Vorschriften in Betracht.

Zu § 3

Die Regelung betrifft die Zulassung ausländischer Ausweise sowie zwischen- und überstaatlicher Stellen als Passersatzpapiere. Sie erfasst im Ergebnis den Regelungsgehalt des bisherigen § 14 Abs. 2 DVAuslG in klarerer Form.

Eine – abstrakt wirkende – Zulassung durch Verordnung – im Gegensatz zur Einzelanerkennung nach § 71 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes – ist nur dann geboten, wenn wegen der Vielfalt der in Frage kommenden einzelnen Muster der Ausweise die Einzelanerkennung eines Ausweises als Passersatz nicht zweckmäßig ist. Dies gilt vor allem, wenn Muster nicht in jedem Fall an das Bundesministerium des Innern übermittelt werden, da die Ausweise auch anderen Funktionen dienen (etwa Flugbesatzungsausweise) und nicht von ausländischen Passbehörden ausgestellt werden (bei Flugbesatzungsausweisen etwa durch Zivilluftfahrtbehörden). Wenn die Bundesrepublik Deutschland auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Rechts der Europäischen Union verpflichtet ist, den Inhabern unter den in den jeweiligen Rechtsakten festgelegten Voraussetzungen den Grenzübertritt zu gestatten, muss jedoch der Grenzübertritt mit dem Papier ermöglicht werden.

Absatz 1 erfasst die bislang nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 DVAuslG zugelassenen Passersatzpapiere in abstrakter Form.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 5 DVAuslG. Danach kann das Bundesministerium des Innern ausnahmsweise Ausweise, die nach Absatz 1 grundsätzlich zugelassen sind, ausdrücklich von der allgemeinen Zulassung ausnehmen; dies gilt wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts nicht für Ausweise, die nach dem Recht der Europäischen Union zum Grenzübertritt berechtigen.

Bei der Verletzung des Gegenseitigkeitsprinzips (bislang § 14 Abs. 5 Nr. 1 DVAuslG) handelt es sich um eine völkerrechtlich zulässige Reaktion. Das Fehlen der Identifikationsmöglichkeit als Ausnahmetatbestand entspricht dem Sinn nach dem bisherigen § 14 Abs. 5 Nr. 2 DVAuslG. Da weder erwartet werden kann, dass die Angaben zur Person in dem ausländischen Pass in allen Punkten mit den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Passgesetzes für deutsche Pässe vorgeschriebenen Angaben identisch sind, noch dies für die eindeutige Identifikation des Inhabers erforderlich ist, wird auf die Bezugnahme auf das Passgesetz verzichtet. Angesichts der weltweiten Weiterentwicklung des Ausweiswesens, insbesondere im Zuge der zunehmend automatisierten Ausstellung, wurde in Abweichung von der bisherigen Regelung auf eine Auf-

zählung der wesentlichen Bestandteile verzichtet. So erscheint etwa das noch in § 14 Abs. 5 Nr. 2 DVAuslG enthaltene Erfordernis der Unterschrift oder des Ausstellungsortes angesichts der hinreichenden Alternativmöglichkeiten, etwa der Anbringung eines fälschungssicheren Hologramms, und der zunehmenden Zentralisierung der Ausweisausstellung in anderen Staaten ersetzbar. Neu aufgenommen wurde hingegen vor dem Hintergrund der erhöhten internationalen Fälschungskriminalität das Kriterium der Fälschungssicherheit.

Absatz 3 enthält zur Erleichterung der Anwendbarkeit eine Aufzählung der in der grenzpolizeilichen Praxis wichtigsten der nach Absatz 1 zugelassenen Passersatzpapiere. Übernommen wurden die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 7 und 8, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 4 DVAuslG genannten Ausweise.

Ausweise für den kleinen Grenzverkehr oder den Touristenverkehr (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 DVAuslG) sind nicht mehr in Gebrauch. Polnische Personalausweise oder – soweit noch in Gebrauch – Grenzkarten der Schweiz berechtigen nach Maßgabe der entsprechenden zwischenstaatlichen Regelungen zum Grenzübertritt; § 3 Abs. 1 Nr. 1.

Nicht aufgenommen wurden zudem die – unabhängig von ihrer Bezeichnung zumeist ohnehin als Pass anzusehenden – Kinderausweise (bisher § 14 Abs. 2 Nr. 9 DVAuslG), die auch nach deutschem Recht künftig „Kinderreisepass" heißen werden, und für Seefahrtbücher (bislang § 14 Abs. 2 Nr. 10 DVAuslG), zu deren Anerkennung als Passersatz die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich nicht verpflichtet ist. Diese Papiere unterliegen systematisch stimmiger dem Anerkennungsverfahren nach § 71 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes. Insbesondere Seefahrtbücher sind häufig nicht hinreichend fälschungssicher. Zudem lässt sie oftmals der Ausstellerstaat selbst nur unter verschiedensten Bedingungen (etwa bestimmter Einträge zur Staatsangehörigkeit oder Rückkehrberechtigung) als Passersatz zu. So sind etwa deutsche Seefahrtbücher, die an Ausländer ausgestellt wurden, nach deutschem Recht kein Passersatz (vgl. bisher § 8 Abs. 2 Nr. 2 DVAuslG).

Die Aufzählung ist nicht abschließend, Absatz 1 erfasst etwa auch Ausweise, die auf Grund des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates zum Grenzübertritt berechtigen, oder Passierscheine der Vereinten Nationen.

Auch § 14 der bisherigen DVAuslG enthielt keine abschließende Aufzählung der als Passersatz zugelassenen Papiere. Denn § 14 Abs. 2 Nr. 6 DVAuslG verwies auf „sonstige Ausweise, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht oder sonstigen

zwischenstaatlichen Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechtigen". Probleme bei der praktischen Handhabung dieser im bisherigen Recht inmitten der Aufzählung aufgeführten Generalklausel sind bislang nicht bekannt geworden. In der Praxis weist das Bundesministerium des Innern auf die etwaige Neueinführung solcher Papiere hin.

Schülersammellisten (Nummer 6) dienen nach Artikel 2 der EU-Schülersammellistenregelung als gültiges Grenzübertrittsdokument,

- wenn auf der Liste für jeden der dort genannten Schüler ein aktuelles Lichtbild angebracht ist, sofern sich der Schüler nicht durch einen eigenen Lichtbildausweis ausweisen kann,
- die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates bestätigt, dass der Schüler in diesem Staat wohnhaft und zur Wiedereinreise berechtigt ist, und versichert, dass das Dokument entsprechend beglaubigt ist,
- der Mitgliedstaat, in dem die Schüler wohnhaft sind, den anderen Mitgliedstaaten notifiziert, dass die entsprechende Regelung für seine eigenen Listen gelten soll.

Die Passersatzfunktion besitzen nur Schülersammellisten, die von den Behörden eines EU-Mitgliedstaats entsprechend bestätigt worden sind.

Zu § 4

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der von deutschen Behörden auszustellenden Passersatzpapiere. In der Vorschrift sind die betreffenden Dokumente abschließend aufgezählt.

Das bisherige „Reisedokument" wird nun als „Reiseausweis für Ausländer" bezeichnet. Die Benennung stellt im in- und ausländischen Rechtsverkehr deutlicher als bisher dar, dass es sich um ein Papier mit reiner Passersatzfunktion handelt, das nur an Ausländer ausgestellt wird und dessen Garantiefunktion im völkerrechtlichen Verkehr somit auch eingeschränkt ist. Der bisherige Begriff „Reisedokument" ist wenig aussagekräftig und außerdem eher ein Überbegriff für Pässe und Passersatzpapiere jedweder Art.

Der bisherige „Reiseausweis als Passersatz" heißt künftig „Notreiseausweis". Durch die Umbenennung wird sein behelfsmäßiger Charakter deutlicher hervorgehoben. Zudem wird klar zwischen dem an Ausländer auszugebenden Notreiseausweis und dem weiterhin, nunmehr ausschließlich für Deutsche, eingeführten „Reiseausweis als Passersatz" unterschieden. Dies macht das deutsche Passersatzwesen gegenüber auswärtigen Staaten leichter durchschaubar.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 1 DVAuslG sind der Passierschein für Flugpersonal und Fluggäste sowie der Landgangsausweis nicht mehr aufgenommen, weil sie auf Grund Schengen-rechtlicher Vorgaben nicht mehr als Passersatzdokumente in Gebrauch sind.

In den Nummern 4 bis 8 sind diejenigen Dokumente aufgeführt, die deutsche Behörden auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Rechts der Europäischen Union ausstellen. Sie decken sich zum Teil mit den in § 3 Abs. 3 benannten, da sie auf Grund derselben Vereinbarungen oder Vorschriften sowohl von deutschen als auch von ausländischen Behörden ausgestellt werden können.

Die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung (Nummer 7) dient als Passersatz- und damit Grenzübertrittspapier nur für die Wohnsitzverlegung von einem Staat der Europäischen Union in einen anderen gemäß der die Richtlinie 01/55/ EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12). Die Einführung der Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung als Passersatz ist geboten, weil auch EU-Binnengrenzen von Drittstaatsangehörigen nur mit gültigem Pass oder Passersatz überschritten werden dürfen und die Richtlinie in Artikel 26 Abs. 5 die Verwendung dieser Bescheinigung vorschreibt. Die Begrenzung hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs und des Zweckes ergibt sich aus den in der Richtlinie geregelten Ausstellungsvoraussetzungen und wird durch die Eintragungen in dem durch die Richtlinie vorgeschriebenen Vordruck dokumentiert.

Das Standardreisedokument für die Rückführung (Nummer 8) dient, wenn es von einer deutschen Behörde ausgestellt wurde, als Passersatz- und damit Grenzübertrittspapier nur für die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland. Seine Ausstellung erfolgt unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 8 genannten Empfehlung des Rates.

Eine Regelung zu den Ausstellungsvoraussetzungen für Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweisen für Staatenlose ist, weil die entsprechenden Bestimmungen in den betreffenden Vertragswerken und Ausführungsvorschriften enthalten sind, entbehrlich und war bislang auch nicht in der DVAuslG enthalten. Dasselbe gilt für

die von den deutschen Ausländerbehörden bestätigten Schülersammellisten nach der EU-Schülersammellistenregelung.

Absatz 2 führt – analog zu den für Reiseausweise für Ausländer geltenden Zustimmungserfordernissen nach § 11 Abs. 2 und 3 – ein Zustimmungserfordernis für die Entziehung von Passersatzpapieren durch Auslandsvertretungen ein und sichert somit die Beteiligung der aktenführenden Ausländerbehörde. Die Regelung dient damit der besseren Sachverhaltsermittlung durch die Auslandsvertretung und ermöglicht zugleich den inländischen Ausländerbehörden die lückenlose Verfolgung des Verbleibs von Passersatzpapieren. Da die Ausländerakten einschließlich der Unterlagen über die Ausstellung des Passersatzes bei einem Wechsel der Zuständigkeit weiterversandt werden, ist die jeweils zuständige oder zuletzt zuständige örtliche Ausländerbehörde die für die Zustimmung geeignete Stelle. Sie ist für die Auslandsvertretung durch eine Abfrage des Ausländerzentralregisters in aller Regel leicht festzustellen. Nur wenn eine solche zuständige Behörde ausnahmsweise nicht vorhanden oder feststellbar ist, muss ersatzweise die zuletzt ausstellende oder verlängernde Behörde zustimmen.

Absatz 3 sieht eine besondere Ermächtigungsgrundlage für die Entziehung eines Passersatzpapiers vor. Die Entziehung soll nach Satz 1 nur in der Regel erfolgen, da in der Praxis, etwa bei kosovarischen Inhabern von UNMIK-Pässen, Fälle aufgetreten sind, in denen die Belassung eines deutschen Passersatzes ausnahmsweise angezeigt erschien. Über das verbleibende Ermessen können entsprechende Fälle – etwa auch im Erlasswege – aufgefangen werden. Nach Satz 2 ist hingegen das Passersatzpapier stets zu entziehen, wenn eine gesetzliche Rückgabeverpflichtung besteht, jedoch nicht befolgt wird. Dies ist in den Fällen des § 72 Abs. 2 AsylVfG, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 6 AsylVfG, sowie des § 73 a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG von Bedeutung.

Zu §§ 5 bis 11

Die Ermächtigungsgrundlage für die §§ 5 ff. ist in § 98 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes enthalten.

§§ 5 bis 7 betreffen den bisher durch § 15 DVAuslG geregelten Bereich. Die bisherige Vorschrift wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Insbesondere wird nunmehr zwischen allgemeinen und besonderen Voraussetzungen und der Ausstellung im Inland und im Ausland unterschieden.

Die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer erfolgt im Ermessen der zuständigen Behörde. Neben der Berücksichtigung der in der Verordnung genannten Kriterien kann sie weitere Erwägungen anstellen. Allgemein soll, vor allem im Hinblick auf die Passhoheit des Herkunftsstaates, die erhebliche abstrakte Missbrauchsgefahr und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer zurückhaltend gehandhabt werden.

Zu § 5

§ 5 enthält allgemeine Bestimmungen für die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer.

Absatz 1 fasst die bislang in § 15 Abs. 1, 2, 4 und 6 DVAuslG enthaltene Voraussetzung des Nichtbesitzes und der Unmöglichkeit, einen anderen Pass oder Passersatz in zumutbarer Weise zu erlangen, als Grundtatbestand zusammen. Damit wird der Vorrang der Beschaffung ausländischer Reisedokumente betont. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer soll eine Ausnahme sein. § 5 gilt demnach für sämtliche Erteilungstatbestände der nachfolgenden Vorschriften.

Absatz 2 konkretisiert das in Absatz 1 enthaltene Zumutbarkeitserfordernis und hebt damit deutlicher als der bisherige § 15 DVAuslG die Anforderungen an den Ausländer hervor. Nummer 1 betont das Erfordernis rechtzeitiger Beantragung oder Verlängerung eines Passes oder Passersatzes des Herkunftsstaates. In Nummer 2 wird als Referenz für die Mitwirkungserfordernisse bei der Beantragung des ausländischen Passes oder Passersatzes das deutsche Passrecht unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften genannt. Geregelt wird in Nummer 2 lediglich der zumindest zu fordernde Umfang der Mitwirkung durch eigene Handlungen des Ausländers; Belastungen durch die Art und Weise der Weiterverarbeitung des Antrages müssen durch den Ausländer im Rahmen der Anforderungen an die Zumutbarkeit, wie sie durch die Rechtsprechung zum bisherigen § 30 Abs. 3 und 4 AuslG und zu § 15 AsylVfG entwickelt wurden, hingenommen werden, was ausdrücklich klargestellt wird. Klargestellt bleibt in Nummer 3 entsprechend der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 3 Satz 2 DVAuslG, dass die Ableistung eines unzumutbaren Wehrdienstes weiterhin nicht gefordert wird, jedoch zumutbare staatsbürgerliche Pflichten – wie es auch das deutsche Passrecht für bestimmte staatsbürgerliche Pflichten Deutscher vorsieht – erfüllt werden müssen, wenn ansonsten ein ausländischer Pass oder Passersatz versagt würde. Als staatsbürgerliche Pflichten, die hier in Betracht kommen können, sind beispielsweise jeweils auch im Einzelfall zumutbare Anforderungen der Registrierung bei Auslandsvertretungen auswärtiger Staaten einschließlich der Erteilung zumutbarer Auskünfte, der Beantragung einer Befreiung von Präsenz-

pflichten im Herkunftsstaat, der Zahlung von Steuern und Abgaben, der Erfüllung von Zivilschutzaufgaben nach dem Recht des Herkunftsstaates oder zur Ableistung eines Zivildienstes zu nennen. In Nummer 4 wird besonders klargestellt, dass die Zahlung allgemein festgelegter Gebühren vom Ausländer gefordert werden kann; auf willkürlicher Grundlage erhobene Gebühren oder sogar eine erforderliche Zahlung von Bestechungsgeldern ist hingegen nicht zumutbar.

Absatz 3 betont die Passhoheit des Herkunftsstaates und entspricht weitgehend dem bisherigen § 15 Abs. 3 DVAuslG. Entspricht die Ausübung der ausländischen Passhoheit, die zur Verweigerung der Ausstellung eines Passes oder Passersatzes führt, den im deutschen Recht hierfür vorgesehenen Gründen, wobei beispielhaft die §§ 6 und 7 Passgesetz genannt werden, ist die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer regelmäßig ausgeschlossen.

Absatz 4 dient der Abwehr von Missbräuchen, wie etwa dem Handel mit Reiseausweisen für Ausländer oder der Verwendung zur Verschleierung der Identität; zudem wird der Verstoß gegen Beschränkungen sanktioniert. Da in solchen Fällen die Ausstellungsvoraussetzungen entfallen, kann der Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 3 auch entzogen werden. In Anlehnung an die Rechtsprechung wurde in Satz 3 klargestellt, dass die Behörde zudem im Hinblick auf den wiederholten Verlust von Passersatzpapieren durch denselben Inhaber einen weiteren Reiseausweis für Ausländer versagen kann. Damit wird der in der Praxis häufigste Fall des Missbrauchsverdachts erfasst. Eine schematische Anwendung des Absatzes 4 darf infolge der Nennung der Fallgruppen nicht erfolgen; vielmehr sind stets die Umstände des Einzelfalles zu würdigen.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 5 DVAuslG.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen ein Reiseausweis für Ausländer im Inland ausgestellt werden darf. Die Fallgruppen wurden an die neue Rechtslage nach dem des Aufenthaltsgesetzes angepasst und zudem gestrafft.

Nr. 1 erfasst die bislang in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Fallgruppen. Der Reiseausweis für Ausländer kann nunmehr nicht mehr lediglich an Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis oder eines unbefristeten Aufenthaltstitels, deren Familienangehörige oder an Familienangehörige Deutscher ausgestellt werden, sondern an sämtliche Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis sind und sich somit nicht nur kurzfristig im Bundesgebiet aufhalten. An Inhaber von

Visa kann hingegen ein Reiseausweis für Ausländer nicht ausgestellt werden. Mit der bisherigen Regelung sollten vor allem Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung (vor allem Touristen) ausgeschlossen werden; die Fälle, in denen entweder eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde oder ein Familiennachzug stattfand, waren die einzigen praktisch bedeutsamen Fälle, in denen ein Daueraufenthalt im Bundesgebiet möglich war. Da das Aufenthaltsgesetz nunmehr auch die Arbeitsmigration vorsieht, kann die bisherige Beschränkung nicht aufrecht erhalten werden. Allerdings sollen die Ausstellungsbehörden bei der Ermessensentscheidung, ob sie einen Reiseausweis für Ausländer ausstellen, auch die Dauer der Bindung des Antragstellers an das Bundesgebiet berücksichtigen. Ein gerechtfertigtes Bedürfnis für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kann unabhängig vom Zweck des nicht nur kurzfristigen Aufenthaltes und der familiären Situation bestehen.

Nr. 2, für den keine Vorgängervorschrift besteht, stellt klar, dass es genügt, dass der Drittausländer erst gleichzeitig mit der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erhält. Dadurch soll Situationen begegnet werden, in denen ansonsten ein Ausländer nur deshalb keinen Aufenthaltstitel erhalten würde, weil er die Passpflicht nicht erfüllen kann, andererseits aber keinen Reiseausweis für Ausländer erhalten könnte, solange er keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Nr. 3 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 4, zweite Variante DVAuslG. Damit dem Ausländer die Ausreise erleichtert werden kann oder bei Rückführungsmaßnahmen die erforderliche Flexibilität gewahrt bleibt, kann die ausstellende Behörde nach Satz 2 von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 bis 4 Ausnahmen zulassen, wenn durch die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer lediglich die endgültige Ausreise ermöglicht werden soll. Die Passhoheit auswärtiger Staaten ist auch in diesen Fällen im Ermessenswege stets zu berücksichtigen.

Nr. 4 erfasst den Fall des bisherigen § 15 Abs. 6 DVAuslG. Die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer an Asylbewerber ist auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken. Die Voraussetzungen wurden wegen der Sachnähe der Regelungen zur Verwaltungsvereinfachungen an diejenigen Tatbestände angepasst, die nach § 58 Abs. 1 AsylVfG bei der Erteilung Erlaubnis zum Verlassen des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung erfüllt sein müssen. Bei Asylbewerbern kann die Ausstellungsbehörde nach Satz 2 vor allem vor dem Hintergrund Ausnahmen von den näher in § 5 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zulassen, dass von dem Asylbewerber vor dem negativen Abschluss des Asylverfahrens nicht verlangt werden kann, sich bei den Behörden seines Herkunftsstaates um einen Pass zu bemühen; zudem

könnte die Passausstellung durch den Herkunftsstaat häufig aus rechtsstaatlich nicht vertretbaren Gründen versagt werden. Jedoch findet § 5 Abs. 4 uneingeschränkt Anwendung. Der Gültigkeitszeitraum an Asylbewerber ausgestellten Reiseausweise für Ausländer darf nach § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr als einen Monat betragen.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer anstelle eines Notreiseausweises an Ausländer ist bei Vorliegen der Ausstellungsvoraussetzungen insbesondere dann zweckmäßig, wenn der Ziel- oder ein Durchreisestaat den Notreiseausweis nicht anerkennt.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die besonders missbrauchsanfällige Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland, die im bisherigen § 15 DVAuslG nicht gesondert erfasst war.

Absatz 1 verdeutlicht, dass ein Reiseausweis für Ausländer im Ausland grundsätzlich nur zur Einreise in das Bundesgebiet mit Aufenthaltstitel ausgestellt werden darf (vgl. auch die Begründung zu § 8 Abs. 3). Die Ausstellung des Aufenthaltstitels entweder als Visum im Reiseausweis für Ausländer oder aber im Inland, sofern eine visumfreie Einreise zulässig ist, muss in jedem Fall mit Sicherheit gewährleistet sein. Bei der Feststellung dieser Voraussetzung ist regelmäßig die Ausländerbehörde zu beteiligen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Abs. 2 DVAuslG. Für diese Fallgruppe gelten die für die Fälle des Absatz 1 anwendbaren Beschränkungen nicht.

Zu § 8

Soweit im Inland ausgestellte Reiseausweise für Ausländer betroffen sind, entspricht Absatz 1 bis auf die Altersgrenze dem bisherigen § 17 Abs. 1 und 2 DVAuslG. Die Altersgrenze für die Länge der Höchstgültigkeitsdauer wurde an § 5 Abs. 1 des Passgesetzes angepasst. Grund für die kürzere Gültigkeitsdauer von Ausweisdokumenten von Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist, dass die körperliche Entwicklung in diesem Alter noch nicht abgeschlossen ist und sich daher das persönlichkeitstypische Erscheinungsbild rasch ändert. Dies hat zur Folge, dass das in dem Dokument befindliche Bild bereits nach wenigen Jahren keine zuverlässige Identifizierung des Passinhabers mehr gewährleistet. Die Regelung des § 17 Abs. 2 S. 2 DVAuslG wurde nicht übernommen. In Fällen, in denen ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers einen Aufenthaltstitel mit längerer Geltungsdauer als derjenigen des Aufenthaltstitels seines Kindes besitzt, muss der Aufenthaltstitel

des Kindes ohnehin verlängert werden. Es ist zumutbar, dies mit der Verlängerung oder Neuausstellung eines Reiseausweises für Ausländer zu verbinden. Neben der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels wurde die Gültigkeitsdauer einer Aufenthaltsgestattung mit Hinblick auf Asylbewerber aufgenommen; erlischt die Aufenthaltsgestattung in den Fällen des § 67 Abs. 1 AsylVfG, entfällt eine Ausstellungsvoraussetzung, so dass der Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 3 Satz 1 in der Regel entzogen wird.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Gültigkeitszeitraum von Reiseausweisen für Ausländer, die zur Ausreise, an Asylbewerber und im Ausland zur Einreise in das Bundesgebiet ausgestellt werden. Da im zuerst genannten Fall möglicherweise kein Aufenthaltstitel und keine Aufenthaltsgestattung vorliegt, findet Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.

Die Regelung der zeitlichen Geltung entspricht hinsichtlich der Asylbewerber dem bisherigen § 15 Abs. 6 S. 1 DVAuslG.

Die kurze Geltungsdauer der im Ausland zur Einreise in das Bundesgebiet ausgestellten Reiseausweise für Ausländer wird neu eingeführt. Sie entspricht der jüngeren Verwaltungspraxis und soll gewährleisten, dass der Reiseausweis für Ausländer auch nur entsprechend seiner Zweckbestimmung verwendet werden kann, die sich auf die Reise in das Bundesgebiet beschränkt. Besteht das Bedürfnis nach Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer mit umfangreichem zeitlichem oder räumlichen Geltungsbereich, kann der Ausländer auf die Möglichkeit der Verlängerung oder Neuausstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde verwiesen werden. Dieser liegt die gesamte Ausländerakte vor; sie kann anhand des gesamten Vorgangs über die Ausstellung nach Ermessen entscheiden. Die Ermittlungen, die für die Prüfung erforderlich sind, ob ein Bedürfnis nach einem längerfristig ausgestellten Reiseausweis für Ausländer besteht, würden außerdem gerade für kleinere konsularische Stellen im Ausland einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, da sie mit erheblicher Korrespondenz mit inländischen Dienststellen verbunden wäre. Dass eine solche komplexe Überprüfung nicht im Ausland stattfinden muss, dient somit auch der Verfahrensbeschleunigung und damit letztendlich den Interessen der Betroffenen.

Ein Bedürfnis nach Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland für weiter gehende Zwecke als die zügige Reise in das Bundesgebiet ist, außer in den Fällen des § 7 Abs. 2, nicht anerkennenswert.

Nach Satz 2 kann der kurze Gültigkeitszeitraum an Erfordernisse eines Zielstaates oder eines Durchreisestaates angepasst werden, wonach der Reiseausweis für

Ausländer über einen bestimmten Zeitraum nach der Ein- oder Ausreise in diesen Staat hinaus gültig sein muss. Ohne diese Anpassungsmöglichkeit wäre der Reiseausweis für Ausländer für Reisen in solche Staaten nicht verwendbar.

Absatz 3: Der Ausschluss der Verlängerung entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 6 S. 3 DVAuslG. Satz 2 enthält eine neue Regelung. Durch die Eintragung des Ausschlusses der Verlängerung soll die Beschränkung vor allem dem Asylbewerber, aber auch anderen Behörden deutlich erkennbar gemacht werden.

Zu § 9

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Abs. 3 DVAuslG.

Absatz 2 gibt die bislang in § 15 Abs. 6 Satz 2 DVAuslG enthaltene Regelung wieder.

Absatz 3 enthält eine der Funktion des für die Ausreise ausgestellten Reiseausweises für Ausländer entsprechende Ausnahmevorschrift, die bislang durch § 17 Abs. 3 Satz 2 DVAuslG miterfasst war.

Absatz 4 enthält eine Beschränkung, die der Zweckbestimmung des im Ausland nur für die Einreise in das Bundesgebiet ausgestellten Reiseausweises für Ausländer entspricht.

Zu § 10

Satz 1 enthält zur Klarstellung die Ermächtigung, weitere Beschränkungen zum Zwecke der Vermeidung des Missbrauchs in den Reiseausweis für Ausländer aufzunehmen. Die Aufnahme einer Beschränkung stellt, sofern sie zur Missbrauchsabwehr hinreichend ist, ein milderes Mittel gegenüber der Versagung des Reiseausweises für Ausländer dar, die erfolgen müsste, wenn die Aufnahme von Beschränkungen nicht möglich wäre. Die Möglichkeit der Aufnahme von Beschränkungen liegt damit auch im Interesse des Ausländers. Beschränkungen können auch nachträglich aufgenommen werden, wenn neue Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Als mögliche Beschränkungen werden zwei bedeutsame Fälle genannt. Hierzu zählt die Beschränkung, wonach zur besseren Überwachung der Einreise in das Bundesgebiet die Benutzung einer bestimmten Grenzübergangsstelle vorgeschrieben wird. Die Bezeichnung einer Begleitperson kann vor allem dem Schutz minderjähriger Inhaber eines Reiseausweises für Ausländer vor Entführungen in das Ausland dienen, kommt in Einzelfällen aber auch bei der Ausstellung an Familienangehörige Deutscher im Ausland (§ 7 Abs. 2) in Betracht.

Der Verstoß gegen eine Beschränkung kann nach § 5 Abs. 4 Satz 2 einen Missbrauch darstellen, der die Ausstellungsvoraussetzungen entfallen lässt und damit nach § 4 Abs. 3 eine Entziehung rechtfertigen kann. Wenn die Beschränkungen dies nach ihrer Formulierung hinreichend verdeutlichen, ist der Reiseausweis für Ausländer zudem als nicht ausreichend für den Grenzübertritt anzusehen, wenn die Beschränkung nicht eingehalten wird. Hierzu können etwa Formulierungen gewählt werden wie: „Gilt nur für die Einreise über den Flughafen XY" oder „Gilt nur für Reisen in Begleitung mit der Mutter, Frau Erika Mustermann."

Satz 2 stellt klar, dass die nach § 46 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Verfügung stehende Möglichkeit der Untersagung der Ausreise nicht eingeschränkt wird.

Zu § 11

Absatz 1 und 2: Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 16 DVAuslG. Allerdings wurde die zuständige oder zuletzt zuständige örtliche Ausländerbehörde als zustimmende Stelle benannt, weil dort die Ausländerakte vorliegt; vgl. auch die Begründung zu § 4 Abs. 2. Das Bundesministerium des Innern kann nunmehr auch eine andere Stelle bestimmen, die allgemein oder in bestimmten Fallgruppen die Zustimmung erteilen kann.

Absatz 3: Die Zustimmungspflicht bei der Aufhebung von Beschränkungen ergibt sich aus der Überlegung, dass der zuständigen oder der zuletzt zuständigen Behörde die Ausländerakte vorliegt. Ansonsten ist die anordnende Stelle am besten darüber unterrichtet, welche Erwägungen der Beschränkung zugrunde lagen.

Zu § 12

Die Regelung in Absatz 1 entspricht – hinsichtlich der polnischen und tschechischen Staatsangehörigen – inhaltlich dem bisherigen § 19 Abs. 1 DVAuslG. Die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit tritt an die Stelle der Erteilung einer Arbeitserlaubnis (vgl. hierzu bislang § 6 ASAV). Die Einführung von Grenzgängerkarten für Studierende im Grenzgebiet entspricht einem praktischen Bedürfnis. Studentische Nebentätigkeiten sind, wie in § 16 Abs. 3 AufenthG, Tätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 19 DVAuslG. Die Ausdehnung auf Angehörige von Unionsbürgern entspricht einem praktischen Bedürfnis und fördert die Freizügigkeit von Unionsbürgern, die ansonsten beim Umzug in einen anderen

angrenzenden Mitgliedstaat befürchten müssten, dass ihrem Ehegatten oder Lebenspartner, der während des Aufenthalts der Ehegatten oder Lebenspartner in Deutschland erwerbstätig sein durfte, nur wegen des Umzugs nicht mehr seiner bisherigen Beschäftigung nachgehen kann.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens EU - Schweiz. Da nach dem Abkommen die Beschäftigung von Schweizer Bürgern als Grenzgänger nunmehr im gesamten Bundesgebiet zulässig ist, entfällt die Beschränkung auf eine Grenzzone. Anlage A enthält dementsprechend keine Festlegung von Grenzzonen zur Schweiz.

Absatz 4 entspricht hinsichtlich der erstmaligen Ausstellung § 19 Abs. 2 Satz 1 DVAuslG. An der bisher geltenden Gesamtgeltungsdauer von fünf Jahren nach § 19 Abs. 2 Satz 2 DVAuslG wird nicht festgehalten, da auch bisher eine Neuausstellung einer Grenzgängerkarte nach Ablauf der fünf Jahre möglich war. Die Prüfung des Bedarfs am Arbeitsmarkt für die Beschäftigung des Grenzgängers erfolgt im Zuge der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Ausstellungsdauer und Verlängerung in den Fällen des Absatzes 3 richtet sich nach dem Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz.

Zu § 13

Die Absätze 1 und 6 entsprechen weitgehend dem bisherigen § 20 DVAuslG. Zur Umbenennung des bisherigen „Reiseausweises als Passersatz" in „Notreiseausweis" wird auf die Begründung zu § 4 hingewiesen. Auch bisher ist die Ausstellung eines Reiseausweises als Passersatz davon abhängig, dass der Ausländer sich in anderer Weise als durch einen Pass oder Passersatz über seine Identität ausweisen kann, etwa durch Vorlage eines Personalausweises oder Führerscheins. Dies wird nunmehr ausdrücklich als Voraussetzung benannt.

In Absatz 1 Nr. 1 wird auf Anhang II zur EU-Visum-Verordnung abgestellt, weil dort mit unmittelbarer Wirkung geregelt ist, welche Personen visumfrei in das Schengen-Gebiet einreisen dürfen. Auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten ist zu erwarten, dass die Schweiz künftig wegen der weitgehenden Gleichstellung mit Unionsbürgern aus dem Anhang II zur EU-Visumverordnung gestrichen wird. Die Schweiz wird daher ausdrücklich in Absatz 1 Nr. 1 erwähnt, so dass im Fall der Streichung aus dem Anhang zur EU-Visumverordnung keine Änderung der Aufenthaltsverordnung erforderlich wird.

Absatz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung entsprechend dem bisherigen § 23 Satz 1 DVAuslG. Das Erfordernis, wonach der Ausländer keinen Pass oder Passersatz mitführt, wurde entsprechend der typischen Ausstellungssituation an der Grenze formuliert.

Absatz 3 enthält zusätzlich eine Zuständigkeitsregelung zugunsten der Ausländerbehörde, die vor allem in den Fällen relevant wird, in denen im Notreiseausweis die Rückkehrberechtigung bescheinigt werden soll. Die Ausländerbehörde kann einen Notreiseausweis jedoch nur ausstellen, wenn die Beschaffung eines anderen – deutschen oder nicht-deutschen – Passes oder Passersatzpapiers etwa wegen der gebotenen Eile oder aus sonstigen Gründen nicht in Betracht kommt. Damit wird die Nachrangigkeit des Notreiseausweises herausgestellt.

Absatz 4 regelt die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung. Die bislang nach § 24 DVAuslG geschaffene Möglichkeit, die Rückkehrberechtigung auf dem Ausweisersatz zu vermerken und eine Ausnahme von der Passpflicht zuzulassen, entfällt nunmehr. Die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung erfolgt daher auf einem Notreiseausweis. Da die Bescheinigung der Rückkehrberechtigung sinnvollerweise nur in Kenntnis der ausländerrechtlichen Situation des Ausländers erfolgen kann und die Ausländerakte der Grenzbehörde nicht vorliegt, bedarf nach Satz 2 die Bescheinigung durch die Grenzbehörde der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Absatz 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass Landgangsausweise nicht mehr ausgestellt werden. Ziviles Schiffspersonal, das einen Pass oder Passersatz nicht besitzt, kann zukünftig zum Zwecke des Landgangs einen Notreiseausweis erhalten. Passierscheine für Flugpersonal ohne die nach dem ICAO-Abkommen vorgesehenen Flugbesatzungsausweise können auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Regelungen nicht mehr mit Passersatzfunktion ausgestellt werden. Flugpersonal, das einen Pass oder Passersatz nicht besitzt, kann zukünftig zum Zwecke der in § 23 Abs. 1 beschriebenen Aufenthalte einen Notreiseausweis erhalten.

Zu § 14

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Nr. 2 und 3 DVAuslG. Im Verhältnis zu den Nachbarstaaten ist nach der praktischen Erfahrung von einer unproblematischen Rückübernahme auszugehen. Die Regelungen des bisherigen § 6 Nr. 1 sowie Nr. 4 und 5 DVAuslG fallen nunmehr in den Regelungsbereich des § 3 oder sind wegen der Einbeziehung der österreichischen Gebiete Mittelberg (Kleines Walsertal) und Jungholz in das Schengen-Gebiet obsolet geworden.

Zu Abschnitt 2 – Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels

Die Befreiungen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für Kurzaufenthalte und für besondere Sonderfälle längerer Aufenthaltes sind in diesem Abschnitt geregelt.

Der Begriff „Kurzaufenthalt" ist in § 1 Abs. 4 definiert.

Die Bestimmungen der bisherigen DVAuslG mussten weitgehend durch neue Regelungen ersetzt werden. Infolge der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes, insbesondere den Erlass der EU-Visum-Verordnung im Jahre 2001, ist einerseits ein Bedürfnis nach weiterer Anpassung der Einreisevorschriften an das europäische Recht entstanden. Die europäischen Regelungen bringen auch den Wegfall zahlreicher, teils ohnehin überholter, Sonderregelungen mit sich, die in der alten DVAuslG noch enthalten waren.

Die Neuregelung beruht auf dem Grundsatz, dass das insoweit unmittelbar geltende europäische Recht nicht im nationalen Recht wiederholt wird.

Bereits an anderer Stelle geregelt sind folgende Bereiche:

1. Kurzaufenthalte visumpflichtiger Drittausländer: Nach Artikel 1 Abs. 1 der EU-Visum-Verordnung benötigen die Staatsangehörigen der Drittländer, die in der Liste in Anhang I zur EU-Visum-Verordnung aufgeführt sind, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten ein Visum. Eine Regelung, wonach im Anschluss an die Einreise auch für den Aufenthalt ein Aufenthaltstitel erforderlich ist, enthält die EU-Visum-Verordnung selbst nicht. Hierzu bestehen folgende Vorschriften:
   a) Aufenthaltsrecht auf Grund eines deutschen Aufenthaltstitels: Hier greift der Grundsatz des § 4 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ein, wonach für den Aufenthalt dieser Personen ein Aufenthaltstitel erforderlich ist.
   b) Aufenthaltsrecht auf Grund eines Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates: § 4 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes greift nur ein, sofern nicht – unter anderem – durch Recht der Europäischen Union abweichendes geregelt ist. Eine solche Regelung enthalten folgende Artikel des Schengener Durchführungsübereinkommens:
      aa) Artikel 18 (Durchreise für Inhaber langfristiger nationaler Titel),
      bb) Artikel 19 Abs. 1 (Kurzaufenthalte für Inhaber eines Schengen-Visums),
      cc) Artikel 21 (Kurzaufenthalte für Inhaber langfristiger nationaler Titel).

Somit sind bereits kraft europäischen Rechts die Inhaber von Aufenthaltstiteln anderer Schengen-Staaten für bestimmte Aufenthalte vom Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels befreit.

2. Kurzaufenthalte visumfreier Drittausländer: Nach Artikel 1 Abs. 2 EU-Visum-Verordnung benötigen die Staatsangehörigen der Drittländer, die in der Liste in Anhang II der EU-Visum-Verordnung aufgeführt sind, für einen Aufenthalt, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet, kein Visum. Nach Artikel 20 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens können sich unter den darin näher bestimmten Voraussetzungen solche sichtvermerksfreien Drittausländer für einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der ersten Einreise, im gemeinsamen Gebiet der Schengen-Staaten frei bewegen.

Nach Artikel 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens sind Visa für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten nationale Visa, die von den Schengen-Staaten nach Maßgabe nationalen Rechts erteilt werden.

Zu § 15

Kurzaufenthalte und die Einreise zu diesem Zweck sind hauptsächlich durch europäisches Recht geregelt. Dieser Grundsatz ist hier wiedergegeben.

In diesem Bereich eröffnen Artikel 20 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens und die Artikel 3 bis 5 der EU-Visum-Verordnung einen Spielraum für nationale Sonderregelungen. Dieser Spielraum wurde in diesem Kapitel der Verordnung genutzt, indem ausdrücklich geregelt wurde, dass in bestimmten Fällen für die Einreise und den Aufenthalt kein Aufenthaltstitel benötigt wird. Ohne eine solche ausdrückliche Ausnahmeregelung auf nationaler Ebene würde die EU-Visum-Verordnung gelten, wonach im dort geregelten Umfang ohne die hier vorgesehenen nationalen Ausnahmen die Visumpflicht für die Einreise besteht.

Zu § 16

Die Ausnahme berücksichtigt die Sichtvermerksabkommen, die Deutschland vor dem Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommen mit Drittstaaten abgeschlossen hat und wonach die Beschränkung des Artikel 20 Abs. 1 Schengener Durchführungsübereinkommen (visumfreier Aufenthalt von drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vom Datum der ersten Einreise an) nicht Anwendung finden kann. Diese Abkommen sind in Anlage B aufgeführt. Die Möglichkeit der nationalen Ausnahmeregelung enthält Artikel 20 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Berücksichtigung finden in Anlage B Nr. 3 auch das Europäische Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 20. April 1959 und das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Abschaffung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 4. Mai 1962. Die hierdurch geschaffene nationalstaatliche Regelung ist nach Artikel 3 der EU-Visum-Verordnung zulässig. Bei diesen Abkommen handelt es sich um Sichtvermerksabkommen, die zu einem Aufenthalt in Deutschland von bis zu drei Monaten ohne Anrechnung von Voraufenthaltszeiten in anderen Schengen-Staaten gewährleisten; die Aufnahme in Anlage B war daher geboten und ist nach Artikel 20 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässig. Da durch die Aufnahme in Anlage B die innerstaatliche Umsetzung der genannten Abkommen vollständig gewährleistet ist, werden die bislang zur Umsetzung erlassenen Rechtsverordnungen aufgehoben; vgl. Artikel 3 Nr. 3 und 4.

Zu § 17

Absatz 1 erfasst die in Anhang II der EU-Visum-Verordnung erfassten Ausländer, die ohne die nationale Regelung auch bei Ausübung von Erwerbstätigkeiten für Kurzaufenthalte visumfrei einreisen könnten. Diese Ausnahme ist hinsichtlich der in Anhang II der EU-Visum-Verordnung genannten Ausländer nach Artikel 4 Abs. 3 EU-Visum-Verordnung möglich. Durch die ausdrückliche Aufführung der Einreise im Verordnungstext wird klargestellt, dass die bereits bei der Einreise bestehende Absicht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, zu einer unerlaubten Einreise führt. Lag die entsprechende Absicht bei der Einreise nicht nachweislich vor, führt dies allerdings nicht zu einer gleichsam rückwirkend unerlaubten Einreise, insbesondere weil eine rückwirkende Erfüllung von Straftatbeständen nicht möglich ist.

Für die Regelung des Begriffes der „Erwerbstätigkeit" (bisher § 12 DVAuslG) auf dem Verordnungswege ist wegen der nun in § 2 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes enthaltenen gesetzlichen Definition kein Raum mehr.

In Absatz 2 wurden daher die Fälle der Einreise zum Zweck der Erwerbstätigkeit, die weiterhin visumfrei bleiben sollen, festgelegt. Entsprechend der bislang in § 12 Abs. 2, 3 und 5 DVAuslG enthaltenen Regelungen ist weiterhin grundsätzlich visumpflichtig, wer für einen längeren Zeitraum als drei Monate in einem Gesamtzeitraum von 12 Monaten im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Bei Einhaltung dieser Dreimonatsfrist bleibt die Visumfreiheit erhalten, wenn die Bundesanstalt für Arbeit wegen der Art der vorgesehenen Tätigkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht zustimmen müsste und in der Ausländerbeschäftigungs-

verordnung die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Nach der bisherigen Regelungssystematik waren dies Beschäftigungen, die „arbeitsgenehmigungsfrei" gestellt waren, und die entsprechenden selbständigen Tätigkeiten.

Über die Dreimonatsfrist hinaus werden mit Satz 2 jedoch bestimmte Tätigkeiten im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr in dem Umfang visumfrei gestellt, in dem sie nicht der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit bedürfen.

Von der Befristung ausgenommen ist danach das Personal, das bei Unternehmen beschäftigt ist, die ihren Sitz in den Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn oder Zypern als Staaten, deren Beitritt zur Europäischen Union kurz bevorsteht, haben, wenn dieses Personal die Staatsangehörigkeit des Sitzstaates des Unternehmens besitzt.

Das fahrende Personal der Eisenbahnen ist durch die Bezugnahme auf § 13 Abs. 2 der Ausländerbeschäftigungsverordnung berücksichtigt..

Darüber hinaus ist von der Befristung auch das Personal ausgenommen, das Deutschland nur im Rahmen von Transitfahrten durchfährt, also im grenzüberschreitenden Verkehr, bei dem lediglich Güter durch das Bundesgebiet befördert werden, ohne sie im Bundesgebiet zu laden oder zu entladen.

Die Ausnahme von der Befristung hat zur Folge, dass sich eine zeitliche Befristung der visumfreien Einreise und des visumfreien Aufenthalts zu diesen Zwecken nur aus den allgemeinen Visumbestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens ergibt.

Zu § 18

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2 DVAuslG; die Befreiung auf nationaler Ebene ist auf Grund von Artikel 3, zweiter Spiegelstrich der EU-Visum-Verordnung möglich. Sie geht weiter als § 16, da das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge durch weitaus mehr Ausstellerstaaten, und zwar auch solche, die in Anhang II zur EU-Visum-Verordnung aufgeführt sind, ratifiziert wurde als das Europäische Abkommen über die Aufhebung des Sichervermerkszwangs für Flüchtlinge vom 20. April 1959, auf die Satz 2 und § 16 Bezug nehmen. Der von § 16 in Verbindung mit Anlage B Nr. 3 erfasste Personenkreis ist mit demjenigen, der durch § 18 erfasst ist, also nur teilidentisch, weshalb die beson-

dere Regelung des § 18 erforderlich ist. Das Verhältnis zwischen § 16 und § 18 wird durch Satz 2 klargestellt.

Die visumfreien Staaten sind nunmehr in Anhang II zur EU-Visum-Verordnung festgelegt; eine nationale Liste, vergleichbar der Anlage I zur bisherigen DVAuslG, besteht nicht mehr. Die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit nicht von den übrigen Einreisevoraussetzungen, so dass eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung zur Zurückweisung berechtigen würde. Daher ist auch eine dem bisherigen § 1 Abs. 3 DVAuslG entsprechende Regelung entbehrlich; in entsprechenden Fällen kann regelmäßigmit einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung die entsprechende Steuerung erfolgen.

Zu § 19

Inhaber dienstlicher Pässe der in Anhang II zur EU-Visum-Verordnung aufgeführten Staaten benötigen zur Einreise und für den Kurzaufenthalte ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit – mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 bezeichneten – grundsätzlich keinen Aufenthaltstitel (Grundsatz des Artikels 1 Abs. 2 EU-Visum-Verordnung). Die Tätigkeiten üblicherweise von im dienstlichen Auftrag reisenden Personen werden durch § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit der Ausländerbeschäftigungsverordnung visumfrei gestellt. § 19 dehnt die Visumfreiheit entsprechend der in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Visum-Verordnung geschaffenen Möglichkeit auf Inhaber der in Anlage C aufgeführten dienstlichen Pässe aus. Diese Erweiterung des Kreises der Berechtigten entspricht § 4 Abs. 2 Satz 1 der bisherigen DVAuslG und ist zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder der Besitzstandswahrung erforderlich. Die bisher in der DVAuslG verwandte Bezeichnung „amtliche Pässe“ ist insofern mißverständlich als darunter im allgemeinen Sprachgebrauch jedweder amtlich ausgestellte Pass verstanden werden kann. Sie wurde daher durch die Bezeichung „dienstliche Pässe“ ersetzt.

Auch hier führt, ebenso wie in den Fällen des § 18, die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels unbeschadet völkerrechtlicher Verpflichtungen nicht zu einer Befreiung von den übrigen Einreisevoraussetzungen, so dass eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung zur Zurückweisung berechtigen würde.

Zu § 20

Die Ausnahmevorschrift ist hinsichtlich der Nummern 1, 2 und 4 nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe e EU-Visum-Verordnung zulässig; Nummer 3 (Vatikanpässe) ist nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a EU-Visum-Verordnung zulässig, da Vatikanpässe ihrer

Funktion nach amtlichen Pässen gleichkommen. Die Befreiung gilt mit Ausnahme der Nummer 3 auch für längerfristige Aufenthalte.

Nummer 1 bis 3 entspricht den bisherigen Regelungen in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DVAuslG.

Nummer 4 enthält eine nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe e der EU-Visum-Verordnung zulässige Generalklausel, die es erlaubt, Vereinbarungen mit zwischenstaatlichen Organisationen abzuschließen, auf Grund derer die Organisationen ihren Inhabern bestimmte Ausweise ausstellen. Praktisch relevant ist dies beispielsweise im Verkehr mit den Vereinten Nationen und ihren Unterorganisationen.

Zu § 21

Absatz 1 regelt den aufenthaltsrechtlichen Status der Inhaber von Grenzgängerkarten, die für den Grenzverkehr mit Polen und der Tschechischen Republik ausgestellt worden sind (§ 12 Abs. 1), und ihre Befugnis, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Absatz 2 regelt die Fälle der Grenzgängerkarten, deren räumliche Gültigkeit sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Dies sind die Grenzgängerkarten, die nach dem Umzug in einen benachbarten EU-Staat an Familienangehörige Deutscher oder anderer Unionsbürger ausgegeben werden können (§ 12 Abs. 2) sowie die Grenzgängerkarten für Schweizer Bürger (§ 12 Abs. 3).

Zu § 22

Die Regelung entspricht hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Regelung weitgehend dem bisherigen § 4 Abs. 3 DVAuslG. Eine bloße Verweisung auf die EU-Schülersammellistenregelung, wie im bisherigen § 4 Abs. 3 DVAuslG, ist wegen der mangelnden Präzisierung der Voraussetzungen sowie der Ausdehnung des Kreises der Betroffenen nicht zweckmäßig. Die EU-Schülersammellistenregelung selbst betrifft Schüler, die Drittausländer sind und in einem anderen EU-Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben. Nach Artikel 1 Abs. 1 der nicht unmittelbar geltenden EU-Schülersammellistenregelung verlangt ein Mitgliedstaat von Schülern, die auf eine Sammelliste eingetragen sind, nach Maßgabe der in der Vorschrift wiedergegebenen Voraussetzungen keinen weiteren Aufenthaltstitel. Die Schülersammelliste muss alle mitreisenden Schüler bezeichnen und den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts oder der Durchreise belegen.

Die Rücknahme der auf einer Sammelliste eingetragenen Schüler ist in Artikel 3 der EU-Schülersammellistenregelung vorgesehen.

Die Vorschrift erstreckt entsprechend der Ermächtigung aus Artikel 4 Abs. 2 EU-Visum-Verordnung die Möglichkeit, Schüler durch Aufnahme auf eine vom betreffenden Lehrer aufzustellende Schülersammelliste im Rahmen eines Schulausfluges in das Bundesgebiet einreisen zu lassen, auf Schüler mit Wohnsitz in den Staaten, deren Staatsangehörige visumfrei nach Deutschland einreisen können.

Entsprechend dem Zweck eines Schulausfluges gilt die Befreiung nur, wenn die betroffenen Schüler im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit ausüben; auch die Ausübung einer in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeit entspricht nicht dem Charakter eines Schulausfluges.

Zu § 23

Die nationale Ausnahmevorschrift ist nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b EU-Visum-Verordnung zulässig.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 1 Nr. 2 DVAuslG. Die Bundesrepublik ist nach Nummer 3.24 und 3.25 des Anhangs 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 verpflichtet, die Befreiung in dem genannten Umfang zu gewähren.

Das Transitprivileg des bisherigen § 7 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG ist nunmehr durch § 26 Abs. 1 allgemein geregelt; Flugpersonal, das den Transitbereich eines Flughafens nicht verlässt, reist nicht im Sinne des § 13 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes ein.

Absatz 2 entspricht funktional § 7 Abs. 2 DVAuslG. Ein Passierschein ist jedoch auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben zukünftig kein Passersatz mehr, so dass die Besatzungsmitglieder grundsätzlich die Passpflicht erfüllen müssen. Der Passierschein dokumentiert lediglich, dass die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels erteilt wurde. Auf § 13 Abs. 5 wird hingewiesen. Die Zuständigkeitsbestimmung konkretisiert lediglich § 71 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG und stellt damit eine zulässige Annexregelung dar.

Zu § 24

Die Ausnahmevorschrift ist nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b EU-Visum-Verordnung zulässig.

Absatz 1 Nummer 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG.

Nummer 2 ist dem bisherigen § 8 Abs. 2 Nr. 2 DVAuslG nachgebildet.

Die übrigen Regelungen des § 8 Abs. 1 und 2 der bisherigen DVAuslG mussten nicht besonders übernommen werden.

Personen, die ein internationales Seeschiff nicht verlassen, reisen nicht im Sinne des § 13 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes ein. Die entsprechende Befreiung ist nunmehr in § 26 Abs. 1 enthalten.

Allerdings benötigen nach § 4 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes auch Ausländer einen Aufenthaltstitel, die als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig sind, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen. Daher bedarf es in diesen Fällen einer Befreiung auch für den Aufenthalt an Bord (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Absatz 2 entspricht funktional § 8 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG. Ein Landgangsausweis ist auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben zukünftig kein Passersatzdokument mehr. Er wird abgeschafft, die Besatzungsmitglieder müssen grundsätzlich die Passpflicht erfüllen. Der Passierschein dokumentiert lediglich, dass die Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels erteilt wurde. Zur Erleichterung des Landgangs für Seeleute, die – etwa als Inhaber eines von der Bundesrepublik nicht als Passersatz anerkannten Seefahrtbuches - nicht im Besitz ausreichender Grenzübertrittsdokumente sind, sieht § 13 Abs. 5 die Ausstellung eines Notreiseausweises vor. Die Zuständigkeitsbestimmung konkretisiert lediglich § 71 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG und stellt damit eine zulässige Annexregelung dar.

Absatz 3 konkretisiert den Begriff des „zivilen Schiffspersonals“ entsprechend eines Bedürfnisses der Praxis und stellt zudem klar, dass auch die in relativ großer Zahl an Bord von Kreuzfahrtschiffen befindlichen sonstigen Beschäftigten von der Befreiung mit erfasst sind (wie etwa Betreiber von Läden und deren Angestellte, Fotografen, Angestellte im Unterhaltungsbereich). Es ist kein Grund ersichtlich, diese Personen von der Privilegierung auszunehmen. Im Zweifelsfalle müssen sie ihre entsprechende Stellung nachweisen können.

Zu § 25

Die Ausnahmevorschrift ist nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d EU-Visum-Verordnung zulässig. Sie entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Abs. 4 DVAuslG. Die Abweichungen des Wortlautes beruhen auf einer redaktionell klareren Fassung.

Zu § 26

Die Vorschrift erfasst unter anderem den bisher in § 7 Abs. 3 bis 5 DVAuslG geregelten Bereich der Flughafentransitvisa.

Absatz 1 legt aufgrund der Ermächtigung in § 98 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG allgemein fest, dass sich Ausländer, die sich im Bundesgebiet befinden, ohne im Sinne des § 13 des Aufenthaltsgesetzes einzureisen, keinen Aufenthaltstitel benötigen. Die Regelung gibt ein allgemeines Grundprinzip wieder, das in der bisherigen DVAuslG nur lückenhaft und mit Bezug auf einige Sonderfälle erfasst war.

Nicht eingereist sind Personen, die noch nicht die Grenzübergangsstelle passiert haben (§ 13 Abs. 2 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes) oder deren Passage vor einer voraussichtlichen Zurückweisung zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck gestattet wird, solange eine Kontrolle des Aufenthalts möglich bleibt (§ 13 Abs. 2 S. 2 des Aufenthaltsgesetzes). Eingereist ist jedoch etwa ein Ausländer, der die Grenzkontrollen umgangen hat oder innerhalb des Schengen-Raums oder ausnahmsweise sonst die Bundesgrenze überschreiten darf, ohne hierfür Grenzübergangsstellen zu benutzen (§ 13 Abs. 2 S. 3 des Aufenthaltsgesetzes).

Durch die Regelung nicht berührt wird das in § 4 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes geregelte Erfordernis eines Aufenthaltstitels für Ausländer, die als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig sind, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen. Denn diese Ausländer halten sich regelmäßig nicht überwiegend im Bundesgebiet, sondern in internationalen Gewässern oder in anderen Staaten auf; deutsche Seeschiffe sind nicht Bundesgebiet.

Insbesondere bedürfen nach Absatz 1 keines Aufenthaltstitels:

- Personen, die den Transitbereich eines Flughafens nicht verlassen (bislang § 7 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG für Flugpersonal und § 7 Abs. 3 Nr. 1, erste Variante DVAuslG für Fluggäste);
- Fahrgäste oder Besatzungsmitglieder von Schiffen, solange sie nur auf dem Schiff verbleiben oder sonst keine Grenzübergangsstelle (etwa in Freihäfen) passieren (bislang § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DVAuslG); für Besatzungsmitglieder von Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, gilt § 4 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (s. o.);
- Personen, die sich an Bord von Flugzeugen befinden, solange sie das Bundesgebiet überfliegen;
- Personen, die deutsche Küstengewässer nur durchfahren und

- Personen, denen von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in den Fällen des § 13 Abs. 2 S. 2 des Aufenthaltsgesetzes das Passieren gestattet wird.

Eine Befreiung von der Passpflicht ist in den Transitfällen nicht vorgesehen. Einerseits besteht ein Bedürfnis danach, dass sämtliche im Bundesgebiet befindlichen Ausländer ihre Identität hinreichend nachweisen können, andererseits ist für eine Befreiung die Ermächtigungsgrundlage in § 98 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht hinreichend, weil die Rückübernahme nicht in jedem Fall gesichert ist.

Absatz 2 Satz 1 weist auf eine weitere Voraussetzung der Befreiung zu Absatz 1 hin, die auf der als unmittelbares Recht im Range einer europäischen Verordnung anwendbaren Regelungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion beruhen, die eine besondere Genehmigung (Flughafentransitvisum) für das Betreten des Transitbereichs durch Staatsangehörige bestimmter Staaten verlangen.

Durch die Verweisung wird zudem klargestellt, dass die Regelung des Absatzes 3 insofern nicht abschließend ist. Wegen des nunmehr bestehenden Verordnungsranges der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion kann die Regelung abweichend vom bisherigen § 7 Abs. 4 und 4a DVAuslG nicht mehr im nationalen Recht wiederholt werden.

Gegenwärtig sind nach Teil I der Anlage 3 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion Staatsangehörige folgender Staaten grundsätzlich verpflichtet, auch beim Flughafentransit eine Genehmigung zu besitzen; dasselbe gilt für Personen, die im Besitz der von diesen Staaten ausgestellten Reisedokumente sind:

- Afghanistan,
- Bangladesh,
- Kongo (Demokratische Republik),
- Eritrea,
- Äthiopien,
- Ghana,
- Irak,
- Iran,
- Sri Lanka,
- Nigeria,
- Pakistan,
- Somalia.

Diese Personen unterliegen jedoch nicht der Visumpflicht, wenn sie im Besitz eines in Teil III der Anlage 3 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion aufgeführten Aufenthaltstitels eines EWR-Staates oder eines dort genannten Aufenthaltstitels Andorras, Japans, Kanadas, Monacos, San Marinos, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten sind, der ein uneingeschränktes Rückkehrrecht garantiert.

Die Pflicht zum Besitz eines Flughafentransitvisums gilt mit Rücksicht auf Nummer 3.24 und 3.25 des Anhangs 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 nicht für Flugbesatzungsmitglieder, die einen Flugbesatzungsausweis besitzen.

Satz 2 enthält, indem er festlegt, dass die Befreiung nach Absatz 1 nur bei Einhaltung der Regelungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion zum Flughafentransitvisum gewährt wird, eine erforderliche und ergänzende nationale Umsetzungsvorschrift. Ein Aufenthalt im Transitbereich ohne Flughafentransitvisum ist damit ein unerlaubter Aufenthalt.

Satz 3 des Absatzes 2 stellt klar, dass das Flughafentransitvisum keinen Aufenthaltstitel darstellt. Die Tatsache, dass dem Ausländer mit einem Flughafentransitvisum der Aufenthalt im Transitbereich gestattet ist, bedeutet keine Zulassung zur Einreise in diesen Staat („legally admitted for entry") im Sinne des Anhangs 9 Kapitel 3 I B Nummer 3.51 zum Abkommen vom 7.12.1944 über die internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411), so dass eine Zurückweisung möglich ist, wenn der Ausländer seine Reise nicht von sich aus fortsetzt.

Absatz 3 ergänzt als nationale Regelung die europäische Regelung zum Flughafentransit. Als Voraussetzung für die Befreiung nach Absatz 1 wird daher ein nach nationalem Recht bestehendes Erfordernis eines Flughafentransitvisums beibehalten. Die Staatenliste in Anlage D entspricht mit einer Ausnahme dem bisher nach § 7 Abs. 4 bis 5 DVAuslG geltenden Stand. Für jordanische Staatsangehörige wurde in Anlage D Nr. 3 eine Sonderregelung vorgesehen, mit der Besonderheiten des Transitflugreiseverkehrs in die in Nr. 3 genannten Zielstaaten berücksichtigt wurden. Die in Nummer 2 festgelegten Ausnahmen wurden den Ausnahmen nach Teil I und III der Anlage 3 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion angepasst, um im Sinne der Praktikabilität die europäischen und die national geregelten Ausnahmefälle einander anzugleichen.

Zu § 27

Absatz 1 und 2 entsprechen weitgehend dem bisherigen § 3 DVAuslG, wurden jedoch redaktionell neu gefasst. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit wurde beibehalten, da die Vergünstigung nur dann zugestanden werden soll, wenn das Personal der deutschen Missionen entsprechend behandelt wird. Unter den Begriff „Lebenspartner", der in Absatz 1 Nr. 2 verwendet wird, fallen gleichgeschlechtliche Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Da das Auswärtige Amt dem Nachzug von Familienangehörigen von privatem Hauspersonal auch bisher nicht zugestimmt hat, enthält die Absatz 1 Nr. 3 entgegen der bisherigen Rechtslage keine entsprechende Bestimmung, damit keine falschen Anspruchsvorstellungen entstehen.

In Absatz 2 wird sichergestellt, dass Familienangehörige von Mitgliedern ausländischer Vertretungen sowohl selbständige als auch unselbständige Berufstätigkeiten in Deutschland aufnehmen können, wenn Gegenseitigkeit besteht. Es besteht ein besonderes Interesse daran, dass auch Familienangehörige von entsandten Mitgliedern deutscher Vertretungen im Ausland im jeweiligen Gastland die Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhalten; dies gilt insbesondere für Beschäftigungen. Die Schaffung einer solchen Arbeitsmöglichkeit entspricht dabei einer Vorgabe des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Forderung setzt jedoch voraus, dass im Gegenzug auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsvereinbarungen Familienangehörigen ausländischer entsandter Bediensteter an Auslandsvertretungen in Deutschland grundsätzlich die selbe Möglichkeit eingeräumt wird. Die Praxis hat gezeigt, dass Anträge nur in wenigen Einzelfällen gestellt werden.

Absatz 3 berücksichtigt als Klarstellung im Wege der Einschränkung rechtlich nachteiliger Wirkungen der Befreiung und damit – als Minus zur vollständigen Befreiung – im Rahmen der vorhandenen Ermächtigungsgrundlage des § 98 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG die Interessen derjenigen Ortskräfte und ihrer Familienangehörigen, die bereits vor dem Eintritt des Befreiungstatbestandes in Deutschland ansässig waren. Bisher besteht nach dem Ende der Befreiung vom Erfordernis des Aufenthaltstitels in der Regel keine Grundlage für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels, so dass der Aufenthalt beendet werden muss. Den Betroffenen soll es durch diese Regelung ermöglicht werden, ihren vor Aufnahme der Ortskrafttätigkeit erworbenen ausländerrechtlichen Status beizubehalten und weiter zu verfestigen. Ansonsten wird – wegen des Verlustes des bereits gesicherten ausländerrechtlichen Status – die Bereitschaft von sich bereits im Bundesgebiet befindenden ausländischen Arbeitssuchenden, als Ortskraft zu arbeiten, erheblich geschmälert, da sie nach einer etwaigen Beendigung der Tätigkeit keinen Aufenthaltstitel mehr besäßen. In der Folge würden zur Beset-

zung der offenen Stellen Ortskräfte und ihre Angehörigen aus dem Ausland angeworben werden, obwohl bereits auf dem deutschen Arbeitsmarkt geeignete Arbeitssuchende zur Verfügung stehen. Neue Ansprüche auf die Erteilung von Aufenthaltstiteln werden durch die Regelung nicht geschaffen; es wird lediglich die Möglichkeit der Erteilung von Aufenthaltstiteln weiterhin gewahrt.

Zu § 28

Die Vorschrift enthält eine allgemeine Verweisung auf das Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz und setzt die darin vorgesehenen Befreiungen auf nationaler Ebene um.

Zu § 29

Die Vorschrift entspricht den bisherigen § 2 S. 2 und §13 DVAuslG. Die Angehörigen der EU- und EWG-Staaten werden nicht mehr gesondert erwähnt, da deren Rechtsstatus insofern bereits nach europäischem Recht und im FreizügG/EU geregelt ist.

Zu § 30

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich des Erfordernisses eines Aufenthaltstitels § 6 Nr. 2 und 3 DVAuslG.

Zu § 31

Die Vorschrift enthält die bisher in § 6 Nr. 5 und § 6a DVAuslG enthaltenen Regelungen. Da das Gemeinschaftsrecht für die Fälle der Durchreise und Durchbeförderung keine Abweichung von der EU-Visumverordnung zulässt, können die Befreiungen für in Anlage I der EU-Visumverordnung genannte Staatsangehörige nur gewährt werden, wenn dabei keine Schengen-Außengrenze überschritten wird. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet, der im Gegensatz zur Einreise über eine Schengen-Außengrenze nicht gemeinschaftsrechtlich geregelt ist, wird eine Befreiung vom Aufenthaltstitel geschaffen. Nr. 1 ist praktisch relevant insbesondere bei der Durchführung der Abkommen, die der Rückkehr der Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien aus verschiedenen europäischen Staaten auf dem Landweg betreffen. Nr. 2 wurde gegenüber der geltenden Regelung in § 6 Nr. 5 um die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle im Einzelfall ergänzt. Ein Bedürfnis für eine derartige Regelung ist insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag aufgetreten.

Zu § 32

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit einigen redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 11 Abs. 1 DVAuslG. Satz 2 dient der Verfahrensbeschleunigung in den Fällen, in denen auch für Kurzaufenthalte aus Sicherheitsgründen die Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen ist. Zusätzlich wurde die Verschweigensfrist für Studierende in die Verordnung aufgenommen, die derzeit in Nummer 28.5.1.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz enthalten ist.

Absatz 2 entspricht teilweise dem bisherigen § 11 Abs. 3 DVAuslG. Damit wird eine parallele Zuständigkeit der Ausländerbehörde am Sitz der vermittelnden öffentlichen Stelle (z.B. Bundesanstalt für Arbeit, Zentrale Arbeitsvermittlungsstelle, Wissenschaftsorganisationen) begründet. Die in § 11 Abs. 3 DVAuslG nicht enthaltene Beschränkung auf öffentliche Stellen ist erforderlich, da infolge der erweiterten Zulassung der privaten Arbeitsvermittlung ansonsten in unvertretbar vielen Fällen ein Auseinanderfallen von zuständiger Ausländerbehörde und zuständigem Arbeitsamt zu erwarten wäre.

Absatz 3 wurde zusätzlich aufgenommen. Er regelt die schon bisher in der Verwaltungspraxis bedeutsame Erteilung von Vorabzustimmungen. Sie dient vor allem der Verfahrensbeschleunigung und kommt daher in dringlichen Fällen in Betracht. Im Fall der Arbeitsmigration soll von der Vorabzustimmung generell Gebrauch gemacht werden können, da zur Erleichterung des Verfahrens für alle Beteiligten dem Arbeitgeber mit Sitz im Bundesgebiet ermöglicht werden soll, für den ausländischen Arbeitnehmer die Einreiseformalitäten zu erledigen und damit auch die erforderlichen Zustimmungen der Ausländerbehörde und der Arbeitsverwaltung einzuholen. Ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels und ein öffentliches Interesses können, wie bereits jetzt nach Nummer 64.4.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz, ebenfalls Anlass für die Erteilung einer Vorabzustimmung sein.

Zu § 33

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 4 DVAuslG.

Zu § 34

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 11 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG, trägt jedoch hinsichtlich der einbezogenen Familienangehörigen der durch Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe b) des Zuwanderungsgesetzes eingeführten Änderung des Bundesvertriebenengesetzes Rechnung.

Zu § 35

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 11 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 8 DVAuslG. Der Kreis der vermittelnden Stellen in Nummer 1 wurde um deutsche öffentliche Stellen erweitert, da nicht nur Wissenschaftsorganisationen, sondern auch ohne deren Vermittlung unmittelbar öffentliche Einrichtungen Vermittlungen vornehmen und Stipendien vergeben. In Nummer 2 sind zur Klarstellung Lehrpersonen und wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Personenkreis aufgenommen worden. Dies entspricht der bisher geübten Praxis, wonach auch diese Personen als Gastwissenschaftler zählen. Auf die zusätzliche Benennung der wissenschaftlichen Assistenten (wie in § 9 Nr. 8 Arbeitsgenehmigungsverordnung) kann verzichtet werden, da dies ein spezieller Begriff des deutschen Hochschulrechts ist, es Assistenten nach der Reform des Hochschulrahmengesetzes in wenigen Jahren nicht mehr geben wird und im Übrigen diese ohne Weiteres in die Kategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter eingeordnet werden können. Zusätzlich aufgenommen wurden Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers sowie deren miteinreisende Familienangehörige. Die Struktur moderner Forschungsvorhaben macht es erforderlich, von einem erweiterten Begriff des wissenschaftlichen Mitarbeiters auszugehen, der auch Ingenieure und Techniker (auch ohne Hochschulabschluss) umfasst, die im Rahmen von vertraglich vereinbarten internationalen Forschungskooperationen eingesetzt werden und deren Mitwirkung in Forschungsteams für den Aufbau und den Betrieb wissenschaftlicher Geräte unerlässlich ist. Um eine gemeinsame Einreise des Forschungsteams zu ermöglichen und dadurch die Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben zu erleichtern, wird bei diesen Personen ebenso wie bei dem Gastwissenschaftler selbst auf die Zustimmung der Ausländerbehörde verzichtet. Die Zugehörigkeit einer Person zu dem Forschungsteam ergibt sich im Regelfall aus vertraglichen Vereinbarungen über das Vorhaben oder dem Einladungsschreiben der Hochschule oder sonstigen Forschungseinrichtung.

Ein öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform ist ein in privatrechtlicher Form geführtes Unternehmen, dessen Anteile oder Mitgliedschaften sich hinsichtlich der unmittelbaren oder mittelbaren Stimmrechtsmacht überwiegend in staatlicher oder kommunaler Hand befinden. Durch die entsprechende Klarstellung in Nummer 2 werden etwa auch die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eingetragener Verein geführten staatlichen Forschungseinrichtungen mitberücksichtigt, selbst wenn die Finanzierung zu einem großen Teil etwa nicht auf staatlichen Zuschüssen, sondern auf der Lizenzierung gewerblicher Schutzrechte beruht.

In Nummer 3 werden nunmehr auch die miteinreisenden Familienangehörigen von Stipendiaten im Visumverfahren begünstigt. Da nach dem Aufenthaltsgesetz für sie die selben Regelungen des Familiennachzuges gelten wie für die in den Nummern 1 und 2 genannten Personen, gibt es für eine unterschiedliche Behandlung der Familienangehörigen keinen Grund mehr. Die materiellen Voraussetzungen des Familiennachzuges (insbesondere die Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum) sind, wie bei den in Nummern 1 und 2 genannten Personen, im Rahmen des Visumverfahrens zu prüfen.

Zu § 36

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2 Nr. 4 bis 7 DVAuslG.

Zu § 37

Die Vorschrift ist eine Parallelregelung zu § 17 Abs. 2. Sie ist dadurch erforderlich geworden, dass es eine § 12 DVAuslG entsprechende Definition der „Erwerbstätigkeit" nicht mehr gibt. Während nämlich bisher bestimmte Tätigkeiten gemäß § 12 DVAuslG von vornherein nicht als Erwerbstätigkeit im ausländerrechtlichen Sinne galten und daher nicht nach § 11 Abs. 1 DVAuslG zustimmungspflichtig waren, müssen diese Tätigkeiten jetzt gesondert vom Zustimmungserfordernis befreit werden.

Zu § 38

Die Vorschrift entspricht § 10 DVAuslG und wurde lediglich redaktionell geändert. Zur Erteilung von Schengen-Visa sind die Auslandsvertretungen aller Schengen-Staaten berechtigt, so dass die Regelung sich nur auf nationale Visa beziehen kann.

Zu § 39

Die Vorschrift regelt Fälle, in denen ein Ausländer den Aufenthaltstitel nach der Einreise einholen kann. Sie ersetzt § 9 DVAuslG.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis grundsätzlich voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die Angaben zu dem beabsichtigten Aufenthaltszweck im Visumantrag gemacht hat.

Ob ein Visum erforderlich ist, ergibt sich hinsichtlich kurzfristiger Aufenthalte aus europäischem Gemeinschaftsrecht, worauf § 6 Abs. 1 AufenthG lediglich hinweist. Für längerfristige Aufenthalte regelt § 6 Abs. 4 AufenthG, dass hierfür grundsätzlich ein Visum erforderlich ist. Ausnahmen vom Visumerfordernis können auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 98 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG festgelegt werden. Dem dient §

39 AufenthV. Darüber hinaus sieht das Aufenthaltsgesetz vor, dass für bestimmte Fallgruppen vom Erfordernis des § 5 Abs. 2 Satz 1 abgesehen werden kann oder abgesehen werden muss (zum Beispiel § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 3 AufenthG), so dass auch in diesen Fällen eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis ohne vorherige Ausreise möglich ist. Auf diese Fälle weist der Eingangssatz des § 39 AufenthV hin. Liegt danach keine Befreiung vom Visumerfordernis vor, kann einem Ausländer, der das erforderliche Visum nicht besitzt, ohne vorherige Ausreise nur dann eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn im Einzelfall ein Ausnahmefall nach § 5 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.

Nummer 1 und 2 treffen die grundsätzliche Regelung, wonach ein Ausländer, der bereits im Bundesgebiet ansässig ist, einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde einholen kann, ohne zuvor ausreisen zu müssen.

Nummer 1 legt abweichend von der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 5 Nr. 2 DVAuslG fest, dass ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Inland beantragen kann, wenn er einen in der Vorschrift genannten Aufenthaltstitel besitzt. Darauf, ob der Ausländer ursprünglich erlaubt eingereist ist, kommt es nicht mehr an. Dies hat insbesondere für Ausländer Bedeutung, die einen Aufenthaltstitel zu humanitären Zwecken besitzen (z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge) und ihren Aufenthaltszweck wechseln möchten. Ein solcher Wechsel ist nach dem Aufenthaltsgesetz – anders als zuvor nach dem Ausländergesetz – ohne besondere Beschränkungen möglich. Inhaber eines nationalen Visums besitzen damit einen Aufenthaltstitel, der bereits im Ausland für einen Daueraufenthalt ausgestellt wurde; folgerichtig muss die Erteilung eines Aufenthaltstitels möglich sein. Personen, die lediglich ein Schengen-Visum besitzen oder die für Kurzaufenthalte visumfrei sind, wie etwa Touristen, können nur im Falle eines Anspruchs den Aufenthaltstitel im Inland einholen. Dies ist in Nummer 3 geregelt. Hiervon betroffen sind etwa Touristen, die während ihres Kurzaufenthaltes in Deutschland heiraten und daraufhin einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis erwerben.

Nummer 2 entspricht § 9 Abs. 5 Nr. 1 DVAuslG. Sie betrifft z.B. Personen, die zuvor als Familienangehörige eines Unionsbürgers, als Ortskräfte ausländischer Missionen oder aus anderen Gründen keines Aufenthaltstitels bedurften.

Nummer 3 erlaubt den Staatsangehörigen der Staaten, die für einen Kurzaufenthalt von der Visumpflicht befreit sind und Inhabern eines Schengenvisums, im Falle eines Anspruchs ohne vorherige Ausreise den Übergang vom visumfreien Kurzaufenthalt zum Daueraufenthalt. Dies war bereits bisher in § 9 Abs. 2 Nr. 4 DVAusG im Fall des

Familiennachzuges zu einem Deutschen der Fall sowie – ohne die Beschränkung auf die visumfreien Staaten – gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1-3 wenn im Bundesgebiet die Voraussetzungen bestimmter Fälle des Familiennachzuges eintraten.

Die Regelung stellt einen angemessenen Kompromiss zwischen Verfahrenserleichterungen für den Ausländer einerseits und dem legitimen Interesse des Staates an der Ausübung der Zuwanderungskontrolle durch das Visumverfahren andererseits dar. Bei Nachzugsansprüchen von visumfrei gestellten Staatsangehörigen kann auf die Wiederausreise verzichtet werden, da diese Staatsangehörigen ohnehin grundsätzlich ohne Vorabkontrolle Zugang zum Schengen-Gebiet haben. Bei Inhabern eines Schengen-Visums ist eine Vorabkontrolle durch das Visumverfahren erfolgt. Sie erhalten im Fall des Anspruchs ebenfalls die Möglichkeit, ohne vorherige Ausreise den Aufenthaltszweck zu wechseln, da andernfalls Ausländer, die legal eingereist sind, schlechter gestellt würden als abgelehnte Asylbewerber (§ 10 Abs. 3 Satz 3 Aufenthaltsgesetz). Die bisherige detaillierte Aufzählung der einzelnen Familiennachzugsfälle war eine entbehrliche Überregulierung.

In Fällen, in denen der Aufenthaltstitel grundsätzlich vom Ausland aus zu beantragen ist, kann jedoch im Einzelfall ein Absehen vom Visumverfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht kommen, so dass Härtefällen angemessen begegnet werden kann.

Nummer 4: Die Aufnahme der Gestattung nach dem Asylverfahrensgesetz entspricht dem geltenden Recht. Ein Bedürfnis für die Zulassung der Beantragung im Bundesgebiet besteht in Fällen, in denen nach § 10 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

Zu § 40

§ 40 regelt die Verlängerung eines visumfreien Kurzaufenthaltes. Die Regelung entspricht § 9 Abs. 4 DVAuslG und korrespondiert mit Artikel 20 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens, auf den ausdrücklich verwiesen wird, um eine entsprechende Auslegung sicherzustellen. Bei der Verlängerung sind die Vorgaben des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993 bezüglich der Verlängerung des einheitlichen Visums (SCH/Com-ex (93) 21; ABl. Nr. L 239 vom 22.9.2000) zu beachten.

Zu § 41

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 9 Abs. 1 DVAuslG. Die Angehörigen der EU- und EWG-Staaten werden nicht mehr gesondert erwähnt, da deren

Rechtsstellung durch europäisches Recht und das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist. Die Aufnahme der Inhaber dienstlicher Pässe der Republik Korea beruht auf einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Notenwechsels vom 6. November und 11. Dezember 1961 (BGBl. 1998 II S. 1390).

Bei rechtzeitiger Stellung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gilt der Aufenthalt gem. § 81 Abs. 2 Satz 3 AufenthG bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Die Aufnahme einer Beschäftigung kommt jedoch gem. § 4 Abs. 3 S. 1 AufenthG erst in Betracht, wenn der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 3 DVAuslG.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 6 S. 1, erste Fallgruppe DVAuslG und hinsichtlich des vorzeitigen Endes der Antragsfrist § 9 Abs. 6 S. 2 DVAuslG.

Zu Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Die Vorschriften regeln das Verfahren zur Wohnsitzverlegung eines Ausländers, der auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 01/55/EG nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufgenommen wurde, vom Bundesgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Damit wird insbesondere das in Artikel 26 der Richtlinie 01/55/EG vorgesehene Verfahren der Wohnsitzverlegung in nationales Recht umgesetzt.

Die getroffenen Regelungen orientieren sich an dem Verfahren für die freiwillige Ausreise nach dem Dubliner Übereinkommen, das sich in der zwischenstaatlichen Praxis bewährt hat.

Zu § 42

Die Vorschrift bestimmt, dass der Wohnsitz eines aufgenommenen Ausländers nur auf dessen Antrag in einen von ihm gewünschten anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegt werden darf. Entsprechend dem Gedanken eines „one-stop-government" ist der Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen, die diesen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle im Sinne der Richtlinie 01/55/EG weiterleitet.

Die vorgesehenen Informationspflichten gegenüber dem anderen Mitgliedstaat, der Europäischen Kommission und dem UNHCR entsprechen den Vorgaben von Artikel 26 Abs. 2 der Richtlinie 01/55/EG.

Zu § 43

Diese Vorschrift regelt das Zusammenwirken zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem aufnehmenden Mitgliedstaat und der jeweils zuständigen Ausländerbehörde im Hinblick auf die Organisation der beantragten Wohnsitzverlegung. Die Ausstellung der Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung entspricht Artikel 26 Abs. 5 der Richtlinie 01/55/EG.

Zu Kapitel 3 - Gebühren

Das Aufenthaltsgesetz überlässt es – entsprechend der Systematik des Ausländergesetzes – dem Verordnungsgeber, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze im Einzelnen festzulegen (§ 69 Abs. 2 AufenthG). In § 69 Abs. 3 und 6 des Aufenthaltsgesetzes sind lediglich Höchstsätze vorgegeben, die nicht überschritten werden dürfen. Es ist dem Verordnungsgeber auch überlassen, Bearbeitungsgebühren für gebührenpflichtige Amtshandlungen vorzusehen, die bei der Niederlassungserlaubnis höchstens die Hälfte der für die Erteilung zu erhebenden Gebühr betragen dürfen (§ 69 Abs. 5 Satz 1 und 2 AufenthG).

Das Aufenthaltsgesetz bestimmt jedoch – wie zuvor das Ausländergesetz – selbst, in welchen Fällen und in welcher Höhe Zuschläge zu den Gebühren festgesetzt werden können (§ 69 Abs. 4 AufenthG). Es regelt auch, dass Bearbeitungsgebühren – soweit diese in der zu erlassenden Rechtsverordnung vorgesehen werden – selbst im Fall der Rücknahme des Antrages und der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht zurückgezahlt werden (§ 69 Abs. 5 Satz 4 AufenthG), und ordnet darüber hinaus an, dass Bearbeitungsgebühren auf die Gebühr für die Amtshandlung anzurechnen sind (§ 69 Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Rechtsgrundlage für diese Tatbestände ist unmittelbar das Aufenthaltsgesetz, so dass es hierzu keiner weitergehenden Regelung in der Rechtsverordnung bedarf.

Die Gebührentatbestände der neuen, in die Aufenthaltsverordnung implementierten Gebührenregelungen orientieren sich grundsätzlich an der Systematik der Ausländergebührenverordnung von 1990. Bedingt durch das neue System der Aufenthaltstitel und aufenthaltsrechtlichen Regelungen im Aufenthaltsgesetz war jedoch eine Anpassung der Gebührentatbestände erforderlich.

Die neue Systematik beinhaltet vor allem die folgenden Neuerungen: Der Begriff der Aufenthaltsgenehmigung wurde durch den sprachlich geläufigeren Begriff des Aufenthaltstitels ersetzt. An die Stelle der fünf Aufenthaltsgenehmigungen (Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung, befristete und unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung) nach dem Ausländergesetz sind zwei Aufenthaltstitel getreten, die (befristete) Aufenthaltserlaubnis und die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. In Anlehnung an die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen wurde das Visum als eigenständiger Aufenthaltstitel benannt. Die bisherige Umdeutung des Visums in eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung, die gerade im Gebührenrecht zu Unstimmigkeiten geführt hat, entfällt damit. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen war es bisher erforderlich, das Visum gebührenrechtlich nicht bereits als Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis, -bewilligung oder -erlaubnis anzusehen, obwohl es seiner Rechtsnatur nach eine vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholende entsprechende Aufenthaltsgenehmigung darstellte. Die Gebührentatbstände für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis, -bewilligung oder -erlaubnis wurden daher nur auf im Bundesgebiet erstmals erteilte Aufenthaltsgenehmigungen angewendet. Einer derartigen Auslegung bedarf es künftig nicht mehr.

Das neue Recht sieht auch Ausnahmen vom strengen Regime der Aufenthaltsverfestigung vor, das zunächst nur ein beschränktes (und in der Regel befristetes) Aufenthaltsrecht gestattet, welches erst bei fortgeschrittener Integration zu einem unbeschränkten Daueraufenthaltsrecht erstarken kann. Nach §§ 19, 20 des Aufenthaltsgesetzes können hochqualifizierte Erwerbspersonen und qualifizierte Erwerbspersonen, die erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben, nun unmittelbar ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) erwirken. Eine eigene aufenthaltsrechtliche Regelung ist für selbständig Tätige aufgenommen worden (§ 21 AufenthG). Diese Sonderregelungen bedürfen einer eigenen gebührenrechtlichen Ausgestaltung.

Im Bereich der humanitären Aufenthaltsrechte wurde die aufenthaltsrechtliche Stellung von Asylberechtigten und von Schutzsuchenden, denen das sog. „kleine Asyl" zuerkannt wird, angeglichen. Beide Gruppen erhalten zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel. Die Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis) kommt nach drei Jahren in Betracht, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen. Das Rechtsinstitut der Duldung wird abgeschafft und der Übergang zu einem Aufenthaltstitel für diejenigen erheblich erleichtert, die unverschuldet nicht in ihr Heimatland zu-

rückkehren können. Sie erhalten künftig im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung vorliegen. Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, die bisher das entscheidende Hemmnis für den Übergang zu einem gesicherten Aufenthaltsrecht waren, wird verzichtet. Ein Aufenthaltstitel wird hingegen nicht gewährt, wenn die Ausreise möglich und zumutbar ist oder wenn der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat. In diesem Fall wird eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung erteilt (§ 60 Abs. 11 AufenthG).

Durch die Anpassung an diese neue aufenthaltsrechtliche Systematik werden zum einen einzelne Gebührentatbestände modifiziert oder entfallen ganz, andererseits werden aber auch neue Gebührentatbestände eingeführt.

Die Gebührensätze waren letztmalig durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ausländergebührenverordnung vom 30. Juli 1998 (BGBl I S. 1992) angepasst worden. Um die seither eingetretene Kostenentwicklung angemessen zu berücksichtigen und auch die während des Geltungszeitraums nach dem Inkrafttreten zu erwartenden Kostensteigerungen zumindest tendenziell einzubeziehen, wird eine allgemeine Anhebung der Gebührensätze um 15 Prozent vorgenommen. Dies gilt nicht, soweit die durch § 69 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes vorgegebenen Höchstsätze dann überschritten würden.

Zu § 44

Die Vorschrift regelt die Gebührensätze für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Sie differenziert nach Regeltatbeständen und aufenthaltsrechtlichen Sonderregelungen, die den unmittelbaren oder zumindest begünstigten Erwerb einer Niederlassungserlaubnis vorsehen. In diesen Fällen wird eine höhere Gebühr zugrunde gelegt.

Nummer 1: Nach den Grundsätzen des Kostenrechts sind bei der Gebührenbemessung Bedeutung und Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (vgl. § 3 Verwaltungskostengesetz).

Im Gegensatz zum Regelverfahren der Aufenthaltsverfestigung, nach dem zunächst eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, die frühestens nach fünf Jahren zu einer Niederlassungserlaubnis erstarken kann (vgl. § 9 Abs. 2 AufenthG), wird hochqualifizierten Erwerbspersonen (§ 19 AufenthG) und qualifizierten Erwerbspersonen, die erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben (§ 20 AufenthG), unmittelbar nach der Einreise eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Die aus dieser auf-

enthaltsrechtlichen Privilegierung erwachsenden erheblichen Vorteile in Gestalt eines unmittelbaren und unbeschränkten Aufenthaltsrechts rechtfertigen es, in diesen Fällen eine höhere Gebühr in Ansatz zu bringen.

Insoweit wird auch auf die amtliche Begründung zu § 69 des Aufenthaltsgesetzes verwiesen (BR-Drucksache 921/01 S. 201, BT-Drucksache 14/7387 S. 87), wonach der Höchstsatz der Gebühr für eine Niederlassungserlaubnis gegenüber dem bisherigen Gebührenhöchstsatz für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung angehoben wurde, um die Möglichkeit zu schaffen, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an hochqualifizierte Ausländer unmittelbar nach der Einreise an eine höhere Gebühr knüpfen zu können. Die dies tragenden Beweggründe gelten in gleicher Weise für die Zuwanderer im Auswahlverfahren.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass kostenpflichtige Amtshandlungen für die aufenthaltsrechtlich begünstigten Personen entfallen, für die sie im Regelverfahren Gebühren zu entrichten hätten (Erteilung und Verlängerungen bezüglich einer vorhergehenden Aufenthaltserlaubnis).

Nummer 2: Für diesen Gebührentatbestand gelten die Erwägungen zu Nummer 1 grundsätzlich in gleicher Weise. Selbständig Tätige erfahren insofern eine Privilegierung, als ihre Zuwanderung auf Dauer angelegt ist und sie abweichend vom Regeltatbestand (§ 9 Abs. 2 AufenthG) ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht erhalten (§ 21 AufenthG).

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Niederlassungserlaubnis nicht unmittelbar nach der Einreise erteilt wird, sondern erst nach drei Jahren. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht unterlaufen werden. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis soll daher erst in Betracht kommen, wenn das Geschäftsvorhaben erfolgreich verwirklicht worden ist und auch künftig Bestand haben kann.

Als Ausgleich für die im Grundsatz zwar auf Dauer angelegte, aber sich erst mit einer zeitlichen Verzögerung niederschlagende aufenthaltsrechtliche Stellung wird die Gebühr in Anrechnung gebracht, die aufgrund dieser Rechtskonstruktion für die vorhergehende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bereits zu entrichten war. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Ausländerbehörde durch die zuvor erfolgte Erteilung eines Aufenthaltstitels die Person des Antragstellers bereits bekannt ist und der Aufwand insoweit auch geringer ist als bei den unter Nummer 1 geregelten Fällen der Ersterteilung eines Aufenthaltstitels.

Diese Erwägungen treffen zwar im Grundsatz auch auf Erwerbspersonen zu, die sich bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und vom Inland aus eine Niederlassungserlaubnis nach §§ 19, 20 des Aufenthaltsgesetzes beantragen (vgl. die in § 20 Abs. 1 Satz 2 AufenthG aufgenommene ausdrückliche Klarstellung einer derartigen Möglichkeit für das Auswahlverfahren). Allerdings besteht in diesen Fällen auch die Möglichkeit des direkten Erwerbs einer Niederlassungserlaubnis, während für selbständig Tätige ein gestuftes aufenthaltsrechtliches Verfahren gesetzlich vorgegeben ist. Das Fehlen dieser Wahlmöglichkeit erlaubt es, ausschließlich für den Personenkreis nach Nummer 2 einen geringeren Gebührensatz zugrunde zu legen.

Nummer 3: Dieser Gebührentatbestand erfasst alle übrigen Fälle der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis:

- § 9 Abs. 2 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach mindestens fünfjährigem Aufenthalt für Ausländer, die auf Grund der Dauer des Aufenthalts und ihrer persönlichen Lebensumstände in Deutschland integriert sind),
- § 23 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch die obersten Landesbehörden),
- § 26 Abs. 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte GFK-Flüchtlinge nach drei Jahren bei fortbestehender Schutzbedürftigkeit),
- § 26 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach mindestens siebenjährigem humanitär bedingten Aufenthalt),
- § 28 Abs. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen nach dreijährigem Aufenthalt),
- § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern dessen ehemaliger Ehegatte eine Niederlassungserlaubnis besitzt),
- § 35 Abs. 1 AufenthG (eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder, sofern sie im Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind),
- § 38 Abs. 1 AufenthG (ehemalige Deutsche, die bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten).

Die Höhe der Gebühr nach Nummer 3 entspricht dem bisherigen Gebührensatz für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung, zuzüglich der allgemeinen Gebührenanpassung von 15 Prozent.

Zu § 45

Die Vorschrift setzt die Gebühren für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis fest.

Das Aufenthaltsgesetz sieht in § 4 Abs. 1 neben dem Visum mit der Aufenthaltserlaubnis nur noch einen befristeten Aufenthaltstitel vor. Die in der bisherigen Ausländergebührenverordnung enthaltenen Gebührentatbestände für die Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsbefugnis entfallen daher.

Im Hinblick auf die Gebührensätze ist bisher entsprechend dem Äquivalenzprinzip nach der Art der Aufenthaltsgenehmigung differenziert worden. Die Gebühren für die Aufenthaltsbewilligung und Aufenthaltsbefugnis waren geringer bemessen, da sie im Hinblick auf die Verfestigung des Aufenthalts und die daran geknüpften Rechtsfolgen eine geringere Bedeutung und damit auch einen geringern Nutzen für den Gebührenschuldner hatten. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als stärkerer Aufenthaltstitel war hingegen mit einem höheren Gebührensatz belegt. Letztlich kam damit dem Aufenthaltszweck, nach dem sich die Art der zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigung richtete, entscheidende Bedeutung zu. Das neue Aufenthaltsrecht kennt diese Differenzierung nicht und stellt – unabhängig vom Aufenthaltszweck – für einen befristeten Aufenthalt nur noch einen Aufenthaltstitel zur Verfügung. Allerdings wirkt sich der verfolgte Aufenthaltszweck auf die Aufenthaltsdauer und damit auch auf die Bedeutung und den Nutzen für den Gebührenschuldner aus (vgl. § 7 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes wonach die Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen ist). Dies legt es nahe, nach der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zu differenzieren. Für vorübergehende und nur mit kurzzeitigen Aufenthalten verbundene Aufenthaltszwecke wird danach eine geringere Gebühr zugrunde gelegt.

Die neuen Gebührensätze orientieren sich an den bisher in § 1 der Ausländergebührenverordnung vorgesehenen Gebühren.

Nummer 1 Buchstaben a und b betreffen die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Gebührentatbestände differenzieren nach der von der Ausländerbehörde gemäß § 7 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes festgesetzten Befristung. Bei einer Geltungsdauer bis zu einem Jahr sieht der Gebührentatbestand in Nummer 1 Buch-

stabe a eine geringere Gebühr vor. In Betracht kommen beispielsweise kurzzeitige Arbeitsaufenthalte, Aufenthalte als Studienbewerber, die nach § 16 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes höchstens neun Monate betragen können, oder vorübergehende Aufenthalte aus humanitären Gründen, etwa nach § 24 oder § 25 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes. Es handelt sich damit um Aufenthaltszwecke, für die unter dem Regime des Ausländergesetzes die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Aufenthaltsbefugnis vorgesehen war. Die Gebührenhöhe wird daher entsprechend den bisherigen Gebührensätzen für die Erteilung dieser Aufenthaltsgenehmigungen (vgl. § 1 Nr. 3 und 4 der Ausländergebührenverordnung) bemessen. Der Gebührensatz nach Nummer 1 Buchstabe b entspricht dem für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Ausländergebührenverordnung (vgl. § 1 Nr. 1 AuslGebV), zuzüglich der allgemeinen Gebührenanpassung von 15 Prozent.

Die Gebührentatbestände für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in Nummer 2 Buchstaben a und b orientieren sich an den entsprechenden Tatbeständen in § 1 Nr. 5 der Ausländergebührenverordnung.

Der neu eingeführte Gebührentatbestand in Nummer 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass es in Zukunft in einer größeren Zahl von Fällen möglich ist, einen Wechsel des Aufenthaltszweckes vorzunehmen, ohne dafür eine neue Aufenthaltsgenehmigung beantragen und ggf. sogar das Bundesgebiet zur erneuten Beantragung verlassen zu müssen. Zugleich wurden erleichterte Übergänge zu einem anderen Aufenthaltszweck geschaffen, wie etwa vom studentischen Aufenthalt zum Erwerbsaufenthalt (vgl. § 16 Abs. 4 AufenthG). Nach dem Ausländergesetz war ein Zweckwechsel nur eingeschränkt möglich und in der Regel mit der Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung verbunden, wodurch der damit verbundene Aufwand jedoch gebührenrechtlich abgedeckt war. Mit der neuen Systematik des Aufenthaltsgesetzes, das nur noch einen Aufenthaltstitel für zu befristende Aufenthalte vorsieht, wird eine bestehende Aufenthaltserlaubnis in allen Fällen des Zweckwechsels lediglich inhaltlich geändert. Ein neuer Aufenthaltstitel wird nicht mehr ausgestellt. Gleichwohl entsteht ein nicht unbeachtlicher Verwaltungsaufwand, da die Voraussetzungen für den geänderten Aufenthaltszweck von der Ausländerbehörde geprüft werden müssen.

Der hiermit im Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand wird durch den neu eingeführten Gebührentatbestand in Nummer 3 abgedeckt. Soweit mit dem Zweckwechsel zugleich die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verbunden ist, ist dies mit der Gebühr für die Änderung der Aufenthaltserlaubnis bereits abgegolten.

Zu § 46

In dieser Vorschrift sind alle Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Visumerteilung zusammengefasst. Berücksichtigt werden sowohl das Schengen-Visum als auch das nationale Visum, die in der Ausländergebührenordnung in unterschiedlichen Vorschriften geregelt waren (§§ 2 und 2a AuslGebV).

Mit dem Aufenthaltsgesetz wird das System der Visumerteilung vollständig an das nach Gemeinschaftsrecht bestehende Visaregime angepasst. Es unterscheidet zwischen dem Visum für kurzfristige Aufenthalte bis zu drei Monaten (Schengen-Visum) und dem Visum für längerfristige Aufenthalte (nationales Visum).

Der in der Ausländergebührenverordnung enthaltene Gebührentatbestand für die Erteilung eines nationalen Visums mit einer Geltungsdauer von bis zu drei Monaten (§ 2 Nr. 1 a AuslGebV) entfällt daher. Für den Fall, dass sich ein visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger mit einem Schengen-Visum bereits drei Monate im Schengen-Gebiet aufgehalten und damit seinen Schengen-Anspruch aufgebraucht hat, kommt die Erteilung eines weiteren kurzzeitigen Visums innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten nur unter den Voraussetzungen des Artikel 11 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens in Betracht (räumlich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Schengen-Visum). Gebührenrechtlich ist hierfür die reguläre Gebühr für die Erteilung eines Schengen-Visums zu veranschlagen (vgl. auch die Begründung zu § 46 a.E.).

Durch die Neugestaltung der Visumerteilung ist auch ein § 13 Abs. 2 des Ausländergesetzes entsprechender Tatbestand im Aufenthaltsgesetz nicht mehr vorhanden, so dass der damit korrespondierende Gebührentatbestand in § 2 Nr. 4 der Ausländergebührenverordnung ebenso entfällt. Soweit die Regelung in § 13 Abs. 2 des Ausländergesetzes die Verlängerung eines Schengen-Visums über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus als nationales Visum erlaubte, ist dies nunmehr in § 6 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes geregelt und gebührenrechtlich nach Nummer 6 erfasst. Die Verlängerung eines nationalen Visums wird gebührenrechtlich über Nummer 8 abgedeckt.

Nummern 1 bis 4: Die Gebührentatbestände für die Schengen-Visa (Kategorien „A"-„C") entsprechen den in § 2a der Ausländergebührenverordnung enthaltenen Tatbeständen.

Die in § 2 Nr. 3 und § 2a Nr. 5 der Ausländergebührenverordnung enthaltenen Gebührentatbestände für die Erteilung von Ausnahme-Visa durch die Grenzbehörden

(§ 58 Abs. 2 AuslG) entfallen. Durch die Aufhebung von Artikel 6a des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, der die Ausgestaltung von Gebührenzuschlägen für Schengen-Visa im Rahmen einer Rechtsverordnung zuließ, sieht das Aufenthaltsgesetz nun nur noch die Möglichkeit vor, für die Erteilung eines Visums an der Grenze einen Zuschlag im Einzelfall festzusetzen (vgl. § 69 Abs. 4 AufenthG). Um hier eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, können die Aufsichtsbehörden aber durch Verwaltungsrichtlinien generelle Vorgaben für die Ermessensausübung in Geltung bringen, sofern die Möglichkeit verbleibt, in atypischen Einzelfällen hiervon abzuweichen. Das Bundesministerium des Innern wird für die Behörden des Bundesgrenzschutzes entsprechende Konkretisierungen im Erlasswege vornehmen, die sich an den bisherigen Gebührentatbeständen orientieren.

Nummer 5: Der Gebührentatbestand für die Verlängerung von Schengen-Visa der Kategorie „C" entspricht dem Tatbestand in § 2a Nr. 6 der Ausländergebührenverordnung.

Nummer 6: Die Verlängerung eines Schengen-Visums über drei Monate hinaus ist nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 3 Aufenthaltsgesetz möglich. Begrifflich kann in diesen Fällen jedoch nicht mehr von einem Schengen Visum gesprochen werden, das per definitionem auf kurzzeitige Aufenthalte bis zu drei Monaten beschränkt ist (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Mit der Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist daher von einem nationalen Visum auszugehen. Gebührenrechtlich werden dementsprechend die für die Erteilung eines nationalen Visums geltenden Gebührensätze (Nummer 7 Buchstaben a und b) zugrundegelegt.

Nummer 7 enthält den Gebührentatbestand für die Erteilung eines nationalen Visums (§ 6 Abs. 4 AufenthG). Er berücksichtigt, dass entsprechend den Regelungen für die Erteilung von Schengen-Visa auch für die nationalen Visa die Möglichkeit besteht, eine Berechtigung zur zwei- oder mehrmaligen Einreise auszusprechen. Der Gebührensatz für das zur einmaligen Einreise berechtigende Visum entspricht der in § 2 Ausländergebührenverordnung festgesetzten Gebühr für ein Visum mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten (§ 2 Nr. 1 b und Nr. 2 AuslGebV), zuzüglich der allgemeinen Gebührenanpassung von 15 Prozent. Die erweiterte Möglichkeit zur zwei- oder mehrmaligen Einreise wird entsprechend dem damit für den Gebührenschuldner verbundenen höheren Nutzen mit einem um 5 € höheren Gebührensatz versehen.

Nummer 8: Im Regelfall dürfte die Verlängerung eines nationalen Visums nicht in Betracht kommen, da während der Geltungsdauer des Visums bei der Ausländerbehörde problemlos die Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis beantragt werden kann und sodann aufgrund der nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz eintretenden Fiktionswirkung kein praktisches Bedürfnis für die Verlängerung des Visums mehr besteht. Soweit bei kurzzeitigen Aufenthalten das Visum jedoch bereits für den gesamten Zeitraum des geplanten Aufenthalts ausgestellt wird und insoweit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorgesehen ist, kann ausnahmsweise das Bedürfnis für eine kurzzeitige Verlängerung auftreten, um letztlich Verwaltungsaufwand zu ersparen (Beispiel: ein für sechs Monate vorgesehener Arbeitsaufenthalt soll um einen Monat verlängert werden, um die geplanten Arbeiten abschließen zu können). Der zugrundegelegte Gebührensatz entspricht der in § 2 Nr. 4 der Ausländergebührenverordnung festgesetzten Gebühr, zuzüglich der allgemeinen Gebührenanpassung von 15 Prozent.

Nummer 9: Neu eingeführt wird ein Gebührentatbestand für die Erteilung eines nationalen Visums bei gleichzeitiger Erteilung als einheitliches Visum (Kategorie „D" und „C"). Nach der Änderung von Artikel 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens durch die Verordnung (EG) Nr. 1091/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 kann ein nationales Visum ab dem ersten Tag seiner Gültigkeit für höchstens drei Monate gleichzeitig als Schengen-Visum Typ C erteilt werden. Der Gebührentatbestand in Nummer 9 zeichnet diese Möglichkeit im Gebührenrecht nach. Entsprechend dem erweiterten Prüfaufwand aber auch Nutzen für den Gebührenschuldner wird eine um 5 € höhere Gebühr in Ansatz gebracht.

Gestrichen wird der in § 2a der Ausländergebührenverordnung enthaltene Satz 2, wonach für die Erteilung und Verlängerung eines räumlich beschränkten Schengen-Visums entsprechende Gebühren erhoben werden. Dieser Satz hat lediglich klarstellenden Gehalt und ist deshalb entbehrlich. Es handelt sich auch in diesen Konstellationen um ein reguläres Schengen-Visum, das lediglich in seinem Geltungsbereich beschränkt ist. Dies betrifft etwa den Fall des Art. 11 Abs. 2 Schengener Durchführungsübereinkommen, wonach im Bedarfsfall innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten ein weiteres Visum erteilt werden kann, das allerdings räumlich auf das Hoheitsgebiet zu beschränken ist. Gleiches gilt, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht erfüllt sind, aber ausnahmsweise unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz ein Schengen-Visum erteilt werden soll (vgl. Art. 16 des Schengener Durchführungsübereinkommens).

Zu § 47

Die Vorschrift regelt die sonstigen aufenthaltsrechtlichen Amtshandlungen und orientiert sich grundsätzlich an den Gebührentatbeständen in § 3 Ausländergebührenverordnung.

Die Gebührentatbestände der Nummern 1 bis 3 entsprechen den Gebührentatbeständen in § 3 Nr. 3 bis 5 Ausländergebührenverordnung.

Nummer 4: Neu eingeführt wird ein Gebührentatbestand für die Durchführung des Auswahlverfahrens. Nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes kann eine Niederlassungserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erteilt werden, wenn der Ausländer zuvor erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen hat. Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Es findet hiernach ein zweistufiges Verfahren statt, wobei zunächst das Auswahlverfahren beim BAMF durchgeführt wird, das dem Bewerber die Teilnahme durch eine Zuwanderungsmitteilung zu bescheinigen hat (vgl. § 20 Abs. 5 und 6 AufenthG). Im Fall einer positiven Zuwanderungsmitteilung kann damit die Niederlassungserlaubnis beantragt werden, die sodann im nächsten Schritt durch die Ausländerbehörde erteilt wird. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist gebührenrechtlich durch den Tatbestand in § 44 Nr. 1 bereits abgedeckt. Um auch den beim BAMF entstehenden Verwaltungsaufwand gebührenrechtlich erfassen zu können, war ein weiterer Gebührentatbestand zu bestimmen.

Der mit der Durchführung des Auswahlverfahrens verbundene Verwaltungsaufwand wird erheblich sein. Er umfasst neben der Prüfung der Mindestbedingungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren u.a. die Bewertung der schulischen und beruflichen Qualifikation sowie der Sprachkenntnisse des Bewerbers und ihre Bemessung anhand der Punktekriterien und schließlich auch die Auswahlentscheidung selbst. Aus diesem Grund ist der maximale Gebührensatz zugrundegelegt worden, den das Aufenthaltsgesetz für sonstige Amtshandlungen zulässt.

Nummer 5: Kommt ein Ausländer seiner Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, so hat die zuständige Ausländerbehörde nach § 45 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vor der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ein Beratungsgespräch durchzuführen, in dem auf die Auswirkungen der Pflichtverletzung hingewiesen wird. Der hierdurch für die Ausländ-

derbehörden entstehende Aufwand, der durch das Pflichtversäumnis des Ausländers selbst veranlasst ist, wird durch diesen Gebührentatbestand abgegolten.

Nummern 6 bis 8: Da das Aufenthaltsgesetz das Rechtsinstitut der Duldung nicht mehr vorsieht, sind die entsprechenden Gebührentatbestände entfallen. Nach § 60 Abs. 11 erhält jedoch ein ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und dem keine Aufenthaltstitel erteilt wird, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung. Um den hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand abgelten zu können, wurde ein neuer Gebührentatbestand (Nummer 6) geschaffen, der – bei Ausstellung der Bescheinigung nur als Klebeetikett – in der Gebührenhöhe dem bisherigen Gebührentatbestand für die Erteilung einer Duldung in § 3 Nr. 1 Ausländergebührenverordnung entspricht, zuzüglich der allgemeinen Gebührenanpassung von 15 Prozent. Gleiches gilt für die Gebührentatbestände in Nummer 7 und 8, die sich hinsichtlich der Gebührenhöhe an den Tatbeständen in § 3 Nr. 2 und 6 der Ausländergebührenverordnung orientieren.

In den Fällen, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nicht über einen gültigen Pass oder Passersatz verfügen und auch die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes nach § 55 nicht erfüllen, wird die Bescheinigung auf dem neu eingeführten Trägervordruck nach Anlage E 2b erteilt. Die hierdurch bedingten Mehrkosten für den Vordruck sowie seine Bearbeitung werden über die Gebührentatbestände in Nummer 6 Buchstabe b und Nummer 7 Buchstabe b abgedeckt.

Nummer 9: Neu aufgenommen worden ist auch ein Gebührentatbestand für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes. Im Ausländergesetz war die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung ursprünglich nicht vorgesehen. Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl I S. 361) ist jedoch eine Bescheinigungspflicht für die gesetzliche Fiktion des erlaubten Aufenthalts eingeführt worden (Ergänzung des § 69 Abs. 2 AuslG), die in das Aufenthaltsgesetz übernommen wurde (§ 81 Abs. 5 AufenthG). Die Höhe der Gebühr berücksichtigt zum einen den mit der Herstellung des fälschungssicheren Vordrucks verbundenen Verwaltungsaufwand, zum anderen die Bedeutung der Bescheinigung für den Gebührenschuldner.

Die Gebührentatbestände der Nummern 10 bis 13 entsprechen den Gebührentatbeständen in § 3 Nr. 7 bis 10 Ausländergebührenverordnung.

Nummer 14: Ziviles Flugpersonal, das nicht im Besitz eines Flugbesatzungsausweises ist, kann nach § 23 Abs. 2 vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit werden. Dies gilt unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 auch für Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rhein-Seeschifffahrt verkehrenden Schiffes. Zum Nachweis der Befreiung wird ein Passierschein ausgestellt. Dieser hat nicht mehr zugleich die Funktion eines Passersatzpapiers, wie der nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 21 DVAuslG geregelte und über § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der Ausländergebührenverordnung gebührenrechtlich erfasste Passierschein bzw. Landgangsausweis. Die Erteilung des Passierscheins stellt nunmehr ausschließlich einen aufenthaltsrechtlichen Befreiungstatbestand dar und ist gebührenrechtlich als sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlung zu klassifizieren. Die Gebührenhöhe entspricht dem Gebührensatz für die Ausstellung oder Verlängerung eines Passierscheins nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Ausländergebührenverordnung, zuzüglich der allgemeinen Gebührenanpassung von 15 Prozent. Wird zugleich ein Passersatzpapier benötigt, so steht dafür der Notreiseausweis (§§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 13 Abs. 2 und 3) zur Verfügung. Auf die in diesem Fall (gleichzeitige Ausstellung von Notreiseausweis und Passierschein) geltende Billigkeitsregelung in § 48 Satz 2 wird verwiesen.

Der ursprünglich in § 3 Nr. 11 der Ausländergebührenverordnung vorgesehene Gebührentatbestand für die Bestätigung einer Reisendenliste nach der EU-Schülersammellistenregelung ist an dieser Stelle gestrichen und in geänderter Form als Gebührentatbestand für ein Passersatzpapier eingestellt worden (§ 48 Abs. 1 Nr. 7).

Absatz 2 enthält eine klarstellende Regelung, deren Notwendigkeit sich aus der mit dem Zuwanderungsgesetz bewirkten Integration des Arbeitsgenehmigungsrechts in das Aufenthaltsrecht ergibt. Das gegenwärtige Arbeitserlaubnisverfahren ist für den Arbeitnehmer gebührenfrei. Dieser Grundsatz muss auch im Rahmen der Zusammenführung von Arbeitsgenehmigungsrecht und Aufenthaltsrecht erhalten bleiben. Die Gebührenfreiheit ergibt sich völkerrechtlich aus der Europäischen Sozialcharta (Artikel 18 Nr. 2) und europarechtlich aus dem in verschiedenen Assoziierungsabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit den Beitrittsstaaten und der Türkei enthaltenen Verschlechterungsverbot („stand-still" Regelungen).

Zu § 48

In dieser Vorschrift sind sämtliche Gebührentatbestände für pass- und ausweisrechtliche Maßnahmen, die zuvor in unterschiedlichen Vorschriften geregelt waren (§§ 4, 5 AuslGebV), zusammengefasst.

Die bisher in der DVAuslG geregelten passrechtlichen Sachverhalte werden in dieser Verordnung neu strukturiert (vgl. Kapitel 1 Abschnitt 1). Dabei werden auch die zum Teil wenig aussagekräftigen Bezeichnungen der deutschen Passersatzpapiere geändert, um die Funktion des jeweiligen Dokuments deutlicher hervorzuheben. Die nachfolgend erläuterten Gebührentatbestände des Absatzes 1 berücksichtigen diese Neustrukturierung sowie auch die durch das Aufenthaltsgesetz bedingten Änderungen, orientieren sich im Übrigen aber grundsätzlich an den Gebührentatbeständen in §§ 4 und 5 der Ausländergebührenverordnung.

Nummer 1 und 2: Die Gebührentatbestände entsprechen den Tatbeständen in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Ausländergebührenverordnung. Änderungen ergeben sich lediglich durch die Umbenennung des Reisedokuments, das die Bezeichnung „Reiseausweis für Ausländer" erhält (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1). Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose werden beibehalten (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5).

Die Gebührentatbestände der Nummern 3 bis 4 für die Ausstellung und Verlängerung einer Grenzgängerkarte entsprechen den bisherigen Gebührentatbeständen in § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Ausländergebührenverordnung.

Der Gebührentatbestand in Nummer 5 entspricht dem bisherigen Gebührentatbestand in § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Ausländergebührenverordnung. Der bisherige "Reiseausweis als Passersatz" ist in Notreiseausweis umbenannt worden, um den behelfsmäßigen Charakter deutlicher hervorzuheben und eine klare Abgrenzung zum deutschen Passersatzwesen zu schaffen. Der „Reiseausweis als Passersatz" kommt künftig nur noch für deutsche Staatsangehörige in Betracht.

Nummer 6: Die Eintragung der Rückkehrberechtigung auf dem Ausweisersatz und mit der gleichzeitigen Erteilung einer Ausnahme von der Passpflicht verbundene Umdeutung zum Grenzübertrittsdokument hat sich in der Praxis nicht bewährt, da dieses Dokument von den meisten Staaten nicht anerkannt wird. Künftig kann in den entsprechenden Fällen ein Notreiseausweis ausgestellt und die Rückkehrberechtigung darin eingetragen werden (vgl. § 13 Abs. 5). Der Tatbestand in Nummer 7 zeichnet diese Änderung im Gebührenrecht nach. Anstelle der zuvor erhobenen 15 € für die Eintragung der Rückkehrberechtigung (§ 5 Nr. 3 AuslGebV) ist eine verringerte Gebühr, in die allerdings noch die allgemeine Gebührenanpassung „einzupreisen" war, in Höhe von 12 € vorgesehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nun mit dem Notreiseausweis (neben dem ggf. weiterhin benötigten Ausweisersatz) ein weiteres gebührenpflichtiges Dokument erforderlich ist und damit zwei Gebührentatbestände ausgelöst werden. Die in der Addition gleichwohl noch

höhere Gesamtgebühr ist aber durch den höheren Verwaltungsaufwand für zwei Amtshandlungen gefordert. Zugleich erbringt die Neuregelung gegenüber der bisherigen Rechtskonstruktion, die aufgrund der fehlenden Anerkennung in vielen Fällen wertlos war, dem Gebührenschuldner einen höheren Nutzen, der gebührenrechtlich zu berücksichtigen ist.

Die Gebührentatbestände in § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der Ausländergebührenverordnung für die Ausstellung oder Verlängerung von Passierscheinen für Flugpersonal und Fluggäste sowie von Landgangsausweisen für Seeleute entfallen, da diese Dokumente auf Grund der Schengen-rechtlichen Vorgaben nicht mehr als Passersatzpapiere in Betracht kommen (vgl. im Einzelnen die Erläuterungen zu § 47 Abs. 1 Nummer 14). Ebenfalls entfallen ist der Gebührentatbestand in § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Ausländergebührenverordnung für die Ausstellung oder Verlängerung eines Ausweises für den kleinen Grenzverkehr oder den Touristenverkehr, weil auch diese Dokumente aufgrund Schengen-rechtlicher Vorgaben nicht mehr in Gebrauch sind.

In Nummer 7 wird der ursprünglich in § 3 Nr. 11 der Ausländergebührenverordnung vorgesehene Gebührentatbestand für die Bestätigung einer Reisendenliste (jetzt genauer als Schülersammelliste bezeichnet) nach der EU-Schülersammellistenregelung geregelt. Durch die amtliche Bestätigung erhält die Schülersammelliste nach Artikel 2 der vorgenannten Regelung die Funktion als gültiges Reisedokument, so dass der gebührenrechtliche Tatbestand systematisch richtiger in den Bereich der Gebühren für Passersatzpapiere einzuordnen war.

Nummer 8 enthält einen neuen Gebührentatbestand. Für Ausländer, die auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 01/55/EG (Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen pp.) im Bundesgebiet aufgenommen wurden, sehen die §§ 42 und 43 ein besonderes Verfahren für die Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat vor. Dabei hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine „Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung“ auszustellen und der zuständigen Ausländerbehörde zur Aushändigung an den Ausländer zu übersenden. Die Bearbeitung des Antrags auf Verlegung des Wohnsitzes bedingt einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Neben dem beim aufnehmenden Mitgliedstaat einzuholenden Einverständnis sind die Einzelheiten der Überstellung mit dem anderen Mitgliedstaat und der Ausländerbehörde zu koordinieren, die Bescheinigung an die Ausländerbehörde zu übersenden sowie die Europäische Kommission und der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu unterrichten. Ausgehend vom Kostendeckungsprinzip wird daher – unter Beachtung des Äquivalenzprinzips – der vom

Aufenthaltsgesetz für die Ausstellung eines Passersatzes vorgesehene Gebührenrahmen ausgeschöpft. In Anbetracht des betroffenen Personenkreises denkbare Unbilligkeiten können durch eine Gebührenermäßigung oder –befreiung nach § 53 Abs. 1 Halbsatz 2 bzw. § 53 Abs. 2 ausgeschlossen werden.

Die Regelung in Nummer 9 übernimmt den Gebührentatbestand in § 5 Nr. 4 der Ausländergebührenverordnung.

Die Vorschriften in Nummer 10 und 12 entsprechen den bisherigen Gebührentatbeständen in § 5 Nr. 1 und 2 der Ausländergebührenverordnung.

Nummer 11 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Erteilung eines Ausweisersatzes in dem in § 55 Abs. 2 geregelten Fall. Danach ist die Ausstellung eines Ausweisersatzes im Ausnahmefall auch dann vorgesehen, wenn ein in Deutschland befindlicher Ausländer zur Weiterreise in einen anderen Staat bei seiner Auslandsvertretung ein Visumverfahren durchführen lässt, infolgedessen seinen Pass oder Passersatz dort vorübergehend hinterlassen muss und ohne Ausweisersatz seiner Passpflicht in Deutschland nicht mehr nachkommen könnte. Hierdurch entsteht besonderer – in der Regel vermeidbarer – Aufwand für die Ausländerbehörden, da grundsätzlich angenommen werden kann, dass bei gehöriger Planung des Auslandsaufenthaltes bereits im Herkunftsland alle erforderlichen Visa beschafft werden können. Infolgedessen ist der durch § 69 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG vorgesehene Gebührenrahmen ausgeschöpft und ein Gebührensatz in Höhe von 30 € zugrundegelegt worden. Dies entspricht zugleich dem besonderen Nutzen für den Gebührenschuldner, der ihm durch diese Ausnahmeregelung zuteil wird.

Nummer 13 und 14: Die Gebührenregelung für die Änderung eines der vorgenannten Dokumente entspricht grundsätzlich dem Gebührentatbestand in § 4 Abs. 1 Nr. 9 der Ausländergebührenverordnung. Der Anwendungsbereich wurde jedoch auf den Ausweisersatz ausgedehnt, da auch bei diesem Dokument ein Änderungsbedarf entstehen kann, der gebührenrechtlich abzudecken ist. Änderung und Umschreibung sind nunmehr als eigene Gebührentatbestände mit unterschiedlichen Gebührensätzen ausgewiesen. Bei der Umschreibung muss regelmäßig ein neues Dokument ausgestellt werden, sei es, weil das vorhandene Dokument unbrauchbar geworden ist oder weil eine Pflichteintragung zu ändern ist, die einen einfachen Änderungseintrag (Streichung und Berichtigung auf dem vorhandenen Dokument) nicht zulässt. Der durch den Übertrag der Daten aus dem vorhandenen Dokument entstehende Verwaltungsaufwand sowie der Materialaufwand für ein neues Dokument ist gebührenrechtlich mit einer leicht höheren Gebühr berücksichtigt worden.

Satz 2 sieht eine Billigkeitsregelung vor. Bedingt durch die bisherige Rechtskonstruktion, wonach der Passierschein bzw. der Landgangsausweis als Passersatzpapier zugleich eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung beinhaltete (vgl. §§ 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 21 DVAuslG), hat die nunmehr aus systematischen Gründen vollzogene Trennung (vgl. die Begründung zu § 47 Abs. 1 Nr. 14) zur Folge, dass zusätzlich zum Passierschein ggf. auch noch ein Notreiseausweis als Passersatzpapier beantragt werden muss. Um eine Schlechterstellung der Gebührenschuldner gegenüber dem vorhergehenden Rechtszustand zu vermeiden, wird die Gebühr für den Passierschein (§ 47 Abs. 1 Nr. 14) im Hinblick auf die besondere soziale Situation der Betroffenen – insbesondere im Fall der Seeleute – aus Billigkeitsgründen auf die für den Notreiseausweis zu erhebende Gebühr (§ 48 Abs. 1 Nr. 5) nach Satz 2 angerechnet.

Der bisher in § 4 Abs. 2 Ausländergebührenverordnung geregelte Fall eines Gebührenzuschlags für eine auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommene Amtshandlung ist unmittelbar kraft Gesetzes geregelt (§ 69 Abs. 4 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes). Danach kann im Einzelfall ein Zuschlag von bis zu 30 Euro veranschlagt werden. Insoweit kommt eine konkretisierende Ausgestaltung durch Rechtsverordnung nicht in Betracht. Jedoch können die Aufsichtsbehörden auch hier durch Verwaltungsrichtlinien generelle Vorgaben für die Ermessensausübung in Geltung bringen, sofern dies für eine einheitliche Handhabung zweckmäßig erscheint.

Absatz 2 übernimmt die entsprechenden Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 3 Ausländergebührenverordnung über gebührenfreie Amtshandlungen, und bezieht die Tatbestände des § 5 der Ausländergebührenverordnung – soweit diese dem Grunde nach in Betracht kommen – mit ein, da Gründe für eine Differenzierung nicht ersichtlich sind.

Zu § 49

Wie zuvor im Ausländergesetz ist auch im Aufenthaltsgesetz geregelt, dass durch Rechtsverordnung eine Bearbeitungsgebühr für gebührenpflichtige Amtshandlungen bestimmt werden kann. Im Gegensatz zu der Regelung in § 81 Abs. 5 Satz 2 des Ausländergesetzes sieht § 69 Abs. 5 Satz 2 Aufenthaltsgesetz eine Beschränkung der Bearbeitungsgebühr auf höchstens die Hälfte der für die Amtshandlung zu erhebenden Gebühr jedoch nur noch für die Niederlassungserlaubnis vor. Bei allen übrigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen kann der Verordnungsgeber auch für die Bearbeitung den vollen Gebührensatz zugrunde legen. Nach § 69 Abs. 5 Satz 3 des

Aufenthaltsgesetzes ist die Bearbeitungsgebühr auf die Gebühr für die Amtshandlung anzurechnen.

Absatz 1 regelt die Bearbeitungsgebühr für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entsprechend der Vorgabe in § 69 Abs. 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes.

Absatz 2: Von der Möglichkeit, für die Bearbeitung grundsätzlich eine volle Gebühr in Rechnung zu stellen, ist nunmehr umfassend Gebrauch gemacht worden. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers. In der Begründung zu § 69 Abs. 5 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (BT-Drucksache 14/8414 S. 58) wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung eines abzulehnenden Antrags oft ebenso aufwendig ist, wie die Erteilung. Es soll daher künftig für die Bearbeitung grundsätzlich eine volle Gebühr erhoben werden können.

Im Übrigen ist auch auf die Entscheidung des Ministerrates der EU vom 20. Dezember 2001 zur Änderung von Teil VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. Nr. L 20 vom 23. Januar 2002, S. 5) zu verweisen. Nach der Entscheidung sollen die Gemeinsame Konsularische Instruktion sowie das Gemeinsame Handbuch dahin gehend angepasst werden, dass die im Rahmen der Ausstellung von Schengenvisa zu erhebenden Gebühren den Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Visumantrags zu entsprechen haben. Danach sind für die Bearbeitung eines Visums einheitliche Gebühren zu erheben, unabhängig davon, ob das Visum erteilt oder abgelehnt wird.

Absatz 3 übernimmt die bereits in § 6 Abs. 2 der Ausländergebührenverordnung vorhandene Regelung.

Zu § 50

Die Regelungen des § 50 entsprechen – auch in Hinblick auf die weitergehenden Gebührenminderungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 – den Gebührentatbeständen in § 7 der Ausländergebührenverordnung. Für Minderjährige im Sinne von § 26 Abs. 4 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes, zu Gunsten derer § 35 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend angewendet wird, gilt auch die Gebührenregelung in § 50 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Die in Absatz 1 Satz 1 geregelte generelle Gebührenminderung zugunsten Minderjähriger beruht auf der Vorgabe in § 69 Abs. 3 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu § 51

Die Vorschrift regelt die Erhebung von Widerspruchsgebühren und entspricht in Absatz 1 hinsichtlich der Nummern 1 und 2 sowie der Nummern 4 bis 9 dem § 8 der Ausländergebührenverordnung; sie enthält lediglich Anpassungen an das mit dem Aufenthaltsgesetz geänderte System der Aufenthaltstitel und berücksichtigt den Fortfall der Duldung. Neu eingefügt ist der Gebührentatbestand in Nummer 3. Er betrifft die Feststellung der Ausländerbehörde über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs und damit eine Verwaltungsentscheidung, die im Ausländergesetz noch nicht vorhanden war. Da hierbei keine schwierigen Rechtsverhältnisse zu beurteilen sind, wurde die Gebührenhöhe im Vergleich zu den übrigen Gebührentatbeständen auf einem niedrigen Niveau belassen. Die Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Wiederspruchsgebühren ergibt sich aus § 69 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu § 52

Die Vorschrift orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen in § 9 der Ausländergebührenverordnung.

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Ausländergebührenverordnung. Neu eingefügt wurde der Begriff „Lebenspartner", so dass der Anwendungsbereich um diesen Personenkreis erweitert wird. Nach § 27 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes finden die Vorschriften über den Familiennachzug zu Deutschen für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft entsprechende Anwendung. Dementsprechend ist auch die Gebührenbefreiung auf diesen Personenkreis zu übertragen.

Die Gebührenbefreiungstatbestände für Unionsbürger und deren Familienangehörige in § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Ausländergebührenverordnung entfallen. Die Einreise und der Aufenthalt von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen sind nunmehr abschließend im Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt; sie fallen daher grundsätzlich nicht mehr unter die allgemeinen ausländerrechtlichen Regelungen. Damit entfällt auch die Aufenthaltserlaubnispflicht, an deren Stelle eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht tritt (§§ 2 Abs. 4, 5 Abs. 1 FreizügG/EU). Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis-EU erteilt (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU). Nach § 6 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU werden für die Bescheinigung und die Aufenthaltserlaubnis-EU keine Gebühren erhoben; soweit die Familienangehörigen visumpflichtig sind, gilt die Gebührenbefreiung auch für die Erteilung des Visums. Damit sind sowohl die aufenthaltsrechtlichen Erfordernisse als auch die

gebührenrechtlichen Befreiungen abschließend im Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt.

Neu eingefügt wird der Befreiungstatbestand in Absatz 2. Das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz (vgl. § 1 Abs. 11) sieht die Möglichkeit vor, bestimmte Gebührenbefreiungen für Staatsangehörige der Schweiz auszusprechen. Hiervon ist im Hinblick auf die Annäherung an die Rechtsstellung der Unionsbürger Gebrauch gemacht worden.

Absatz 3 enthält wie die vorhergehende Regelung in § 9 Abs. 2 der Ausländergebührenverordnung einen Befreiungstatbestand für Asylberechtigte und sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen. Eine Anpassung war insoweit erforderlich, als durch die Angleichung der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Asylberechtigten und von Schutzsuchenden, denen das sog. „kleine Asyl" zuerkannt wird, Asylberechtigte als Eingangstitel nun keine unbefristete, sondern zunächst nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten und die Aufenthaltsbefugnis (betreffend GFK-Flüchtlinge) als Aufenthaltstitel entfallen ist. Um den Umfang der bisher gewährten Befreiung, keine Gebühren bis zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel vorzusehen, aufrecht zu erhalten, war für die nach drei Jahren gemäß § 26 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht kommende Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ebenfalls ein Gebührenbefreiungstatbestand zu bilden.

Absatz 4: An Stelle des zugleich aufgehobenen Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (Kontingentflüchtlingsgesetz) ist die Regelung in § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden. Nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz aufgenommene Personen hatten die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Dies galt auch für jüdische Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, auf die das Kontingentflüchtlingsgesetz entsprechend angewendet wurde. Gebührenrechtlich war dieser Personenkreis vom Befreiungstatbestand in § 9 Abs. 2 der Ausländergebührenverordnung erfasst („sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen"). Da nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes in diesen Fällen (anders als bei den in Absatz 3 genannten Personen) eine Niederlassungserlaubnis als Eingangstitel erteilt wird, war in entsprechender Fortführung der vorhergehenden Rechtslage ein eigener Befreiungstatbestand einzufügen.

Die Absätze 5 bis 7 entsprechen inhaltlich den vorhergehenden Vorschriften in § 9 Abs. 3 bis 5 der Ausländergebührenverordnung. In Absatz 5 war der Wegfall der Aufenthaltsbewilligung als Aufenthaltstitel zu berücksichtigen. Des weiteren wurde

Absatz 5 noch um eine Regelung ergänzt, wonach Ehegatten, Lebenspartner und die minderjährigen Kinder eines aus öffentlichen Mitteln geförderten Ausländers ebenso von den Gebühren für die Erteilung des Visums befreit sind. In den Stipendienrichtlinien des Auswärtigen Amtes ist bei einem Aufenthalt ab sechs Monaten bei Begleitung durch den Ehegatten die monatliche Zahlung eines Ehegattenzuschlages sowie eines Zuschlages für jedes mitreisende Kind aus Bundesmitteln vorgesehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das deutsche Stipendienangebot für besonders qualifizierte Bewerber attraktiv bleibt. Diesem besonderen staatlichen Interesse soll auch die Befreiung von der Visagebühr Rechnung getragen werden.

Zu § 53

Die Vorschrift entspricht den Regelungen in § 10 der Ausländergebührenverordnung; Anpassungen waren im Hinblick auf das neue System der Aufenthaltstitel und den Wegfall der Duldung vorzunehmen.

In Absatz 1 ist berücksichtigt worden, dass Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, noch geringere Leistungen erhalten und daher erst recht in eine Gebührenbefreiung einzubeziehen sind. Das Tatbestandsmerkmal „Sozialhilfe" ist daher gestrichen und durch eine erweiterte Begriffsfolge ersetzt worden. Des weiteren wird klargestellt, dass auch Ausländer, die Leistungen der Grundsicherung erhalten, unter die Gebührenbefreiung fallen. Leistungen der Grundsicherung, die innerhalb und außerhalb von Einrichtungen gezahlt werden, entsprechen der Höhe nach den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, die nach dem BSHG erbracht werden.

Bei Absatz 1 Nr. 7 war noch zu berücksichtigen, dass nach § 49 nun für sämtliche gebührenpflichtige Amtshandlungen Bearbeitungsgebühren bestimmt sind und dementsprechend auch der Befreiungstatbestand hierauf auszudehnen war.

Zu § 54

Die Vorschrift übernimmt wortgleich die Regelung in § 11 der Ausländergebührenverordnung.

Zu Kapitel 4 - Ordnungsrechtliche Vorschriften

Die Ermächtigungsgrundlage für die ordnungsrechtlichen Vorschriften dieses Kapitels ist § 98 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu § 55

Weitere Ermächtigungsgrundlage für diese Vorschrift ist § 98 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. In § 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes ist festgelegt, dass ein Ausländer, der einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, der Ausweispflicht mit einem Ausweisersatz genügen kann. Der Ausweisersatz ist kein Grenzübertrittspapier und damit kein Passersatz, sondern dient lediglich Ausweisfunktionen im Inland. Der Inhalt des Ausweisersatzes ist in § 78 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt. Einzelne Regelungen zur Ausstellung des Ausweisersatzes enthält das Aufenthaltsgesetz jedoch nicht, so dass auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 98 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes eine Regelung im Verordnungswege erforderlich ist. Verstöße bleiben bußgeldbewehrt.

Absatz 1 S. 1 regelt korrespondierend und konkretisierend zu § 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes die Ausstellungsvoraussetzungen. Der Ausweisersatz wird nur auf Antrag ausgestellt. Mit dem Antragserfordernis wird sichergestellt, dass die erforderliche Mitwirkung des Ausländers erfolgt. Nach Satz 2 stellt ein Antrag auf Ausstellung eines der genannten Passersatzpapiere zugleich einen hilfsweisen Antrag auf Ausstellung eines Ausweisersatzes dar, damit zur Verwaltungsvereinfachung das Erfordernis, nach der Ablehnung des Passersatzes Folgeanträge mit nur formaler Bedeutung zu stellen, entfällt. Die erforderlichen Angaben wurden gegenüber der Ausländerbehörde in diesen Fällen bereits bei Beantragung des Passersatzes gemacht. Satz 3 verweist hinsichtlich des Merkmals der Zumutbarkeit auf die Regelung zum Reiseausweis für Ausländer. Die dortige Schranke verfolgt denselben Zweck wie das Zumutbarkeitserfordernis in Nr. 1.

Absatz 2 ermöglicht es der Ausländerbehörde, in dem Fall einen Ausweisersatz auszustellen, dass ein Ausländer bei einer in Deutschland belegenen Auslandsvertretung ein Visum beantragt und sich sein Pass oder Passersatz daher dort befindet. Einige Auslandsvertretungen verlangen im Visaverfahren zwingend die Überlassung des Passes oder Passersatzes im Original für einige Tage oder Wochen. Sofern der Ausländer nicht die Möglichkeit hat, von seinem Herkunftsstaat einen zweiten Pass oder Passersatz zu erhalten, würde er sich ohne Zugriff auf einen Pass oder Passersatz im Inland aufhalten, seine Pflicht zum Besitz eines Passes oder Passersatzes nicht erfüllen und wäre der Gefahr der Strafverfolgung und Ingewahrsamnahme ausgesetzt. Zur Ausstellung eines Ausweisersatzes muss der Ausländer in geeigneter Weise, etwa durch Bescheinigung eines zuverlässigen, die Beantragung vermitteln-

den inländischen Reisebüros, oder einen Einlieferungsbeleg der Post, glaubhaft machen, dass er den Pass im Visumverfahren der Auslandsvertretung überlassen hat und zudem darlegen, weshalb er von seinem Herkunftsstaat keinen zweiten Pass oder Passersatz erhält. Bei der Ausübung des Ermessens kann die Ausländerbehörde berücksichtigen, ob dem Ausländer die Beschaffung des Visums zur Weiterreise in den Staat, für das er ein Visum beantragt, bereits eine Beantragung in seinem Herkunftsstaat möglich und zumutbar war. Aufgrund der neu eingeführten Regelung kann einem Ausländer, der einen Antrag auf einen Ausweisersatz bei der Ausländerbehörde nicht gestellt hat, ein Verstoß gegen die Passpflicht regelmäßig vorgeworfen werden.

Absatz 3 folgt aus der Verbindung des Ausweisersatzes mit dem Aufenthaltstitel oder der Aussetzung der Abschiebung zu einem Dokument.

Zu § 56

Die Vorschrift erfasst den Regelungsbereich des bisherigen § 25 DVAuslG.

Nummer 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 25 Nr. 1 und 2 DVAuslG.

Nummer 3 wurde vor dem Hintergrund neu aufgenommen, dass die eintretende Unrichtigkeit der Angaben im Pass oder Passersatz nicht stets – nach dem Recht des Ausstellerstaates – zur Ungültigkeit des Papiers führt und somit in diesen Fällen nicht stets der Tatbestand der Nummer 2 verwirklicht ist. Jedoch besteht ein erhebliches Interesse daran, dass Ausländer sich stets mit Papieren ausweisen, deren Inhalt richtig und aktuell ist. Die Regelung gilt auch für deutsche Passersatzpapiere und ersetzt insofern den bisherigen § 25 Nr. 7 DVAuslG.

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 25 Nr. 3 DVAuslG; die Voraussetzungen der Antragspflicht wurden an die Regelung des § 57 angeglichen. Zudem genügt es nunmehr auch, einen deutschen Passersatz zu beantragen. Liegen hierfür die Voraussetzungen nicht vor, wird der Antrag nach § 55 Abs. 1 S. 2 nämlich als Antrag auf einen Ausweisersatz behandelt.

Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 25 Nr. 4 DVAuslG. Neu aufgenommen wurde die Klarstellung, dass die Länder die Möglichkeit haben, auch andere Stellen (etwa Polizeidienststellen) zu benennen, die eine Anzeige entgegennehmen können.

Nummer 6 entspricht dem bisherigen § 25 Nr. 6, 2. Variante DVAuslG. Die Pflicht zur Vorlage der genannten Papiere nach dem Wiederauffinden wurde dahin erweitert,

dass zugleich auch sämtliche nach dem Verlust ausgestellten Passersatzpapiere vorzulegen sind. Bei dieser Vorlage kann die Ausländerbehörde etwa zu dem Ergebnis kommen, dass mangels weiteren Bedürfnisses die Ausstellungsvoraussetzungen für ein deutsches Pass- oder Ausweisersatzes entfallen sind und sie dieses Papier daher entzieht (vgl. § 4 Abs. 3 für den Passersatz). Bei Inhaberschaft mehrerer gleichwertiger deutscher Papiere kann die Ausländerbehörde nach Ermessen entscheiden, welches Papier sie dem Ausländer belässt. Zudem besteht unter Umständen aus Sicherheitsgründen ein Interesse daran, Kenntnis von Einreisevermerken und Visa anderer Staaten zu haben, die in verschiedenen Papieren angebracht sind.

Nummer 7 entspricht § 25 Nr. 6 DVAuslG. Bei Ausstellung von Passersatzpapieren im Ausland wird in der Praxis bereits jetzt häufig das damit verbundene Einreisevisum mit der Auflage versehen, dass sich der Inhaber nach der Einreise innerhalb einer kurzen Frist bei der Ausländerbehörde zu melden hat (bislang nach § 14 Abs. 2 S. 1 AuslG zulässig). Es ist in diesen Fällen systematisch stimmiger, die Auflage an den Passersatz und nicht an den Aufenthaltstitel zu koppeln, da das besondere Kontrollerfordernis sich gerade wegen der Ausstellung des Passersatzes ergibt, deren Voraussetzungen nach der Einreise einer genaueren Überprüfung durch die Ausländerbehörde unterzogen werden sollen. Die Verhängung einer solchen Auflage ist gegenüber dem Ausländer im Vergleich zur ansonsten oftmals erforderlichen Ablehnung der Ausstellung eines Passersatzes das mildere Mittel.

Nummer 8 : Die Regelung hat lediglich klarstellende Funktion. Sie entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis (vgl. Nummer 3.5.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz). Kontrollstempel oder handschriftliche Vermerke darüber, dass der Ausländer zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort angetroffen wurde, sind nach dem Wegfall der Schengen-Binnengrenzkontrollen und der Aufhebung der Visumpflicht gegenüber den östlichen Nachbarstaaten ein wichtiges Hilfsmittel, um die Aufenthaltsdauer von Drittausländern im Bundes- und Schengen-Gebiet zu überprüfen. Betroffen sind in erster Linie Staatsangehörige von Staaten, die für einen Kurzaufenthalt kein Visum benötigen, visumpflichtige Personen, deren Einreisezeitpunkt über die Schengen-Außengrenze nicht durch einen Kontrollstempel der Grenzbehörde dokumentiert ist sowie Drittstaater, die einen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates besitzen und Reisefreiheit nach Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens genießen. Die Vorlagepflicht liegt auch im Interesse des Ausländers, um nachweisen zu können, dass er seinen Kurzaufenthalt noch nicht ausgeschöpft hat (§ 82 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes).

Zu § 57

Die Vorschrift ist neu eingeführt worden. Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt. Sie verfolgt denselben Zweck wie § 56 Nr. 6; auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Kapitel 5 - Verfahrensvorschriften

Zu Abschnitt 1 – Muster für Aufenthaltstitel, Pass- und Ausweisersatz und sonstige Dokumente

Durch Kapitel 5 Abschnitt 1 wird die Gestaltung der zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes vorgesehenen Vordrucke verbindlich geregelt.

Die neuen Vordruckmuster für den Reiseausweis für Ausländer, den Reiseausweis für Flüchtlinge und den Reiseausweise für Staatenlose beruhen auf dem mit der Verordnung zur Reform pass- und personalausweisrechtlicher Vorschriften vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3273) eingeführten technologischen Konzept für vorläufige deutsche Reisepässe, Personalausweise und Kinderpässe. Dieses Konzept berücksichtigt auch die Mindeststandards für fälschungssichere EU-Reisedokumente, die durch Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 17. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. C 310/1 vom 28. Oktober 2000) bestimmt worden sind und die analog auch auf die an Drittausländer ausgestellten Personalpapiere Anwendung finden.

Die meisten Vordrucke werden bei der Ausstellung zudem mit maschinell lesbaren Einträgen versehen. Hierzu werden die erforderlichen Klarschrifteinträge (Personalien etc.) bei der Ausstellung automatisch in spezifizierte Buchstaben- und Ziffernfolgen umgewandelt und in die dafür vorgesehenen Zeilen eingetragen. Dies dient im Wege einer Beschleunigung des Kontrollprocedere dessen Qualitätssteigerung und - soweit Reisedokumente betroffen sind - der Erfüllung bestehender internationaler Verpflichtungen betreffend die Ausstellung von Reisedokumenten (Standards der International Civil Aviation Organization (ICAO)).

Zu § 58

Hinsichtlich der nach europäischem Recht bestimmten Aufenthaltstitel besteht nach der Gemeinsamen Maßnahme 97/11/JI ab Dezember 2002 die Verpflichtung, Eintragungen in einer besonderen Zone in maschinenlesbarer Form vorzunehmen. In den Vordruckmustern, die durch Nummern 2, 3 und 10 eingeführt werden, ist jeweils eine solche Zone vorgesehen, die auch auszufüllen ist. Da die genannte Gemeinsame

Maßnahme bereits wirksam ist, muss davon ausgegangen werden, dass in den Länder bereits die hierfür erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist.

Durch Nummer 1 wird das Muster des neuen Ausweisersatzes bekannt gemacht. Materiell-rechtliche Bestimmungen über das Muster des Ausweisersatzes gab es bislang nicht.

Der bisher verwendete Grundvordruck (sechsseitiges Faltblatt) wird beibehalten, jedoch inhaltlich um die Angaben zu Körpergröße und Augenfarbe der Person des Inhabers ergänzt. Statt der bisher nach dem Ausländergesetz verwendeten Varianten (z.B. Aufenthaltserlaubnis und Ausweisersatz/ Aussetzung der Abschiebung (Duldung) und Ausweisersatz) gibt es künftig nur noch einen einheitlichen Vordruck für den Ausweisersatz.

Die gemäß § 78 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehene Zone für das automatische Lesen wird in den Ausweisersatz durch das Einkleben des Aufenthaltstitels bzw. der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung eingebracht, die zukünftig über eine Zone für das automatische Lesen verfügen werden.

Durch Nummer 2 werden das Muster der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung und der Trägervordruck bekannt gemacht, in den die Bescheinigung eingebracht wird, sofern der Inhaber nicht über einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz verfügt und die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzdokumentes nach § 55 nicht vorliegen. Der Trägervordruck ist nur in Verbindung mit dem hierfür vorgesehenen Aufkleber zur Bescheinigung der Aussetzung der Abschiebung zu verwenden.

Durch Nummer 3 wird das Muster der Fiktionsbescheinigung bekannt gemacht. Die Fiktionsbescheinigung besteht aus dem sechsseitigen Grundvordruck (Anlage E3 a) und dem in diesen Grundvordruck auf Seite 4 aufzubringenden Aufkleber (Anlage E3 b).

Durch Nummer 4 wird das neue Muster für den Reiseausweis für Ausländer bekannt gemacht.

Durch Nummer 5 wird das neue Muster für die Grenzgängerkarte bekannt gemacht.

Durch Nummer 6 wird das neue Muster für den Notreiseausweis bekannt gemacht.

Durch Nummer 7 wird das neue Muster für den Reiseausweis für Flüchtlinge nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bekannt gemacht.
Für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf Grund des Londoner Abkommens betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 kann das bisher hierfür verwendete Muster weiter verwendet werden. Wegen der nur noch sehr geringen praktischen Bedeutung des o.g. Londoner Abkommens ist eine Neuauflage und -gestaltung des danach auszustellenden Flüchtlingspasses nicht erforderlich.

Durch Nummer 8 wird das neue Muster für den Reiseausweis für Staatenlose bekannt gemacht.

Durch Nummer 9 wird das Muster für die Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat von Personen, die nach der Richtlinie 01/55/EG aufgenommen wurden, bekannt gemacht. Es entspricht dem Anhang I der Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S.12).

Durch Nummer 10 wird das Muster für das Standarddokument für die Rückführung bekannt gemacht.

Durch Nummer 11 wird das Muster für das Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel und zur Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung bekannt gemacht. In das Zusatzblatt können Angaben eingetragen werden, für die der Aufenthaltstitel bzw. die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nicht genügend Raum bieten.

Zu § 59

Absatz 1 verweist darauf, dass die Regelungskompetenz für die Gestaltung des Visums bei den Europäischen Gemeinschaften liegt (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung, Amtsblatt EG Nr. L 164 vom 14.7.1995, S. 1, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates vom 18. Februar 2002, Amtsblatt Nr. L 53 vom 23.2.2002, S. 7). Das Muster ist in Anlage E 11a abgedruckt. Das für die Verlängerung zu verwendende Muster ist in Anlage E 11 c wiedergegeben; hierauf verweist Satz 2.

Absatz 2 verweist darauf, dass die Regelungskompetenz für die Gestaltung der Aufenthaltstitel bei den Europäischen Gemeinschaften liegt (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, Amtsblatt EG Nr. L 157/1 vom 15. Juni 2002). Die Verordnung ist auf Grund der Festlegung der Sicherheitselemente nach Art . 9 der Verordnung am 14. August 2002 in Kraft getreten. Die den danach bestimmten Spezifikationen entsprechenden Vordruckmuster wurden in Deutschland sukzessive ab April 2000 eingeführt. Die Muster sind in Anlage E12a abgedruckt.

Absatz 3 stellt sicher, dass durch die Eintragung der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis maßgeblichen Rechtsgrundlage aus der Aufenthaltserlaubnis ersichtlich wird, zu welchen Zweck die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Die Rechtsgrundlage ist durch Bezeichnung des maßgeblichen Paragrafen, Absatzes, Satzes und Gesetzes anzugeben (z.B.: § 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Zu § 60

Absatz 1 bestimmt die Pflicht des vorgesehenen Dokumenteninhabers, auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Lichtbild vorzulegen oder ein Lichtbild von sich aufnehmen zu lassen. Die zuständige Behörde darf auch digitale Bilder anfertigen.

Absatz 2 bestimmt die Anforderungen, die an das Lichtbild gestellt werden.

Absatz 3 regelt, dass das Lichtbild des Dokumenteninhabers in das Dokument eingebracht werden darf. Das Einbringen umfasst sowohl das Eindrucken als auch die verschlüsselte Speicherung des Lichtbildes in dem Dokument. Hierzu dürfen die Bilddaten des Dokumenteninhabers in digitalisierter Form verwendet werden (z.B. durch Einscannen eines vorgelegten Bildes). Zudem wird geregelt, dass das im Dokument enthaltene Lichtbild und die im Dokument gespeicherten Bilddaten elektronisch gelesen bzw. ausgelesen werden dürfen, um das Bild/die Bilddaten mit dem Aussehen der Person, die das Dokument vorgelegt hat, zu vergleichen.

Zu § 61

Die Vorschrift stellt klar, dass die nach dieser Verordnung bestimmten Vordruckmuster nicht nur den in der Anlage abgedruckten Abbildungen, sondern auch den durch das Bundesministerium des Innern zu bestimmenden produktions- und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen müssen. Um die Fälschungssicherheit zu gewährleisten, sind die technischen Spezifikationen und die sonstigen mit der Herstellung der Dokumente verbundenen technischen Merkmale geheim zu halten. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den Rechtsakten der Europäischen

Gemeinschaften zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel (vgl. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, Amtsblatt EG Nr. L 157/1 vom 15. Juni 2002).

Absatz 2 bestimmt, dass durch das Bundesministerium Einzelheiten zum Ausfüllen der Vordrucke, insbesondere im Hinblick auf das technischen Verfahren (Tintenstrahltechnik, Anbringung der Lichtbilder in Aufkleberform), festgelegt werden können und bekannt zu machen sind.

Zu Abschnitt 2 – Datenverarbeitung und Datenschutz
Überschrift zu Abschnitt 2
Mit der Überschrift wird klar gestellt, dass sich die Vorschriften nicht nur auf Datenübermittlungen, sondern allgemein auf Datenverarbeitung beziehen.

Zu Unterabschnitt 1 – Führung von Ausländerdateien durch die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen

Zu § 62
Die Vorschrift entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 1 AuslDatV.

Zu § 63
Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 2 AuslDatV.
Abs. 1 Nr. 1 a enthält eine Folgeänderung. Der im Ausländergesetz verwendete Begriff „Aufenthaltsgenehmigung" wird im Aufenthaltsgesetz durch den Begriff „Aufenthaltstitel" ersetzt.

Die Änderung in Abs. 1 Nr. 2 stellt klar, dass auch eine Aufenthaltsanzeige, die nicht gegenüber der Ausländerbehörde oder der Meldebehörde abgegeben wird, sondern gegenüber einer sonstigen Behörde, in den Dateien der Ausländerbehörde gespeichert werden soll.

Zu § 64
Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 AuslDatV.

Zu § 65
Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 4 AuslDatV.

Der bisher in § 4 AuslDatV enthaltene Verweis auf § 3 AuslDatV wird an den neuen Standort der Vorschrift (§ 64) angepasst.

Nr. 9 a) und b) enthalten Folgeänderungen. Der im Ausländergesetz verwendete Begriff „Aufenthaltsgenehmigung" wird im Aufenthaltsgesetz durch den Begriff „Aufenthaltstitel" ersetzt.

Auch in Nr. 9 d) und f) wird eine Folgeänderung vorgenommen. Die Voraussetzungen des Verbots einer Abschiebung politisch Verfolgter, die bisher in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes geregelt waren, ergeben sich nunmehr aus § 25 Abs. 2 i. V. m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Auch Nr. 9 i) enthält eine Folgeänderung. Der im Ausländergesetz verwendete Begriff „Aufenthaltsgenehmigung" wird im Aufenthaltsgesetz durch den Begriff „Aufenthaltstitel" ersetzt.

Nr. 9 o) enthält ebenfalls eine Folgeänderung. Die Duldung nach altem Recht ist im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehen. In den meisten Fällen wird künftig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die nach Nr. 9 a) und b) zu speichern ist. In Fällen, in denen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, kann nach § 60 Abs. 11 Aufenthaltsgesetz eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung erteilt werden. Die Änderung enthält eine Rechtsgrundlage für die Speicherung von Daten zu dieser Bescheinigung.

Auch in Nr. 9 s) handelt es sich um eine Folgeänderung. Die Befristung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes ist nunmehr in § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes geregelt.

In Nr. 9 t) wird ebenfalls eine Folgeänderung vorgenommen. Die Erteilung der Betretenserlaubnis nach § 9 Abs. 2 des Ausländergesetzes ist nunmehr in § 11 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes geregelt.

Auch in Nr. 9 u) handelt sich um eine Folgeänderung. Die Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 des Ausländergesetzes, die Grundlage für Einreisebedenken sein können, sind nunmehr in § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes geregelt.

Nr. 9 v) enthält ebenfalls eine Folgeänderung. Die Verurteilungen nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes sind nunmehr in § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes geregelt.

Nr. 9 w) wurde gegenüber der bisherigen Regelung neu angefügt.
Die Durchführung von Integrationskursen kann für die Erteilung von Aufenthaltstiteln bzw. für die Fristverkürzung bei Einbürgerungen von Bedeutung sein. So hat die Ausländerbehörde nach § 45 Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes bei Ausstellung eines Aufenthaltstitels festzustellen, ob mit der Erteilung ein Teilnahmeanspruch an Integrationskursen begründet wird und ob der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist oder befreit wird. Nach § 45 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Nr. 7 und 8 des Aufenthaltsgesetzes und § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann die Nichtteilnahme zur Versagung von Aufenthaltstiteln bzw. zur Fristverkürzung von Einbürgerungen führen. Um diese Vorschriften anwenden zu können, muss die Ausländerbehörde berechtigt sein, die Angaben zur Berechtigung und Verpflichtung von Integrationskursen sowie zur Teilnahme an Integrationskursen und deren Abschlussergebnisse in ihrer Ausländerdatei A zu speichern, damit sie dort gegebenenfalls schnell abrufbar sind. Gleiches gilt für Angaben zum vergeblichen Versuch eines Beratungsgesprächs aus vom Ausländer zu vertretenen Gründen. Eine entsprechenden Rechtsgrundlage wird mit dieser Bestimmung geschaffen.

Nr. 9x) wurde gegenüber der bisherigen Regelung neu eingefügt. Die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit ist nach § 39 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt. Die Tatsache, ob eine Zustimmung erteilt, versagt oder widerrufen wurde oder ob die Ausländerbehörde die Zustimmungsfreiheit festgestellt hat, ist also ein für den Aufenthaltstatus des Ausländers bedeutsamer Sachverhalt, der den Ausländerbehörden bekannt sein muss. Gleiches gilt für die mit der Zustimmung verbundenen Nebenbestimmungen. Es ist daher erforderlich, dass die Ausländerbehörden diese Informationen in ihren Ausländerdateien speichern.

Zu § 66

Die Vorschrift entspricht § 22 Abs. 3 DVAuslG. Die Bezeichnungen der Passersatzpapiere wurden an die neue Benennung angepasst.

Zu § 67

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 5 AuslDatV.
Der bisher in § 5 Abs. 1 AuslDatV enthaltene Verweis auf § 3 AuslDatV wird an den neuen Standort der Vorschrift (§ 64) angepasst.

Der bisher in § 5 Abs. 3 AuslDatV enthaltene Verweis auf § 4 AuslDatV wird an den neuen Standort der Vorschrift (§ 65) angepasst.

Zu § 68

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 6 AuslDatV.

Der bisher in § 6 Abs. 1 AuslDatV enthaltene Verweis auf § 5 Abs. 1 AuslDatV wird an den neuen Standort der Vorschrift (§ 67 Abs. 1) angepasst.

In Absatz 2 Satz 1 wird eine Folgeänderung vorgenommen. Die bisherige Regelung über die Vernichtung von Unterlagen zur Ausweisung und Abschiebung des § 80 Abs. 2 des Ausländergesetzes ist nunmehr in § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes enthalten. Der bisher in § 6 Abs. 2 Satz 3 AuslDatV enthaltene Verweis auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 AuslDatV wird an den neuen Standort der Vorschrift (§ 67 Abs. 1 Nr. 1) angepasst.

Zu § 69

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Wortlaut des bisherigen § 7 AuslDatV.
Der Begriff „Kartei" wird durch den datenschutzrechtlichen Begriff „nicht automatisierte Datei" ersetzt. Die Speicherung von Angaben über die Verpflichtungsermächtigung ist in Nr. 9 angefügt, weil diese Daten auch an die AZR-Visadatei übermittelt werden müssen.

Zu § 70

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 8 AuslDatV.
Der bisher in § 8 Abs. 2 AuslDatV enthaltene Verweis auf § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 3 - 8 AuslDatV wird an den neuen Standort der Vorschrift (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 6 - 8) angepasst. Die Aufnahme der Angaben zum Pass, Passersatz oder einer Ausnahme von der Passpflicht (§ 69 Abs. 3 Nr. 5) kann unter Umständen die Aufgabe der Passbeschaffung durch die Ausländerbehörde erleichtern,, wenn sich aus der Datei über Visaversagungen entsprechende Angaben ergeben.

Zu Unterabschnitt 2 - Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

Zu § 71

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 1 AuslDÜV.
Die bisher in § 76 Abs. 2 und 4 des Ausländergesetzes enthaltenen Mitteilungspflichten sind nunmehr in § 87 Abs. 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der in § 1 Abs. 1 AuslDÜV enthaltene Verweis wird angepasst (Folgeänderung).

Zu § 72

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 2 AuslDÜV.

Die bisher in § 2 Abs. 2 AuslDÜV enthaltene Verweise auf § 1 Abs. 2 AuslDÜV wird an den neuen Standort der Vorschrift (§ 71 Abs. 2) angepasst.

In Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 wurde zusätzlich die Aufhebung der Lebenspartnerschaft als Meldetatbestand bestimmt. Diese Meldung an die Ausländerbehörde ist erforderlich, weil der Bestand der Lebenspartnerschaft für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen bedeutsam sein kann (Aufenthaltstitel nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 28, 30 AufenthG; erhöhter Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

Zu § 73

Die Vorschrift entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 3 AuslDÜV.

Zu § 74

Die Vorschrift entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 4 AuslDÜV.

Zu § 75

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die bisherige Vorschrift (§ 5 AuslDÜV) enthielt eine Mitteilungspflicht der Arbeitsämter im Zusammenhang mit Entscheidungen über Arbeitserlaubnisse. Das geltende Recht sieht die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr vor, sondern eine sogenannte Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt (§ 39 Aufenthaltsgesetz). Da die Kenntnis, ob eine Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit vorliegt, für die Erteilung bzw. Versagung von Aufenthaltstitels von grundlegender Bedeutung ist, ist eine entsprechende Übermittlungspflicht der Bundesanstalt für Arbeit an die Ausländerbehörden vorzusehen.

Zu § 76

Die Vorschrift entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 6 AuslDÜV.

Zu Unterabschnitt 3 - Register nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

Zu § 77

Wie bereits in § 24 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz festgelegt, wird die Führung des Registers dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Satz 2 regelt die Zwecke des Registers, die sich aus der EU-Richtlinie 01/55/EG ergeben. Eine Da-

tenübermittlung zu anderen Zwecken ist, wie § 82 Abs. 2 festlegt, nur bei Vorliegen anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig.

Zu § 78

Die Vorschrift beruht auf den Buchstaben e) und f) des Anhangs II der EU-Richtlinie. Danach sind Speicherungen nur zulässig, wenn ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt oder erteilt werden.

Zu § 79

Die Vorschrift regelt den Inhalt des Registers. Zur Vermeidung von Doppelspeicherungen sind keine Daten zu speichern, die bereits nach dem AZR-Gesetz im Ausländerzentralregister (AZR) oder in der AZR-Visadatei gespeichert werden. Diese Daten, insbesondere die Personalien, können jederzeit aus dem AZR bzw. aus der AZR-Visadatei abgerufen werden, so dass eine parallele Speicherung in diesem Register zu keinen zusätzlichen Vorteilen führt. Eine parallele Speicherung der Daten in diesem Register würde damit dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit widersprechen. In der Praxis wird eine Behörde bei Vorliegen eines der in § 78 bezeichneten Anlässe zunächst ihrer Meldeverpflichtung gegenüber dem AZR bzw. der AZR-Visadatei nachkommen, dort insbesondere auch die Personalien des Betroffenen speichern und im Anschluss daran weitergehende Daten, die nicht Inhalt des allgemeinen Datenbestandes des AZR bzw. der AZR-Visadatei, sondern ausschließlich Inhalt des Registers nach § 24 Aufenthaltsgesetz sein dürfen, an dieses Register übermitteln. Um eine spätere Zuordnung der im AZR oder in der AZR-Visadatei gespeicherten Personalien der betreffenden Person zu den im Register nach § 24 Aufenthaltsgesetz angelegten Datensatz zu gewährleisten, wird die übermittelnde Behörde nach Nr. 1 a) verpflichtet, die AZR-Nummer oder ggf. die Visadatei-Nummer an das Register zu übermitteln. Die Notwendigkeit, Daten nach Nr. 1 b) und c) zu speichern, ergibt sich aus der Festlegung in den Buchstaben b), e) und f) des Anhangs II der EU-Richtlinie. Die Speicherung der Daten nach Nr. 1 d) dient der Rückkehrförderung. Nach den §§ 21 der EU-Richtlinie sollen vom Mitgliedstaat nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes Maßnahmen für die Rückkehr in das Herkunftsland festgelegt werden. Eine der Maßnahmen wird die Förderung von Rückkehrprojekten sein. Für deren Planung und Durchführung ist die Speicherung von Angaben des Betroffenen zum Beruf, zur beruflichen Ausbildung, zur Herkunftsregion sowie zur Religionszugehörigkeit und zur Volkszugehörigkeit erforderlich. Die Speicherung des Ziellandes der Ausreise nach Nr. 1 e) ist erforderlich, um eine Familienzusammenführung auch nach erfolgter Ausreise zu erleichtern.

Nummer 2 legt fest, zu welchen Verwandtschaftsverhältnissen Daten gespeichert werden dürfen. Die Speicherung ist erforderlich, um eine eindeutige Identifizierung der Verwandten herbeiführen zu können. Der Kreis dieser Verwandtschaftsverhältnisse ist durch Artikel 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 der EU-Richtlinie festgelegt. In dieser Vorschrift ist geregelt, bei welchen Verwandtschaftsverhältnissen eine Familienzusammenführung durchzuführen ist oder durchgeführt werden kann.

Zur weiteren Erleichterung der Identifizierung, aber auch zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses sind die in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Dokumente und sonstige wesentliche Informationen zu speichern. Die Speicherung dieser Daten und Informationen ist in den Nummern c) und d) des Anhangs II der EU-Richtlinie festgelegt.

Zu § 80

Die Vorschrift bestimmt abschließend, dass nur Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen berechtigt und verpflichtet sind, Daten an das Register zu übermitteln. Da nur diese Stellen Visa oder Aufenthaltstitel zu Zwecken des vorübergehenden Schutzes erteilen, können die für die Führung des Registers erforderlichen Daten nur bei diesen Stellen anfallen.

Zu § 81

Im Hinblick auf die engen Zweckbestimmungen des Registers ist vorbehaltlich der Regelung nach § 82 Abs. 2 die Zahl der Behörden, die Daten aus dem Register abrufen dürfen, sehr beschränkt. Die nationale Kontaktstelle, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernehmen wird, benötigt die Daten, um die Aufgaben nach Artikel 27 der EU-Richtlinie durchführen zu können, insbesondere den Informationsaustausch mit anderen nationalen Kontaktstellen zu gewährleisten, die der Herbeiführung von Familienzusammenführungen dienen soll.

Die Ausländerbehörden benötigen diese Daten, um die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen treffen zu können. Andere Organisationseinheiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge benötigen die Daten im Rahmen ihrer asylrechtlichen Aufgaben.

Zu § 82

Absatz 1: Die Schriftform oder die elektronische Form ist erforderlich, um die nach Absatz 3 erforderliche Protokollierung zu gewährleisten. Um eine effiziente Verwaltungsarbeit zu gewährleisten, wird auch die Möglichkeit eröffnet, Daten im automatisierten Verfahren abzurufen bzw. zu übermitteln.

Absatz 2: Neben den in § 81 genannten Stellen darf die Registerbehörde auch an andere Behörden Daten zu anderen Zwecken übermitteln, soweit eine ausdrückliche Übermittlungsvorschrift es zulässt.

Absatz 3: Die Vorschrift begründet für die Registerbehörde eine Protokollierungspflicht. Die Protokollierung sichert die Möglichkeit einer datenschutzrechtlichen Kontrolle und dient weiteren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Registerbehörde, wie z. B. der Auskunftserteilung gegenüber dem Betroffenen über die Empfänger seiner Daten.

Zu § 83

Die Speicherung der Daten über das Ende des vorübergehenden Schutzes hinaus ist erforderlich, um auch nach diesem Zeitpunkt eine Familienzusammenführung zu ermöglichen. Davon unberührt bleibt die Speicherung der Daten des Betroffenen im allgemeinen Datenbestand des AZR und in der AZR-Visadatei. Die Speicherfristen dieser Daten richten sich nach den Löschungsvorschriften des AZR-Gesetzes und der AZRG-Durchführungsverordnung.

Bei Auflösung der familiären Bande sind die in dem Register nach § 24 AufenthG gespeicherten Daten entsprechend zu berichtigen.

Zu Kapitel 6 - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt nach der Blankettvorschrift des § 97 Abs. 3 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes, wer einer auf diese Norm verweisenden Vorschrift einer Rechtsverordnung zuwiderhandelt, in der Anzeigepflichten (§ 98 Abs. 1 Nr. 6 des Aufenthaltsgesetzes) oder ausweisrechtliche Pflichten (§ 98 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes) festgelegt sind. In Kapitel 6 werden die entsprechenden Bußgeldtatbestände näher geregelt.

Die Sanktion von Verstößen gegen Anzeige- und ausweisrechtliche Pflichten durch Belegung mit einem Bußgeld war bereits in § 93 Abs. 3 Nr. 3 AuslG in Verbindung mit § 26 DVAuslG vorgesehen. Sie ist weiterhin notwendig, da ansonsten kein hinreichend wirksames Mittel zur Verfügung steht, um die Einhaltung der Vorschriften über Anzeige- und ausweisrechtliche Pflichten zu gewährleisten.

Zu § 84

Die Vorschrift erhebt Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 29 Satz 2 und gegen die in §§ 56 Nr. 1 bis 7 und 57 geregelten ausweisrechtlichen Pflichten zu einer Ordnungswidrigkeit. Die durchgängige Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Anzeige- und ausweisrechtliche Pflichten entspricht dem bereits in § 26 DVAuslG enthaltenen Konzept, das beibehalten bleibt. Nicht bußgeldbewehrt ist der Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage des Passes oder Passersatzes zur Anbringung von Vermerken in einem Pass oder Passersatz über Ort und Zeit des Antreffens im Bundesgebiet. Der Normierung der Vorlagepflicht liegen datenschutzrechtliche Erwägungen zugrunde; der Anbringung der Vermerke geht die Aufforderung zur Vorlage oder die Wegnahme des betreffenden Ausweises voraus. Die Nichtvorlage bzw. der Widerstand gegen eine Wegnahme ist bei Bestehen einer entsprechenden Vorlage- oder Duldungspflicht etwa in § 97 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG oder im Falle des Widerstandes auch nach dem Strafgesetzbuch sanktioniert, so dass kein Bedürfnis nach einer zusätzlichen Bußgeldbewehrung besteht.

Zu § 85

Ermächtigungsgrundlage ist § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Regelung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten entspricht § 27 Nr. 1 DVAuslG. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind nicht nur die Grenzschutzämter zuständig; eine Ausnahme bildet etwa Bayern, wo die Zuständigkeit auch bei der Bayerischen Grenzpolizei liegt. Eine dem bisherigen § 27 Nr. 2 DVAuslG entsprechende Regelung musste nicht mehr in die Verordnung aufgenommen werden, da ein dem § 93 Abs. 3 Nr. 2 AuslG entsprechender Bußgeldtatbestand im Aufenthaltsgesetz nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Kapitel 7 - Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 86

Anders als es der bisherigen Rechtslage nach dem Ausländergesetz entspricht, gilt das Aufenthaltsgesetz und die dazu ergangenen Verordnungen nur dann für Ausländer, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften freizügigkeitsberechtigt sind, wenn das Freizügigkeitsgesetz/EU dies ausdrücklich anordnet. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU findet das Aufenthaltsgesetz immer dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU. Damit soll verhindert werden, dass Unionsbürger gegenüber sonstigen Ausländern diskriminiert werden. Dies muss auch dann gelten, wenn das Aufenthaltsgesetz durch eine

Verordnung ausgefüllt wird. Insoweit erstreckt sich das Diskriminierungsverbot über die Verordnungsermächtigungen des Aufenthaltsgesetzes auch auf die Regelungen der Verordnung. Dies stellt § 86 klar.

Zu § 87

Die Vorschrift enthält Übergangsvorschriften für die in der Aufenthaltsverordnung vorgesehenen Vordruckmuster.

Absatz 1: Für die Ausstellung der neuen Muster für den Reiseausweis für Ausländer, den Reiseausweis für Flüchtlinge und den Reiseausweis für Staatenlose benötigen die ausstellenden Behörden eine bestimmte technische Ausstattung, die vielfach erst beschafft werden muss. Da das Konzept für diese Dokumente dem technologischen Konzept für den neuen vorläufigen deutschen Reisepass und den Kinderpass (Verordnung zur Reform pass- und personalausweisrechtlicher Vorschriften vom 3. Dezember 2001, BGBl. I S. 3274) entspricht, wurde hier die gleiche Übergangsfrist wie für die Einführung des vorläufigen deutschen Reisepasses und des Kinderpasses gewählt. Die Länder haben so ausreichend Zeit, sich die erforderliche Ausstattung zu beschaffen. Darüber hinaus ist auch für die Vorbereitung der Produktion dieser Dokumente ein zeitlicher Vorlauf erforderlich, dem dadurch ebenso Rechnung getragen werden kann.

Für den Reiseausweis für Ausländer werden durch Nummer 1 übergangsweise neue Muster eingeführt, die technisch dem bisherigen Muster für das Reisedokument entsprechen. Allerdings tragen sie die Aufschrift „Reiseausweis für Ausländer". Die bisherigen Muster mit der Aufschrift „Reisedokument" können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Nr. 1 für den vorgesehenen längeren Übergangszeitraum (bis 31. Dezember 2005) nicht weiter verwendet werden, weil hierdurch Unklarheiten bei Behörden, insbesondere ausländischen Behörden, aber auch den betroffenen Inhabern entstehen können, welche rechtliche Grundlage und Bedeutung der Reiseausweis für Ausländer hat. Die Kosten für die Beschaffung des übergangsweise eingeführten Vordruckes für den Reiseausweis für Ausländer werden für die Verwaltungen nicht höher sein als die entsprechenden Kosten des bisherigen Reisedokuments.

Durch die Nummern 4 und 5 wird der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem die bisher verwendeten und in den Anlagen E11b und E12b abgedruckten Muster der Aufenthaltstitel ausgestellt werden können. Die Zeitpunkte sind so gewählt, dass die bei den zuständigen Behörden noch vorhandenen Muster des Visums und der Aufenthaltserlaubnis bis dahin aufgebraucht werden können.

Die Absätze 2 und 3 ermöglichen in einer Übergangszeit das Aufbrauchen der bei den ausstellenden Behörden ggf. noch vorhandenen Vordruckmuster für das Reisedokument, die Grenzgängerkarte und den Reiseausweis als Passersatz. Eine solche Regelung ist für diese Vordrucke erforderlich, da dadurch einerseits Kosten gespart werden und andererseits die vorübergehende weitere Verwendung der Vordrucke vertretbar erscheint.

Zu § 88

Da sich sowohl die Bezeichnung als auch die Ausstellungsvoraussetzungen sowie der Berechtigungsgehalt der Passersatzpapiere teilweise ändern, muss eine Übergangsregelung für die bislang ausgestellten Passersatzpapiere geschaffen werden. Ein Rückgriff auf die allgemeine Übergangsvorschrift des § 100 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz genügt hierfür nicht. So muss etwa klargestellt werden, ob etwa in die bisherigen Passersatzpapiere Beschränkungen aufgenommen werden können, die lediglich nach neuem Recht zulässig sind, oder auf welcher Rechtsgrundlage eine vorzeitige Entziehung der Passersatzpapiere zulässig ist. Zudem muss wegen des veränderten Berechtigungsgehalts einiger Papiere eine Überleitung vorgesehen werden.

Vom allgemeinen Erfordernis einer Neubeantragung von Papieren ohne Übergangsfrist wird wegen der damit verbundenen unvertretbaren Belastung für die betroffenen Behörden abgesehen. Eine Verlängerung der in Absatz 2 und 2 genannten Papiere nach altem Recht ist ausgeschlossen.

In Absatz 1 werden die Passersatzpapiere genannt, die ohne weiteres Papieren entsprechen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind. Die Reiseausweise für Flüchtlinge und für Staatenlose nach der DVAuslG sind hinsichtlich ihres Berechtigungsgehalts und ihrer Ausstellungsvoraussetzungen identisch mit den gleichnamigen Papieren nach dieser Verordnung; vgl. § 1 Abs. 5 und 6. Grenzgängerkarten und Schülersammellisten sind weiterhin in Verwendung.

In Absatz 2 wurde hinsichtlich der Gleichstellung der darin genannten Passersatzpapiere und Ausweise auf die Funktion abgestellt. Dabei entsprechen die bisherigen Reisedokumente (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, §§ 15 ff. DVAuslG) funktional den Reiseausweisen für Ausländer. Reiseausweise als Passersatz (§ 14 Abs. 1 Nr. 3, § 20 DVAuslG) wurden bislang sowohl an Deutsche als auch an Ausländer ausgestellt; soweit sie Ausländern ausgestellt wurden, entsprechend sie den Notreiseausweisen. Die Befreiungen von der Passpflicht in Verbindung mit der Bescheinigung der Rückkehrberechtigung auf dem Ausweisersatz (§ 24 DVAuslG) entspricht der Ausstellung eines Notreiseausweises mit Rückkehrbescheinigung. Passierscheine und Landgangsaus-

weise entsprechen nach Funktion und ihrem Berechtigungsgehalt den Passierscheinen nach dieser Verordnung, besitzen allerdings nicht mehr die bisherige Passersatzfunktion (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5 DVAuslG). Sie gelten daher zugleich als Notreiseausweise weiter, damit die Passersatzfunktion gewahrt bleibt. Passierscheine, die an andere Personen als Flugpersonal oder Besatzungsmitglieder von Schiffen ausgegeben werden, sind aus Schengen-rechtlichen Gründen in dieser Verordnung nicht mehr vorgesehen und bleiben daher nicht gültig.

Absatz 3 bestimmt – auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes – dass der Berechtigungsgehalt der bislang ausgestellten Papiere unberührt bleibt.

Nach Absatz 4 richtet sich hingegen die Entziehung und nachträgliche Beschränkung hinsichtlich der Voraussetzungen und Verfahren nach dem Recht dieser Verordnung, damit eine einheitliche Handhabe in materiell vergleichbaren Fällen möglich ist. Während in Absatz 3 auf Sachverhalte Rücksicht nimmt, in denen im Papier keine Veränderung vorgenommen wird und der Inhaber deshalb nicht davon ausgehen wird, dass sich der Berechtigungsgehalt ändert, erhält der Inhaber von den in Absatz 4 genannten Maßnahmen Kenntnis und kann sich somit grundsätzlich nicht auf den Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes berufen. In Einzelfällen können Vertrauensschutzgesichtspunkte auch bei Maßnahmen nach Absatz 4 eine Rolle spielen und sind dann bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Absatz 5 Satz 1 ermöglicht es, in Einzelfällen von Amts wegen alte Papiere in solche nach dieser Verordnung umzutauschen. Hierzu ist die betreffende Behörde aber nicht verpflichtet. Der Umtausch kann etwa in Einzelfällen sinnvoll sein, wenn die Behörde zur Vermeidung von Missbrauch einen Ausweis nach den nunmehr eingeführten höheren Sicherheitsstandards für sinnvoll hält. Der Berechtigungsgehalt des neu ausgestellten Ausweises muss – entsprechend der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Überleitungsregeln – demjenigen des bisherigen Ausweises zumindest entsprechen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung des bisherigen Ausweises vor. Die Ausstellungsvoraussetzungen für das neue Papier nach dieser Verordnung müssen allerdings erfüllt sein. Der Ausweisersatz kann nach Satz 2 im Umtauschverfahren auch belassen und die Rückkehrberechtigung amtlich gestrichen werden. Satz 3 stellt klar, dass eine Entziehung oder eine nachträgliche Beschränkung nach Absatz 4 unter den allgemeinen Voraussetzungen möglich ist, die Umtauschregelung also nicht abschließend die Entziehung alter Papiere regelt.

Die in Absatz 6 genannten Papiere sind die Passierscheine und Landgangsausweise für Fluggäste und Schiffspassagiere. Von ausländischen Behörden ausgestellte Passersatzpapiere sind von der Regelung nicht betroffen.

Zu § 89

Zu Absatz 1:

Entsprechend der Regelung zum Ausländerzentralregister verbietet sich auch für die in den Ausländerbehörden zu führenden Ausländerdateien eine automatische Umstellung der gespeicherten aufenthaltsrechtlichen Angaben in den Ausländerdateien (vgl. Artikel 2, § 20 AZRG-DV) . Die gespeicherten Angaben zu ausländerrechtlichen Maßnahmen bleiben daher in den Ausländerdateien gespeichert bis die Ausländerbehörde eine neue aufenthaltsrechtliche Entscheidung trifft und diese speichert. Die Regelung steht im Einklang mit den Bestimmungen der § 99 ff. Aufenthaltsgesetz, nach denen bisherige Aufenthaltsrechte als Aufenthaltstitel nach neuem Recht fortgelten.

Zu Absatz 2:

Durch den verspäteten Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist es ausgeschlossen, in der verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die Informationstechnik der Ausländerbehörden anzupassen. Um den Ausländerbehörden die erforderliche Zeit für die informationstechnische Anpassung einzuräumen, enthält die Vorschrift eine Rechtsgrundlage für eine Übergangsregelung für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003, die der Regelung zum Ausländerzentralregister (vgl. Artikel 2, § 20 AZRG-DV) entspricht. Wenn Ausländerbehörden nach dem 1. Januar 2003 neue Aufenthaltstitel bzw. Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung erteilen, die das alte Recht bisher nicht kannte, werden ihnen in den Ausländerdateien zunächst keine neuen Kennungen für diese Sachverhalte zur Verfügung stehen. Damit diese neuen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen dennoch gespeichert werden können, werden Ausländerbehörden verpflichtet, während der Übergangsphase die neuen aufenthaltsrechtlichen Sachverhalte mit Kennungen zu speichern, die sich auf aufenthaltsrechtliche Entscheidungen beziehen, die das Zuwanderungsgesetz nicht mehr vorsieht. Die Zuordnungstabelle muss zwangsläufig für das Ausländerzentralregister und die Ausländerdateien einheitlich sein. Daher findet die Zuordnungstabelle des Bundes entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 3:

Die gleichzeitige Speicherung des Erlassdatums der jeweiligen Entscheidung gewährleistet, dass eine ersuchende Stelle, die nach Absatz 2 gespeicherte Daten ab-

ruft, aus der Kombination von Kennung und Erlassdatum feststellen kann, dass es sich trotz der übermittelten Kennung nicht um eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung nach altem Recht, sondern um eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung nach dem Zuwanderungsgesetz handelt. Die Vorschrift enthält eine ausdrückliche Verpflichtung, diese Prüfung im Einzelfall durchzuführen, um Verwechselungen in der Praxis auszuschließen. Datenschutzrechtliche Bedenken gegen diese Übergangslösung bestehen nicht. Es handelt sich nicht um eine unrichtige Datenverarbeitung, da sich aus der Kombination von Kennung und Datum der Entscheidung zweifelsfrei die tatsächlich erteilte aufenthaltsrechtliche Entscheidung herleiten lässt.

Zu Absatz 4:
Bis zum 31. Dezember 2003 haben die Ausländerbehörden die informationstechnischen Anpassungsarbeiten der Registerbehörde an die Regelungen des Zuwanderungsgesetzes abzuschließen. Damit wird die Möglichkeit bestehen, nach diesem Zeitpunkt die neuen Kennungen zu verwenden. Die Ausländerbehörden haben an diesem Stichtag alle bis dahin unter einer alter Kennung gespeicherten neuen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen mit Hilfe des Erlassdatums aus dem Register zu selektieren und automatisch auf die neuen Kennungen umzuschreiben.

Zu § 90
Zur zeitlichen Streckung der nach § 57 erfolgenden Vorlagen wird anstelle der in § 57 vorgesehenen unverzüglichen Meldung eine Sechsmonatsfrist eingeführt.

II. Begründung zu den Vorschriften des Artikels 2

Die Neuregelungen des Aufenthaltsgesetzes und des AZR-Gesetzes führen auch zum Anpassungsbedarf der AZRG-Durchführungsverordnung. Die Änderungen beruhen auf der Verlagerung der Registerbehörde vom Bundesverwaltungsamt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Außerdem ist für die neue Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Bereich Migration und Integration eine neue Zweckbestimmung vorzusehen, damit diese Behörde auch zur Erfüllung dieser neuen Aufgaben unter Angabe ihrer neuen Aufgabe alle Daten aus dem AZR abrufen darf. Darüber hinaus ergibt sich erheblicher Änderungsbedarf in der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung, da die Bezeichnungen der zu speichernden Sachverhalte, Maßnahmen und Entscheidungen sowie die Verweise an die neuen Bestimmungen des Zuwanderungsgesetzes und der Aufenthaltsverordnung anzupassen sind. Bedeutsam ist insbesondere die Neufassung der Tabellen zu den Aufenthaltstiteln, die nunmehr eine differenziertere Erfassung der Aufenthaltstitel vorsieht.

Zu Nummer 1 (§ 7 AZRG-DV):

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AZRG-DV) und c (§ 7 Abs. 8 Satz 3 AZRG-DV):

Trotz der Verlagerung der Registerbehörde in das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind Registerbehörde und die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheiten datenschutzrechtlich nicht als eine Organisationseinheit anzusehen. Daher ist auch künftig eine Regelung erforderlich, die vorsieht, dass die Anträge auf Übermittlungssperre auch weiterhin bei der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden. Dort ist gegebenenfalls auch über die Übermittlungssperre zu entscheiden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AZRG-DV). Mit dieser Änderung wird die Regelung an das Lebenspartnerschaftsgesetz angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 8 AZRG-DV):

Zu Buchstabe a (§ 8 Abs. 3 Satz 3 AZRG-DV):

Bei Übermittlungsersuchen, die über die Grunddaten hinausgehen, ist der Zweck anzugeben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhält nach § 75 Aufenthaltsgesetz neue Aufgaben im Bereich der Migration und Integration von Ausländern. Auch zur Erfüllung dieser Aufgaben muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf den gesamten Datenbestand des AZR zugreifen. Da sich die bisherige Zweckbestimmung der Behörde nach Nummer 2 auf die asylrechtliche Aufgabe beschränkte, ist der Katalog der Zweckbestimmungen um diese neue Aufgabe zu ergänzen.

Zu Buchstabe b (§ 8 Abs. 4 AZRG-DV):

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch Einfügung der neuen Nummer 8 in § 22 Abs. 1 ist der bisherige Absatz § 22 Abs. 1 Nr. 8 nunmehr § 22 Abs. 1 Nr. 9.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 2 Satz 2 AZRG-DV):

Trotz der Verlagerung der Registerbehörde in das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind Registerbehörde und die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheiten datenschutzrechtlich nicht als eine Organisationseinheit anzusehen. Das bedeutet, dass die Registerbehörde auch künftig bei der Prüfung eines Antrags auf Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatliche Stellen gegebenenfalls die Stellungnahme der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einzuholen hat.

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 4):

Bereits bisher war die Löschungsvorschrift einschränkend auszulegen, soweit die in der Anlage enthaltenen Tabellen die Speicherung historischer Daten zuläßt, wie z. B. Datum der Einreise (Abschnitt I Nummer 5 der Anlage) oder Asyldaten (Abschnitt I Nummer 7 der Anlage). Nunmehr sollen historische Aufenthaltsdaten gespeichert werden, um die bessere Steuerung der Migration und Integration zu ermöglichen. Zugleich soll damit einem in der Praxis immer wieder aufgetretenen Informationsbedürfnis entsprochen werden. Da es unzweckmäßig erscheint, die Speicherung historischer Aufenthaltsdaten ausdrücklich in den Tabellen vorzusehen, ist eine Querschnittsregelung in § 18 Abs. 4 Satz 2 geboten. Umkehrschlüsse, sonstige historische Daten nicht zu speichern, können entsprechend diesen Ausführungen nicht gezogen werden.

Zu Nummer 5 (§ 20 AZRG-DV):

Absatz 1:

Die einzelnen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen nach dem Zuwanderungsgesetz entsprechen nicht den aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen des bisherigen Rechts. Daher verbietet sich eine automatische Umstellung der gespeicherten aufenthaltsrechtlichen Angaben durch das Register mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes. Gegen eine automatische Umstellung spricht auch der Grundsatz, dass der im Register gespeicherte Aufenthaltstitel stets dem Aufenthaltstitel entsprechen sollte, der sich aus dem Papier ergibt, das der Ausländer als Nachweis bei sich trägt. Die gespeicherten Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status bleiben daher im Register gespeichert bis die zuständige Behörde im Einzelfall eine neue aufenthaltsrechtliche Entscheidung trifft und Angaben zu dieser Entscheidung an das Register übermittelt. Je nach Länge der Laufzeit der bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erteilten aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen werden damit die alten aufenthaltsrechtlichen Angaben sukzessive durch Angaben zu den nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erteilten Aufenthaltstiteln ergänzt. Die Regelung steht im Einklang mit den Bestimmungen der § 99 ff. Aufenthaltsgesetz, nach denen bisherige Aufenthaltsrechte als Aufenthaltstitel nach neuem Recht fortgelten.

Absatz 2:

Durch den verspäteten Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist es ausgeschlossen, in der verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die Informationstechnik des Ausländerzentralregisters an die neuen Regelungen anzupassen. Gleiches gilt für die Informationstechnik bei den Ausländerbehörden. Um diesen Stellen die erforderliche Zeit für die informationstechnische Anpassung einzuräumen, enthält die Vorschrift eine Rechtsgrundlage für eine Übergangsregelung für

die Zeit vom 01. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003. Wenn Ausländerbehörden nach dem 01. Januar 2003 neue Aufenthaltstitel bzw. Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung erteilen, die das alte Recht bisher nicht kannte, werden ihnen im Rahmen der Datenübermittlung an das Register die neuen Kennungen für diese Sachverhalte noch nicht zur Verfügung stehen. Damit diese neuen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen dennoch im AZR gespeichert werden können, werden Ausländerbehörden verpflichtet, während der Übergangsphase diese neuen Sachverhalte im Register mit Kennungen zu speichern, die sich auf aufenthaltsrechtliche Entscheidungen beziehen, die das Zuwanderungsgesetz nicht mehr vorsieht. Dabei dürfen also nur Kennungen genutzt werden, die sich auf Entscheidungen beziehen, die nach dem 01. Januar 2003 nicht mehr getroffen werden. Die Vorschrift enthält darüber hinaus eine Verpflichtung der Registerbehörde, die Einzelheiten in einer Zuordnungstabelle festzulegen, die den Nutzern rechtzeitig zur Verfügung zu stellen ist.

Absatz 3:

Die gleichzeitige Speicherung des Datums der jeweiligen Entscheidung gewährleistet, dass eine ersuchende Stelle, die nach Absatz 2 gespeicherte Daten abruft, aus der Kombination von Kennung und Datum der Entscheidung feststellen kann, dass es sich trotz der übermittelten Kennung nicht um eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung nach altem Recht, sondern um eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung nach dem Zuwanderungsgesetz handelt. Die Vorschrift enthält eine ausdrückliche Verpflichtung, diese Prüfung im Einzelfall durchzuführen, um Verwechselungen in der Praxis auszuschließen. Datenschutzrechtliche Bedenken gegen diese Übergangslösung bestehen nicht. Es handelt sich nicht um eine unrichtige Datenverarbeitung, da sich aus der Kombination von Kennung und Datum der Entscheidung zweifelsfrei die tatsächlich erteilte aufenthaltsrechtliche Entscheidung herleiten lässt.

Absatz 4:

Bis zum 31. Dezember 2003 werden die informationstechnischen Anpassungsarbeiten der Registerbehörde an die Regelungen des Zuwanderungsgesetzes abgeschlossen sein. Damit wird die Möglichkeit bestehen, nach diesem Zeitpunkt die neuen Kennungen zu verwenden. Übermittelnde Stellen, die während der Übergangsphase nach neuem Recht erteilte aufenthaltsrechtliche Entscheidungen unter alten Kennungen gespeichert haben, müssen diese Speicherungen nicht im Einzelfall aufwändig von sich aus mit neuen Kennungen überschreiben. Die Registerbehörde wird verpflichtet, diese Umschreibung zu übernehmen. Sie wird an diesem Stichtag alle bis dahin unter alter Kennung gespeicherten neuen aufenthaltsrechtliche Entscheidungen mit Hilfe des ebenfalls gespeicherten Datums der Entscheidung aus dem Register selektieren und automatisch auf die neuen Kennungen umschrei-

ben. Mit dieser Umschreibung wird gewährleistet, dass bei Abfragen des Registers nach dem 31. Dezember 2004 alle nach dem Zuwanderungsgesetz erteilten aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen mit den zutreffenden Begriffen im AZR-Auszug erkennbar werden.

Zu Nummer 5 (Anlage zur AZRG-DV):
Die Anlage wird wie folgt geändert:

Abschnitt I, Nummer 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung.
Spalte D enthält eine Folgeänderung. Die Änderung beruht auf der Umbenennung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge".

Abschnitt I, Nummer 2 entspricht der bisherigen Fassung.

Abschnitt I, Nummer 3 entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung.
In Spalte C wird als Folgeänderung „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt.

Abschnitt I, Nummer 4 entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung.
Als Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3 Nr. 5 AZR-Gesetz im Rahmen des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist in Spalte A, Buchstabe i) den Wörtern „Staatsangehörigkeiten des Ehegatten" die Wörter „oder des Lebenspartners" angefügt.
In den Spalten C und D wird als Folgeänderung jeweils „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt.
Spalte D enthält eine Folgeänderung, die sich aus der Einfügung des § 18 a AZR-Gesetz ergibt. Als weitere Stellen, an die bestimmte in Spalte A bezeichnete Daten übermittelt/weitergegeben werden können, sind in Spalte D die Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu a) bis d), f) eingefügt..

Abschnitt I, Nummer 5 entspricht der bisherigen Fassung.

Abschnitt I, Nummer 6 entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung.
In Spalte D wird als Folgeänderung „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt.

Abschnitt I, Nummer 7 enthält folgende Änderungen: Die Änderung in Spalte A Buchstabe i) dient der Anpassung an das Aufenthaltsgesetz. Die bisherige Regelung des „§ 51 Abs. 1 AuslG" wird durch „§ 60 Abs. 1 AufenthG" ersetzt.
In den Spalten C und D wird als Folgeänderung jeweils "Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch "Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt.
Als Folgeänderung der Einfügung des § 18 a AZR-Gesetz sind in Spalte D die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen eingefügt.

Der Inhalt des bisherigen Abschnitt I, Nummer 8 entfällt. Die dort bisher in Spalte A aufgeführte „Rechtsstellung: Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtling" ist in § 24 AufenthG geregelt. Da die Aufenthaltstitel, deren Zwecke und Rechtsgrundlagen nunmehr vollständig in Abschnitt 1, Nummern 9 und 9a enthalten sind, wird die Rechtsstellung nach § 24 Aufenthaltsgesetz in Abschnitt 1 Nummer 9 aufgeführt.
Abschnitt I, Nummer 8 enthält nunmehr im wesentlichen den Inhalt der bisherigen Nummer 9. Gegenüber dem Inhalt der bisherigen Nummer 9 sind folgende Änderungen vorgenommen:
In Spalte A entfallen die in den Buchstaben a) bis c) und f) bis j) aufgeführten Aufenthaltstitel. Die sich aus dem Aufenthaltsgesetz ergebenden entsprechenden Aufenthaltstitel sind in Abschnitt 1, Nummern 9 und 9a aufgeführt, da dort aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr sämtliche Aufenthaltstitel, deren Zwecke und Rechtsgrundlagen vollständig aufgeführt sind.
Das Wort "Aufenthaltsgenehmigung" in den bisherigen Buchstaben d), e) und l) wird durch den im Aufenthaltsgesetz verwendeten Begriff „Aufenthaltstitel" ersetzt.
In Spalte D wird als Folgeänderung des § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt. Außerdem sind als Folgeänderung durch die Einfügung des § 18a AZR-Gesetz die Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen aufgenommen.

Abschnitt I, Nummer 9 enthält in Spalte A eine Auflistung aller befristeten Aufenthaltstitel, die nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU erteilt werden und künftig im Register zu speichern sind. Die bisher in mehreren Nummern enthaltenen Speichersachverhalte zu Aufenthaltsgenehmigungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit künftig in zwei Nummern aufgelistet. In Nummer 9 werden die zu speichernden befristeten Aufenthaltstitel und in Nummer 9a die zu speichernden unbefristeten Aufenthaltstitel aufgeführt. Da es künftig nur noch die befristet geltende Aufenthaltserlaubnis und die unbefristet geltende Niederlassungserlaubnis

geben wird, wird künftig nicht - wie bisher - nur der Begriff der Aufenthaltsgenehmigung, sondern auch Zweck und Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels gespeichert. Damit wird der Aussagewert der im Register gespeicherten Aufenthaltstitel entscheidend verbessert. Auch für die künftige Steuerung der Migration und Integration ist es von sehr großer Bedeutung, verwertbare Informationen über den Grund und Zweck der erteilten Aufenthaltstitel aus dem Ausländerzentralregister zu erhalten.

Gegenüber der bisherigen Praxis ist bei jeder Übermittlung einer Aufenthaltserlaubnis künftig zugleich der Zeitpunkt der Befristung zu speichern. Die Speicherung der Befristung ist erforderlich, um bei späteren Abfragen feststellen zu können, ob im Zeitpunkt der Abfrage die im Register gespeicherte Aufenthaltserlaubnis noch wirksam ist bzw. die Beschäftigung zustimmungsfrei ist.

In Spalte A ist auch die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit nach § 39 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz mit den wichtigsten Nebenbestimmungen und die Feststellung der Zustimmungsfreiheit (Buchstaben f. aa), f bb) und f.cc) aufgenommen. Die Zustimmung ist Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt. Die Speicherung ist zulässig, da die Zustimmung eine Angabe zum aufenthaltsrechtlichen Status im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 6 AZR-Gesetz darstellt. Sie ist mit der Zustimmung und ihren Nebenbestimmungen über die Befristung, räumliche Beschränkung der Beschäftigungsausübung und der Angabe, ob weitere Nebenbestimmungen bestehen, erforderlich, da öffentliche Stellen, insbesondere die Bundesanstalt für Arbeit, im Rahmen der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, über eine Abfrage des Registers feststellen müssen, ob eine Zustimmung nach § 39 AufenthG erteilt oder versagt wurde.

Abschnitt I, Nummer 9 a wird neu eingefügt. Sie enthält in Spalte A eine Auflistung aller unbefristeten Aufenthaltstitel, die nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU erteilt werden und künftig im Register zu speichern sind. Wie in der Begründung zu Abschnitt 1 Nummer 9 dargelegt, ist es notwendig, neben der Bezeichnung des Aufenthaltstitels künftig auch den Zweck der Erteilung sowie die Rechtsgrundlage zu speichern.

Abschnitt I, Nummer 10 enthält folgende Änderungen:
In Spalte A werden die neuen Speichersachverhalte „§ 5 Abs. 5 FreizügigG/EU (Freizügigkeit entfallen)“ und „§ 6 Abs. 1 FreizügigG/EU (Freizügigkeit entzogen aus Gründen öffentlicher Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit)“ eingefügt. Es handelt sich um neue Sachverhalte, die im bisherigen Recht nicht vorgesehen waren, aber

nunmehr im Freizügigkeitsgesetz/EU neu geregelt sind. Die Speicherung dieser Sachverhalte ist als Angabe zum aufenthaltsrechtlichen Status nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 6 AZR-Gesetz zulässig. Spalte C, 1. Anstrich enthält eine Folgeänderung, die auf die Einfügung der beiden genannten neuen Sachverhalte in Spalte A zurückzuführen ist. Die in Spalte A eingefügten Sachverhalte sind von den Ausländerbehörden zu übermitteln.
In Spalte D wird als Folgeänderung des § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt. Außerdem sind als Folgeänderung durch die Einfügung des § 18a AZR-Gesetz die Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen aufgenommen.

Abschnitt I, Nummer 11 entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung.
In Spalte D wird als Folgeänderung „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt. Außerdem sind als Folgeänderung durch die Einfügung des § 18a AZR-Gesetz die Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen aufgenommen.

In Abschnitt I, Nummer 12 wird in Spalte D als Folgeänderung das „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt. Außerdem sind als Folgeänderung durch die Einfügung des § 18a AZR-Gesetz die Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen aufgenommen.
Darüber hinaus wird die „Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter" eingefügt. Diese Änderung bereinigt ein früheres redaktionelles Versehen des Verordnungsgebers.

Abschnitt I, Nummer 13 enthält folgende Änderungen: Der bisher in Nummer 13 Spalte A enthaltene Sachverhalt „Duldung" entfällt, weil er im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehen ist. In Nummer 13 werden nunmehr die Speichersachverhalte „Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 11 Satz 4 AufenthG, erteilt am, befristet bis" sowie die „Nummer der Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 Satz 4 AufenthG" gespeichert. Der Kreis der Stellen, die diese Sachverhalte übermitteln bzw. an die die Registerbehörde diese Daten übermitteln darf, entspricht den Stellen, die in dieser Nummer in den Spalten C und D bisher im Hinblick auf die „Duldung" aufgeführt waren, so dass diese Auflistungen unverändert übernommen sind.
In Spalten C und D werden darüber hinaus als Folgeänderung des § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz jeweils „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch

„Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt. Außerdem sind in Spalte D durch die Einfügung des § 18a AZR-Gesetz die Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen aufgenommen.

Abschnitt I, Nummer 14 entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung.
In Spalte D wird als Folgeänderung „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt. Außerdem sind als Folgeänderung durch die Einfügung des § 18a AZR-Gesetz die Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen aufgenommen.

Abschnitt I, Nummer 15 wird an § 4 Aufenthaltsverordnung angepasst. In § 4 Aufenthaltsverordnung sind in Spalte A die neuen deutschen Passersatzpapiere genannt. Aus Sicht der Praxis ist es erforderlich, von den dort aufgeführten Passersatzpapieren die Angaben zum Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthVO, zur Grenzgängerkarte nach § 4 Abs 1 Nr 2 AufenthVO, zum Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Abs 1 Nr 4 AufenthVO und zum Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs 1 Nr 5 AufenthVO im Ausländerzentralregister zu speichern. Die Speichersachverhalte zu diesen Papieren sind daher in Spalte A aufgenommen. Der Kreis der Stellen, die diese Sachverhalte übermitteln bzw. an die die Registerbehörde diese Daten übermitteln darf, entspricht den Stellen, die in dieser Nummer in den Spalten C und D bisher im Hinblick auf die bisher geltenden Passersatzpapiere aufgeführt waren, so dass der Kreis dieser Stellen unverändert übernommen ist.
In Spalte D wird als Folgeänderung das „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt. Außerdem sind als Folgeänderung durch die Einfügung des § 18a AZR-Gesetz die Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen aufgenommen.

Abschnitt I, Nummer 16 enthält folgende Änderungen: In Spalte A ist der Anstrich „Zurückgeschoben am" ergänzt durch die Worte "Wirkung befristet bis". Danach ist der neue Buchstabe c) „Zurückgeschoben am, Wirkung unbefristet" eingefügt. Zurückschiebungen können nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthaltsG mit unbefristeter oder mit befristeter Wirkung ausgesprochen werden. Die Tatsache, ob die Wirkung einer Zurückschiebung befristet oder unbefristet ist, muss staatlichen Stellen bekannt sein, da diese bei Verstoß gegen das Wiedereinreiseverbot entsprechende Maßnahmen einleiten müssen. Die Speicherung der Befristung im Ausländerzentralregister ist daher erforderlich.

In Spalte D wird als Folgeänderung des § 15 Abs. 1 AZR-Gesetz „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt. Außerdem sind als Folgeänderung durch die Einfügung des § 18a AZR-Gesetz die Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen aufgenommen.

Abschnitt I, Nummer 17 entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung.
In Spalte D wird als Folgeänderung „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt. Außerdem sind als Folgeänderung durch die Einfügung des § 18a AZR-Gesetz die Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen aufgenommen.

Abschnitt I, Nummer 18 entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung.
In Spalte D wird als Folgeänderung „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt.

Abschnitt I, Nummer 19 entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung.
In Spalte D wird das „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt. Außerdem sind als Folgeänderung durch die Einfügung des § 18a AZR-Gesetz die Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen aufgenommen.

Abschnitt I, Nummer 20 entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung.
In Spalte D wird das „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt. Außerdem sind als Folgeänderung durch die Einfügung des § 18a AZR-Gesetz die Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen aufgenommen.

Abschnitt I, Nummer 21 enthalten folgende Änderungen:
Spalte A Buchstabe a) enthält eine Anpassung an das Aufenthaltsgesetz. Die bisherige Regelung des § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG entspricht dem § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG. Die Einfügung der Buchstaben e) und f) beruht auf der im 34. Strafrechtsänderungsgesetz vorgenommenen Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 7 AZR-Gesetz.
In Spalte D wird als Folgeänderung „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" durch „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" ersetzt.